

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1**

**Aachen, 1. Januar 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 1	2	Nr. 9	14
Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis, Leipzig . . . . .		Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen . . . . .	
Nr. 2	2	Nr. 10	15
Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2009 . . . . .		Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald . . . . .	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 3	2	Nr. 11	16
Fastenhirtenbrief 2009 . . . . .		Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß . . . . .	
Nr. 4	5	Nr. 12	16
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen . . . . .		Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd . . . . .	
Nr. 5	6	Nr. 13	16
Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen . . . . .		Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff . . . . .	
Nr. 6	9	Nr. 14	16
Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen und Berufung von Mitgliedern der „Kommission sexueller Missbrauch“ . . . . .		Krankmeldung von Priestern und Diakonen . . . . .	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 7	10	Nr. 15	17
Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2009 . . . . .		Anstellung von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen . . . . .	
Nr. 8	11	Nr. 16	17
Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen . . . . .		Ausbildung und Berufseinführung von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen . . . . .	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 17	18
		Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen . . . . .	
		Nr. 18	18
		Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen . . . . .	
		Nr. 19	18
		Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2009 . . . . .	
		Nr. 20	18
		Exerzitienangebote 2009 . . . . .	
		Nr. 21	18
		Informationen aus dem Diözesanpriesterrat . . . . .	
		Nr. 22	19
		Was wir uns trauen - Ehebriefe für junge Paare . . . . .	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar 2009. Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 1. Februar 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

### Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder MISEREOR-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

„Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion MISEREOR. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbsthilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage. Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein, in den Ländern des Südens und bei uns.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 22. März 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, 29. März 2009, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 3 Fastenhirtenbrief 2009

Eine Fernseh-Dokumentation über die letzte Lebensphase einer jungen krebskranken Frau schildert eine ergreifende Szene: Die alleinerziehende Mutter ruft ihren achtjährigen Sohn zu sich. Er weiß schon, dass seine Mutter nicht mehr lange leben wird. Sie hält ihm eine wunderschöne, sorgsam getrocknete weiße Rose hin. "Die stellen wir in einer Vase auf Deinen Nachttisch", sagt die Mutter, "und immer, wenn Du mit mir sprechen willst, dann setz Dich zu der Rose und Du kannst mir alles sagen und Du wirst mich in Deinem Herzen hören!"

Die Rose ist für den Jungen jetzt einzigartig. Sie ist nicht länger irgendeine Blume. Sie birgt für ihn eine neue Dimension. Die Rose ist transparent auf die hin, die ihm genommen ist. Die Rose birgt die Verheißung, dass die Mutter erreichbar bleibt, in neuer Weise ihn hört und zu ihm spricht.

#### Wir leben vom Wort der Anderen

Niemand von uns kann ohne das Wort eines anderen leben. Der Junge braucht es nach dem Tod seiner Mutter. Jede und jeder von uns braucht es, sich aussprechen zu können und angesprochen zu werden: Das Wort des Nächsten brauchen wir wie das tägliche Brot. Andererseits: Worte sind nicht nur lebens-notwendig, sie können auch verletzen, ja zerstören. Die Dichterin Hilde Domin sagt es in ihrem Gedicht "Unaufhaltsam"<sup>1</sup> so:

"Lieber ein Messer als ein Wort.  
Ein Messer kann stumpf sein.  
Ein Messer trifft oft am Herzen vorbei.  
Nicht das Wort."

#### "menschen-ort" - Wie vielfältig wir leben

So sehr wir Menschen uns darin gleichen, dass wir auf das Wort des Nächsten angewiesen sind, so sehr unterscheiden wir uns darin, wie wir leben. Und das bedeutet: So unterschiedlich muss das Wort jeweils sein, wenn es richtig und wohltuend sein soll.

Wir leben in der Stadt oder auf dem Land. Wir leben allein oder in einer Beziehung oder zusammen mit mehreren Generationen. Wir leben mit sicherer oder gefährdeter Arbeitsstelle – oder ganz ohne Erwerbsarbeit. Wir leben als junge und als alte Menschen, als Gesunde oder als von Krankheit Bedrohte. Wir haben Sorge wegen einer ungewissen Zukunft oder uns bedrängt die Frage, wie die letzte Phase des Lebens aussehen wird. So leben wir verschieden. Und dabei nehmen wir das, was sich jenseits unseres persönlichen Umfelds abspielt, oft nur noch verschwommen wahr. Hier könnten uns auch Kunst und Kultur, Literatur, Bilder, Theater, Musik und Film helfen, hellhörig zu werden. Denn auch dadurch spricht Gott zu uns.

Liebe Schwestern und Brüder, ich glaube, dass das für mich als Bischof und für uns alle wichtig ist: Wahrnehmen und ernst nehmen, wie vielfältig und verschiedenartig die "menschen-orte" sind, an denen wir leben. Das ist wichtig für unser alltägliches Zusammenleben und es ist zentral für unseren Glauben.

Viele von Ihnen haben schon von meiner Initiative "gottes-wort am menschen-ort" gehört. In der zweiten Woche nach Ostern werde ich den Startschuss zu dieser Aktion geben. Sie hat zwei Fixpunkte: Den "menschen-ort", der - wie gerade gesagt - sich unterschiedlich darstellt, und das "gottes-wort".

#### "gottes-wort" - Wie vielfältig Gott spricht

"Der Glaube kommt vom Hören" - so heißt es (Röm 10, 17). Wo hören wir Gottes Wort, das zum Glauben führt? "Wenn aus der Bibel gelesen wird", werden jetzt vielleicht viele von Ihnen denken. Das ist richtig, und dennoch ist es nur eine Teilantwort.

Die letztjährige Bischofssynode in Rom hat zum Thema "Das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche" getagt. In ihrer Schlussbotschaft spricht die Synode von der "Schöpfung [als] einem vor der gesamten Menschheit aufgeschlagenen Buch" (I, 1)<sup>2</sup>. Schöpfung als Buch: Die Bischöfe greifen hier eine Erfahrung auf, die ganz viele Menschen machen: Gott spricht für sie durch die Natur, die sie als Schöpfung begreifen. Erich Kästner dichtet:

"Die Wälder schweigen.  
Doch sie sind nicht stumm.  
Und wer auch kommen mag,  
sie trösten jeden."

Der Glaube kommt also auch vom Hören auf die Schöpfung - lautet darum eine weitere Teilantwort auf die Frage nach dem Hören auf Gottes Wort. Die Psalmen besingen es so: "Die Himmel rühmen die Herrlichkeit Gottes [...]. Ein Tag sagt es dem andern, eine Nacht tut es der andern kund, ohne Worte und ohne Reden, unhörbar bleibt ihre Stimme. Doch ihre Botschaft geht in die ganze Welt hinaus, ihre Kunde bis zu den Enden der Erde." (Ps 19, 2-5) In der Schöpfung spricht Gott, lange bevor die Heiligen Schriften verfasst wurden.

<sup>1</sup> Aus: Unaufhaltsam, in: Hilde Domin, Gesammelte Gedichte, Frankfurt / M. 1987

<sup>2</sup> Zitiert nach: [www.zenit.org/article-16249?l=german](http://www.zenit.org/article-16249?l=german)

Die Bischofssynode fährt darum fort: "Das Wort Gottes geht also der Bibel voraus und über die Bibel hinaus." Vor allem aber betont sie: "Aus diesem Grund steht im Mittelpunkt unseres Glaubens nicht nur ein Buch, sondern eine Geschichte der Erlösung und [...] eine Person, Jesus Christus, Gottes Wort, das [...] Geschichte geworden ist."<sup>3</sup>

Gottes Wort begegnet uns ganz wesentlich im Leben, Lieben und Leiden Jesu Christi, so können wir ergänzen. Und damit haben wir den Bogen zur Bibel geschlagen. Wir hören biblische Texte im Gottesdienst, im Religionsunterricht, im Bibelkreis. Viele lesen auch regelmäßig oder ab und zu allein für sich in der Bibel.

In ihr begegnet uns das Leben in all seinen Facetten. Und da hinein spricht Gott sein Wort: Gott spricht zu Noach (wir haben es eben in der Lesung gehört) - sein Wort macht den Weg frei für einen neuen Anfang. Gott spricht zur kinderlosen Sara - sein Wort tröstet und zeigt einen Ausweg in der Ausweglosigkeit. Gott beruft den Propheten Jesaja - sein Wort fordert heraus und schenkt langen Atem. Gott spricht durch Elisabeth zu Maria - sein Wort schenkt Segen und Dankbarkeit.

Gottes Wort ist "Brot des Lebens" für uns

Wie Noach und Sara, wie Jesaja und wie Maria wollen auch wir heute Gottes Wort hören, nicht als wolkige Lebensweisheit, sondern als Nahrung für unser inneres Leben. So sagt das Zweite Vatikanische Konzil, dass die Kirche vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und es uns, den Gläubigen, reicht (SC 21). Der Tisch des Leibes Christi ist der Altar, und der Tisch des Wortes Gottes ist der Ambo, an dem die Frohe Botschaft verkündet wird. So empfangen wir Christus, das Brot des Lebens.

Auch eine Gemeinde, die an einem Sonntag keine Eucharistie feiern kann, geht nicht ohne "Brot des Lebens" nach Hause. Sie bekommt Lebensbrot in Gestalt des Wortes Gottes. So sehr uns die Eucharistie am Herzen liegen soll, so sehr dürfen wir uns neu vor Augen führen, was für eine Stärkung uns Gott auch durch sein Wort mit auf den Weg gibt.

Gottes Wort spricht durch unser Leben

Gottes Wort in der Schöpfung, Gottes Wort in Jesus Christus, Gottes Wort in der Heiligen Schrift. Ich will einen letzten Akzent setzen: Gottes Wort in jedem Menschen. Die Sprache, in der Gottes Wort sich Anderen verständlich macht, ist mein Leben. Die Sprache, in der Gottes Wort sich mir verständlich macht, ist das Leben der Anderen. Unser Umgang miteinander und unsere Gesten, unsere Lieder der Freude und unsere Klage, unser Hilfeschrei und unser Dankeswort, unsere tröstende Umarmung und unser uneigennütziges Tun, schließlich unser Schweigen, all dies ist die Sprache unseres Lebens, ist die Sprache, in der wir einander etwas von Gottes Wort verständlich machen.

Wenn nach Ostern die fünf Monate der Aktion "gottes-wort am menschen-ort" für unser Bistum beginnen, wünsche ich Ihnen persönlich und Ihren Gemeinden, den Gemeinschaften der Gemeinden, den Ordensgemeinschaften, Verbänden und Gruppen, dass sie Gottes Wort wieder neu als befreiende Botschaft hören: in der Schöpfung, in der Begegnung mit Jesus Christus, in den Texten der Bibel und im Leben der Menschen, ob sie Ihnen nahe stehen oder fern sind, an gewohnten und ungewohnten Orten.

In der Vorbereitung dieser Aktion haben sich schon viele auf den Weg gemacht. Darüber freue ich mich. "gottes-wort am menschen-ort" kann uns neu Augen und Ohren öffnen. So wünsche ich Ihnen und mir in der österlichen Bußzeit eine segensreiche Vorbereitung.

Es segne Sie alle der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof  
+ Heinrich

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, 1. März 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen.

<sup>3</sup> ebd. I, 3

## Nr. 4 Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen

### 1. Verständnis Geistlicher Begleitung

Geistliche Begleitung ist ein Dienst an den Menschen. Im Mittelpunkt steht die Beziehung des suchenden Menschen zu Gott: Es geht um seinen geistlichen Individuationsprozess und die Entfaltung seiner persönlichen Berufung in bewusster wie verantworteter Gemeinschaft mit dem Leben und der Praxis der Kirche. Das Eigentliche der Geistlichen Begleitung ist geistgewirkt und unverfügbar. Sie will bei der Entdeckung und Gestaltung der geistlichen Dimension des eigenen Lebens helfen. Sie will Kraftquellen und Orientierung für die eigene Berufung eröffnen. Sie steht im Dienst des gottgeschenkten, neuen Lebens. Deshalb müssen Begleitete und Begleitende gleichermaßen offen sein für das Wirken Gottes in ihrem Leben.

Geistliche Begleitung ist ein Prozess und umfasst in der Regel einen längeren Zeitraum, der je nach Situation zwischen einigen Wochen und einigen Jahren dauern kann. Sie geschieht in Form von regelmäßigen Gesprächen und unterscheidet sich insofern von einem einmalig oder zufällig stattfindenden seelsorglichen Gespräch. Zur Geistlichen Begleitung gehören Vereinbarungen über Ort, Ziel, zeitliche Struktur und Umfang der Gespräche.

Geistliche Begleitung setzt bei den Themen an, die die Begleiteten beschäftigen. Der Blick richtet sich darauf, inwiefern im Erlebten, im Befürchteten oder Erhofften das Geheimnis Gottes den Menschen berührt, sei es als Frage, Ahnung, Sehnsucht oder Erfahrung. Geistliche Begleitung richtet ihr Augenmerk auf den Einzelnen. Sie geschieht in Form von Einzel- oder Gruppenprozessen.

Beweggründe oder Anlässe, sich phasenweise oder dauerhaft geistlich begleiten zu lassen, können sein: der Wunsch nach einer vertieften Gottesbeziehung, Einübung einer spirituellen Alltagsgestaltung, die Klärung der persönlichen Berufung, anstehende (Lebens-)Entscheidungen, Bewältigung von Wendepunkten, (Glaubens-)Krisen und Umbruchzeiten, Erfahrungen von Routine oder Leere, die den Wunsch nach einem „Mehr“ aufbrechen lassen.

Geistliche Begleitung achtet die Freiheit und die Freiwilligkeit der Begleiteten und vermeidet Abhängigkeiten. Sie erfordert eine absolute, dem Beichtgeheimnis vergleichbare Diskretion.

### 2. Geistliche Begleitung für pastorale Dienste

Wer sich als Priester, Diakon, Gemeindeferent/in oder Pastoralreferent/in in den Dienst an den Menschen nehmen lässt oder sich darauf vorbereitet, muss selbst von geistlicher Haltung getragen sein und für die eigene Person in allen Dimensionen - Körper, Geist, Seele - Sorge tragen. Geistliche Begleitung ist ein Weg dazu, die eigenen Erfahrungen auf Gott hin transparent zu machen und im eigenen Leben die Spuren Gottes zu entdecken.

Schon während der Ausbildung und Berufseinführung hilft Geistliche Begleitung, die eigene Lebensgeschichte zu reflektieren, geistliche Erfahrungen zu ermöglichen und die eigene Berufung zu einem der pastoralen Dienste, wie sie in der Kirche verfasst sind, zu klären. Auch nach der Berufseinführung unterstützt Geistliche Begleitung, das berufliche Wirken in seiner je spezifischen Ausformung als Priester, Diakon, Gemeindeferent/-in oder Pastoralreferent/-in mit der persönlichen Spiritualität zu verbinden und verbunden zu halten.

Die Geistliche Begleitung für die pastoralen Dienste sichert der Bischof durch ein personales Angebot.

### 3. Geistliche Begleitung in den drei Bildungsphasen

Zur Geistlichen Begleitung während der drei Bildungsphasen des pastoralen Personals - Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung - beauftragt der Bischof Männer und Frauen, die im pastoralen Dienst des Bistums stehen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Rahmenordnungen<sup>1</sup> für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der jeweiligen pastoralen Dienste und darauf bezogenen diözesanen Ausführungsbestimmungen.

#### 3.1 Ausbildung und Berufseinführung

Für die beiden ersten Bildungsphasen - Ausbildung und Berufseinführung - beauftragt der Bischof jeweils einen Spiritual für die Priesterkandidaten/Seminaristen und Diakonatsbewerber/Diakonanden sowie eine/n Geistliche/n Berater/-in für die Bewerber/-innenkreise und die Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen. Sie gewährleisten entsprechend den verschiedenen Rahmenordnungen für die Ausbildung

<sup>1</sup> Rahmenordnungen und -statuten für Gemeindeferenten/-innen bzw. Pastoralreferenten/-innen (1987), Rahmenordnung für die Priesterbildung (1988), Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland (2000).

und Berufseinführung der jeweiligen pastoralen Dienste, dass Geistliche Begleitung wahrgenommen werden kann. Sie werden zu einer Stellungnahme für die Entscheidung des Bischofs über Weihe bzw. Aufnahme in den Dienst oder andere Personalentscheidungen nicht herangezogen.

Die dafür vorgesehenen Einsatzstellen sind im jeweiligen Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen.

### 3.2 Fortbildung

Für die dritte Bildungsphase - Fortbildung - beauftragt der Bischof Männer und Frauen als Geistliche Begleiter/-innen für Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen. Diese Geistlichen Begleiter/-innen tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das diözesane Angebot an Exerzitien und Besinnungstagen für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst mit.

Die Aufgabe als Geistliche/r Begleiter/-in wird im Kontext mit anderen übertragenen Diensten mit einem entsprechenden Einsatzstellenanteil wahrgenommen.

Die für Geistliche Begleitung insgesamt vorgesehenen Einsatzstellen sind im jeweiligen Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen.

### 4. Geistliche Begleitung durch Spirituale, Geistliche Berater/-innen und Geistliche Begleiter/-innen

Die Beauftragung zur Geistlichen Begleitung setzt ein erkennbares und für diesen Dienst anerkanntes geistliches Charisma und Kompetenzen, die von seelsorglicher Erfahrung, einem intensiven Glaubensweg und einem offenen Dialog darüber geprägt sind, voraus.

Dem Profil als Spiritual, Geistliche/r Berater/-in und Geistliche/r Begleiter/-in liegen folgende Orientierungen zugrunde:

- Er/Sie verfügt über eine qualifizierte Ausbildung als Geistliche/r Begleiter/-in oder eine andere erworbene Befähigung.
- Er/Sie pflegt einen bewussten und verantworteten Umgang mit dem Leben der Kirche und ihren sakramentalen Vollzügen.
- Er/Sie befindet sich auf einem geistlichen Weg und verbindet ihn mit regelmäßigen geistlichen Übungen.
- Er/sie nimmt selbst Geistliche Begleitung wahr und nimmt regelmäßig jährlich an Exerzitien teil.
- Er/Sie zeigt Offenheit für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege.

- Er/Sie nimmt Fortbildung wahr, die der Reflexion seiner/ihrer Tätigkeit als Geistliche/r Begleiter/-in dient.
- Er/Sie ist bereit zum gedanklichen Austausch, insbesondere im Rahmen von Treffen der vom Bischof zur Geistlichen Begleitung für die pastoralen Dienste Beauftragten.

Aus dem Kreis der beauftragten Geistlichen Begleiter/-innen wird ein Priester zusätzlich damit betraut,

- für den regelmäßigen gedanklichen Austausch der vom Bischof beauftragten Spirituale, Geistlichen Berater/-innen und Geistlichen Begleiter/-innen zu sorgen,
- deren Erfahrungen, Beobachtungen und Problemanzeigen zu bündeln,
- Ansprechpartner für den Bischof und den Verantwortlichen für das Pastoralpersonal zu sein in Fragen des Angebots und der Weiterentwicklung der Geistlichen Begleitung für die pastoralen Dienste,
- Kontakt zur Fachstelle Exerzitienarbeit und zu anderen Personen im Bistum Aachen zu halten, die durch Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst regelmäßig zur Geistlichen Begleitung angefragt werden.

Ad experimentum zunächst bis zum 31. Dezember 2011.

Nihil obstat.

Aachen, 21. November 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 5 Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen**

Auf der Grundlage der von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Nr. 173, S. 269) dienen diese diözesanen „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen“ folgenden Zielen:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,

- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

#### 1. Ernennung eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung einer „Kommission sexueller Missbrauch“

1.1 Zur Prüfung von Vorwürfen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen, ob Weltkleriker oder Ordensgeistliche, ernennt der Bischof unbeschadet seiner eigenen Rechte und Pflichten eine/n „Beauftragte/n für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen“ (Bischöfliche/r Beauftragte/r), der/die nicht Mitglied der Leitung des Bistums Aachen ist. Dessen Name und Anschrift werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen und auf der Internet-Homepage des Bistums Aachen bekannt gemacht.

1.2 Der Bischof richtet eine ständige „Kommission sexueller Missbrauch“ (Kommission) ein, deren Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Dieser Kommission gehören an:

- der/die Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/r der Kommission,
- der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal,
- der/die Justitiar/-in,
- ein Diözesanrichter,
- ein Priester auf Vorschlag des Diözesanpriesterats,
- eine pädagogische Fachkraft, die nicht im Dienst des Bistums steht, auf Vorschlag des Diözesanrats der Katholiken,
- ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r,
- ein/e Kinder- und Jugendpsychologe/-in.

Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen bekannt gemacht.

1.3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes

Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

1.4 Die Kommission berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen, prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische, menschliche und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. Täter gewährt wird. Die Kommission kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

#### 2. Grundsätze

2.1 Jede/r soll sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen an den Bischöflichen Beauftragten wenden.

2.2 Alle Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangte Sachverhalte, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs begründen können, dem Bischöflichen Beauftragten schriftlich mitzuteilen.

2.3 Jede ergangene Anzeige gegen Geistliche im Dienst des Bistums Aachen wird durch den Bischöflichen Beauftragten unverzüglich dem Bischof und dem Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.

2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt beim Bischöflichen Beauftragten, der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.

2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet wird und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.

2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Täter umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert und dafür gesorgt, dass er nicht weiter in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben kann. Falls nicht bereits eine

Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist der Bischöfliche Beauftragte.

2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Öffentliche Stellungnahmen von kirchlicher Seite erfolgen in Absprache mit dem Bischof.

### 3. Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige

3.1 Sobald der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen erfährt, führt er unter Hinzuziehung der Justitiarin/des Justitiars ein Gespräch mit dem beschuldigten Geistlichen. Dieser kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Ggf. können weitere Gespräche mit dem beschuldigten Geistlichen nötig sein, zu denen einzelne Mitglieder der Kommission hinzugezogen werden können. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

3.2 Daneben nimmt der Bischöfliche Beauftragte Kontakt auf zu dem/der Betroffenen (ggf. zu den Sorgeberechtigten). Nach Möglichkeit sucht er unter Hinzuziehung eines Mitglieds der Kommission das Gespräch.

3.3 Danach tritt - in jedem Fall einer Anschuldigung - unter Leitung des Bischöflichen Beauftragten die Kommission kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisnahme des Berichts des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Die Kommission gibt eine Stellungnahme, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen (vgl. 1.4), ab, die der Bischöfliche Beauftragte zusammen mit seinem Bericht unverzüglich an den Bischof weiterleitet.

3.4 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a. über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen.

3.5 Wenn die Anschuldigung gegen den Geistlichen durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, wird

- der beschuldigte Geistliche umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert,
- die Öffentlichkeit durch den Generalvikar sowie in nahem zeitlichen Zusammenhang Verantwortliche im Bereich der Einsatzstelle des Verdächtigen bzw. Täters (z. B. Pastoralteam, Pfarrgemeinderat oder Kooperationsgremium der Gemeinschaft der Gemeinden, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal informiert,
- eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

### 4. Kirchenrechtliche Voruntersuchung

4.1 Der Bischof leitet eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer.

4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt der Beschuldigte vom seelsorgerischen Dienst suspendiert; es muss weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass der Beschuldigte bzw. Täter nicht in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben kann.

4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.

4.4 Der Bischof informiert die Kommission über das Vorgehen und das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch den Bischöflichen Beauftragten in Kenntnis gesetzt.

4.5 Sollte der Bischof eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis im Sinne von can. 1717 §1 CIC erlangt haben, dass ein Geistlicher die einschlägigen, im Schreiben der Glaubenskongregation »Ad exsequendam ecclesiasticam legem« vom 18. Mai 2001 (AAS 93 [2001], S. 785-788) genannten sexuellen Verfehlungen begangen hat, meldet er den Vorfall nach Abschluss der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiter. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Richtlinien der Glaubenskongregation. Diese kann entweder den Fall wegen besonderer Umstände an sich ziehen oder den Bischof anweisen, durch sein Diözesangericht das weitere Verfahren führen zu lassen.

4.6 Der Ausgang der jeweiligen Verfahren wird der Kommission mitgeteilt, die auch gehört wird, falls



eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung des Täters ansteht.

#### 5. Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch

Gegenüber dem Opfer

5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische, menschliche und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.

5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.

5.3 Finanzielle Unterstützung des Bistums für therapeutische Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

Gegenüber dem Täter

5.4 Der Täter wird mit einer Kirchenstrafe belegt.

5.5 Auch nach Verbüßung einer durch ein weltliches Gericht auferlegten Strafe bleibt der Geistliche auf Dauer vom Dienst als Seelsorger suspendiert.

5.6 Der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.

5.7 Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, solange er Kleriker ist, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (therapeutische Begleitung; geistliche Begleitung; Einbindung in ein soziales Netzwerk).

5.8 In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein. In diesem Fall greifen die Regelungen des Kirchenrechts und des Motu Proprio "Sacramentorum sanctitatis tutela" von Papst Johannes Paul II. vom 30. April 2001 (AAS 93 [2001], S. 737-738).

5.9 Wenn der Täter versetzt wird oder seinen Wohnsitz verlegt, wird der neue Dienstgeber oder der kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, in geeigneter Form über den gesamten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 6 Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen und Berufung von Mitgliedern der „Kommission sexueller Missbrauch“**

Gemäß den von mir in Kraft gesetzten „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2009, Nr. 5, S. 6) ernenne ich

Herrn Dr. Hans-Willi Winden, Richard-Strauss-Str. 50, 41517 Grevenbroich, F. (0 21 51) 56 13 94 (dienstl.) oder F. (0 21 81) 4 82 17 (priv.), zu meinem Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen.

Für die Dauer von fünf Jahren berufe ich in die „Kommission sexueller Missbrauch“

- als Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat  
Herrn Domkapitular Heiner Schmitz,
- als Justitiar des Bistums Aachen  
Herrn Assessor Karl Dyckmans,  
als Vertreter Herrn Assessor Herbert Dejosez,
- als Diözesanrichter  
Herrn Lic. iur. can. Dipl.-Theol. Assessor  
Josef Schmitz-Wienke,
- als Priester  
Herrn Pfarrer Eckhard Lossen,
- als pädagogische Fachkraft  
Frau Monika Jentzen-Stellmach,
- als psychiatrischen Sachverständigen  
Herrn Dr. med. Dipl.-Psych. Robert Bering,
- als Kinder- und Jugendpsychologin  
Frau Claudia Radermacher-Lamberty.

Die Kontaktdaten des Bischöflichen Beauftragten sind auf der Homepage des Bistums Aachen zu veröffentlichen.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 7 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2009

Gottes Schöpfung bewahren,  
damit alle leben können

Das bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt herzlich zur Teilnahme an der Fastenaktion 2009 ein! Die 51. Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können!“ und thematisiert den Zusammenhang von Klimawandel und Ernährungssicherheit. Mit Dürren und Überschwemmungen, folgenden Ernteausfällen und sich häufenden Katastrophen wie Hurrikanes oder Tsunamis hat der einsetzende Klimawandel für die Armen im Süden viel schlimmere Auswirkungen als für die Menschen im Norden. Als Christen stehen wir in weltweiter Solidarität zueinander und sind aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu setzen.

#### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die 51. MISEREOR-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags, 28. Februar und 1. März 2009, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR in der Konkathedrale St. Eberhard, Stuttgart, am 1. März 2009, 10.00 Uhr, einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD im 1. Fernsehprogramm live übertragen wird.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Pfarrgemeinden

- Der MISEREOR-Fastenkalendar 2009 begleitet insbesondere Familien und Gruppen durch die Fastenzeit. Er beginnt am Aschermittwoch und sollte daher schon frühzeitig den Gemeindemitgliedern vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Weitere Materialien zur Kinderfastenaktion (u.a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden; ein online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über [www.misereor.de](http://www.misereor.de) abrufbar und für Jugendliche gibt es die Weltbessermacher-Aktion.

- Die „Liturgischen Bausteine“ enthalten Predigtvorschläge, einen Kreuzweg und Gestaltungsvorschläge, Impulse für Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten sowie Bausteine für einen

Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.

- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in Ihrer Pfarrgemeinde nimmt das neue, in zwei Größen lieferbare Hungertuch „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ des nigerianischen Künstlers Tony Nwakchkwu ein. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) stehen zur Verfügung.

- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Pfarrgemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.

- Viele Pfarrgemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 29. März 2009, ein Fastenessen an. Mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im Aktionshandbuch.

- Am 20. März 2009 ist Coffee Stop-Tag, nehmen Sie mit Ihrer Pfarrgemeinde am Wochenende des Laetare-Sonntags an der bundesweiten Aktion rund um die faire Kaffeepause für den guten Zweck teil. Schenken Sie Ihren Nachbarn oder den Arbeitskollegen 5 Minuten Zeit und zeigen Sie bei einer Tasse fair gehandelten Kaffees Solidarität mit den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika! Mehr Informationen unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).

- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf unter [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Pfarrgemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Pfarrgemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 28./29. März 2009

Am 4. Fastensonntag, 21./22. März 2009, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 28./29. März 2009, findet die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die MISEREOR-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der

Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von Ihrer Pfarrgemeinde über die Bistumskasse an MISEREOR weiter geleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### MISEREOR-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie unter [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden.

## **Nr. 8 Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen**

### 1. Allgemeine Grundlagen

#### 1.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die dritte Bildungsphase, wie sie in den entsprechenden Rahmenstatuten und -ordnungen von der Deutschen Bischofskonferenz grundgelegt ist. Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) mit der Anstellung und Bestellung zum pastoralen Dienst, umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes und endet mit dem Ausscheiden aus dem pastoralen Dienst.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen, die zum pastoralen Dienst bestellt sind, und konkretisieren Anlage 25 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung Nordrhein-Westfalen (KAVO NW), in der Anspruch auf und Verpflichtung zur Fortbildung grundgelegt sind.<sup>1</sup>

### 1.2 Ziele und Inhalte

Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst. Maßnahmen der dritten Bildungsphase sollen eine umfassende pastorale Kompetenz der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst sichern, fördern und weiterentwickeln. Die dritte Bildungsphase geht aus von der kontinuierlichen Aufarbeitung beruflicher Erfahrungen, macht vertraut mit der Entwicklung theologischer Fragen und Kenntnisse, nimmt die Veränderungen der Situationsbedingungen der Pastoral in den Blick und dient der Vorbereitung der pastoralen Mitarbeiter/-innen auf neue Aufgaben.

Daher gehören zur dritten Bildungsphase die Reflexion der eigenen Person und der beruflichen Identität, die theologische und religionspädagogische Vertiefung, die wissenschaftliche Analyse des Aufgabenfeldes und die Aneignung pastoralpraktischer Methoden und Hilfsmittel. Nicht zuletzt stellen sich in dieser Phase neue Anforderungen an die Spiritualität der pastoralen Mitarbeiter/-innen, an das geistliche Selbstverständnis ihres Dienstes und an ihre Identifikation mit der Kirche.

Wesentliche Elemente der dritten Bildungsphase sind

- Fortbildungsmaßnahmen,
- Zusatzqualifizierungen,
- Exerzitien und Besinnungstage<sup>2</sup>,
- Supervision.

Dadurch wird sowohl der persönlichen Bildung der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst als auch einer Personalentwicklung für den pastoralen Dienst im Bistum Aachen Rechnung getragen.

### 1.3 Verantwortlichkeit

Der Bischof beauftragt eine/n Verantwortliche/n für die Fortbildung des Pastoralpersonals (im Folgenden: Bischöfliche/r Beauftragte/r). Er/Sie versieht seinen/ihren Dienst im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, und wird dabei von der Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung (im Folgenden: Abt. 2.1) unterstützt.

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, an Exerzitien und an Besinnungstagen während arbeitsrechtlich eigens geregelter Zeiten gelten die „Richtlinien über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Mutterschutzfrist, des Erziehungsurlaubes und des Sonderurlaubes“ vom 28. Dezember 1988 unter Berücksichtigung von KAVO §15 und BAT § 17.

<sup>2</sup> Neben Exerzitien und Besinnungstagen können Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindereferenten/-innen Geistliche Begleitung wahrnehmen. Diese ist beschrieben im Grundlagenpapier „Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2009, Nr. 4, S. 5).

In Bezug auf die oben genannten Ziele und Inhalte nimmt der/die Bischöfliche Beauftragte folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung des Bedarfs für die dritte Bildungsphase,
- Entwicklung von Konzepten und Festlegung von diözesanen Standards für die Elemente der dritten Bildungsphase,
- Entwicklung und Planung eines qualifizierten diözesanen Angebots von Fortbildungsmaßnahmen, Exerzitien und Besinnungstagen.

Dabei wirken diözesane Fachgremien beratend mit. Bezogen auf die Erfordernisse in den pastoralen Arbeitsfeldern arbeitet der/die Bischöfliche Beauftragte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, zusammen.

Darüber hinaus obliegen dem/der Bischöflichen Beauftragten

- die Beratung der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst bezogen auf die individuelle Gestaltung der dritten Bildungsphase,
- die Entscheidung über die Teilnahme der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst an Maßnahmen anderer Einrichtungen und Träger.

Veranstalter des diözesanen Angebots von Fortbildungsmaßnahmen, Exerzitien und Besinnungstagen für Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen ist die Abt. 2.1. Sie führt sie selbst, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung oder mit anderen Kooperationspartnern durch.

#### 1.4 Zeitliche Abstimmung und Kosten

Die zeitliche Planung der Teilnahme der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst an Elementen der dritten Bildungsphase ist unter Beachtung der Erfordernisse der Tätigkeit in den jeweiligen Einsatzstellen vorzunehmen und durch den/die Mitarbeiter/-in im pastoralen Dienst mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

Der/die Teilnehmer/-in hat für sämtliche Kosten, die ihm/ihr entstehen, in der Regel in Vorleistung zu treten. Die Erstattung von notwendigen Reisekosten erfolgt entsprechend den „Ausführungsbestimmungen zur Wegstreckenentschädigung für Laien im pastoralen Dienst“.

## 2. Fortbildungsmaßnahmen

Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß Anlage 25 § 4 (2) KAVO NW steht jedem/r Mitarbeiter/-in im pastoralen Dienst ein Kontingent von bis zu sieben Tagen je Kalenderjahr zur Verfügung. Umfassen Fortbildungsmaßnahmen mehr als sieben Tage, können zusätzlich Tage aus den Kontingenten der auf das Jahr des Beginns der Maßnahme folgenden drei Kalenderjahre im Voraus in Anspruch genommen werden.

Freistellungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AbWG NW) werden im gesetzlich zulässigen Umfang auf Ansprüche nach diesen Bestimmungen angerechnet.

### 2.1 Das diözesane Angebot von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen können berufs- oder zielgruppenübergreifend und berufs- oder zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein. Von den Teilnehmern/-innen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

Für die Teilnahme ist die rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldebestätigung schließt die Genehmigung der Teilnahme und Arbeitsbefreiung ein.

### 2.2 Fortbildungsmaßnahmen anderer Einrichtungen und Träger

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Einrichtungen und Träger ist möglich, wenn die Fortbildungsmaßnahmen den unter Absatz 1.2 genannten Zielen und Inhalten entsprechen und mindestens sechs Zeitstunden je Tag (bzw. drei Zeitstunden je Halbtage) umfassen.

Dazu bedarf es der Beantragung und einer Genehmigung durch den Bischöflichen Beauftragten. Der schriftliche Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung in der Abt. 2.1 vorliegen. Ein Programm der Veranstaltung ist beizulegen. Auf den Antrag erfolgt eine schriftliche Mitteilung über Genehmigung oder Ablehnung durch den/die Bischöflichen Beauftragte/n.

Im Falle der Genehmigung erfolgen eine Arbeitsbefreiung und eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % an den vom Veranstalter in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren einschließlich Übernachtungs- und Verpflegungskosten, maximal jedoch eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % der jährlich festgelegten Kostensätze. Die

Auszahlung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen nach Abschluss der Veranstaltung.

### 3. Zusatzqualifizierungen

Zusatzqualifizierungen sind Maßnahmen zum Erwerb einer Zusatzqualifikation, die gemäß den festgelegten diözesanen Standards für die Wahrnehmung spezieller pastoraler Arbeitsfelder erforderlich sind. Unter Anrechnung der Fortbildungskontingente der jeweiligen Kalenderjahre, in denen die Maßnahme stattfindet, erfolgt gemäß Anlage 25 § 4 (1) KAVO NW eine Arbeitsbefreiung und eine Kostenübernahme durch den Dienstgeber im notwendigen Maß.

Die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung wird im Einvernehmen mit dem/der Bischöflichen Beauftragten und dem Abteilungsleiter 2.1 sowie nach Absprache mit dem/r diözesanen Verantwortlichen für das jeweilige pastorale Aufgabenfeld durch den/die vom Dienstgeber dazu Beauftragte/n angeordnet.

### 4. Exerzitien und Besinnungstage

Zur Teilnahme an Exerzitien und Besinnungstagen steht jedem/r Mitarbeiter/-in im pastoralen Dienst ein Kontingent von bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr zu Verfügung. Maximal drei nicht in Anspruch genommene Tage können auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Arbeitsbefreiungen gemäß § 40 k) KAVO NW werden im entsprechenden Umfang auf Ansprüche nach diesen Bestimmungen angerechnet.

#### 4.1 Das diözesane Angebot von Exerzitien und Besinnungstagen

Exerzitien und Besinnungstage können berufs- oder zielgruppenübergreifend und berufs- oder zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein. Von den Teilnehmern/-innen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

Für die Teilnahme ist die rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldebestätigung schließt die Genehmigung der Teilnahme und Arbeitsbefreiung ein.

#### 4.2 Exerzitien und Besinnungstage anderer Einrichtungen und Träger

Die Teilnahme an Exerzitien und Besinnungstagen anderer Einrichtungen und Träger ist möglich, wenn die Exerzitien und Besinnungstage den un-

ter Absatz 1.2 genannten Zielen und Inhalten entsprechen und mindestens einen Tag (mit mindestens sechs Zeitstunden) umfassen.

Dazu bedarf es der Beantragung und einer Genehmigung durch den Bischöflichen Beauftragten. Der schriftliche Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung in der Abt. 2.1 vorliegen. Ein Programm der Veranstaltung bzw. eine Information zu Ort, Zeit und Form ist beizulegen. Auf den Antrag erfolgt eine schriftliche Mitteilung über Genehmigung oder Ablehnung durch den/die Bischöflichen Beauftragte/n.

Im Falle der Genehmigung erfolgen eine Arbeitsbefreiung und eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % an den vom Veranstalter in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren einschließlich Übernachtungs- und Verpflegungskosten, maximal jedoch eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % der jährlich festgelegten Kostensätze. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen nach Abschluss der Veranstaltung.

### 5. Supervision

Supervision ist geregelt in der „Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindefreferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

### 6. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeindefreferenten/-innen im Bistum Aachen vom 11. Juli 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1996, Nr. 121, S. 124).

Aachen, 19. November 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 9 Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen**

### 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen, die als pastorale Mitarbeiter/-innen für das Bistum Aachen eingesetzt sind. Ausgenommen sind Supervisionen, die Bestandteil einer genehmigten Fortbildungsmaßnahme oder Zusatzqualifizierung oder durch eine gesonderte Verfügung geregelt sind.

### 2. Angebot der Supervision

Supervision ist ein Instrument des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Pastoralpersonal, zur Personalentwicklung und Qualitätssicherung. Supervision kann nach Maßgabe dieser Ordnung von jedem/r Mitarbeiter/-in der oben genannten Zielgruppe in Anspruch genommen oder durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden.

Supervision wird als Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision durchgeführt.

Zur Supervision stehen Supervisoren/-innen zur Verfügung, die im bischöflichen Auftrag Supervision für pastorale Mitarbeiter/-innen im Bistum Aachen durchführen. Darüber hinaus können andere Supervisoren/-innen in Anspruch genommen werden.

### 3. Definition und Ziele der Supervision

#### 3.1 Definition

Supervision als professionell begleiteter Prozess der Beratung für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst reflektiert das berufliche Handeln in all seinen Bezügen unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Glaubensgeschichte(n).

#### 3.2 Ziele

Supervision klärt und bestimmt das Wechselverhältnis zwischen Auftrag, beruflicher Rolle sowie Aufgaben und Diensten in den übertragenen Arbeitsfeldern einerseits und der eigenen Person andererseits.

Supervision reflektiert die alltäglichen und besonderen Situationen des beruflichen Handelns im

Kontext des beruflichen Einsatzes und klärt die Anforderungen des Einsatzes sowie des institutionellen Rahmens mit ihren Einflüssen auf die Gestaltung der eigenen Arbeit. Supervision führt damit zur Klärung und Weiterentwicklung der beruflichen Identität.

Supervision hilft, die Auswirkungen und das Zusammenspiel der genannten Faktoren in den übertragenen Arbeitsfeldern, die jeweiligen Zielsetzungen der Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/-innen und Vorgesetzten zu verstehen und ermöglicht, von dem/der Supervisanden/-in gewünschte und mögliche Veränderungen des beruflichen Handelns in der Einsatzstelle zu entwickeln und einzuüben.

### 4. Standards für Supervision

#### 4.1 Anlässe

Anlässe für Supervision sind vor allem:

- Berufseinstieg,
- Einsatzstellenwechsel und/oder Aufgabenveränderung in einer Einsatzstelle,
- berufliche Problemlagen/berufliche Krisen,
- neue Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit,
- Situationen in der Zusammenarbeit von (Pastoral-)Teams (Entwicklung, Qualitätssicherung).

#### 4.2 Supervisionskontrakt

Zu Beginn einer Supervision ist ein schriftlicher Kontrakt zwischen Supervisand/-in und Supervisor/-in zu formulieren.

Bei (Pastoral-)Teamsupervisionen sowie bei Supervisionen, die von der Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden, finden Kontrakt- und Auswertungsgespräche unter Beteiligung eines/r Vertreters/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal statt.

Die Beteiligung eines/r Vertreters/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal an Kontrakt- und Auswertungsgesprächen kann auch bei anderen Anlässen angezeigt sein und setzt die Zustimmung des/der Supervisanden/-in voraus.

### 5. Antrag, Genehmigung, Nachweis

#### 5.1 Vorabklärung und Antragstellung

Für die Inanspruchnahme von Supervision ist zur Abklärung von Modalitäten zunächst eine Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat,

Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung (im Folgenden Abt. 2.1), erforderlich. Danach ist Supervision unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars dort schriftlich zu beantragen.

## 5.2 Genehmigung

Im Falle der Genehmigung des Antrags werden der Umfang sowie gegebenenfalls die finanzielle Förderung der Supervision festgesetzt.

Dem/der Antragsteller/-in wird das Antragsformular mit dem Genehmigungsvermerk nebst einer Kopie für den/die Supervisor/-in zugeleitet. Der/die Antragsteller/-in setzt seinen/ihren Vorgesetzten in Kenntnis.

## 5.3 Nachweis

Nach Abschluss oder vorzeitiger Beendigung der Supervision ist dies durch den/die Antragsteller/in unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Abt. 2.1 nachzuweisen. Ggf. sind Kostenbelege beizufügen.

Auf der Grundlage des Nachweisformulars und ggf. der eingereichten Kostenbelege erfolgt die Erstattung der Kosten bis zur Höhe der bei der Genehmigung festgesetzten Förderung.

## 6. Förderung von Supervision

### 6.1 Arbeitszeit

Die Zeiten der Supervisionssitzungen sowie die Fahrtzeiten zu Supervisionssitzungen gelten bei genehmigter Supervision als Arbeitszeit.

### 6.2 Umfang

Je nach Anlass (siehe 4.1) können bis zu zwölf Supervisionssitzungen genehmigt werden. Nach Abschluss einer Supervision kann eine neue Förderung in der Regel frühestens nach zwölf Monaten beantragt werden.

### 6.3 Finanzielle Förderung

Erstattungsfähig sind Supervisionshonorare und notwendige Fahrtkosten.

- Die finanzielle Förderung von Supervisionshonoraren erfolgt nach festgelegten Höchstsätzen, die bei der Hauptabteilung Pastoralpersonal zu erfragen sind.
- In der Regel werden bei (Pastoral-)Teamsupervisionen die Fahrtkosten des/der Supervisors/-in

erstattet, bei Einzel- oder Gruppensupervisionen die des/der Supervisanden/-in. Für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten gelten die „Ausführungsbestimmungen zur Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Laien im pastoralen Dienst“ bzw. die „Priester- und Diakonen-reisekostenordnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Für (Pastoral-)Teamsupervisionen sowie Supervisionen, die von der Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden, trägt das Bistum die Kosten.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit tritt die „Richtlinie zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen“ vom 11. Juli 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1996, Nr. 120, S. 122) außer Kraft.

Aachen, 11. November 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 10 Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, Hl. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, St. Martin, Kreuzau-Drove, mit der Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, und St. Urban, Kreuzau-Winden, mit den Filialgemeinden Maria Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen, und St. Albertus, Kreuzau-Leversbach, haben mit Datum vom 28. November 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Dezember 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, Hl. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, St. Josef, Hürtgenwald-

Vossenack, St. Martin, Kreuzau-Drove, mit der Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, und St. Urban, Kreuzau-Winden, mit den Filialgemeinden Maria Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen, und St. Albertus, Kreuzau-Leversbach, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald genehmigt.

#### **Nr. 11 Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim, St. Antonius, Vettweiß-Ginnick, St. Gangolf, Vettweiß-Soller, St. Gereon, Vettweiß, St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Jakobus d. Ä., Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Johann B., Vettweiß-Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Martin, Vettweiß-Froitzheim, St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, St. Michael, Vettweiß-Kelz, St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, St. Peter, Vettweiß-Gladbach, und St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, haben mit Datum vom 26. November 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Dezember 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim, St. Antonius, Vettweiß-Ginnick, St. Gangolf, Vettweiß-Soller, St. Gereon, Vettweiß, St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Jakobus d. Ä., Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Johann B., Vettweiß-Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Martin, Vettweiß-Froitzheim, St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, St. Michael, Vettweiß-Kelz, St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, St. Peter, Vettweiß-Gladbach, und St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß genehmigt.

#### **Nr. 12 Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Stolberg-Breinig, St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Josef, Stolberg-Werth, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Mariä Empfängnis,

Stolberg-Dorff, St. Markus, Stolberg-Mausbach, und St. Rochus, Stolberg-Zweifall, haben mit Datum vom 3. Dezember 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 9. Dezember 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Stolberg-Breinig, St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Josef, Stolberg-Werth, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff, St. Markus, Stolberg-Mausbach, und St. Rochus, Stolberg-Zweifall, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd genehmigt.

#### **Nr. 13 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff**

Am Sonntag, 15. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

#### **Nr. 14 Krankmeldung von Priestern und Diakonen**

Im Krankheitsfall von Priestern und Diakonen im Dienst unserer Diözese bitten wir folgende Verfahrensweise zu beachten. Bei Eintritt eines Krankheitsfalles oder einer zeitlich überschaubaren Krankheits- oder Kurbehandlung bitten wir um Benachrichtigung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 33, Fax 02 41 / 45 28 62, durch den Betroffenen oder einen von ihm Beauftragten. Für Diakone im Hauptberuf besteht zudem die Verpflichtung, unverzüglich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die genannte Adresse und an die Krankenversicherung zu senden. Bei Erstinformation des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden oder des Regionaldekans bitten wir diesen um sofortige telefonische Weitergabe der Information an die Hauptabteilung Pastoralpersonal, die im umgekehrten Fall nach Kenntnisnahme sowohl den Herrn Bischof, dessen von ihm zum Dienst an den erkrankten Priestern und Diakonen Beauftragten wie die örtlichen Verantwortlichen informiert.



## **Nr. 15 Anstellung von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen**

In den Jahren 2009 bis 2012 werden insgesamt zehn Stellen für Gemeindereferenten/-innen und fünf Stellen für Pastoralreferenten/-innen ausgeschrieben, die ihre Ausbildung und Berufseinführung bereits abgeschlossen haben. Die Stellenbesetzung erfolgt in einem ersten Schritt zum 1. September 2009 bedarfsorientiert vorrangig in Gemeinschaften von Gemeinden im Umfang von bis zu 400 % BU für Gemeindereferenten/-innen und bis zu 300 % BU für Pastoralreferenten/-innen, zunächst mit einer Befristung von zwei Jahren. Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen, die in den Jahren 2005 bis 2007 die Berufseinführung im Bistum Aachen abgeschlossen haben, jedoch während der Konsolidierungsphase des Bistums nicht in den pastoralen Dienst übernommen werden konnten, werden seitens des Bistums direkt über die Möglichkeit der Bewerbung informiert.

Bewerbungsfrist für diesen Anstellungstermin ist der 28. Februar 2009. Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Herrn Hans-Peter Offergeld, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten. Das Auswahl- und Entscheidungsverfahren wird bis Ende Juni 2009 abgeschlossen sein.

Zum 1. September 2010 wird dann erneut eine Besetzung von bis zu 400 % BU für Gemeindereferenten/-innen und bis zu 200 % BU für Pastoralreferenten/-innen erfolgen. Der Bewerbungstermin für diesen Anstellungstermin ist der 28. Februar 2010.

## **Nr. 16 Ausbildung und Berufseinführung von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen**

Ab dem Jahr 2009 wird die Ausbildung/Berufseinführung von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen schrittweise wieder aufgenommen.

Zum 1. April 2009 werden Bewerber/-innenkreise für Studierende mit dem Berufsziel „Gemeindereferent/-in“ und „Pastoralreferent/-in“ eingerichtet.

In die Bewerber/-innenkreise für Gemeindereferenten/-innen können aufgenommen werden:

- Interessenten/-innen für den Studiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrheinwestfalen, Abt. Paderborn,
- Interessenten/-innen für die berufs-/praxisbegleitende Ausbildung durch das Bistum Aachen, die bei Beginn der Ausbildung mindestens 35 Jahre alt sind und bei Eintritt in die praxisbegleitende Phase der Ausbildung das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben (für Interessenten/-innen, die bis 2004 Mitglied im damaligen Bewerberkreis waren, gelten Übergangsbestimmungen).

In den Bewerberkreis für Pastoralreferenten/-innen können aufgenommen werden:

- Studierende des Studiengangs Theologie (Diplom oder Magister, im Ausnahmefall auch Lehramt) an Katholisch-Theologischen Fakultäten.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen für die Aufnahme in einen Bewerber/-innenkreis können Interessierte ab sofort an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, z. H. Herrn Wolfgang Meurer, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, senden. Die notwendigen Informationen und Bewerbungsunterlagen für das Studium in Paderborn können beim Fachbereich Theologie der KatHo NRW, Abt. Paderborn, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Internet: [www.katho-nrw.de](http://www.katho-nrw.de), angefordert werden. Absolventen/-innen von Theologie im Fernkurs, Würzburg, müssen sich vor Beginn des Theologischen Aufbaukurses um Aufnahme in die Ausbildung des Bistums Aachen bewerben.

Zum 1. September 2010 erfolgt der Start des Berufspraktischen Jahres mit anschließender zweijähriger Berufseinführung der Gemeindeassistenten/-innen bzw. die dreijährige Berufseinführung der Pastoralassistenten/-innen. Das Bistum Aachen wird jährlich bis zu fünf Gemeindeassistenten/-innen und bis zu drei Pastoralassistenten/-innen in das Berufspraktische Jahr / die Berufseinführung aufnehmen. Diejenigen, die Ihr Studium abgeschlossen und ab dem 1. April 2009 einem Bewerber/-innenkreis des Bistums Aachen angehört haben, können sich bis zum 28. Februar 2010 zur Aufnahme in das Berufspraktische Jahr / die Berufseinführung bewerben. Nähere Auskünfte erteilt der Studienleiter, Herr Wolfgang Meurer, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 51.

## **Nr. 17 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen**

Im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2009 werden wiederum in unserer Diözese Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des vorgenannten einheitlichen Wahlzeitraumes am Mittwoch, 25. März 2009, durchzuführen.

Aachen, 8. Dezember 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 18 Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen**

Zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen stellt die DiAg MAV eine Wahlmappe für das vereinfachte Verfahren bei bis zu 50 Wahlberechtigten sowie eine Wahlmappe für das Verfahren mit Wahlausschuss auf ihrer Homepage [www.diag-mav-aachen.de](http://www.diag-mav-aachen.de) ein. Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber können die jeweilige Wahlmappe als Datei per E-Mail oder in gedruckter Fassung bei der Geschäftsstelle DiAg MAV, Eupener Str. 134, 52066 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 28, Fax 02 41 / 9 66 22 30, E-Mail: [diag-mav@bistum-aachen.de](mailto:diag-mav@bistum-aachen.de), erhalten.

Aachen, 8. Dezember 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 19 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2009**

Zu Jahresbeginn hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 2009 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen der Caritasverband Info- und Werbematerialien anbietet.

Termine 2009

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,

- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 23. Mai bis 13. Juni,
- Lotterie Helfen&Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Caritassonntag am 20. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 21. November bis 12. Dezember.

Die Pfarrgemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband beziehen möchten, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben die Pfarrgemeinden auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Jahreskampagne 2009 erhalten, in deren Rahmen sich die Caritas für Menschen am Rande unter dem Jahresthema „Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ einsetzen wird.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 43 14 50, E-Mail: [kruland@caritas-ac.de](mailto:kruland@caritas-ac.de), zur Verfügung.

## **Nr. 20 Exerzitenangebote 2009**

Für Priester, Diakone und Theologiestudenten

„Nun lebe nicht mehr ich, Christus lebt in mir - Anbetungstage im Paulusjahr“ vom 22. bis 24. Februar 2009 im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Schönstatt, unter der Leitung von Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldungen werden an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 98 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, E-Mail: [info@leben-an-der-quelle.de](mailto:info@leben-an-der-quelle.de), erbeten.

## **Nr. 21 Informationen aus dem Diözesanpriesterrat**

Zeitnah nach seinen Sitzungen wird der Bericht aus dem Diözesanpriesterrat auf der Internetplattform des Bistums [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) im Ab-

schnitt Bistum / Diözesane Räte / Diözesanpriesterrat veröffentlicht. Kirchengemeinden, Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen können sich in den Mailverteiler für den Bericht aus dem Priesterrat unter der E-Mailadresse kommunikation@bistum-aachen.de registrieren lassen. Im Einzelfall können pastorale Mitarbeiter/-innen, die über keinen Internetzugang verfügen, die Mitteilung in ausgedruckter Form beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F (02 41) 45 22 43, erfragen und erhalten.

## **Nr. 22 Was wir uns trauen - Ehebriefe für junge Paare**

Für junge Paare, die kirchlich heiraten wollen, gibt es ab 2009 zwölf Ehebriefe, die sie in den ersten beiden Jahren ihrer ehelichen Beziehung begleiten wollen. Gedacht ist dabei daran, dass sie den ersten Ehebrief beim Brautgespräch oder im Eheseminar überreicht bekommen. Der Ehebrief Nr. 1 enthält ein Grußwort unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff und einen Gutschein, den das Paar an die Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung - AKF e.V., Bonn, schicken muss, um von dort aus dann quartalsweise jeweils zwei weitere Ehebriefe kostenfrei zu erhalten.

Priester, Diakone und Referenten/-innen der Eheseminare können den Ehebrief Nr. 1 in ausreichender Anzahl kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, anfordern. Solange der Vorrat reicht, sind über den Fachbereich Familienarbeit auch die vollständigen Sätze der Ehebriefe als Ansichtsexemplare kostenfrei zu bekommen. Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.ehebriefe.de](http://www.ehebriefe.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 23 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 24 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 25 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 29. Oktober bis 21. November die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 19, am 15. November in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 13; insgesamt 32 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 20. November im Pfarrheim von Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. November im Hohen Dom zu Aachen 25, am 22. November in St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 11, am 23. November in St. Petrus zu Baesweiler 42, am 29. November in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 46; insgesamt 124 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Elisabeth zu Aachen 35, am 20. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd, 34, am 21. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 77, am 23. November in St. Johann B. zu Mechernich 55, am 27. November in St. Hubertus zu Roetgen 39, am 29. November in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 48; insgesamt 288 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 15. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 25, am 16. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 35, am 22. November in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 23; insgesamt 83 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.



# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 26	Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden . . .		26
Nr. 27	Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Erkelenz-Borschemich, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz . . . . .		26
Nr. 28	Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe . . . . .		27
Nr. 29	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven . . . . .		28
Nr. 30	Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen . . . . .		29
Nr. 31	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen . . . . .		30
Nr. 32	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg . . . . .		30
Nr. 33	Kirchliche Studienbegleitung für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und Angebote für Lehramtsanwärter/-innen mit dem Fach Katholische Religionslehre . . . . .		31
Nr. 34	KODA-Beschluss . . . . .		32
Nr. 35	Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2009 . . . . .		32
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 36	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach . . . . .		33
Nr. 37	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand . . . . .		34
Nr. 38	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer . . . . .		34
Nr. 39	Firmung Erwachsener . . . . .		34
Nr. 40	DKV-Jahrestagung zur Sakramentenpastoral .		34
Nr. 41	Fachtagung „Mit Behinderung in Europa“ . . .		34
Nr. 42	Broschüre zur Änderung des Personalstandsgesetzes . . . . .		35
Nr. 43	Exerzitienangebote 2009 . . . . .		35
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 44	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .		35
Nr. 45	Personalchronik . . . . .		37
Nr. 46	Pontifikalhandlungen . . . . .		40

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 26 Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden

Am 5. November 2008 habe ich in einem Schreiben an die Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte zum Ausdruck gebracht, dass ich zum 1. Januar 2010 die Struktur der Kirche am Ort durch die Bildung der entsprechenden Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) nach dem Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ als abgeschlossen ansehe.

Bezüglich der rechtlichen Absicherung dieser Ebene zum 1. Januar 2010 gibt es die Möglichkeiten, dass

1. die Pfarreien der entsprechenden GdG auf dieser Ebene einen Kirchengemeindeverband gegründet haben oder
2. alle Pfarreien auf der Ebene der entsprechenden GdG zu einer einzigen Pfarrei vereinigt sind.

Wegen der notwendigen Umsetzung dieser Beschlüsse und der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen am 7./8. November 2009 erwarte ich bis zum 30. Juni 2009 in den Pfarreien die entsprechende verbindliche Willensbildung der Kirchenvorstände zu einer dieser beiden Möglichkeiten.

Sollte diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werde ich zum 1. Januar 2010 anordnen:

- vorrangig die Erweiterung eines bestehenden Kirchengemeindeverbandes nach § 23 (1) des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924,
- wo dies nicht möglich ist, nach Anhörung des Diözesanpriesterrats die Vereinigung aller Pfarreien einer GdG zu einer einzigen Pfarrei nach canon 515 § 2 CIC.

Zur Beratung und Begleitung dieser Prozesse stehen die Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariats zur Verfügung.

Aachen, 20. Januar 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 27 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Erkelenz-Borschemich, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Erkelenz-Borschemich, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Das Gebiet wird der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz, zugeordnet.

Auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz, gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarrei und Kirchengemeinden St. Martin, Erkelenz-Borschemich, über.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche. Weitere Kirche ist unter Beibehaltung ihres Patroziniums St. Martin.

#### 3. Kirchenbücher und Siegel

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Martin werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lambertus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Lambertus.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus wird um das Gebiet der eingegliederten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, erweitert.

#### 5. Vermögensübersicht - Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Martin erstellt zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss, in dem alle Vermögenswerte, Aktiva und Passiva, dargestellt sind. Dieser Abschluss ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin geht deren gesamtes bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus über. Das gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das fondsgebundene Vermögen, das nicht fondsgebundene Vermögen sowie Rücklagen und Rückstellungen der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin werden auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus übertragen und durch den Kirchenvorstand verwaltet.

#### 6. Fortführung der fondsgebundene Vermögen

Mit der Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sogenannte Fondsvermögen, bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 jeweils gesondert vom Kirchenvorstand St. Lambertus verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 4. Dezember 2008 vollzogene Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Erkelenz-Borschemich, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 11. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## **Nr. 28 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Das Gebiet wird der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, zugeordnet.

Auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarrei und Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, über.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel St. Martin geweihte Kirche.

#### 3. Kirchenbücher und Siegel

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Martin, Langerwehe, in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Martin, Langerwehe.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, wird um das Gebiet der eingegliederten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, erweitert.

#### 5. Vermögensübersicht - Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, erstellt zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss, in dem alle Vermögenswerte, Aktiva und Passiva, dargestellt sind. Dieser Abschluss ist nach Prüfung und endgültiger

Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, geht deren gesamtes bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, über. Das gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das fondsgebundene Vermögen, das nicht fondsgebundene Vermögen sowie Rücklagen und Rückstellungen der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, werden auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, übertragen und durch den Kirchenvorstand verwaltet.

#### 6. Fortführung der fondsgebundene Vermögen

Mit der Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sogenannte Fondsvermögen, bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 jeweils gesondert vom Kirchenvorstand St. Martin, Langerwehe, verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 8. Dezember 2008 vollzogene Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

### **Nr. 29 Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich an:

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird aus dem Territorium der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, ausgepfarrt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Inden-Schophoven, zugeordnet.

In der Kartographie vom 16. Oktober 2008, die Bestandteil der nachfolgenden Grenzbeschreibung ist, sind die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, rot eingezeichnet.

Das zur Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Inden-Schophoven, umzupfarrende Gebiet umfasst den in der Kartographie grün eingezeichneten Bereich östlich der vom Braunkohlentagebau festgelegten Abbaugrenze.

Die Grenzen dieses Gebietes sind identisch mit den Kommunalgrenzen Inden/Jülich im Osten und Inden/Düren im Süden. Die Abgrenzung nach Norden hin erfolgt durch die bisherige Pfarrgrenze zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Inden-Schophoven. Die vom Braunkohletagebau festgelegte Abbaugrenze bildet die westliche Grenze des zur Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Inden-Schophoven, umzupfarrenden Gebietes.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden findet nicht statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 8. Dezember 2008 vollzogene Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven, wird hierdurch für den

staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 30 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC ordne ich an:

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die Gebiete werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, zugeordnet.

Auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, über.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel St. Remigius geweihte Kirche. Weitere Kirchen sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef und St. Notburga.

**3. Kirchenbücher und Siegel**

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Josef und St. Notburga werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Remigius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Remigius.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

**4. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius wird um die Gebiete der eingegliederten Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga erweitert.

**5. Vermögensübersicht - Vermögensrechtsnachfolge**

Die Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga erstellen zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss, in dem alle Vermögenswerte, Aktiva und Passiva, dargestellt sind. Dieser Abschluss ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga geht deren gesamtes bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius über. Das gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das fondsgebundene Vermögen, das nicht fondsgebundene Vermögen sowie Rücklagen und Rückstellungen der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga werden auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius übertragen und durch den Kirchenvorstand verwaltet.

**6. Fortführung der fondsgebundene Vermögen**

Mit der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und St. Notburga bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sogenannte Fondsvermögen, bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 jeweils gesondert vom Kirchenvorstand St. Remigius verwaltet.

**7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

**8. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 11. Dezember 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## **Nr. 31 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an, wobei die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft treten.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, am 11. Dezember 2008, St. Marien, Viersen-Hamm, am 9. Dezember 2008, St. Remigius, Viersen, am 9. Dezember 2008, und St. Peter, Viersen-Bockert, am 25. November 2008, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 22. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen, wird hiermit für den staatlichen

Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. Januar 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Limberg

## **Nr. 32 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg**

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg mit Wirkung zum 1. Januar 2009 angeordnet.

### § 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird ab dem 1. Januar 2009 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

aus der GdG Heinsberg/Waldfeucht

St. Gangolf, Heinsberg

Aachen, 10. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 15. Dezember 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Limberg

## **Nr. 33 Kirchliche Studienbegleitung für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und Angebote für Lehramtsanwärter/-innen mit dem Fach Katholische Religionslehre**

Aufgrund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer für viele Schülerinnen und Schüler zunehmend wichtige Ansprechpartner/-innen in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“<sup>1</sup> Der Beruf der Religionslehrerin/des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit der künftigen Lehrerin bzw. des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen und damit zur Missio canonica ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig.

### 1. Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung richtet sich an Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen. Sie ist ergänzend zur theologischen Ausbildung durch die Hochschule eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht<sup>2</sup>:

- Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutendem Grundwissen über den Glauben der Kirche,
- Vertraut machen mit Formen gelebten Glaubens,
- Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit.

Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die kirchliche Studienbegleitung mit ihrem personalen und inhaltlichen Angebot vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Sie ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrerin/Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Im Bistum Aachen nehmen ein/e Mentor/-in und ein/e Studienbegleiter/-in die Kirchliche Studienbegleitung gemeinsam wahr. Sie gewährleisten fakultative und verbindliche Angebote zur Entwicklung und Förderung der spirituellen Kompetenzen der Studierenden sowie zur Auseinandersetzung mit ihrer zukünftigen Rolle als Religionslehrer/-in.<sup>3</sup>

### 2. Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

- Informationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariats, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule.

Die Studierenden werden über die Bedeutung und Aufgabe der Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht und die Religionslehrer/-innen sowie über die Kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica informiert.

- Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums

Das Orientierungsgespräch dient insbesondere der Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, der Hilfe bei studien- und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen, der Auseinandersetzung mit der persönlich-religiösen Seite der künftigen Rolle als Religionslehrer/-in sowie der Beratung bei offenen Fragen bzgl. der Voraussetzungen für die Kirchliche Unterrichtserlaubnis.

- Teilnahme an einem Einführungswochenende zum Thema Spiritualität, Geistliches Leben

<sup>1</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34f.

<sup>2</sup> Vgl. a.a.O., 18

<sup>3</sup> Näheres regelt die „Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen)“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 129, S. 177.

Die Teilnahme dient der Reflexion des eigenen Glaubens- und Lebensweges und der Stärkung der eigenen religiösen Kompetenz.

- Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld (im Rahmen von vier Wochen)

Die Kirche gehört zum institutionellen Kontext der beruflichen Tätigkeit des Religionslehrers/der Religionslehrerin. Das kirchenpraktische Engagement ermöglicht es, Erfahrungen in konkreten Feldern kirchlichen Lebens und Handelns zu machen. Praxisfelder können z.B. sein: Gemeinden/Gemeinschaften von Gemeinden, Kirchliche Verbands- und Jugendarbeit sowie soziale Einrichtungen oder Projekte der Kirche. Die Erfahrungen werden durch ein Gespräch im Mentorat ausgewertet. Ehrenamtliches Engagement bei kirchlichen Einrichtungen kann angerechnet werden.

- Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums

Die Inhalte der Gespräche sind vertraulich, sie gehören zum „Forum internum“.

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird durch einen Studienbegleitbrief dokumentiert und bestätigt. Der Nachweis im Studienbegleitbrief ist Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst. Er ersetzt die Referenzen der bisherigen Anträge. Für die Erteilung der Missio canonica ist zusätzlich weiterhin die Referenz eines Priesters erforderlich.

### 3. Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung

Ergänzend zum verbindlichen Teil bieten Mentor/-in und Studienbegleiter/-in weitere Veranstaltungen und Gespräche an oder weisen auf zusätzliche Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrerinnen oder Religionslehrer zu stärken.

Mögliche Bereiche sind: Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Persönlichkeitsentwicklung; Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Bistum und anderes mehr.

### 4. Angebote für Lehramtsanwärter/-innen

Während des Vorbereitungsdienstes können Lehramtsanwärter/-innen an den Studienseminaren des Bistums Aachen an offenen Angeboten des Mentorates weiterhin teilnehmen.

Um die Erfahrungen im Vorbereitungsdienst zu reflektieren, werden durch die Studienbegleitung Gelegenheiten des Austauschs geschaffen sowie bei Bedarf Möglichkeiten zum persönlichen Gespräch angeboten.

Aachen, 8. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 34 KODA-Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 8. Dezember 2008 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert am 16. Juli 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2008, Nr. 146, S. 222), wird wie folgt geändert:

In § 15 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Worte „(Hin- und Rückfahrt)“ eingefügt.

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. Januar 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 35 Wahlauf Ruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2009

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2009 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Mit diesem Schreiben möchte ich auf die Bedeutung dieser Wahlen für Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für unsere Einrichtungen hinweisen.



Viele von uns machen die Erfahrung, dass es schwieriger wird, die uns gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die Gründe sind vielfältig: Mit den Grenzen unserer Kirchengemeinden oder der pastoralen Räume verändern sich häufig auch die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Erziehungsdienst kommen durch das neue Kinderbildungsgesetz nicht nur höhere Risiken auf die Träger zu. Neue Betreuungsformen und ggf. geänderte Öffnungszeiten verlangen auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel ab. In unseren katholischen Krankenhäusern steigen aufgrund neuer Vorschriften und veränderter Finanzierungssysteme die Anforderungen, und die finanziellen Spielräume werden kleiner.

In einem immer säkularer werdenden Umfeld ist es schwerer, das Besondere unseres kirchlichen Dienstes zu vermitteln und deutlich zu machen. Unseren Auftrag am Menschen und für die Menschen können wir in einer sich rasant verändernden Gesellschaft und bei häufig wechselnden Rahmenbedingungen nur erfüllen, wenn wir uns nicht zurückziehen, sondern aktiv einbringen und bereit sind, uns diesen Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es das ernsthafte Bemühen gibt, zu einer sachgerechten, auch die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigenden Lösung zu kommen.

Ihre Interessen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Mitarbeitervertretung wahrgenommen. Deren Rechte reichen je nach Fallgestaltung von der Anhörung und Mitberatung bis zu Zustimmungstatbeständen, bei denen der Dienstgeber eine Maßnahme nur umsetzen kann, wenn die Mitarbeitervertretung zustimmt. Zudem stehen der Mitarbeitervertretung Antragsrechte zu. Über Dienstvereinbarungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können individuell auf die Einrichtung zugeschnittene Regelungen geschaffen werden. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit kann die Mitarbeitervertretung dem Dienstgeber Stimmungen oder Bedenken in der Mitarbeiterschaft nahe bringen, die er selbst vielleicht nicht wahrgenommen hätte. Bei ihren Aufgaben werden die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen unterstützt.

Da wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an der Wahl aktiv zu beteiligen und sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung für Ihre Einrichtung zu übernehmen!

Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Mitarbeitervertretungen und Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen.

Aachen, 5. Januar 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 36 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach

Kraft des mir gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1934 (PR.Ges.S. 1924, S. 585 ff.) zustehenden Rechtes bestelle ich hiermit Herrn Jürgen Scholz, dienstansässig Verwaltungszentrum Erkelenz, Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg, Mühlenstr. 30, 41812 Erkelenz, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kirchplatz 8, 52531 Übach-Palenberg-Übach, und zwar mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009.

Aachen, 16. Dezember 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Genehmigung

Die durch Urkunde des Generalvikars des Bistums Aachen vollzogene Bestellung des Herrn Jürgen Scholz, dienstansässig Verwaltungszentrum Erkelenz, Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg, Mühlenstr. 30, 41812 Erkelenz, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kirchplatz 8, 52531 Übach-Palenberg-Übach, wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

### **Nr. 37 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand**

Die katholischen Pfarreien St. Bonifatius, Aachen-Forst, St. Donatus, Aachen-Brand, und St. Katharina, Aachen-Forst, haben mit Datum vom 5. Dezember 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 15. Dezember 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Bonifatius, Aachen-Forst, St. Donatus, Aachen-Brand, und St. Katharina, Aachen-Forst, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand genehmigt.

### **Nr. 38 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### **Nr. 39 Firmung Erwachsener**

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 15. November 2009, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarrgemeinden werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und Interessierte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de, zu melden. Absprachen über ei-

ne entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitung sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

### **Nr. 40 DKV-Jahrestagung zur Sakramentenpastoral**

„Weil Sakramente Zukunft geben“ ist das Thema der Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins im Bistum Aachen am Freitag, 6. März, 10.00 bis 16.00 Uhr, im Katechetischen Institut, Eupener Str. 132, 52066 Aachen. Der Tübinger Pastoraltheologe Prof. Dr. Albert Biesinger wird Zugänge zu den Sakramenten erschließen und mit neuen Formen der Sakramentenpastoral bekannt machen. Die Tagung richtet sich nicht nur an DKV-Mitglieder, sondern an alle, die katechetisch oder religionspädagogisch tätig sind. Der Kostenbeitrag beträgt für Mitglieder 7,00 €, für Nichtmitglieder 10,00 €. Die Anmeldung wird an Dr. Christoph Storck, F. (0 21 61) 89 59 36, E-Mail: ch.storck@web.de, erbeten.

### **Nr. 41 Fachtagung „Mit Behinderung in Europa“**

Der Prozess der europäischen Einigung weckt Hoffnungen auf gesellschaftliche Entwicklungen in einer globalisierten Welt. Welche Rolle nehmen die Menschen mit geistiger Behinderung ein? Werden sie mehr und mehr an den Rand gedrängt? Oder geben sie den europäischen Gesellschaften Anstöße, Humanität zu verwirklichen? Was können und müssen die Kirchen und die christlichen Gemeinden beitragen?

Dieser Fragestellung geht die 13. Ökumenische Fachtagung zur Pastoral mit Menschen mit geistiger Behinderung vom 23. bis 27. März 2009, im August-Pieper-Haus, Aachen, nach. Sie bietet ein Forum zur Information, Diskussion und Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Humanwissenschaften, der Ethik und der Theologie. Die Fachvorträge werden von renommierten Referenten/-innen aus den Niederlanden, Luxemburg und Deutschland gehalten. Zusätzlich sind praxisorientierte Werkstätten zu heil- und religionspädagogischen Themen, Besuche in Einrichtungen sowie Begegnungen mit kirchlichen und zivilen Amtsträgern vorgesehen. Dieses Programm wird durch ökumenisch ausgerichtete Morgengebete, liturgische Feiern, Begegnungen und einem Kultur-nachmittag ergänzt.

Eingeladen sind zu dieser Tagung Seelsorgerinnen und Seelsorger für Menschen mit geistiger Behinderung, Verantwortliche aus christlichen Gemeinden und Einrichtungen aus verschiedenen Ländern Europas und Interessierte. Konferenzsprachen sind Französisch und Deutsch mit jeweiliger Übersetzung. Bei Teilnahme mit Übernachtung entstehen Kosten in Höhe von 300,00 €, bei Teilnahme ohne Übernachtung 180,00 €. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem pastoralen Dienst des Bistums Aachen nehmen unter den Bedingungen der Fortbildungsrichtlinien teil.

Weitere Informationen und Anmeldungen bitte bis zum 15. Februar 2009 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, E-mail: doris.schmitz@bistum-aachen.de.

## **Nr. 42 Broschüre zur Änderung des Personenstandsgesetzes**

Zum 1. Januar 2009 hat sich das deutsche Personenstandsgesetz geändert, sodass es künftig (auch) in Deutschland möglich sein wird, kirchlich zu heiraten, ohne vorher eine zivilrechtliche Ehe (standesamtliche Hochzeit) einzugehen.

Die Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung (AKF) e.V. hat dies zum Anlass genommen, in einer kleinen Broschüre die neue rechtliche Situation zu skizzieren, die kirchliche Einschätzung der Zivilehe zu beschreiben und einige Konsequenzen aufzuzeigen, die sich aus der Neuregelung für die Ehevorbereitung der Kirche ergeben. Die Broschüre steht im Kontext der „Ordnung für Kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2008, Nr. 199, S. 299). Sie richtet sich an alle, die die Ehevorbereitung mitgestalten, sei es, dass sie als Priester oder Diakon Traugespräche führen, für die Konzeption und Durchführung von Seminaren verantwortlich sind oder als Referentinnen und Referenten in der Ehevorbereitung mitarbeiten.

Die Broschüre kann kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, bezogen werden.

## **Nr. 43 Exerzitionenangebote 2009**

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien im pastoralen Dienst

„Exerziten mit Einzelbegleitung“ vom 2. bis 9. März 2009, unter der Leitung von P. Vitus Seibel SJ.

„Vortragsexerziten“ vom 9. bis 16. März 2009, unter der Leitung von P. Anthanasius Polak OSB.

„Exerziten mit verschiedenen Elementen“ vom 15. bis 20. November 2009, unter der Leitung von P. Clemens Wagner OFM.

„Vortragsexerziten“ vom 20. bis 27. November 2009, unter der Leitung von P. Vitus Seibel SJ.

Alle Exerziten finden in der Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto, Dr. Wachsmann-Str. 26, 17454 Zinnowitz, statt. Anmeldungen und nähere Informationen bitte bei Sr. Agnes, F. (03 83 77) 7 42 18, E-Mail: schwestern@st-otto-heim-zinnowitz.de.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 44 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 45 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 18. Januar in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg (St. Gangolf, Heinsberg) 1 Firmling.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Dezember in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 30 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Wladyslaw Blin von Vitebsk, Weißrussland, das Sakrament der Firmung am 7. Juni in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach (Kath. Polnische Gemeinde) 35 Firmlingen.

## **Nr. 46 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 41, am 30. November in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 32, am 1. Dezember in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 38, am 2. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 38, am 3. Dezember in Herz Jesu zu Heinsberg-Aphoven 26, am 4. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 71, am 5. Dezember in St. Johannes d.T. zu Waldfeucht-Haaren 61, am 6. Dezember in St. Anna, Hellenthal 23, am 7. Dezember in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 30, am 8. Dezember in St. Peter zu Linnich-Körrenzig 32, am 9. Dezember in St. Peter zu Linnich-Gereonsweiler 56, am 10. Dezember in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 64, am 12. Dezember in St. Antonius zu Hellenthal-Kreuzberg 27, am 13. Dezember in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 27, am 14. Dezember in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 26, am 15. Dezember in St. Martin zu Linnich 14, am 16. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 53; insgesamt 659 Firmlingen.









---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 47 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palm-sonntags-Kollekte 2009 . . . . .	46	Nr. 54 Grundlagen Katholischer Religionsunterricht .	51
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 48 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008 . . . . .	46	Nr. 55 Chrisammesse in der Karwoche . . . . .	51
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 49 Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband . . . . .	47	Nr. 56 4. Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. . . . .	51
Nr. 50 Vorlage von Jahresabschluss 2008 sowie Budget 2008 und 2009 von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen . . . . .	49	Nr. 57 Tag der Berufung - Auf Sendung! CHRIST SEIN - Ein Angebot für junge Menschen . . . . .	52
Nr. 51 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Maria Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn . . . . .	50	Nr. 58 Weltgebetstag für geistliche Berufe 2009 . . .	52
Nr. 52 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld . . .	50	Nr. 59 Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2009 . . . . .	52
Nr. 53 Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/-innen für eine „Pastoral in der Arbeitswelt“ . . . . .	51	Nr. 60 Familienwallfahrt 2009 . . . . .	52
		Nr. 61 Jahreswallfahrt 2009 des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen . . . . .	53
		Nr. 62 Colloquium Europäischer Pfarreien 2009 . . . . .	53
		Nr. 63 Tag des offenen Denkmals 2009 . . . . .	53
		Nr. 64 Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2009 . . . . .	54
		Nr. 65 Internet-Glaubenskurs „www.touch-me-gott.com“ . . . . .	54
		Nr. 66 Exerzitenangebote 2009 . . . . .	54
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 67 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	55
		Nr. 68 Personalchronik . . . . .	57
		Nr. 69 Pontifikalhandlungen . . . . .	59

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 47 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags- Kollekte 2009

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich den drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zu Eigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...] dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes Vertrauen und wechselseitiges Entgegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das Gebet für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige Spende für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwierigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin Pilgerreisen zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor

Ort näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Hinweis

Die Kollekte der deutschen Pfarreien am Palmsonntag ist nach dem Willen der Bischöfe für das Heilige Land bestimmt. Sie ist ein Zeichen der Verbundenheit der deutschen Katholiken mit den dortigen Katholiken, den römisch-katholischen wie auch den katholischen Orientalen. Träger der Seelsorge sind nach dem Willen der Päpste seit 1342 die Franziskaner, seit dem Jahr 1847 zusammen mit dem Lateinischen Patriarchat (römisch-katholische Erzdiözese), Jerusalem. Ihre Gemeinden, ihre schulischen und sozialen Einrichtungen, die offen sind für alle ohne Unterschied der Religion, bedürfen unserer besonderen Hilfe. Jede finanzielle Unterstützung ist zugleich eine Ermutigung, in diesen bedrängten Zeiten in der Heimat Jesu auszuhalten.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax: 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, Internet: www.heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch unter [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen sind auch beim Kommissariat des Heiligen Landes, Heilig-Land-Zentrale der Franziskaner in Deutschland, Klosterstr. 17, 59457 Werl, F. (0 29 22) 98 21 31, Fax: 0 29 22 / 98 21 54, E-Mail: info@heilig-land.de, Internet: [www.heilig-land.de](http://www.heilig-land.de), erhältlich.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 48 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008

Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 49 Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband

Die Gründung der Kirchengemeindeverbände gemäß „Entscheidung betreffend der rechtlichen Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2009, Nr. 26, S. 26) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Mustersatzung. Die Mustersatzung ersetzt den „Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“ vom 15. Dezember 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207) in der geänderten Fassung vom 1. April 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2006, Nr. 93, S. 174).

Mustersatzung eines Katholischen  
Kirchengemeindeverbandes (KGV)

#### Präambel

Zur Unterstützung der Arbeit in der Pastoral haben sich die Kirchengemeinden der „Gemeinschaft der Gemeinden“ (GdG) ...(Name)..., zu einem Kirchengemeindeverband (KGV) gemäß den §§ 22 ff des „Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ (VermVerwG) vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der KGV ist vom bischöflichen Generalvikariat mit Genehmigung der Staatsbehörde anerkannt und erhält folgende Satzung:

#### § 1

Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. ...(Name) ..., St. ...(Name)..., St. ...(Name) ..., schließen sich unter der Bezeichnung Katholischer Kirchengemeindeverband ...(Name)...<sup>1</sup> zu einem KGV zusammen.

(2) Der KGV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in ...(Ort)....

<sup>1</sup> Der Name ist deckungsgleich mit dem Namen der Gemeinschaft der Gemeinden.

- (3) Der KGV führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift:  
„Katholischer Kirchengemeindeverband ...(Name)  
...“

## § 2 Aufgabe und Ziel

- (1) Der KGV übernimmt für die Kirchengemeinden der GdG ...(Name)... die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben (und die Vorhaltung von kirchlichen Einrichtungen). Hierzu verpflichten sich die Kirchengemeinden der GdG, das gesamte Personal der Kirchengemeinden auf den KGV zu übertragen.
- (2) Weitere gemeinsame örtliche Aufgaben sind insbesondere:
1. Die Wahrnehmung der Betriebsträgerschaften von Einrichtungen der Kirchengemeinden, die diese auf den KGV übertragen haben.
  2. Die Abstimmung der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Gebäude (Kirchen, Pfarrheime, Dienstwohnungen etc.).
  3. Die Abstimmung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen.
  4. Die finanzielle Absicherung und Abwicklung pastoraler Anliegen und Maßnahmen der GdG.
  5. Der koordinierte Einsatz von Personal sowie Sach- und Personalmitteln und von evtl. weiteren Projekten der GdG.
- (3) Von der Übertragung vorstehend genannter Aufgaben auf den KGV abgesehen bleibt die den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden gesetzlich zugewiesene Verantwortung unberührt.
- (4) Der KGV stellt ein Budget auf und führt zur Erfüllung der ihm obliegenden Personalaufgaben einen Stellenplan gemäß der „Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung. Das Budget und der Stellenplan sind jährlich zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (5) Die Kirchengemeinden verpflichten sich, die Kosten für die dem KGV übertragenen Aufgaben über ein Umlageverfahren auszugleichen, soweit sie nicht aus dem Budget des KGV abgedeckt sind.

## § 3 Verbandsvertretung

Stellung und Aufgabenkreis der Verbandsvertretung ergeben sich aus dem Gesetz über die „Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ (VermVerwG) vom 24. Juli 1924, der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ und den einschlägigen diözesanen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- (1) Die Verbandsvertretung vertritt den KGV und verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.
- (3) Weiterhin gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht an:
- der Vertreter / die Vertreterin des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden gem. § 14 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.
- (4) Der Bischof ernennt einen Pfarrer der am KGV beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.
- Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.
- (5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.
- (7) Auf Einladung der Verbandsvertretung nehmen an den Sitzungen der/die Bevollmächtigte bzw. der/die Beauftragte der Kirchengemeinden teil.



## § 4

## Ausführung der Geschäfte

Die Verbandsvertretung überträgt durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag dem Verwaltungszentrum ... (Name) ... die Ausführung ihrer Geschäfte.

Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse gemäß Art. 5 der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung bilden.

## § 5

Form rechtsgeschäftlicher Erklärungen und  
bischöfliche Genehmigung

Die Willenserklärungen der Verbandsvertretung verpflichten den KGV nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und je zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Verbandsvertretung bedürfen in den in der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ genannten Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

## § 6

Subsidiäre Geltung des  
Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern in vorstehender Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der jeweiligen Fassung.

## § 7

Erweiterung des KGV, Erweiterung des Umfangs der  
Rechte und Pflichten,  
Austritt aus dem KGV und Auflösung

(1) Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richten sich nach den §§ 22, 23 des „Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer allgemein angeordneten Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

(3) Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

(4) Eine Auflösung des KGV bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

## § 8

## Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

Der Kirchenvorstand St. ... (Name) ... beschließt die vorstehende Satzung des katholischen Kirchengemeindeverbandes ... (Name) ....

Ort/Datum.....

Siegel

Vorsitzender      Stellvertreter/-in      Mitglied des KV

**Nr. 50 Vorlage von Jahresabschluss 2008  
sowie Budget 2008 und 2009  
von Kirchengemeinden  
und Kirchengemeindeverbänden  
im Bistum Aachen**

1. Die Vorgaben für die Erstellung und Vorlage von Budget und Jahresabschluss sind im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2008, Nr. 6, S. 8, „Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008“ und vom 1. April 2008, Nr. 65, S. 89, „Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen“ veröffentlicht worden.

2. Die Jahresabschlüsse 2008 sind bis zum 30. April 2009 zu erstellen und bis zum 30. Juni 2009 dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.4 - Innenrevision, zur Prüfung vorzulegen.

Die Erstellungs- und Vorlagedaten 30. Juni bzw. 30. September 2009 aus dem Schreiben der Innenrevision vom 30. Januar 2009 (irrtümlich datiert auf 2008) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

3. Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, ist für die Vorlage der Budgetplanung 2008 eine Fristsetzung bis zum 30. September 2008 erfolgt. Aufgrund der Umstellung auf das neue Rechnungswesen konnten die Budgets 2008 nicht in ausreichender Zahl erstellt werden. Deshalb haben wir das Verfahren zur Vorlage und Prüfung des Budgets 2008 wie folgt modifiziert:

a) Die Aufstellung des Budgets 2008 ist nicht mehr Voraussetzung für die Weitergabe der Buchungsdaten aus DATEV an das Programm TN Planning und die Erstellung der Jahresabschlüsse 2008.

b) Die Prüfung und Genehmigung der Budgets 2008 entfällt.

4. Das Budget 2009 wird aus den Istdaten 2008 entwickelt und ist bis zum 30. Juni 2009 dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV, vorzulegen. Dort erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Ein Genehmigungsverfahren entfällt für das Jahr 2009.

Die hierzu erforderlichen Richtlinien werden rechtzeitig veröffentlicht.

Aachen, 16. Februar 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Nr. 51 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn

#### 1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn,



ist entwendet worden und wird hiermit gemäß § 14 des Dekrets über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, Seite 4) für ungültig erklärt.

#### 2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn,



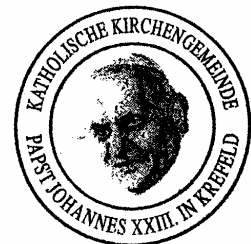
genehmigt am 11. Februar 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4)

Aachen, 11. Februar 2008  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### Nr. 52 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld,



genehmigt am 12. Februar 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 12. Februar 2009  
LS.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### **Nr. 53 Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/-innen für eine „Pastoral in der Arbeitswelt“**

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ der Diözese Aachen, der mit Wirkung zum 1. Januar 2006 von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff in Kraft gesetzt wurde, bestimmt für die Diözesanebene (B 4, 4.2.5) insgesamt zwei Einsatzstellen für Pastoralreferenten/-innen für den Pastoralen Aufgabenbereich „Pastoral in der Arbeitswelt“. Das Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/-innen für eine „Pastoral in der Arbeitswelt“ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, von Generalvikar Manfred von Holtum in Kraft gesetzt. Die Einsatzfelder für die vier 0,5 Einsatzstellen sind in der ersten Projektphase in den Städten Krefeld, Mönchengladbach und Aachen sowie im Kreis Heinsberg vorgesehen.

Das Konzept kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de, angefordert werden.

### **Nr. 54 Grundlagen Katholischer Religionsunterricht**

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, hat eine Zusammenstellung rechtlicher Grundlagen für den katholischen Religionsunterricht herausgegeben. Darin sind die Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen bzgl. des Religionsunterrichts, der Schulgottesdienste, der religiösen Freizeiten, der Seelsorgestunden und des konfessionellen Religionsunterrichts und der Kooperationsmöglichkeiten mit dem Fach Evangelische Religionslehre dargestellt. Einzelexemplare können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Haupt-

abteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 68, Fax 02 41 / 45 24 72, E-Mail: abt14@bistum-aachen.de, bezogen werden.

### **Nr. 55 Chrisammesse in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 9. April, 9.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihe-messe im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule (kleiner Probesaal) die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

### **Nr. 56 4. Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.**

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktage des Pontifikats Sr. Heiligkeit

Papst Benedikt XVI. festgelegt. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, 19. April, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

### **Nr. 57 Tag der Berufung - Auf Sendung! CHRIST SEIN. - Ein Angebot für junge Menschen**

Am Samstag, 25. April 2009, findet von 13.30 bis 19.00 Uhr im Papst-Johannes-Haus, Düren, der Tag der Berufung unter dem Thema „Auf Sendung! CHRIST SEIN.“ statt. Sechs engagierte Christen/-innen erzählen, wie sie ihre Berufung zum Christsein im Alltag leben: Sr. M. Simona Romberg (Ordensfrau/Erzieherin), Michael Marx (Priesterkandidat), Weihbischof Dr. Johannes Bündgens, Christine und Jörg Breuer (Eheleute/Eltern/Ehrenamtliche), und Bettina Pauli (Pfadfinderin). Um 18.00 Uhr feiert Weihbischof Dr. Johannes Bündgens mit den Teilnehmern/-innen die Sonntagvorabendmesse in der Pfarrkirche St. Marien, Düren. Anmeldungen, besonders von Gruppen, werden unter [www.berufung-zum-christsein.de](http://www.berufung-zum-christsein.de), erbeten. Hier können auch das Programm sowie Vorlagen für den Pfarrbrief abgerufen werden. Plakate und Infolyer wurden zu Beginn der österlichen Bußzeit den Pfarrgemeinden, Schulen, Klöstern und Jugendverbänden zugestellt. Nachbestellungen sind möglich. Veranstalter ist die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 58 Weltgebetstag für geistliche Berufe 2009**

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe steht im Jahr 2009 unter dem Jahresthema „Hier bin ich. Sende mich!“. Am Sonntag, 3. Mai 2009, feiert der Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe und Leiter der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Pfarrer Ludwig Kröger, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen die Eucharistie in den Anliegen des Weltgebetstages. Die vorgeschriebene Bistumskollekte an diesem Sonntag ist für die vielfältigen Aufgaben der Berufungspastoral im Bistum Aachen bestimmt und herzlich empfohlen. Plakate und Werkhefte mit liturgischen Hilfen wurden zu Beginn der österlichen

Bußzeit den Pfarrgemeinden und Klöstern zugestellt oder können über das PWB nachbestellt werden. Einige Priesterkandidaten werden in ausgewählten Pfarrgemeinden des Bistums ein Glaubenszeugnis in den Gottesdiensten ablegen. Nähere Informationen erteilt die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Domhof 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 59 Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2009**

Textvorschlag zur Ankündigung der Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe am 3. Mai 2009

„In diesem Gottesdienst halten wir die Kollekte für die vielfältigen Initiativen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) und der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche (IBDK) im Bistum Aachen. Aufgabe des PWB und der IBDK ist es, jungen Menschen Hilfestellung zu geben, ihren Glauben engagiert in das Leben der Kirche einzubringen. Unterstützen Sie die Berufungspastoral im Bistum Aachen damit auch in Zukunft Menschen ihre Berufung leben und die Kirche mit ihren Talenten in Ehe und Familie, im kirchlichen Engagement, in einem pastoralen und geistlichen Dienst, als Priester und Ordenschrist oder in einem Säkularinstitut mitgestalten können. Gott ruft auch heute Menschen in seine konkrete Nachfolge. Um dieses Anliegen zu fördern, bauen wir auf Ihre geistliche und finanzielle Unterstützung. Die Kollekte ist Ihnen herzlich empfohlen.“

Die Opferstockkollekte ist vom Weltgebetstag bis Pfingsten vorgesehen.

### **Nr. 60 Familienwallfahrt 2009**

Zu einer bistumsübergreifenden Familienwallfahrt laden die (Erz-)Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier am Sonntag, 10. Mai 2009, ins Bergische Land ein. Ziel der Wallfahrt ist der vor 750 Jahren von Zisterziensern erbaute Altenberger Dom. „Mit Gott on tour“ lautet das Thema der Familienbegegnung zu der zahlreiche Familien aus den vier Bistümern erwartet werden. Der Tag beginnt um 9.30 Uhr mit einer Sternwallfahrt nach Altenberg. Dort werden nach einem gemeinsamen Mittagessen ab 13.30 Uhr zahlreiche Workshops und Ateliers angeboten. Neben Spiel und Spaß, Tanz und Theater, Malen und Gestalten bleibt auch genug Raum für Begegnung. Zum Abschluss der

Familienwallfahrt findet im Altenberger Dom um 16.00 Uhr ein Festgottesdienst mit dem Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, statt.

Programmflyer, die gleichzeitig als Plakate zu nutzen sind, wurden den Pfarreien bereits zugeschickt. Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, erhältlich. Dort können sich Familien auch anmelden.

### **Nr. 61 Jahreswallfahrt 2009 des P päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen**

Am Mittwoch, 13. Mai 2009, findet die jährliche Wallfahrt des P päpstlichen Werkes für geistliche Berufe statt. Sie führt nach Heimbach und beginnt um 11.00 Uhr mit einem Pontificalamt mit Weihbischof Dr. Johannes Bündgens, von 14.45 bis 15.45 Uhr besteht Beichtgelegenheit bei Priestern des Bistums Aachen. Um 15.15 Uhr findet eine Kirchenführung statt; die Wallfahrt endet um 16.30 Uhr mit der eucharistischen Schlussandacht mit Segnung der Pilgerandenken. Eingeladen sind alle Interessierten, besonders die Gebetsgemeinschaften des PWB, Priester, Diakone, Ordensleute, die Berufsgruppen der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Sakristane/-innen, Pfarrhaushälterinnen, Erzieher/-innen u.a.. Das Leitthema lautet: „Hier bin ich. Sende mich!“. Das gemeinsame Gebet stärkt die Berufenen in schwieriger Zeit und unterstützt junge Menschen, der Spur Gottes in ihrem Leben zu folgen.

Pfarrgemeinden, die mit einem Bus kommen, sind gebeten, die Diözesanstelle des P päpstlichen Werkes für geistliche Berufe über die Teilnehmerzahlen möglichst bis Ende April zu informieren. Weitere Informationen erteilt die Diözesanstelle des P päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Domhof 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de.

### **Nr. 62 Colloquium Europäischer Pfarreien 2009**

Vom 5. bis 10. Juli 2009 findet in Mons, Belgien, unter dem Thema „Warum den Glauben weiterge-

ben? Berührt von Gott, fasziniert vom Evangelium“ das 25. Colloquium Europäischer Pfarreien statt. Welcher Einsatz ist notwendig, um den Glauben unseren Mitmenschen weiterzugeben? Welchen Beitrag können wir Christen in der Welt von heute leisten? Mit welchen Neuerungen müssen wir unseren Glauben in Wort und Tat in eine Welt übermitteln, in der jede Vermittlung problematisch wird? „Kamen die Worte von dir, so verschlang ich sie, dein Wort war mir Glück und Herzensfreude“ (Jer 15,16a). Es ist immer noch dasselbe Wort Gottes, welches uns antreibt, uns fasziniert und für dessen Vermittlung wir kraft unserer Taufe die Verantwortung haben.

Erstmalig findet parallel und eigenständig das Colloquium der Jugendlichen unter dem Thema „Die Vergangenheit wieder entdecken, um die Zukunft zu gestalten“ statt. Zur Bearbeitung gelangen die Themen die Welt, zwischenmenschliche Beziehungen, der Glaube und die Kultur. Neben der gemeinsamen Arbeit und einer Zeit des Nachdenkens mit Jugendlichen aus ganz Europa werden auch Brüssel, Courtrai, Lüttich und Mons besichtigt.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Secrétariat Paroissial, chaussée de Charleroi 1, B - 6061 Montignies-sur-Sambre, F. (00 32 71) 31 07 77, E-Mail: nordest@skynet.be, Internet: www.cep-europa.org, und bei der Deutschen Gruppe des CEP, Pfarrer Wolfgang Krzizanowski und Klaus Voelkner, An der Kirche 1, 27809 Lemwerder, F. (04 21) 6 97 97 03, Fax 04 21 / 6 97 92 74, E-Mail: voelknerklaus@web.de.

### **Nr. 63 Tag des offenen Denkmals 2009**

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz veranstaltet wie in jedem Jahr wieder den Tag des offenen Denkmals. In diesem Jahr, 13. September 2009, steht der Tag unter dem Thema "Historische Orte des Genusses". Auch wenn unter diesem Titel zunächst die Präsentation von kircheneigenen Denkmälern nur schwer zu vermitteln erscheint, wird dennoch sehr empfohlen, mit eigenen Veranstaltungen am Tag des offenen Denkmals teilzunehmen. Kirchen sind wichtige Baudenkmäler, meist sogar die bedeutendsten in den einzelnen Ortschaften oder Stadtteilen. Insbesondere da sie immer noch und immer wieder für den Zweck, für den sie gebaut sind, neu genutzt und interpretiert werden.

Der Anmeldeschluss für die Teilnahme ist der 31. Mai 2009. Für die Anmeldung, weitere Informationen und Unterlagen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, F. (02 28) 95 73 80,

Fax: 02 28 / 9 57 38 23, E-Mail: toffd@denkmal-schutz.de, Internet: www.tag-des-offenen-denkmals.de.

## **Nr. 64 Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2009**

Am 7./8. November 2009 finden im Bistum Aachen die nächsten Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen statt (Terminbestimmung nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen und § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen). Die Wahlen erfolgen gleichzeitig in den fünf (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgen in einer der nächsten Ausgaben des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen.

## **Nr. 65 Internet-Glaubenskurs „www.touch-me-gott.com“**

Gott suchen und Gott begegnen im Internet. Vom 22. März bis 5. April 2009 heißt es wieder: „Touch me Gott!“. So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Inzwischen beteiligen sich 21 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion, jeweils in der Fastenzeit und im Advent, die vom PWB Augsburg initiiert wurde. Das „tägliche Date“ mit Gott erfordert nicht viel an Vorbereitung. Gebraucht wird ein PC mit Internetzugang und täglich zehn Minuten Zeit. Über [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der „Soularea“, dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der „Praystation“ persönliche Gebete hinterlegen. Ferner können sich die Teilnehmer/-innen im Chatroom über das Erlebte austauschen. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Nähere Informationen sind im Internet und bei der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Domhof 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de), erhältlich.

## **Nr. 66 Exerzitenangebote 2009**

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen - Hl. Therese von Lisieux“ vom 1. bis 11. August 2009 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Kursgebühr beträgt 640,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris mit Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, E-Mail: [theresienwerk@t-online.de](mailto:theresienwerk@t-online.de), Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de). Anmeldungen werden an Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, F. und Fax (0 89) 9 50 38 59, erbeten.

Für Priester und Diakone

„Liturgie als Höhepunkt und Quelle“ (vgl. SC 10) - Der Gottesdienst, ein wesentlicher Ort priesterlicher Spiritualität, vom 20. bis 24. September 2009, im Bildungs- und Exerzitenhaus Kloster Helfta.

„Gottesdienst als Lebenshilfe“ - Die Liebenswürdigkeit des Christentums für Christen und Nichtchristen erlebbar machen, vom 8. bis 11. November, im Bildungs- und Exerzitenhaus Kloster Helfta, unter der Leitung von Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt, und Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg.

Anmeldungen werden an das Bildungs- und Exerzitenhaus Kloster Helfta, Lindenstr. 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, F. (0 34 75) 71 14 00, Fax 0 34 75 / 71 14 44, E-Mail: [gaestehaus@kloster-helfta.de](mailto:gaestehaus@kloster-helfta.de), erbeten.

Für Priester

„Alttestamentliche Propheten: Höre Israel“ als biblische Vortragsexerziten vom 2. bis 6. November 2009, im Geistlichen Zentrum, Schönenberg, unter der Leitung von P. Klemens Nodewald CSsR, Würzburg.

Die Exerziten laden ein, das geistliche Leben in Vortragsexerziten zu erneuern, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte. Die Kosten betragen für Übernachtung im Einzelzimmer und Verpflegung 213,50 €, für die Kursgebühr 100,00 €.

Anmeldungen werden an Landpastoral Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, F. (0 79 61) 9 24 91 70 14, Fax 0 79 61 / 9 24 91 70 15, E-Mail: landpastoral.schoenberg@drs.de, erbeten.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 67 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.



### **Nr. 68 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## **Nr. 69 Pontifikalhandlungen**

Nachtrag: Im Rahmen der Visitation der GdG Geilenkirchen in der Zeit vom 14. Oktober bis 5. November 2008 spendete unser Bischof Heinrich das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Johann B. zu Geilenkirchen-Lindern 14, am 31. Oktober in Heilig Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 5; insgesamt in der GdG Geilenkirchen 246 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 12. Januar in St. Gereon zu Linnich-Boslar 24, am 24. Januar in Herz Jesu zu Aachen-Burtscheid 74; insgesamt 98 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 31. Januar in St. Katharina zu Willich 69, am 13. Februar in Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast) zu Krefeld-Forstwald 38; insgesamt 107 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. Januar in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 22 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4**

**Aachen, 1. April 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 70 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2009 .....	62	Nr. 77 Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden im Bistum Aachen .....	67
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2009 .....	64	Nr. 78 Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden .....	71
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 72 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2009 .....	64	Nr. 79 Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchen- gemeinden, die vereinigt werden .....	71
Nr. 73 Beschluss der Zentral-KODA zu den Einbeziehungsklauseln .....	65	Nr. 80 Hinweise zur Pfarrgemeinderatswahl 2009 ..	72
Nr. 74 Beschluss der Zentral-KODA zu kinderbezogenen Entgeltbestandteilen ...	65	Nr. 81 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2009 ..	73
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 75 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2009 .....	66	Nr. 82 Jugendsonntag 2009 .....	74
Nr. 76 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchen- gemeindeverbände im Bistum Aachen .....	67	Nr. 83 Termine der kirchlichen Jugendarbeit 2009 ..	74
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 2009 .....	74
		Nr. 85 Neue Schlagworte auf der Internetplattform für Taizégebete und -fahrten .....	75
		Nr. 86 Kreuzweg „Auf dem Weg mit dem Völker- apostel Paulus“ .....	75
		Nr. 87 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 .....	75
		Nr. 88 Personalchronik .....	76
		Nr. 89 Pontifikalhandlungen .....	76

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 70 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn der Fastenzeit, die ja ein Weg vertieften geistlichen Tuns ist, empfiehlt uns die Liturgie erneut drei Bußpraktiken, die der biblischen und christlichen Tradition sehr wichtig sind - das Gebet, das Almosengeben und das Fasten. Sie dienen der inneren Vorbereitung, damit das Osterfest besser begangen und so die Macht Gottes erfahren werden kann. Diese - so verkündigt es uns neu die Ostervigil - „nimmt den Frevel hinweg, reinigt von Schuld, gibt den Sündern die Unschuld, den Trauernden Freude. Weit vertreibt sie den Hass, sie einigt die Herzen und beugt die Gewalten“ (Osterlob). In meiner diesjährigen Fastenbotschaft möchte ich besonders beim Wert und Sinn des Fastens verweilen. Die österliche Bußzeit ruft ja die vierzig Tage in Erinnerung, in denen der Herr vor dem Antritt seines öffentlichen Wirkens in der Wüste fastete. Im Evangelium lesen wir: „Jesus (wurde) vom Geist in die Wüste geführt, um vom Teufel versucht zu werden. Nachdem er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, bekam er Hunger“ (Mt 4,1-2). Wie Mose vor dem Empfang der Gesetzestafeln (vgl. Ex 34,28), wie Elias vor der Begegnung mit dem Herrn auf dem Berg Horeb (vgl. 1 Kön 19,8), so bereitete sich auch Jesus durch Beten und Fasten auf seine Sendung vor, an deren Anfang eine harte Auseinandersetzung mit dem Versucher steht.

Wir können uns fragen, welchen Wert und Sinn es für uns Christen hat, sich etwas zu versagen, das an sich gut und zu unserem Unterhalt Nützlich ist. Die Heilige Schrift und die ganze christliche Tradition lehren, dass das Fasten eine große Hilfe ist, die Sünde zu meiden sowie das, was zu ihr verleitet. Darum kehrt in der Heilsgeschichte die Aufforderung zum Fasten des öfteren wieder. Schon in den ersten Kapiteln der Bibel untersagt der Herr dem Menschen den Genuss der verbotenen Frucht: „Von allen Bäumen des Gartens darfst du essen. Von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen aber darfst du nicht essen. Denn am Tag, da du davon isst, mußt du sicher sterben“ (Gen 2,16-17). In einem Kommentar über das göttliche Gebot schreibt der heilige Basilius: „Das erste Fastengebot wurde im Paradies erlassen“, und „im genannten Sinn empfing Adam das erste Gebot“. Daraus folgert er: „Nicht zu essen heißt also, zu fasten und das Gesetz der Enthaltensamkeit zu beachten“ (vgl.

Sermo de ieiunio: PG 31,163, 98). Da wir alle an der Sünde und ihren Folgen tragen, wird uns das Fasten als ein Mittel empfohlen, neu Freundschaft mit dem Herrn zu schließen. So tat es Esra vor seiner Rückkehr aus dem Exil in das verheißene Land, als er das versammelte Volk zum Fasten aufrief, „damit wir“, wie er sagte, „uns vor unserem Gott verdemütigen“ (8,21). Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und sicherte ihnen seine Huld und seinen Schutz zu. Gleiches vollzogen die Einwohner von Ninive, die auf Jonas Appell zur Umkehr hörten und als Zeugnis ihrer Aufrichtigkeit ein Fasten ausriefen. Dabei hofften sie: „Vielleicht reut es Gott noch einmal, und er lässt ab von seinem glühenden Zorn, so dass wir nicht zugrunde gehen“ (3,9). Auch damals schaute Gott auf ihr Tun und verschonte sie.

Im Neuen Testament erhellt Jesus den tiefen Sinn des Fastens. Er geißelt die Pharisäer, die die vom Gesetz angeordneten Vorschriften in allen Einzelheiten beachteten, deren Herz jedoch weit von Gott entfernt war. Wie der göttliche Meister an anderer Stelle, „der ins Verborgene sieht“ und „vergelt“ wird (Mt 6,18). Jesus selbst bezeugt dies am Ende der vierzig Tage in der Wüste gegenüber dem Satan: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort, das aus dem Mund Gottes kommt“, nämlich: den Willen des Vaters zu tun (vgl. Jon 4,34). Während also einst Adam Gottes Gebot übertrat, „von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen“ nicht essen zu dürfen, unterwirft sich nun der Gläubige durch das Fasten Gott in Demut, weil er auf dessen Güte und Barmherzigkeit vertraut.

In der christlichen Urgemeinde gehörte das Fasten zur festen Gewohnheit (vgl. Apg 13,3; 14,22; 27,21; 2 Kor 6,5). Auch die Kirchenväter sprechen von der Wirkkraft des Fastens: Es hält die Sünde in Zaum, dämpft die Begierden des „alten Adams“, eröffnet Gott den Weg im Herzen des Gläubigen. Das Fasten ist zudem eine geläufige Übung, die die Heiligen jeder Zeit empfohlen haben. Der heilige Petrus Chrysologus schreibt: „Die Seele des Gebetes ist das Fasten, das Leben des Fastens ist die Barmherzigkeit (...) Wer also betet, der faste auch; wer fastet, übe auch Barmherzigkeit; wer selbst gehört werden will, der höre auf den Bittenden; wer sein Ohr dem Bittenden nicht verschließt, der findet Gehör bei Gott“ (Sermo 43: PL 52, 320.332).

In unseren Tagen scheint das Fasten an geistlicher Bedeutung verloren zu haben; eine Kultur, die von der Suche nach materiellem Wohlstand gekennzeichnet ist, gibt ihm eher den Wert einer therapeutischen Maßnahme zum Besten des Körpers. Fasten dient sicherlich der körperlichen Gesundheit; für die Gläubigen aber ist es in erster Linie eine „Therapie“ zur Heilung all dessen, was sie hindert, Gottes Willen

anzunehmen. In der Apostolischen Konstitution Paenitemini von 1966 ordnete der Diener Gottes Paul VI. das Fasten der Berufung eines jeden Christen zu, die darin besteht, „nicht mehr für sich selbst (zu) leben, sondern für den, der ihn liebte und sich selbst für ihn hingab, sowie (...) für die Brüder und Schwestern“ (vgl. Kap. I). Die Fastenzeit könnte daher eine passende Gelegenheit sein, die Normen der eben erwähnten Konstitution wieder aufzugreifen und so die echte und dauernde Bedeutung dieser alten Bußpraxis aufzuwerten. Sie kann uns dazu verhelfen, unseren Egoismus zu bändigen und das Herz zu weiten für die Liebe zu Gott und zum Nächsten, für das erste und höchste Gebot des Neuen Gesetzes und die Summe des ganzen Evangeliums (Mt 22,34-40).

Unbeirrte Fastenpraxis trägt außerdem dazu bei, Leib und Seele der Person stärker zu vereinen, die Sünde zu meiden und in der Vertrautheit mit Gott zu wachsen. Der heilige Augustinus, der seine bösen Neigungen gut kannte und sich danach sehnte, „diese mehrfach verschlungene und verwickelte Verknotung“ möchte gelöst werden [Bekenntnisse, II, 10.18], schrieb in seiner Abhandlung über den Nutzen des Fastens: „Gewiss, ich töte mich ab, damit er mich schone; ich lege mir Züchtigungen auf, damit er mir zu Hilfe komme, damit ich Wohlgefallen finde in seinen Augen, damit ich ihm, dem Allmächtigen, Freude mache“ {Sermo 400, 3, 3: PL 40, 708}. Auf körperliche Speise zu verzichten, die den Leib nährt, fördert die innere Bereitschaft, auf Christus zu hören und sich mit seinem Heilswort zu sättigen. Unser Fasten und Gebet erlauben es ihm, den tiefliegenden Hunger zu stillen, den wir in unserem Innersten empfinden, den Hunger und Durst nach Gott.

Zugleich lässt uns das Fasten ein wenig von der Situation erfahren, in der viele unserer Brüder leben. In seinem Ersten Brief mahnt der heilige Johannes „Wenn jemand irdisches Vermögen besitzt, seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz vor ihm verschließt, wie kann in ihm die Gottesliebe bleiben?“ (3,17). Freiwillig zu fasten verhilft uns dazu, den guten Samariter nachzuahmen, der sich hinneigt und sich des Not leidenden Bruders annimmt (vgl. Enz. Deus Caritas est, 15). Freiwilliger Verzicht zum Heil anderer bekundet, dass uns der bedürftige Nächste nicht fremd ist. Um Sensibilität und Fürsorge für die Schwestern und Brüder wachzuhalten, ermutige ich die Pfarrgemeinden und jede Gemeinschaft, in der österlichen Bußzeit persönliches und gemeinschaftliches Fasten häufiger zu üben und sich zugleich dem Hören auf Gottes Wort, dem Gebet und der Wohltätigkeit zu widmen. Das war von Anfang an die Lebensart der christlichen Gemeinde, in der besondere Kollekten gehalten (vgl. 2 Kor 8-9; Rom 15,25-27) und die Gläubigen aufgefordert werden, den Armen das zu geben, was sie dank des Fastens zur Seite ge-

legt hatten (vgl. Didascalia Ap., V, 20,18). Auch heute muss diese Praxis wiederentdeckt und gefördert werden, vor allem in der Fastenzeit.

Das bislang Gesagte überzeugt davon, zu fasten ist eine wichtige Form der Askese, eine geistliche Waffe zur Bekämpfung jeder möglichen ungeordneten Anhängigkeit an uns selbst. Freiwillig auf den Genuss von Nahrung und andere materielle Güter zu verzichten hilft dem Jünger Christi, das Verlangen der durch die Ursünde geschwächten Natur im Zaum zu halten, deren negative Wirkungen den Menschen als Ganzes treffen. Ein alter liturgischer Hymnus der Fastenzeit mahnt: „Utamur ergo parcius, I verbis, cibis et potibus, I somno, iocis et arctius I perstemus in custodi - Lasst uns maßvoll Wort, Nahrung, Trank, Schlaf und Spiel gebrauchen und mit größerer Aufmerksamkeit wach bleiben.“

Liebe Schwestern und Brüder, genau gesehen will wie der Diener Gottes Papst Johannes Paul II. schrieb - das Fasten letztlich jedem dazu verhelfen, aus sich selbst eine Gabe an Gott zu machen (vgl. Veritatis splendor, 21). Die österliche Bußzeit werde daher in jeder Familie und in jeder christlichen Gemeinde genutzt, all das fernzuhalten, was den Geist ablenkt, und all das zu fördern, was die Seele nährt und sie für die Gottes- und Nächstenliebe öffnet. Ich denke hier insbesondere an vermehrten Eifer im Gebet, in der lectio divina, im Empfang des Sakraments der Versöhnung und in der Mitfeier der Eucharistie, vor allem der Sonntagsmesse. Das ist die rechte seelische Bereitschaft, die österliche Bußzeit zu beginnen. Die selige Jungfrau Maria möge uns als Causa nostrae laetitiae als Ursache unserer Freude begleiten und uns in unserem Ringen mit der Sünde beistehen, damit unser Herz immer mehr zu einem „lebendigen Tabernakel Gottes“ werde. Mit diesem Wunsch sichere ich mein Gebet zu, auf dass alle Gläubigen und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit mit Gewinn gehen, und erteile allen aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 11. Dezember 2008

+ Benedictus PP. XVI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor zwanzig Jahren fiel der Eiserne Vorhang, der Europa gewaltsam in zwei Teile gespalten hatte. Der Kommunismus war am Ende. Menschen und Völker wagten den Aufbruch zur Freiheit. An dieser gewaltlosen Wende hatten die Kirchen maßgeblichen Anteil. Auch ihre Unterdrückung fand ein Ende. Christen haben dies als Wirken des Heiligen Geistes erlebt.

Unter dem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ (vgl. Gal 5,1) ruft RENOVABIS mit der diesjährigen Pfingstaktion diese historischen Ereignisse ins Gedächtnis zurück. Sie erinnern uns daran, dass Freiheit ein Geschenk und eine fortwährende Aufgabe ist.

Viele Menschen im Osten Europas haben auch heute ein schweres Leben. Die Wunden der kommunistischen Zeit sind nicht verheilt. Auch heute noch herrscht vielerorts Orientierungslosigkeit. Hinzu kommen wirtschaftliche Turbulenzen, soziale Probleme und die politische Instabilität der noch jungen Demokratien. Besonders alte Menschen, Kinder aus zerrütteten Familien, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen leiden oft große Not.

Die Solidaritätsaktion RENOVABIS nimmt sich gemeinsam mit den Ortskirchen dieser Menschen an. Würdige Lebensverhältnisse für alle sind das Ziel. Freiheit darf nicht als Last, sondern muss vor allem als Chance erlebt werden. Wir Bischöfe bitten Sie daher herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 24. Mai 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 72 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Die diesjährige Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen in unserem Bistum findet in einer Krisenzeit statt. Der Schock der Finanzmarktkrise hat zwischenzeitlich auch die Wirtschaft erreicht. Täglich hören und lesen wir Meldungen über Kurzarbeit, Entlassungen und Insolvenzen. Gerade Leiharbeiter, deren Zahl in den vergangenen Jahren enorm angestiegen ist, und Menschen mit befristeten Arbeitsplätzen gehören zu den ersten Verliererinnen und Verlierern der Krise. Oft in Niedriglohnssektoren beschäftigt, sind sie durch Entlassungen besonders hart betroffen. Weltweit werden an einem Tag 50.000 Arbeitsplätze vernichtet. Niemand kann derzeit sagen, welches Ausmaß die Krise noch erreicht und wann der Endpunkt absehbar ist.

Familienangehörige, Freundinnen, Freunde, Bekannte oder Nachbarn sind betroffen. Vielleicht sind Sie auch selbst betroffen. „Meine Seele ist zerbrochen“, so berichtet Josef S., der während der Insolvenz krank wurde und nach einer Zeit in der Transfergesellschaft in den Kreislauf ungesicherter Arbeit geriet. Solche oder ähnliche Erfahrungen werden viele von Ihnen auch schon gehört haben.

Wir sind als Kirche aufgefordert, uns einzusetzen für eine gerechtere Gesellschaft. Christinnen und Christen sollen durch „Wort und Tat allen Menschen die frohe und befreiende Botschaft von Gottes Gegenwart mitten in unserem Leben und in unserer Geschichte bezeugen. Ihre Botschaft vom Heil gilt dem einzelnen Menschen wie dem Zusammenleben der Menschen und der Völker. Die Kirche hat damit einen öffentlichen Auftrag und eine Verantwortung für das Ganze des Volkes und der Menschheit“ (Sozialwort der Kirchen, 1997). Wenn wir das Brot am Tisch des Herrn teilen, dann sind wir auch herausgefordert, das tägliche Brot zu teilen. Besonders in Zeiten der Krise können wir durch die Kraft der Botschaft Jesu Christi den Armen und Bedrängten, den



von Arbeitslosigkeit bedrohten oder bereits arbeitslos gewordenen Menschen zum Zeichen der Hoffnung werden. Gottes Wort lebt am Menschen-ort, mitten bei den Menschen, besonders an den Orten der Armen und Bedrängten.

Im vergangenen Jahr wurde die Landesförderung der Arbeitslosenzentren und Beratungsstellen eingestellt. Dank Ihrer Spende und Kollektengabe war es möglich, eine unabhängige und ganzheitliche Beratung für Menschen ohne Erwerbsarbeit in einem verringerten Umfang an vielen Orten in unserem Bistum trotzdem zu sichern. Ihre finanzielle Hilfe wurde zu einem Zeichen der Hoffnung für Menschen, die oft ohne Hoffnung und verzweifelt sind.

Die vielen kirchlichen Arbeitslosenprojekte und -maßnahmen in Trägerschaft der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, der Christlichen Arbeiterjugend, von Kolping, des Caritasverbandes, von Gemeinden und in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Beratung, Bildung und Qualifizierung sind zentrale Merkmale ihrer Arbeit. Sie verbinden praktische Nächstenliebe und gesellschaftliches Engagement für mehr Gerechtigkeit. Sie sind auch Anwälte für die Betroffenen.

„Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt ... sind wir gefragt“, so lautet das Thema der diesjährigen Solidaritätskollekte. Wir sind gefragt zum Engagement durch unsere Solidarität, unseren Einsatz für Gerechtigkeit, unsere Glaubhaftigkeit. Ich lade Sie ein, in Ihren Gebeten an die arbeitslosen Menschen und ihre Umgebung zu denken, und ich lade Sie ein, mit der Kollekte und mit Ihrer Spende die kirchliche Arbeitslosenarbeit zu unterstützen.

In solidarischer Verbundenheit

Aachen, März 2009

Ihr  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 73 Beschluss der Zentral-KODA zu den Einbeziehungsklauseln**

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 6. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. März 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 74 Beschluss der Zentral-KODA zu kinderbezogenen Entgeltbestandteilen**

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 6. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.“

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. März 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 75 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2009

„Zur Freiheit befreit“

So lautet das Thema der RENOVABIS-Pfingstaktion 2009. Mit diesem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ nimmt das katholische Osteuropa-Hilfswerk RENOVABIS das Ereignis des zwanzigsten Jahrestages seit dem Fall des Eisernen Vorhangs zum Anlass, an die friedlichen Revolutionen und die neu gewonnene Freiheit im Osten Europas zu erinnern. Gleichzeitig sollen die vielen Menschen in den Blick genommen werden, die von der damals verheißenen Freiheit nicht profitieren konnten und bis heute auf der Schattenseite ihrer Gesellschaften leben. RENOVABIS verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten der Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

#### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2009

Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2009 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 3. Mai 2009 in Freiburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, zusammen mit dem Erzbischof von Belgrad, Stanislav Hocevar, dem Bischof von Königgrätz, Dominik Duka sowie weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, in Magdeburg von Bischof Dr. Gerhard Feige zusammen mit Bischof Wolodymyr Wityschin, Iwano-Frankivsk sowie weite-

ren Gästen um 9.30 Uhr in der Kathedrale Sankt Sebastian in Magdeburg gefeiert.

Die Aktionszeit beginnt am Montag, 27. April 2009, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai 2009, und endet am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009 sowie in den Vorabendmessen, 30. Mai 2009, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2009

ab Montag, 27. April 2009, Beginn der Aktionszeit

Aushang der RENOVABIS-Plakate und Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 3. Mai 2009

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Freiburger Münster.

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2009

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 2009

- Gottesdienst mit Predigt und Spendenaufruf zur RENOVABIS-Kollekte.
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Soli-

daritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2009“ an die Bistumskasse zu überweisen an. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2009 „Zur Freiheit befreit“ (Gal 5,1) vom Erzbischof von Prag, Miloslav Kardinal Vlk, legt beeindruckende Meditationen eines Zeitzeugen der Jahre 1989/90 vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen, insbesondere für den Schulunterricht. Zusätzlich zu den Texten gibt es Audio-Dateien und Bilder, Länderprofile, Landkarten und einen „Zeitstrahl 1945-2007“. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur RENOVABIS-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@RENOVABIS.de, Internet: www.RENOVABIS.de, Materialbestellung E-Mail: RENOVABIS@eine-welt-mvg.de.

### **Nr. 76 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

Mit Anhang zu den Richtlinien Integriertes Rechnungswesen vom 2. Juli 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 131, S. 203) haben wir auf Seite 207 eine Regelung zum Wertausgleich für die Forderungen der Fonds getroffen, die ab dem 1. Januar 2008 verbindlich gilt. Im

Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2009, Nr. 50, S. 49, wurde über das modifizierte Verfahren der Vorlage und Prüfung der Budgets 2008 informiert.

Für die Jahre 2008 und 2009 wird hiermit das Verfahren zum Wertausgleich außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass ein Wertausgleich in den genannten Jahren nicht durchzuführen ist. Sofern Kirchengemeinden den Jahresabschluss für 2008 bereits aufgestellt haben und darin ein Wertausgleich berücksichtigt wurde, wird dies selbstverständlich anerkannt.

### **Nr. 77 Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden im Bistum Aachen**

Der diözesane Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“, den der Bischof am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt hat, ist die Grundlage für die Gemeinschaften von Gemeinden (GdG) in ihrer territorialen Verfasstheit<sup>1</sup>. Daneben bildet der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaften von Gemeinden die grundlegende Orientierung für den Einsatz von Priestern, ständigen Diakonen sowie für die Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen.

Zur Unterstützung dieser pastoralen Ebene gründen die Kirchengemeinden einer Gemeinschaft der Gemeinden bis zum 1. Januar 2010 Kirchengemeindeverbände (KGV) als gemeinsame neue Rechtsträger auf der administrativen Ebene. Bei vereinigten Kirchengemeinden auf Ebene der GdG entfällt die Gründung eines KGV.

Der KGV wird Anstellungsträger des nicht pastoralen kirchengemeindlichen Personals, dessen Arbeitsverhältnisse im Wege des Betriebsübergangs von der einzelnen Kirchengemeinde auf den KGV übergehen. Ausgenommen hiervon ist das Personal in Einrichtungen des Sondervermögens (z. B. Krankenhäuser und Altenheime in kirchengemeindlicher Trägerschaft), da die Betriebsträgerschaft dieser Einrichtungen nicht auf den KGV übertragen wird. Das Personal in Kindertagesstätten und offenen Jugendeinrichtungen wechselt zum 1. Januar 2010 auf den KGV, sofern sich die Kirchengemeinden nicht für den Beitritt zu einem neuern Träger entschließen.

Die Beschäftigung der im Wege des Betriebsübergangs übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter erfolgt auf der Ebene des Kirchengemeindeverbandes und orientiert sich an der kooperativen Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden. Für die sich daraus ergebenden kirchengemeindlichen Aufgaben werden in den Kirchengemeindeverbänden Stellen eingerichtet, die in einem Stellenplan geführt werden. Der KGV verpflichtet sich in seiner Satzung zur Stellenplanung nach dieser Richtlinie.

## I. Stellenplanung<sup>2</sup>

### Der Stellenplan

- Zeigt den Personalbedarf im Kirchengemeindeverband unabhängig von der aktuellen oder zukünftigen konkreten personellen Stellenbesetzung auf.
- Ist ein „Soll-Stellenplan“, der angibt, wie viele Stellen in welcher Ausprägung dem Kirchengemeindeverband zur Verfügung stehen.
- Umfasst alle Stellen der  
Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro,  
Sakristane /-innen,  
Kirchenmusiker/-innen,  
Hausmeister/-innen,  
Reinigungskräfte,  
Mitarbeiter/-innen in der Pflege der Außenanlagen sowie  
Fachkräfte in Kindertagesstätten,  
Ergänzungskräfte im Kindergarten,  
nachrichtlich Aushilfen und Praktikanten/innen und  
pädagogische Mitarbeiter/-innen in der Jugendbildung,  
soweit die Neuregelung der Trägerstruktur für Kindertagesstätten oder offene Jugendeinrichtungen noch nicht abgeschlossen ist.

### Der Stellenplan

- Weist alle Stellen oder die Erhöhung von Beschäftigungsumfängen im KGV auf, unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle.
- Bildet für ein Kalenderjahr das verbindliche Planungs- und Entscheidungsinstrument für die Personalarbeit und ist für den KGV die Grundlage des Personalkostenbudgets<sup>3</sup>.
- Unterscheidet folgende Kategorien von Stellen<sup>4</sup>  
Unbefristete Planstellen für Aufgaben von unbestimmter Dauer. Sie können einen kw-Vermerk (künftig wegfallend) erhalten. Bei Ausscheiden des Stelleninhabers fallen die mit kw-Vermerk versehenen Stellen bzw. Stellenanteile weg.  
Befristete Planstellen (Projektstellen) für zeitlich befristete Vorhaben.

Stellen ad personam für leistungsgeminderte Mitarbeiter/-innen oder sonstige Einzelfalllösungen. Diese Stellen werden im Stellenplan nachrichtlich aufgeführt.

- Ist gegliedert nach Stellenumfang, Stellenbündel, Stellenbezeichnung, Organisationsnummer sowie Stellenbewertung (Vergütungsgruppe)<sup>5</sup>.
- Bedarf des Beschlusses durch die Verbandsvertretung und ist dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit im Laufe des Kalenderjahres die Notwendigkeit besteht, darüber hinaus neue Stellen einzurichten, Stellenumfänge dauerhaft zu erhöhen oder Stellen wesentlich zu verändern, bedürfen diese Änderungen ebenfalls des Beschlusses der Verbandsvertretung. Solche Entscheidungen wären vorgezogenen Entscheidungen für den Stellenplan des Folgejahres (Jährlichkeitsprinzip).
- Wird zusammen mit der Budgetplanung für das folgende Kalenderjahr aufgestellt. Die Verbandsvertretung\* führt dazu auf der Grundlage von Rahmenvorgaben durch das bischöfliche Generalvikariat ein Personalplanungsverfahren mit Unterstützung der Verwaltungszentren durch. Dabei wird das Modul „Stellenmanagement“ der Personaldatenbank „perbit-views“ eingesetzt.
- Unterliegt der Vertraulichkeit.
- Wird dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsvertretung in je einer Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

## II. Grundlagen für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen<sup>6</sup>

Der Stellenplan ist die verbindliche Vorgabe für die Stellenbesetzung und den Personaleinsatz. Deshalb sind bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Punkte zu beachten:

1. Anstellungsträger für die unbefristete und befristete Beschäftigung von Personal auf der Ebene der Kirche am Ort ist ausschließlich der Kirchengemeindeverband.
2. Der Inhalt der Arbeitsverträge richtet sich ohne Ausnahme nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Dienstgeber und Dienstnehmer gestalten die Mitbestimmung des Dritten Weges aktiv, z.B. durch die Einrichtung einer Mitarbeitervertretung.
4. Dienstvorgesetzter des nicht-pastoralen Personals ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung.

\* Soweit satzungsgemäß ein Verbandsausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut ist, tritt dieser an die Stelle der Verbandsvertretung.

Er ist für die aktive und systematische Führung der Mitarbeiter/-innen, z. B. durch regelmäßige Mitarbeitergespräche, verantwortlich.

5. Der Umfang von Arbeitsverhältnissen wird nach vollen Stunden bestimmt. Im Stellenbesetzungsplan erfolgt eine Darstellung in Prozentangaben. Eine Beschäftigung erfolgt mit wenigstens 10 Stunden/Woche.
6. Mehrfachbeschäftigungen im kirchlichen Dienst sind zu vermeiden. Sind sie im Einzelfall dennoch erforderlich, erfolgt vor Vertragsschluss eine verbindliche Abstimmung zwischen den beteiligten Dienstgebern.
7. Unabhängig vom Arbeitgeber dürfen Mehrfachbeschäftigungen den Beschäftigungsumfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.
8. Da die überwiegende Tätigkeit die Grundlage für die Vergütung ist, werden kombinierte Dienste unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (z. B. Küsterdienst und Pflege der Außenanlagen) vermieden, sofern sie nicht ausdrücklich in den Tätigkeitsmerkmalen der KAVO beschrieben sind.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Renteneintrittsalter überschritten haben, können allenfalls geringfügig beschäftigt werden.
10. Für Aufgaben von begrenzter Dauer oder für kurzzeitige Arbeitsverhältnisse werden Verträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, bevorzugt ohne Sachgrund, bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten abgeschlossen.

### III. Inkraftsetzung

Die Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 27. Februar 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Erläuterungen

#### <sup>1</sup> Wandel der „Kirche am Ort“

In den Kirchengemeinden im Bistum Aachen vollzieht sich in diesen und in den kommenden Jahren ein tief greifender Wandel: Die einzelne Pfarrei wird sich mit anderen, benachbarten Gemeinden zusammenschließen zu einer Gemein-

schaft der Gemeinden. Diese Gemeinschaft bildet mehr als die Summe der einzelnen Gemeinden. Sie nimmt in einem territorialen Raum viele unterschiedliche Aufgaben wahr und gestaltet so „Kirche am Ort“ auf einer gemeinsamen neuen Ebene: Die Feier der Gottesdienste, viele pastorale und seelsorgliche Angebote, katechetische und erzieherische Arbeit, soziale und Gemeinschaft fördernde Tätigkeiten und Aktivitäten werden in der Gemeinschaft von Gemeinden initiiert, koordiniert und begleitet. Die zukünftige Form der Gemeinschaft von Gemeinden beinhaltet die Chance, die bisherigen Formen pastoraler Arbeit in Pfarrgemeinden, in Ordensgemeinschaften, in geistlichen Gemeinschaften, in Schulen und Kindergärten, in Verbänden, in Krankenhäusern und Altenheimen als eigenständige und gleichzeitig integrierte Bereiche zu erkennen und zu würdigen. Sie alle bilden gemeinsam den Charakter der Gemeinschaft der Gemeinden und tragen in ihr zu einer Bereicherung des Glaubens bei. Dieses Verständnis wird bezeichnet als „kooperative Pastoral“.

Natürlich steht hinter dieser Neuordnung auch die Einsicht, dass es immer weniger Priester geben wird, dass die Zahl der Gottesdienstbesucher/-innen weiter zurückgeht und dass die finanziellen Mittel zukünftig noch stärker gebündelt werden müssen. Aber das ist nicht alles: Egal, ob man von Wandel oder Krise spricht, liegt in der gegenwärtigen Situation der Neuausrichtung auch eine große Chance: Die Chance, dem Glauben neue Nahrung zu geben, das Glaubenszeugnis neu zu verwurzeln und das Engagement für die Menschen einzubetten in größere Organisationsformen und Strukturen, die zukunftsfähig und verlässlich sind.

#### <sup>2</sup> Jährliche Personalplanung mit dem Instrument Stellenplan

Um die Pastorkonzepte der Gemeinschaft der Gemeinden umsetzen und unterstützen zu können, ist zukünftig eine systematische Personalplanung für das nicht-pastorale Personal erforderlich. Diese Planung erfolgt auf der Ebene des Kirchengemeindeverbandes. Als Planungsinstrument, dessen Einführung und Anwendung die Verbandsvertretung in der Satzung des Kirchengemeindeverbandes verbindlich festlegt, dient zukünftig der Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes.

Der Stellenplan zeigt den Personalbedarf im Kirchengemeindeverband auf und zwar unabhängig von der aktuellen oder zukünftigen konkreten personellen Besetzung. Es geht im Stellenplan nicht um Personen, sondern um Stellen: Um deren Anzahl, deren Umfänge, deren Bezeichnungen, deren Kernaufgaben sowie um die Festlegung einer Entgeltgruppe für jede Stelle. Der Stellenplan ist immer ein „Soll-Stellenplan“, der angibt, wie viele Stellen in welcher Ausprägung dem Kirchengemeindeverband zur Verfügung stehen. Der Stellenplan wird zusammen mit der Budgetplanung eines Jahres für das Folgejahr aufgestellt und bleibt während des Jahres unverändert. Er umfasst alle Stellen des Kirchengemeindeverbandes, also auch die Stellen der dort verorteten Kindertagesstätten und Offenen Jugendeinrichtungen. In ihm sind auch Stellen oder die Erhöhung von Beschäftigungsumfängen ausgewiesen, die der Kirchengemeindeverband nicht aus den Schlüsselzuweisungen, sondern aus anderen Finanzmitteln finanziert.

Der Verbandsausschuss des Kirchengemeindeverbandes erstellt den jährlichen Stellenplan im Zusammenhang mit der Budgetplanung. Er wird darin vom Verwaltungszentrum unterstützt.

## Aussehen des Stellenplans (Beispiel)

### Stellenplan für den Kirchengemeindeverband

Stellenumfang in %	Stellenbündel	Stellen- bezeichnung	Entgelt- gruppe	Unbefristete Planstelle	Befristete Planstelle	Stelle Ad personam
2008 2009						
80 80	MA im PfBüro	PfSekretärin	EG 3	X		
100 75	Lit. Dienst	Küster	EG 3	X		
0 50	Lit. Dienst	Organist	EG 5		X	
100 100	Handwerker	Hausmeister	EG 3	X		
280 305						

### 3 Stellenplanung und Budget

Die Verantwortung für den gegenwärtigen oder zukünftigen Personalbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht liegt bei den Verbandsvertretungen. Sie sorgen dafür, dass der Personalbedarf in Umfang, Aufgabenbeschreibung und erforderlicher Qualifikation festgelegt wird, um die pastoralen Schwerpunkte der Gemeinschaft der Gemeinden umsetzen zu können. Die Verbandsvertretung stellt jährlich einen Stellenplan auf und passt ihn den Erfordernissen und Möglichkeiten des Kirchengemeindeverbandes an.

Stellenplan und Haushalt eines Kirchengemeindeverbandes bilden den personellen und finanziellen Rahmen für die Arbeit der Gemeinschaft von Gemeinden während eines Kalenderjahres. Der Stellenplan bildet einen wichtigen Bestandteil für die jährliche Budgetplanung. Die Kirchengemeindeverbände legen dem Bischöflichen Generalvikariat mit der jährlichen Budgetplanung den Stellenplan zur Genehmigung vor.

Für die unterschiedlichen Tätigkeiten des nicht-pastoralen Personals im Kirchengemeindeverband erstellt das Bischöfliche Generalvikariat Muster-Stellenbeschreibungen. Die Beschreibungen der Kernaufgaben und die Bewertung der Stellen richten sich nach der KAVO, insbesondere nach den dort geltenden Tätigkeitsmerkmalen.

### 4 Kategorien von Stellen

#### Planstelle

Planstellen sind der „Normalfall“ des Stellenplanes. Das heißt, diese Stellen sind dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung für die Ausübung der bezeichneten Tätigkeit vorgesehen.

In Einzelfällen können Planstellen befristet werden, wenn die Stelle zu einem definierten Zeitpunkt wegfällt.

#### Planstelle mit KW-Vermerk

Die Bezeichnung „kann wegfallen“ ist im Stellenplan aufzuführen, wenn der Abbau einer Stelle geplant ist, aber gegenwärtig aufgrund einer unbefristeten Stellenbesetzung noch nicht realisiert werden kann bzw. soll. Der kw-Vermerk kann sich auf die Stelle als Ganze oder auf einen Teil-Stellenumfang beziehen.

#### Projektstellen

Hierbei handelt es sich um Aufgaben von begrenzter Dauer mit einem definierten Anfangs- und Beendigungszeitpunkt. Projektstellen werden eingerichtet, wenn ein Personalbedarf für eine vorübergehende Aufgabe besteht. Projektstellen werden im Stellenplan ausgewiesen, wenn sie wenigstens für die Dauer von 12 Monaten eingerichtet werden.

#### Stellen ad personam

Diese Stellen können im Ausnahmefall eingerichtet werden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die stark leistungsge-

mindert sind. Die auszuübende Tätigkeit richtet sich bei diesen Stellen nicht nach dem ermittelten Personalbedarf, sondern an der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen aus. Stellen ad personam fallen bei Stellenvakanz weg.

### 5 Die Bestandteile des Stellenplanes und ihre Anwendung

#### Stellenbündel

Stellenbündel beschreiben die Art (das „Wie“) der Tätigkeit und fassen verschiedene Stellen zu einer Gruppe zusammen. Die Zuordnung einer Stelle zu einem Stellenbündel hilft bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen und einem Anforderungsprofil. Das Stellenbündel verweist auf die Tätigkeitsmerkmale der KAVO. Es bildet ein Merkmal für Angebote im Bereich der Weiterbildung und Personalentwicklung und für Übersichten und Auswertungen.

#### Stellenbezeichnung

Die Stellenbezeichnung konkretisiert die Hauptaufgabe (das „Was“) der Stelle und gibt deren Zweck an.

#### Aushilfen und Praktikanten

Bei der Beschäftigung von Aushilfen oder Praktikanten handelt es sich um kurzfristige Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse. Sie erscheinen nicht im Stellenplan. Die Stellen von Erzieherinnen im Anerkennungsjahr (sog. Berufspraktikantinnen) sind in den Stellenplan aufzunehmen.

#### Entgeltgruppe

Aus der Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten in der Stellenbeschreibung wird eine Zuordnung zu einer Entgeltgruppe (EG) der KAVO vorgenommen. Diese Stellenbewertung geschieht anhand der geltenden Tätigkeitsmerkmale, wie sie in der KAVO veröffentlicht sind. Die Entgeltgruppe im Stellenplan bezeichnet die Bewertung der Stelle und nicht die Eingruppierung des Mitarbeiters. Aufgrund tariflicher Vorschriften kann es in Ausnahmefällen zu Abweichungen zwischen Stellenbewertung und Eingruppierung kommen. Die Entwicklungsstufe innerhalb einer Entgeltgruppe wird personenbezogen festgelegt und ist deshalb nicht Bestandteil des Stellenplanes.

### 6 Gestaltung jedes einzelnen Arbeitsverhältnisses

Folgende Aspekte sind Grundlage für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen:

Die Beachtung kirchlicher Gesetze und Normen.

Die Einlösung eigener arbeitsmarktpolitischer Forderungen als „Arbeitgeber Kirche“.

Die vergleichbare Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und die Vermeidung von Benachteiligungen von Mitarbeitern/-innen.

Die Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsverhältnissen unter dem Aspekt der Gewährleistung eines ausreichenden Lebensunterhaltes.

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse unter ökonomischen und personalwirtschaftlich effizienten Kriterien; Bsp.: Ist ein Beschäftigungsumfang von weniger als 25% (das sind zzt. 10 Wochenstunden) unvermeidlich, wird das Instrument der geringfügigen Beschäftigung genutzt.

## Nr. 78 Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden

Viele Kirchenvorstände sind in großer Sorge über den Umgang mit den Vermögenswerten ihrer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand der nach der Vereinigung vergrößerten Kirchengemeinde. Es ist bekannt, dass sie deshalb versuchen, einzelne Vermögenswerte zur Finanzierung ausschließlich von Aufgaben ihrer in Zukunft rechtlich nicht selbstständigen Gemeinde auszugliedern.

Diese zunächst verständlichen Bestrebungen lassen jedoch unberücksichtigt, dass die rechtliche Selbständigkeit einzelner Vermögenswerte, insbesondere von sog. Fonds, auch vom Kirchenvorstand der vereinigten Kirchengemeinde in vollem Umfang respektiert werden muss. Der Kirchenvorstand hat die Auflagen und Zweckbindungen der jeweiligen Fonds auch in der vereinigten Kirchengemeinde in gleicher Weise wie bisher umzusetzen und darf z.B. das Vermögen mehrerer Fabrikfonds gar nicht zusammenlegen; wie bisher dient es ausschließlich dem Unterhalt der Kirche, des Pfarrhauses, der Liturgie etc. der einzelnen Kirchengemeinde. Dies gilt gleichermaßen für eine unselbständige Stiftung, deren Bestimmungszweck auf eine räumlich umschriebene Kirchengemeinde oder Pfarrei beschränkt ist. Die ausschließliche Zweckbindung an die bisherige Kirchengemeinde und somit in Zukunft an ein bestimmtes Teil-Territorium der neuen Kirchengemeinde ist von dessen Kirchenvorstand genauso zu beachten.

Es ist auch durchaus möglich, dass eine solche Stiftung in Wahrung ihres örtlichen Bestimmungszwecks von einem Ausschuss verwaltet wird, der Personen der örtlichen Gemeinde einbindet, sofern nur die Letztverantwortung des neuen Kirchenvorstandes unangetastet bleibt.

Unzulässig und rechtsunwirksam sind demgegenüber alle Vorhaben, die Rechtsträger bzw. Organe außerhalb der umfassenden, gesetzlich zugeschriebenen Verantwortung des (neuen) Kirchenvorstandes schaffen oder die kirchliches Vermögen auf derartige Rechtsträger ohne entsprechende Anbindung an den neuen Kirchenvorstand übertragen. Es handelt sich hierbei um Schenkungen kirchlichen Vermögens an Dritte, die die erforderliche, kirchenaufsichtliche Genehmigung auch nachträglich nicht erhalten werden, weil dieses Vermögen kirchlicher Verantwortung unmittelbar unterstellt bleiben muss.

Deshalb sollten derartige Überlegungen nur in enger und frühzeitiger Abstimmung mit den Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats angestellt und umgesetzt werden.

Die Möglichkeit, auch in einer vereinigten Kirchengemeinde und Pfarrei Vermögenswerte in verantworteter Eigenständigkeit zu führen und zu nutzen, besteht nur, wenn der dafür rechtlich gebotene Rahmen gewählt wird.

Bitte nehmen sie die rechtliche Beratung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Herrn Assessor Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62, E-Mail: herbert.dejosez@bistum-aachen.de, und Herrn Justitiar Karl Dyckmans, F. (02 41) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de, wahr.

## Nr. 79 Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchengemeinden, die vereinigt werden

Im Zusammenhang mit der zum Jahresende 2009 anstehenden Vereinigung von Kirchengemeinden stellen sich für die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl am 7./8. November 2009 und für die Konstituierung der neuen Kirchenvorstände zusätzliche Fragen; einige werden mit folgenden Hinweisen beantwortet.

1. Die Wahlen zu den Kirchenvorständen finden ausnahmslos in Bezug auf den räumlichen Zuschnitt der Kirchengemeinden statt, den sie ab dem 1. Januar 2010 haben.

Die Kirchenvorsteher werden in einem einheitlichen Verfahren gewählt.

Anders als bei der Wahl zum Pfarrgemeinderat gibt es aufgrund anderer, rechtlicher Vorgaben keine Möglichkeit, die noch selbständigen Kirchengemeinden als Wahlbezirke mit eigenen Kandidatenlisten zu führen.

Für die vereinigte Kirchengemeinde wird ein einheitlicher Stimmzettel, auf dem sich sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten aus den bisherigen Kirchengemeinden präsentieren, erstellt.

Folglich ist eine gemessen an der Katholikenzahl der bisherigen Kirchengemeinden repräsentative Vertretung von Kirchenvorstehern im neuen Kirchenvorstand nicht garantiert, auch wenn dies sicherlich für die neue Amtsperiode dieser Kirchenvorstände wünschenswert ist.

Um diese Repräsentanz im künftigen Kirchenvorstand dennoch zu fördern, bedarf es einer klugen Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten

aus den verschiedenen Teilen der vereinigten Kirchengemeinde durch den Wahlausschuss.

2. Im Falle einer Neugründung einer Kirchengemeinde unter Aufhebung der bis dahin bestehenden Kirchengemeinden ist gemäß Art. 4 Abs. 3 der Wahlordnung der vom Bischof mit der Leitung der (neuen) Kirchengemeinde beauftragte Geistliche Vorsitzender des Wahlausschusses, sofern nicht das Generalvikariat eine andere Person bestimmt.

Der Vorsitzende beruft 6 wahlberechtigte Mitglieder dieser Kirchengemeinde.

Im Falle des Beitritts einer zuvor aufgehobenen Kirchengemeinde zu einer bestehenden Kirchengemeinde gilt das übliche Verfahren zur Berufung des Wahlausschusses nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung.

Wie bisher besteht allerdings die Möglichkeit, Wahllokale an verschiedenen Orten, z. B. im Bereich der bis Ende 2009 bestehenden Kirchengemeinden einzurichten (Art. 11 b Wahlordnung).

3. Mit Blick auf die Festlegung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder ist je nach der Art der Zusammenlegung von Kirchengemeinden zu unterscheiden.

Bei Neugründung einer einzigen Kirchengemeinde (nach Aufhebung der vorher bestehenden Kirchengemeinden):

Hierbei verlieren alle Kirchenvorsteher aller bisherigen Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ihr Amt. Ein insgesamt neuer Kirchenvorstand mit 10 bzw. 16 Mitgliedern wird gewählt. Die Hälfte der Gewählten scheidet vorzeitig 2012 aus.

Bei Beitritt einer zuvor aufgehobenen Kirchengemeinde zu einer weiter bestehenden Kirchengemeinde:

Sofern nicht alle Kirchenvorsteher der bestehen bleibenden Kirchengemeinde freiwillig ihr Amt niederlegen, bleiben die für diesen Kirchenvorstand Anfang 2007 Gewählten im Amt. Es sind so viele Mitglieder hinzu zu wählen, dass die - gemessen an der Gesamtgröße der neuen Kirchengemeinde - vorgeschriebene Zahl (in den allermeisten Fällen 16 Kirchenvorsteher) erreicht wird. Z.B. sind 11 Mitglieder (weil 5 verbleiben) hinzu zu wählen, von denen drei (zusammen mit den 5 verbleibenden) nur eine Amtszeit bis 2012 haben, damit der zeitversetzte Eintrittszeitpunkt für je die Hälfte der Kirchenvorsteher ( 8 ) gewahrt bleibt (vgl. Art 3 Abs. 2 der Wahlordnung).

4. Für die Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Kirchenvorstandes gilt folgendes:

Dieser Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde erst ab dem Zeitpunkt vertreten, zu dem diese in ihrem neuen Zuschnitt entsteht, d.h. sowohl bei Neugründung als auch bei Beitritt erst ab dem 1. Januar 2010. Demzufolge behalten ausnahmslos alle Kirchenvorsteher der bis zum 31. Dezember 2009 im bisherigen Zuschnitt bestehenden Kirchengemeinden bis zu diesem Tag ihr jeweiliges Amt.

Damit aber schon vor der Aufnahme der Tätigkeit der neuen Kirchenvorstände die unerlässlichen Vorbereitungen der Zusammenlegungen und damit unmittelbar verbundene Entscheidungen getroffen werden, wird eine zeitige Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes, möglichst schon Mitte November 2009, dringend empfohlen.

Bei dieser Konstituierung sind folgende Beschlüsse mit Gültigkeit ab 1. Januar 2010 zu fassen:

- Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- Entscheidung zum Beitritt zum Verwaltungszentrum, um diesem die dringend nötige Vorbereitungszeit zu gewähren,
- gegebenenfalls Wahl der Vertreter für die Organe der Kirchengemeindeverbände.

Alle sonstigen Vorbereitungen und Rechtsakte des neuen Kirchenvorstandes dürfen bzw. können erst ab dem 1. Januar 2010 getätigt werden.

#### **Nr. 80 Hinweise zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl 2009**

Für die Pfarrgemeinderatswahl am 7./8. November 2009 gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen in der Fassung vom 1. November 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 86, S. 141) und die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 69, S. 85).

In Anpassung an die aktuelle Situation der Ebene "Kirche am Ort" werden folgende Hinweise gegeben:

1. Größe des Pfarrgemeinderates (§ 1 (1) der Wahlordnung)



Wenn nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl breit stehen, besteht für die einzelne Pfarrei die Möglichkeit, die Zahl der nach § 1 (1) der Wahlordnung zu wählenden Mitglieder auf Antrag an den Bischof von Aachen abzusenken. Der Antrag muss bis spätestens 1. September 2009 beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Herrn Johannes Schnettler, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, gestellt werden.

## 2. Gesamtpfarrgemeinderat (§ 14 (3 c) der Satzung)

Gesamtpfarrgemeinderäte können zwischen allen oder einzelnen Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden gebildet werden. Zur Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates genügt eine formlose Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen. Ein gesonderter Antrag auf Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates, wie im § 14 (3) der Satzung vorgesehen, ist für die Pfarrgemeinderatswahl 2009 nicht erforderlich. Zum § 14 (3 c) der Satzung liegt eine Arbeitshilfe vor, die beim Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden kann.

## 3. Pfarrgemeinderatswahl in zum 1. Januar 2010 vereinigten Pfarreien

Die von der Vereinigung betroffenen Pfarreien wählen bei der Pfarrgemeinderatswahl den Pfarrgemeinderat der neuen vereinigten Pfarrei. Die derzeitigen Pfarrgemeinderäte berufen entsprechend § 4 (1) der Wahlordnung einen gemeinsamen Wahlausschuss. Alternativ kann der Bischof auch den Leiter einer der Pfarreien entsprechend § 4 (2b) der Wahlordnung mit der Bildung eines Wahlausschusses beauftragen. Die Pfarrgemeinderatswahl kann auf einer einheitlichen Liste oder - abweichend von der Wahlordnung - auch getrennt nach Wahlbezirken und nach getrennten Wahllisten, die den Grenzen der früheren Pfarreien entsprechen, erfolgen. Wird nach getrennten Listen gewählt, wird die Zahl der aus den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder einvernehmlich zwischen den einzelnen Wahlbezirken festgelegt. Für die Größe des Pfarrgemeinderates gilt der § 1 der Wahlordnung in Bezug auf die Pfarrei zum 1. Januar 2010. Die derzeitigen Pfarrgemeinderäte der von der Vereinigung betroffenen Pfarreien bleiben bis zum 31. Dezember 2009 im Amt. Die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß § 6 (2) der Satzung erfolgt nach dem 1. Januar spätestens bis zum 22. Januar 2010; zur ersten gemäß § 6 (1) der Satzung vorgeschriebenen Sitzung lädt der zum Leiter der Pfarrei ernannte Pfarrer spätestens drei Wochen nach der Wahl, d.h. bis zum 29. November 2009, ein.

## Nr. 81 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2009

Das gesellschaftliche Problem der Massenarbeitslosigkeit, unter dem viele Menschen leiden, begleitet uns seit vielen Jahren. Die wirtschaftlichen Prognosen für das Jahr 2009 sind sehr pessimistisch und gehen davon aus, dass die Arbeitslosigkeit weiter steigen wird.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen gibt vielen von Arbeitslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen Hoffnung und Mut. Durch einen ganzheitlichen Ansatz von Beratung, Bildung und Qualifizierung werden den Betroffenen Perspektiven für ihre berufliche und private Zukunft vermittelt. Viele kleine und große Träger stehen schon mehr als 25 Jahre an der Seite der Arbeitslosen. Sie braucht die praktische und finanzielle Solidarität und Unterstützung durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden. Die Solidaritätskollekte ist zu einem wichtigen Baustein für die Unterstützung der Initiativen und Projekte geworden. Das Kollektenergebnis belief sich in unserem Bistum im Jahre 2008 auf über 45.000,00 € und zeigt, dass die Solidarität mit Menschen im Bistum Aachen weiterhin einen hohen Stellenwert hat.

In Zusammenarbeit mit dem Koordinationskreis kirchlicher Arbeitsloseninitiativen wurden neue Arbeitsmaterialien für die Solidaritätskollekte entwickelt, die den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die Solidaritätskollekte 2009, am Wochenende 23. / 24. Mai, ist Teil der Aktion „gottes-wort am menschen-ort“, die Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff kurz nach Ostern eröffnen wird. Kirchliche Arbeitslosenarbeit ist pastorales Handeln mitten im Leben von Menschen ohne Erwerbsarbeit.

Wenn Sie in der Pfarrgemeinde die Arbeit von Trägern besonders vorstellen möchten, wenn Sie Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, erhalten Sie Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Kollektengelder sind unter dem Verwendungszweck „Solidaritätskollekte“, Kostenträger 21210101 / 5511107 auf das Konto 1000 1000 10, PAX-Bank e.G., Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

## Nr. 82 Jugendsonntag 2009

„Uns schickt der Himmel“ - so lautet als Nachklang der 72-Stunden-Aktion das Thema des diesjährigen Jugendsonntags, der in unserem Bistum am 7. Juni 2009 gefeiert wird. An vielen Orten wird während der großen Sozialaktion des BDKJ und der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen sehr viel Gutes geleistet. Sich gemeinsam für etwas Gutes zu engagieren und das mit Freude - das ist gelebtes Christ-Sein, ein Stück gelebte Kirche. So ist die 72-Stunden-Aktion ein wichtiger Beitrag der Jugend zur Aktion „gotteswort am menschen-ort“, die ab Ostern das Handeln in unserem Bistum prägt: Gott ist unter uns an vielen Orten lebendig!

Mit dem diesjährigen Jugendsonntag soll dazu angeregt werden, das während der 72-Stunden-Aktion Geleistete noch einmal in den Blick zu nehmen, davon zu erzählen und Gott „danke“ zu sagen. Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen so durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement aufmerksam machen.

In diesem Jahr wird keine fertige Gottesdienstvorlage sondern eine Auswahl von Gestaltungselementen im Sinne von „Bausteinen“ vorgeschlagen. Dies soll eine Anregung sein, jeweils den „eigenen“ Gottesdienst zu planen und zu feiern. Zusätzlich enthält die Arbeitshilfe einen Vorschlag für eine Projektsegnung vor Ort.

Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Aktionsgruppen der 72-Stunden-Aktion sowie an die Pfarrgemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendverbände auf Diözesanebene und Büros der Regionaldekane in schriftlicher und digitaler Form versandt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 25 41, Fax (0241) 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, angefordert werden. Außerdem können Sie die Arbeitshilfe unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de) abrufen.

Die Jugendkollekte ist - wie im Kollektenplan angegeben - abzurechnen und weiter zu leiten. Sie unterstützt die Jugendarbeit in unseren Pfarrgemeinden, Regionen und Verbänden.

## Nr. 83 Termine der kirchlichen Jugendarbeit 2009

Folgende Termine der Kirchlichen Jugendarbeit bitten wir für Ihre Planungen vorzumerken. Detaillierte Informationen erfolgen per Einzelankündigung bzw. sind im Internet unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) zu finden.

7. bis 10. Mai 2009

Uns schickt der Himmel - 72 Stunden - Sozialaktion der kirchenamtlichen und verbandlichen Jugendarbeit.

18. Mai 2009

Studientag für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit.

7. Juni 2009

Jugendsonntag

29. August 2009

Diözesane Ministrantenwallfahrt 2009 nach Kevelaer.

14. November 2009

Nacht der Lichter im Aachener Dom - Ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus Taizé.

17. November 2009

Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit für das Pastorale Personal.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 24 84, E-Mail: [abt.13@bistum-aachen.de](mailto:abt.13@bistum-aachen.de), gerne zur Verfügung.

## Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 2009

In der Zeit vom 23. Mai bis 13. Juni 2009 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort „Not hat ein Gesicht“. Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung sowie Plakatabbildungen können von den Pfarrbriefredaktionen unter der Internetadresse [www.wirsammeln.de](http://www.wirsammeln.de) abgerufen werden. Weitere Werbematerialien und Sammelisten mit integriertem

Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: [kruland@caritas-ac.de](mailto:kruland@caritas-ac.de), zu beziehen. Die Bestellunterlagen zur Sammlung wurden Ende März an die Kirchengemeinden versandt, die ihre Teilnahme über den Sammlungsplan 2009 angemeldet haben.

#### **Nr. 85 Neue Schlagworte auf der Internetplattform für Taizégebete und -fahrten**

Auf der Internet-Plattform „Kirche im Bistum Aachen“ stehen jetzt neue Schlagworte zur Ankündigung von Taizégebeten und -fahrten zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Schlagworte werden auf der diözesanen Internetseite [www.taize-bistum-aachen.de](http://www.taize-bistum-aachen.de) die Veranstaltungen gebündelt dargestellt. Auch regional lassen sich die Angebote gefiltert darstellen, wenn zusätzlich das Schlagwort für die Region vergeben wurde. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: [martin.stankewitz@bistum-aachen.de](mailto:martin.stankewitz@bistum-aachen.de).

#### **Nr. 86 Kreuzweg „Auf dem Weg mit dem Völkerapostel Paulus“**

Die Erzdiözese Wien, Referat Mission und Entwicklung, hat einen Kreuzweg herausgegeben, der Schriftstellen aus den Paulusbriefen mit der Betrachtung der 14 Kreuzwegstationen verbindet. Unter [www.pastoralamt.at/news/articles/2008/06/04/a2699/](http://www.pastoralamt.at/news/articles/2008/06/04/a2699/) gibt es eine Leseprobe. Der Kreuzweg kann als DIN-A5-Broschüre zum Preis von 2,00 € plus Versandkosten bei der Erzdiözese Wien, Wollzeile 2, A - 1010 Wien, und auch als Datei zum Ausdrucken, E-Mail: [mission@edw.or.at](mailto:mission@edw.or.at), bestellt werden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 87 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## Nr. 88 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 89 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 18. Februar die kanonische Visitation der GdG Herzogenrath/Merkstein vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Josef zu Herzogenrath-Strass 6, am 8. Februar in St. Gertrud (Filialkirche St. Mariä Himmelfahrt) zu Herzogenrath 49, am 13. Februar in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein 40,, am 14. Februar in St. Johann B. zu Herzogenrath-Merkstein 76, insgesamt 171 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. Februar im Pfarrheim von Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergraten statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Anna zu Düren 46, am 28. Februar in St. Cornelius zu Alsdorf-Hoengen 42, am 1. März in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 30; insgesamt 118 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 1. März in St. Josef zu Düren 20 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 2. März in St. Antonius zu Düren 33 Firmlingen.







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.



# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 90	Stiftung „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“ . . . . .	81	
Nr. 91	Stiftung „Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“ . . . . .	86	
Nr. 92	Stiftung „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“ . .	91	
Nr. 93	Stiftung „Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“ . . . . .	96	
Nr. 94	Stiftung „San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung“ . . . . .	102	
Nr. 95	Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ .	107	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 96	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen . . . . .	107	
Nr. 97	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach . . .	109	
Nr. 98	Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Organistendiensten . . . . .	109	
Nr. 99	Gebetstag für die Kirche in China 2009 . . . . .	109	
Nr. 100	Vortrag unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff zur Hoffnung . . . . .	110	
Nr. 101	Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer - Kleve - Xanten 2009 . . . . .	110	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 102	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	111	
Nr. 103	Personalchronik . . . . .	111	
Nr. 104	Pontifikalhandlungen . . . . .	113	

### Bischöfliche Verlautbarungen

#### Nr. 90 Stiftung „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“

- I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen, Klosterplatz 7,

52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“.

- II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

- III. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ins-

besondere die Grundvollzüge der Katholischen Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie.

IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 500.000,00 € errichtet.

V. Die Stiftung soll durch einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Generalvikar Manfred von Holtum, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (Vorsitzender),
2. Weihbischof Dr. Johannes Bündgens, Klosterplatz 3, 52062 Aachen,
3. Renate Müller, Monschauer Str. 15, 52152 Monschau,
4. Rechtsanwalt Gernot Valk, Adenauerallee 156, 52066 Aachen (stellv. Vorsitzender).

VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Satzung der Stiftung „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“

Präambel

Für die positive Entwicklung in der Zukunft haben Stiftungen von alters her im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich eine große Bedeutung. Diese Tradition greift die Kirche im Bistum Aachen auf und will so mithelfen, die pastoralen und kirchlichen Aufgaben der Pfarren und des Bistums dauerhaft zu sichern.

Mit dem Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen werden nachhaltig die vielfältigen Aufgaben im kirchlichen Bereich gefördert. Den Stiftungsgedanken zu stärken und Stifterinnen und Stifter für ganz konkrete kirchliche Zwecke zu gewinnen, sind die Aufgaben des Stiftungsforums. Es soll Menschen, die der Kirche verbunden sind, Möglichkeiten zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement geben. Das Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private Investitionen für kirchliche Aufgaben und Einrichtungen aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gebündelt und

kompetent verwaltet werden. Damit wird ein Fundament für eine nachhaltige Entwicklung in unserer Kirche gelegt.

## § 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

## § 2

Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
  2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
  3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
  4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,
- in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke insbesondere die Grundvollzüge der Katholischen Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung selbständiger kirchlicher Stiftungen, die die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen, durch
  - die Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel,

- die Öffentlichkeitsarbeit für diese Stiftungen und die von ihnen verfolgten Anliegen und Zwecke, und
- die Auslobung innovativer Projekte im Rahmen der genannten Stiftungszwecke.
- Unterstützung von bedürftigen Menschen im Bistum Aachen

- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### § 5 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückfüh-

rungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### § 6 Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen ein bestimmtes Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
- a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - b) dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,
  - c) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - d) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - e) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegsteht.

## § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / vom Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.
- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin / Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (4) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist in der Regel ehrenamtlich.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder

Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
  - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
  - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die / den Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende / den stellvertretenden Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretenden Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten haben, nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden, bei Verhinderung, der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch die Sprecherin / den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

## § 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Bischof benannt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen beschließen, soweit er sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten hält. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Satzungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

## § 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Aachen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu verwenden.

## § 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

## § 15 Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 15. Dezember 2008 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete „Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“ mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 2. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

3. Pfarrer Dr. Dr. Elmar Nass, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach erfolgter Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde vom Bischof von Aachen bestellt.

VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Satzung der Stiftung „Bischof Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“

## **Nr. 91 Stiftung „Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“**

### Präambel

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“

Die Stiftung macht sich das besondere Anliegen von Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Bischof von Aachen, 1975 - 1994) zu eigen, im Bistum Aachen Berufungen zum pastoralen Dienst als Priester, Diakon, Gemeindeferent/-in und Pastoralreferent/-in zu fördern und sie bei den von ihnen wahrgenommenen Diensten in der Diözese zu unterstützen. Durch finanzielle Mittel der Stiftung soll nachhaltig ein Beitrag geleistet werden, um auch in Zukunft Seelsorge an den Menschen im Bistum Aachen zu sichern.

I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“.

### § 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bischof Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“.

III. Zweck der Stiftung ist die Förderung der pastoralen Dienste zur Sicherung der Seelsorge im Bistum Aachen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.

IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 307.710,76 € errichtet.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

V. Die Stiftung soll durch einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Vorstand und aus einem bis zu neun Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

### § 2

Geltende Rechtsvorschriften

Als ersten Vorstand bestelle ich:

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. Domkapitular Heinz-Albert Schmitz, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (Vorsitzender),

2. Regens Dr. Peter Blättler, Leonhardstraße 10, 52062 Aachen (stellv. Vorsitzender),

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,

2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
  3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
  4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,
- in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der pastoralen Dienste zur Sicherung der Seelsorge im Bistum Aachen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel zur ergänzenden Finanzierung von Stellen und Unterstützung pastoraler Aufgabenfelder oder Projekte pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Aachen,
  - Finanzierung der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen im Bistum Aachen sowie der dafür vorgehaltenen Einrichtungen und Ausbildungsstätten,
  - Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung zur Vorbereitung auf einen pastoralen Beruf,
  - Unterstützung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Notlagen,
  - Gewährung von Unterstützungsleistungen an Priesterkandidaten des Bistums Aachen.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### § 5 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### § 6 Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen eine bestimmte Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
- a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - b) dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,
  - c) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - d) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - e) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

#### § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / dem Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.
- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### § 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist in der Regel ehrenamtlich.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin /Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere



- a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
- b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
- c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
- d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
- f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).

- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die / den Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vor-

standmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der /des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.

- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch die Sprecherin / den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

#### § 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Bischof benannt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

#### § 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof von Aachen berufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifter oder Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums kann die / der Vorsitzende des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger(innen) berufen sind.

- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

#### § 14

##### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung im Rahmen des § 16 dieser Satzung,
  - die Bestellung einer / eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers, sofern er dieses für erforderlich hält.

#### § 15

##### Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr auf Ladung der / des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter(in), lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von

der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

#### § 16

##### Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können über Satzungsänderungen beschließen, soweit sie sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten halten; der Beschluss kann nur auf einer Sitzung erfolgen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Satzungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

#### § 17

##### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Aachen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen zu verwenden.

#### § 18

##### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.

(2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 15. Dezember 2008 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete „Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“ mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 2. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

**Nr. 92 Stiftung „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“**

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“

- I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“.
- II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.
- III. Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholischen Schulwesens im Bistum Aachen und die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 1.047.134,42 € errichtet.

V. Die Stiftung soll durch einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Vorstand und aus einem bis zu neun Personen bestehenden Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Pfarrer Rolf-Peter Cremer, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (Vorsitzender),
2. Rolf-Norbert Arenz, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (stellv. Vorsitzender),
3. Matthias Küsters, Händelstraße 6b, 52531 Übach-Palenberg.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach erfolgter Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde vom Bischof von Aachen bestellt.

VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Satzung der „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“

Präambel

Die Stiftung macht sich ein besonderes Anliegen des früheren Aachener Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider (1954 - 1975) zu eigen. Er engagierte sich in besonderer Weise für das kirchliche Schulwesen nicht nur in seinem Bistum, sondern über dessen Grenzen hinaus. Die Gründung der ersten bischöflichen Schulen im Bistum Aachen geht auf seine Initiative zurück. Die Stiftung unterstützt die Unterhaltung und dauerhafte Sicherung von kirchlichen Schulen im Bistum Aachen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

## § 2

### Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,

in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### Zweck

- (1) Zweck der kirchlichen Stiftung ist die Förderung des katholischen Schulwesens im Bistum Aachen und die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung selbständiger kirchlicher Stiftungen, die die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen, durch
  - die Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel,
  - die Öffentlichkeitsarbeit für diese Stiftungen und die von ihnen verfolgten Anliegen und Zwecke, und
  - die Auslobung innovativer Projekte im Rahmen der genannten Stiftungszwecke.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

## § 4

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

## § 5

### Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## § 6

### Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen eine bestimmte Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt,

oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
- dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / vom Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,
  - dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

#### § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / dem Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.

- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### § 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist in der Regel ehrenamtlich.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin / Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  - a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
  - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
  - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die / den Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten haben, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

## § 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Bischof bestellt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof von Aachen berufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifter(in-

nen) oder Zustifter(innen) mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums kann die / der Vorsitzende des Vorstandes beratend teilnehmen
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger(innen) berufen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

#### § 14

##### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
  - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung im Rahmen des § 16 dieser Satzung,
  - die Bestellung einer / eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers, sofern es dieses für erforderlich hält,

#### § 15

##### Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr, auf Ladung der / des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem

Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

- (3) Die / Der Vorsitzende des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter(in), lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Kuratoriumsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

#### § 16

##### Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können über Satzungsänderungen beschließen, soweit sie sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten halten; der Beschluss kann nur auf einer Sitzung erfolgen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Stiftungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 17  
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an das Bistum Aachen. Dies hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu verwenden.

§ 18  
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.

(2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

§ 19  
Schlussbestimmung

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 15. Dezember 2008 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete „Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen“ mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 2. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

**Nr. 93 Stiftung „Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“**

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der  
„Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung  
für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“

- I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“.
- II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.
- III. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit Bezug auf bedeutende Kirchenbauwerke und ihre Ausstattung unter baugeschichtlichen, künstlerischen und religions- und liturgiegeschichtlichen Aspekten.
- IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 1.000.000,00 € errichtet.
- V. Die Stiftung soll durch einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Vorstand und aus einem bis zu neun Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Joachim Eich, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (Vorsitzender),
2. Elmar von Reth, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (stellv. Vorsitzender),
3. Bernhard Stenmanns, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach erfolgter Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde vom Bischof von Aachen bestellt.

- VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen



Satzung der Stiftung  
„Prälat Dr. Erich Stephany-Stiftung  
für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“

Präambel

Für die positive Entwicklung in der Zukunft haben Stiftungen von alters her im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich eine große Bedeutung. Diese Tradition greift die Kirche im Bistum Aachen auf und will so mithelfen, die kirchlichen Aufgaben der Pfarreien und des Bistums und seiner Einrichtungen dauerhaft zu sichern.

Mit der Stiftung Prälat Dr. Erich Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege werden nachhaltig die vielfältigen Aufgaben im Bereich von sakraler Kunst und Kultur gefördert. Prälat Dr. Erich Stephany (1910 - 1990) hat sich in hohem Maße als Domkustos, Mitglied der Diözesankommission für Kirchliche Kunst und als Vorsitzender des Vereins für Christliche Kunst des Erzbistums Köln und des Bistums Aachen dafür eingesetzt, das Alte zu bewahren, es zu erklären und für das Neue zu öffnen, Neues dem Alten hinzuzufügen und so die Kontinuität sakraler Kunst zu gewährleisten.

Den Stiftungsgedanken zu stärken und Stifterinnen und Stifter für diese ganz konkreten kirchlichen Zwecke zu gewinnen, ist eine weitere Aufgabe der Stiftung. Es soll den Menschen, die sakralen Bauten und Kulturgegenständen im Bistum verbunden sind, Möglichkeiten zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement gegeben werden. Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private Investitionen für kirchliche Aufgaben gebündelt und kompetent verwaltet werden. Damit wird ein Fundament für eine nachhaltige Entwicklung in unserer Kirche gelegt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Prälat Dr. Erich Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§ 2

Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit Bezug auf bedeutende Kirchenbauwerke und ihre Ausstattung unter baugeschichtlichen, künstlerischen und religions- und liturgiegeschichtlichen Aspekten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung
  - der Erhaltung, Bewahrung und Pflege bedeutender Kirchen im ländlichen Raum sowie bedeutender Stadtkirchen und ihrer Ausstattung,
  - der Veränderung und Anpassung von Kirchenbauten für neue Nutzungen und Formen der Pastoral und der dazu notwendigen Entwicklungsprozesse,
  - von Gemeinden bei der Suche nach neuen Konzepten zu alternativen steuerbegünstigten Nutzungen und Umnutzungen von Kirchenraum,
  - von Konzerten, kirchenmusikalischen Aufführungen, Kunstaktionen und kulturellen Veranstaltungen in Kirchenräumen,
  - der Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen und Zwecke der Stiftung.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### § 5 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### § 6 Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen eine bestimmte Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertra-

gene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
  - a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - b) dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,
  - c) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - d) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - e) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

#### § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / dem Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die

Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.

- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 8

#### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist in der Regel ehrenamtlich.

### § 9

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin / Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
  - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
  - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die /den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten haben, nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden bei Verhinderung, die der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch die Sprecherin / den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

## § 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer wird vom Bischof benannt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## § 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof von Aachen berufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin / Zustifter mit einem signifi-

kanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums kann die / der Vorsitzende des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende(n) und eine / einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger berufen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

## § 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung im Rahmen der § 16 dieser Satzung,
  - die Bestellung einer / eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers, sofern er dieses für erforderlich hält.

## § 15 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr, auf Einladung der / des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm

kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

- (3) Die / Der Vorsitzende des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter(in), lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

#### § 16

##### Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können über Satzungsänderungen beschließen, soweit sie sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten halten. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Satzungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

#### § 17

##### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Aachen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke zu verwenden.

#### § 18

##### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

#### § 19

##### Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

##### Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 15. Dezember 2008 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete „Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege“ mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 2. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

**Nr. 94 Stiftung „San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung“**

Satzung der Stiftung  
„San Pedro Claver - Kolumbienstiftung“

Präambel

Stiftungsgeschäft über die Errichtung  
der „San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung“

- I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung“.
- II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.
- III. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Katholischen Kirche in Kolumbien.
- IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000,00 € errichtet.
- V. Die Stiftung soll durch einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Vorstand und aus einem bis zu neun Personen bestehenden Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Dr. Manfred Körber, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (Vorsitzender),
2. Pfarrer Dr. Stefan Dückers, Klosterplatz 1, 52062 Aachen (stellv. Vorsitzender),
3. Pfarrer Wolfgang Acht, Jakobsplatz 5, 52064 Aachen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach erfolgter Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde vom Bischof von Aachen bestellt.

- VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 15. Dezember 2008

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Für die positive Entwicklung in der Zukunft haben Stiftungen von alters her im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich eine große Bedeutung. Diese Tradition greift die Kirche im Bistum Aachen auf und will so mit-helfen, die pastoralen und kirchlichen Aufgaben der Pfarren und des Bistums dauerhaft zu sichern.

Mit der Kolumbienstiftung „San Pedro Claver“ wird die seit 1968 bestehende Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Katholischen Kirche in Kolumbien nachhaltig gefördert. Es soll Menschen, die der Kirche verbunden sind, Möglichkeiten zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement gegeben werden. Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private Investitionen für kirchliche Aufgaben und Einrichtungen aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gebündelt und kompetent verwaltet werden. Damit wird ein Fundament für eine nachhaltige Entwicklung in unserer Kirche gelegt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „San Pedro Claver - Kolumbienstiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§ 2

Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,

in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Katholischen Kirche in Kolumbien.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
  - der Aus- und Weiterbildung kolumbianischer Priester in aller Welt,
  - der Seelsorge kolumbianischer Priester in aller Welt,
  - pastoraler und sozialer Aufgaben der Katholischen Kirche in Kolumbien,
  - von gemeindlichen und seelsorgerischen Aktivitäten in Kolumbien,
  - Leistungen an Personen in Kolumbien, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, im Sinne eines Dienstes am Menschen im kirchlichen Rahmen,
  - der Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Katholischen Kirche in Kolumbien sowie
  - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung kirchlicher und mildtätiger Aufgaben sowie der Entwicklungszusammenarbeit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im In- oder Ausland oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### § 5 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### § 6 Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen eine bestimmte Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
  - a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - b) dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,

- c) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - d) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - e) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / vom Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

#### § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / vom Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.
- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### § 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist in der Regel ehrenamtlich.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin / Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
  - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,



- c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
- d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
- f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).

- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.

- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

#### § 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Bischof benannt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

#### § 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums und geborenes Mitglied ist der Bischof von Aachen. Er und die kolumbianische Bischofskonferenz berufen je ein weiteres Mitglied. Der Vorsitzende des Vorstandes ist geborenes Mitglied. Bis zu fünf weitere Mitglieder kann der Vorstand der Stiftung berufen.
- (3) Ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger(innen) berufen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

#### § 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung im Rahmen des §16 dieser Satzung,
  - die Bestellung einer / eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers, sofern er dieses für erforderlich hält.

#### § 15 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr, auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter(in), lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

#### § 16 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können über Satzungsänderungen beschließen, soweit sie sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten halten. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Satzungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

#### § 17 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Aachen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kirchlicher Aufgaben und der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

#### § 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

#### § 19 Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 15. Dezember 2008  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Bischöflicher Stuhl Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 15. Dezember 2008 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete „San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung“ mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 2. Januar 2009

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

## Nr. 95 Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“

Der Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ in seiner Fassung vom 1. April 2008 wird zum 1. Januar 2010 revidiert.

Die Pfarrei St. Anna, Krefeld (S. 52), wird in die Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest (S. 53) eingegliedert.

Die Pfarrei Hl. Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck (S. 74), wird in die Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd (S. 76) eingegliedert.

Aachen, 20. März 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 96 Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen

#### (1) Anlagegrundsätze

Die Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen gelten für Kapitalanlagen der kirchlichen Stiftungen im Bistum Aachen. Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen im Sinne der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).

Das Kapitalvermögen der kirchlichen Stiftungen ist so anzulegen, dass die stete Liquidität gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Auf Ausgewogenheit und eine breite Streuung der Anlagen ist dabei Wert zu legen.

Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist auf eine reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im EURO-Währungsraum, vor allem in Deutschland, liegt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den Namen der Stiftung bzw. des Treuhänders lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.

Kapitalien mehrerer kirchlicher Stiftungen können in einer Anlage und in einem Depot gebündelt werden.

Die Anlage ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Stiftung in folgenden Anlageformen möglich:

- Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen) dürfen nur in EURO auf Konten von Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer deutschen Einlagesicherungs-einrichtung sind und die Geldanlagen durch den Einlagesicherungsfonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.
- Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese auf den Namen

des Gläubigers lautende Schuldscheindarlehen oder als Sparbrief / Sparkassenbrief ausgestellt werden. Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertanlagen dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

- Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), sind bis zu einem Prozentsatz 10 v. H. des Stiftungskapitals zulässig.
- Eine Anlage in Grundstücken einschließlich in Anteilen an Grundstücksondervermögen gemäß Kapitalanlagegesetz darf maximal 10 v. H. des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Das Grundstücksondervermögen muss sich auf einen oder mehrere Investmentfonds beziehen, die als offene Immobilienfonds geführt werden und deren Grundstücke im Inland gelegen sind. Im Einzelfall kann – abgesehen von Zustiftungen, Schenkungen und dem Erwerb letztwilliger Verfügungen – eine rentierliche Anlage in einem konkreten Grundstück nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erfolgen.
- Derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.
- Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte sind vom Erwerb ausgeschlossen.

## (2) Allgemeines

Sofern aus den jährlichen Anlage- / Saldenbestätigungen der Anlageinstitute Hinweise erkennbar sind, dass gewählte Anlageformen nicht mehr mit den Anlagegrundsätzen in Einklang stehen, ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, den Wechsel in eine andere Anlageform vorzunehmen.

Wird das Grundstockkapital oder eine Zustiftung für eine Stiftung durch den Stifter in der Anlageform Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte eingebracht, finden die unter (1) Anlagegrundsätze aufgeführten Regelungen für dieses Kapital keine Anwendung.<sup>1</sup>

Bei der Einbringung von Grundstücken, Anteilen an Grundstücksvermögen gemäß Kapitalanlagegesetz

durch den Stifter in Form des Grundstockkapitals oder der Zustiftung finden die unter (1) Anlagegrundsätze aufgeführten Regelungen keine Anwendung. Vor Annahme einer Stiftung bzw. einer Zustiftung, sind eine betriebswirtschaftliche Ertragsrechnung durchzuführen und ein Wertgutachten zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Entscheidung.<sup>2</sup>

Bei Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten.

Die Anlagegrundsätze entbinden nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch die Stiftungsaufsicht herbeizuführen.

(3) Diese Anlagegrundsätze treten zum 1. April 2009 in Kraft.

Aachen, 17. April 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Erläuterungen

<sup>1</sup> Für den Fall, dass ein Stifter für das Grundstockkapital einer eigenen Stiftung oder in Form einer Zustiftung für eine Stiftung Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte bzw. Grundstücke oder Anteile an Grundstücksondervermögen einbringt, könnte dies in der Praxis dazu führen, dass Stiftungen bzw. Zustiftungen (Stifterwille) auf Dauer nicht im Einklang mit den unter (1) getätigten Aussagen stehen würden.

a.) Stiftungserrichtungen (incl. kirchliche Treuhandstiftungen), die ausschließlich oder überwiegend über diese Anlageformen das Grundstockkapital für kirchliche Aufgaben aufbringen, könnten sonst nicht angenommen werden.

b.) Zustiftungen in Form dieser Anlageformen müssten ebenfalls abgelehnt werden, wenn der Stifter z. B. Familienaktien oder Beteiligungen einbringen möchte, die nach seinem Willen nicht veräußert werden dürfen (Stiftungsaufgabe).

c.) Anlagegrundsätze würden ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung für die o. a. Fälle, dem Ziel widersprechen, Privatvermögen auf Dauer für die kirchliche Aufgabenerfüllung im Bistum Aachen zu sichern.

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

## Nr. 97 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West,



genehmigt am 18. März 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 19. März 2009

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 98 Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Organistendiensten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 18. Mai 2005 in vier Revisionsverhandlungen darüber befunden, ob die Kläger, soweit sie nebenberuflich bei Gottesdiensten als Organisten tätig sind, in dieser Tätigkeit abhängig beschäftigt oder selbstständig sind. Dabei hat der Senat in allen vier Fällen eine abhängige Beschäftigung als gegeben angesehen.

Das BSG machte in diesen Verhandlungen deutlich, dass es eine individuelle Betrachtungsweise für unzumutbar halte. Es sei sachdienlich, alle nebenberuflichen Organisten einheitlich zu behandeln, ganz gleich, ob die Tätigkeit selten und unregelmäßig mit geringer organisatorischer Bindung oder häufig und regelmäßig und mit fester Einbindung in die Kirchengemeinde erfolge. Bei dieser einheitlichen Betrachtung sah das BSG die Organisten als abhängig Beschäftigte, nicht als Selbstständige. Bei seinem Einsatz sei der Organist den Vorgaben der Gottesdienstordnung unterworfen, die eine Vorgabe der Kirchengemeinde darstelle und keine Kraft der Natur der Sache gegebene Ordnung sei. Eine Honorartätigkeit für kirchengemeindliche Organisten scheidet somit generell aus.

Neben der arbeitsrechtlichen Betrachtung ist die sozialversicherungsrechtliche Bewertung vorzunehmen. Im Einzelfall wäre beispielsweise zu prüfen, ob die Organistentätigkeit von der sog. "Übungsleiterpauschale" des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz erfasst wird. Soweit die Einnahmen des Organisten die dort genannte Grenze von zurzeit 2.100,00 € im Jahr nicht übersteigen, gelten diese gem. § 14 SGB IV nicht als Arbeitsentgelt. Auch könnte es sich hier um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8 Abs. 1 SGB IV handeln. Hier wären dann die damit verbundenen versicherungsrechtlichen Folgen maßgebend. Die bisherigen anders lautenden Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1991, Nr. 58, S. 60, und vom 1. April 2007, Nr. 96, S. 79, werden hiermit gegenstandslos.

## Nr. 99 Gebetstag für die Kirche in China 2009

Papst Benedikt XVI. hat den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

In diesem Jahr ist der 24. Mai der 7. Sonntag der Osterzeit, an dem auch die Solidaritätskollekte für Arbeitslose empfohlen wird.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de). Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie und Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, E-Mail: [susanne.moll@bistum-aachen.de](mailto:susanne.moll@bistum-aachen.de).

## **Nr. 100 Vortrag unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff zur Hoffnung**

In einer Zeit des Umbruchs ermutigt Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff die Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen zum Aufbruch. Vier regionale Begegnungstreffen mit über 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stellte der Bischof jetzt unter das Thema: "Eine Identität der Hoffnung für das Bistum Aachen. Sehnsucht und Idee, Theologie und Wirklichkeit." Der Text steht jetzt als download unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/4/bistum-ac/bischof/predigt/2009\\_-\\_Pastorales\\_Personal.pdf](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/4/bistum-ac/bischof/predigt/2009_-_Pastorales_Personal.pdf), zur Verfügung.

## **Nr. 101 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer - Kleve - Xanten 2009**

Wie Karl Leisner - miteinander Priester für die Zukunft

„Die Zeit verlangt dich! Es geht um das letzte Geheimnis in dir. Und das ruft dich zum Altar...“ Mit diesen Worten entschied sich Karl Leisner nach schweren Kämpfen endgültig dazu, Priester zu werden. In der Herausforderung seiner Zeit spürte er Gottes Anruf und gab so seine persönliche Antwort. Wie muss dann unser Priestersein heute aussehen? Diese Frage, die sich jedem, der den priesterlichen Weg geht, immer wieder stellt, hatten sich die Mitbrüder in Karls Schönstatt-Theologen-Gruppe damals im nationalsozialistischen Deutschland gemeinsam beantwortet mit ihrem Leitwort „sacerdotem oportet offerre et offerri“.

Wie sehen die Antworten aus, die wir als Priester heute mit unserer Berufung zu geben haben? Was will uns Gott in den aktuellen Zeitenstimmen sagen? Wozu braucht er uns jetzt und für die Zukunft? Und wie stellen wir uns darauf ein, ganz menschlich, im Glauben, in unserem Dienst - und eben miteinander? Der gemeinsame Pilgerweg auf den Spuren des seligen Karl Leisner bringt in eine lebendige Gemeinschaft mit diesem jungen Priester. Seine Wachheit, sein Sendungsbewußtsein, seine Freude und tiefe Begeisterung springen über und können öffnen für das, was heute priesterlich dran ist. Im brüderlichen Miteinander aus verschiedenen Generationen und Gemeinschaften entspannt sich die Seele und wachsen Mut und neue Kräfte für das Leben und seine Aufgaben.

## Programm

- Pilgerziele sind die Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, das Haus der Familie Leisner in Kleve, die Märtyrerkrypta und das Grab des Seligen in Xanten.
- Geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe.
- Gebet um Priesterberufungen.
- Täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 bis 25 km, evtl. Teilstück im Schlauchboot, Begleitung und Transfers mit PKW.
- Alle Übernachtungen finden im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21, statt.
- Beginn, Dienstag, 11. August 2009, 18.00 Uhr, mit Abendessen.
- Ende, Samstag, 15. August 2009, nach dem Frühstück.
- Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung 130,00 €, für Studenten 65,00 €.

Anmeldungen werden bis 17. Juli 2009 an Pfarrer i.R. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 93 07 09, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: [armin.haas@gmx.de](mailto:armin.haas@gmx.de), erbeten. Veranstalter sind die vier Schönstatt-Priestergemeinschaften. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.schoenstatt-priesterbund.de](http://www.schoenstatt-priesterbund.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 102 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 103 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





## **Nr. 104 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 5. bis 28. Februar die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. März in St. Thomas Morus zu Krefeld 26, am 29. März in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Hüls 23; insgesamt 49 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Februar im Kapuzinerkloster zu Krefeld-Hüls statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 7. März in St. Nikolaus zu Kall 48, am 8. März in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 68, am 8. März in St. Nikolaus zu Kall 69, am 14. März in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 67, am 15. März in St. Martin zu Nettersheim 43, am 15. März in St. Matthias zu Kall-Sötenich 39, am 22. März in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 30, am 29. März in St. Michael zu Tokyo, Japan, (Kath. Deutsche Gemeinde) 11; insgesamt 375 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 22. März 2009 in St. Hubertus zu Kempen 32, am 29. März 2009 in St. Donatus zu Aachen-Brand 68; insgesamt 49 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. April in St. Peter zu Aachen 9 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6**

**Aachen, 1. Juni 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 105	118	Nr. 110	124
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen		Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)	
Nr. 106	118	Nr. 111	124
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen		Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen	
Nr. 107	118	Nr. 112	125
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen		Kirchenvorstandswahl 2009	
Nr. 108	122	Nr. 113	126
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder für die Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)		Exerzitienkollekte 2009	
		Nr. 114	126
		Internationale Priesterexerzitien zum Priesterjahr	
		Nr. 115	127
		Exerzitienangebote 2009	
		Nr. 116	127
		Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2010	
		Nr. 117	127
		Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision	
		Nr. 118	128
		Hilferuf aus Taizé für Albanien	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 109	123	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)		Nr. 119	128
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	
		Nr. 120	129
		Personalchronik	
		Nr. 121	131
		Pontifikalhandlungen	

## Bischöfliche Verlautbarungen

### **Nr. 105 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen**

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 109, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2008 mit Wirkung zum 1. Januar 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2008, Nr. 204, S. 310) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Finanzbedarf des Bistums“ wird eingefügt: „der Kirchengemeindeverbände“.

#### Artikel 2

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. April 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 106 Änderung der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

Nach Herstellung des Benehmens mit der Staatsbehörde gemäß § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) wird die Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2007, Nr. 83, S. 72), in Artikel 2 a geändert und um einen Artikel 7 a ergänzt:

I. Artikel 2 a der Geschäftsweisung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1, Satz 1 wird vor den Worten „stellvertretenden Vorsitzenden“ das Wort „ersten“ eingefügt.

2. Absatz 2, Satz 1 erhält diese Fassung:

“In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten.“

Der bisherige Absatz 2, Satz 1 wird gestrichen.

3. In Absatz 2, Satz 2 werden die einleitenden Worte „der geschäftsführende Vorsitzende“ gestrichen und durch das Wort „Er“ ersetzt.

II. Die Geschäftsweisung wird um Artikel 7 a ergänzt:

„Artikel 7 a

Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Bischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung).

Diese Regelung ist im Kirchlichen Anzeiger zu veröffentlichen.“

III. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Aachen, 11. Mai 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 107 Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen**

Gemäß Verweisungsvorschrift in § 25 Abs. 1 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen (MAVO) vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40) wird die nachstehende Ordnung erlassen:

## § 1

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen bilden gemäß § 25 Abs. 1 die "Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen" (DiAg MAV).
- (2) Organe der DiAg MAV sind
- die Delegiertenversammlung,
  - der Vorstand.
- (3) Die Organe der DiAg MAV werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 25 Abs. 2 MAVO unterstützt durch
- die Vollversammlung,
  - die Fachbereiche und
  - die Fachbereichsvertretungen.

## § 2

## Fachbereiche

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Sinne dieser Ordnung gehören einem der folgenden Fachbereiche an:
- Fachbereich 1: MAVen des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger,  
 Fachbereich 2: MAVen der Kirchengemeinden,  
 Fachbereich 3: MAVen der Krankenhäuser,  
 Fachbereich 4: MAVen der Heime,  
 Fachbereich 5: MAVen des Diözesan Caritasverbandes einschl. seiner Gliederungen und Fachverbände.

- (2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet für die Dauer der DiAg-Amtszeit ein von ihr fest benanntes Mitglied in den jeweiligen Fachbereich, wobei dies grundsätzlich der/die Vorsitzende der MAV sein soll.
- (3) Jeder Fachbereich kann bis zu viermal pro Jahr zusammentreten.

## § 3

## Fachbereichsvertretungen

- (1) Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Fachbereichsvertretung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstandsmitglied der DiAg MAV, dem Fachbereichssprecher/der Fachbereichssprecherin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Jede Fachbereichsvertretung kann bis zu viermal pro Jahr zusammentreten.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Fachbereichsvertretung gem. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung, so führt der Fachbereich unverzüglich die Neuwahl eines entsprechenden Mitgliedes durch.
- (4) Der Fachbereich kann jedem Mitglied der Fachbereichsvertretung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches das Vertrauen entziehen. In diesem Falle findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

## § 4

## Vollversammlung

- (1) Die fünf Fachbereiche gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung bilden die Vollversammlung der DiAg MAV.
- (2) Die Vollversammlung kann einmal im Jahr zusammentreten.

## § 5

## Delegiertenversammlung

- (1) Die fünf Fachbereichsvertretungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung bilden die Delegiertenversammlung der DiAg MAV.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt bis zu viermal im Jahr zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 6

## Vorstand

- (1) Dem Vorstand der DiAg MAV gehört je ein Mitglied aus jedem Fachbereich im Sinne von § 2 Abs. 1 an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand kann dem/der Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine unverzügliche Neuwahl des/der Vorsitzenden stattzufinden.
- (4) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen steht für die Tätigkeit des Vorstands ein Freistellungskontingent im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt. Das benannte Vorstands-

mitglied ist für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen. Das Bistum Aachen leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitglieds.

(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, über die der Vorstand entscheidet, vertritt der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin das verhinderte Vorstandsmitglied.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Vorstand gem. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung, so wählt der betreffende Fachbereich unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Neuwahl vertritt der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

### § 7

#### Aufgaben der Fachbereiche

Jeder Fachbereich im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Ordnung befasst sich mit den spezifischen Angelegenheiten seines Bereiches. Er erarbeitet Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Vorstandes sowie der Delegiertenversammlung.

### § 8

#### Aufgaben der Fachbereichsvertretungen

Jede Fachbereichsvertretung hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches,
- Weitergabe von Anregungen und Vorschlägen an den Vorstand und die Delegiertenversammlung,
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches,
- Information des Fachbereiches über die Arbeit der DiAg.

### § 9

#### Aufgaben der Vollversammlung

Aufgaben der Vollversammlung sind die gegenseitige Information und der Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung.

### § 10

#### Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung des

Vorstandes gehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sie nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes entgegen.

(3) Sie beschließt die Geschäftsordnung der DiAg MAV, die der Genehmigung des Generalvikars bedarf.

(4) Sie kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(5) Sie kann dem Vorstand mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall findet unverzüglich eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder statt.

### § 11

#### Aufgaben des Vorstandes

#### Der Vorstand

- bereitet die Vollversammlung vor und nach,
- bereitet die Delegiertenversammlung vor und nach,
- erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- unterstützt die Arbeit der Fachbereiche und ihrer Vertretungen,
- geht Beschwerden und Anregungen von Mitarbeitervertretungen in Gesprächen mit den Dienstgebern der betroffenen Einrichtungen nach,
- führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Bistums, dem Direktor des Diözesanen Caritasverbandes oder dem/der von diesen Beauftragten,
- informiert die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung über die Arbeit der DiAg MAV,
- arbeitet zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Dt. Bischofskonferenz im Rahmen von § 25 Abs. 5 MAVO,
- bestellt den/die diözesane Wahlleiter/-in (§ 16 Abs. 3 dieser Ordnung).

### § 12

#### Aufgaben des/der Vorsitzenden

#### Der/die Vorsitzende

- lädt zu den Sitzungen der Vollversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/sie leitet die Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Vertritt die DiAg MAV nach außen,



- ist Vorgesetzte/r der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der DiAg MAV,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung der DiAg MAV.

### § 13

#### Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

##### Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

- führt im Auftrag des/der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte der DiAg MAV,
- erledigt weitere Aufgaben auf der Grundlage der Stellenbeschreibung und der DiAg-Geschäftsordnung.

### §14

#### Kosten der DiAg MAV

- (1) Das Bistum stellt der DiAg MAV im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben Mittel zur Verfügung und trägt in diesem Rahmen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung.
- (2) Das Bistum setzt die DiAg MAV instand, notwendige Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Geschäftsstelle erledigen zu lassen und stellt die hierzu erforderliche sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung.
- (3) Das Bistum trägt im Rahmen der der DiAg MAV im Bistumshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten für die Rechtsberatung durch einen Juristen/eine Juristin für die Organe der DiAg MAV und die MAVen im Anwendungsbereich dieser Ordnung.

### § 15

#### Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien der DiAg MAV

- (1) Die Mitglieder der Fachbereiche, der Fachbereichsvertretungen sowie des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben und zur Teilnahme an den in dieser Ordnung genannten Sitzungen im notwendigen Umfang von ihrer Tätigkeit in der Einrichtung unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.
- (2) Sitzungen und die Durchführung der sonstigen, in dieser Ordnung genannten Aufgaben gelten als Dienst und finden in der Regel während der Arbeitszeit des MAV-Mitgliedes statt. Soweit diese außerhalb der Arbeitszeit anfallen, ist dem MAV-Mitglied auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

Nach rechtzeitiger Ankündigung der Termine gem. Satz 1 hat der Dienstgeber des MAV-Mitgliedes dafür Sorge zu tragen, dass eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

### § 16

#### Dauer der Mitgliedschaft und Wahlen

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen MAV-Wahlen im Bistum Aachen stattfinden. Unbeschadet hiervon bleiben der amtierende Vorstand und die amtierenden Fachbereichsvertretungen bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes bzw. der neu gewählten Fachbereichsvertretung im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ der DiAg MAV endet darüber hinaus mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter/-vertreterin (§ 13 c, § 22 Abs. 2 MAVO). Die Mitglieder der Fachbereichsvertretungen können jederzeit ihren Rücktritt aus der Fachbereichsvertretung erklären. Die Niederlegung des Amtes als Vorsitzende/r ohne ausdrücklichen Rücktritt im Sinne von Satz 2 berührt die Mitgliedschaft im Vorstand nicht.
- (3) Die Wahlen obliegen einem/einer diözesanen Wahlleiter/-in. Im Bedarfsfall kann der/die Wahlleiter/-in bis zu zwei Wahlhelfer/-innen bestellen. Der/die Wahlleiter/-in führt die Wahlen der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden durch.
- (4) Innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt die amtierende Fachbereichsvertretung die neu gewählten MAV-Vorsitzenden oder deren Stellvertreter zur Konstituierung des neuen Fachbereiches ein.
- (5) Innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt der/die Wahlleiter/-in die neu konstituierten Fachbereiche zur Wahl der Fachbereichsvertretungen ein.
- (6) Innerhalb von 2 Wochen nach der letzten Wahl der Fachbereichsvertretungen kommen die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes zusammen. Der/die Wahlleiter/-in lädt hierzu ein und leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (7) Auf Einladung des neu gewählten Vorstandes findet innerhalb von 6 Monaten nach Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO die erste Delegiertenversammlung statt.

§ 17  
Allgemeines

- (1) Die Sitzungen der Fachbereiche, der Fachbereichsvertretungen, der Vollversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können Sachverständige hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die KODA-Vertreter/-innen, die Vertreter/-innen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bistum sowie den/die Rechtsberater/-in der DiAg.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt auf der Grundlage dieser Ordnung und der MAVO eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft tritt.

§ 18  
Inkrafttreten, Dauer

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Aachen, 7. Mai 2009

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 108 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)**

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) nach § 16 Abs. 3, 5 und 6 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 16. August 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 161, S. 240).

§ 1  
Der/die Wahlleiter/-in

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der fünf Fachbereichsvertretungen und der Wahl des/der Vorsitzenden der DiAg MAV obliegt dem/der diözesanen Wahlleiter/-in. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten der/dem Wahlleiter/-in bei der Ermittlung der

Mitarbeitervertretungen und deren Zuordnung zu den Fachbereichen Amtshilfe.

- (2) Der/die diözesane Wahlleiter/-in kann nicht für die Fachbereichsvertretungen der DiAg MAV kandidieren. Wahlleiter/-in kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (3) Der amtierende Vorstand der DiAg MAV bestellt den/die diözesane/n Wahlleiter/-in spätestens bis zum Tag des Ablaufes des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Abs. 1 MAVO).

§ 2  
Die Wahlen der Fachbereichsvertretungen

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt der/die Wahlleiter/-in die neu konstituierten Fachbereiche zu getrennten Wahlen der fünf Fachbereichsvertretungen ein.
- (2) Wahlberechtigt aus jeder MAV ist das von ihr für die Dauer der DiAg-Amtszeit fest benannte Mitglied.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Ein/e Wahlkandidat/-in kann bei persönlicher Verhinderung am Wahltag gegenüber dem/der Wahlleiter/-in schriftlich sein/ihr Einverständnis für seine/ihre Kandidatur für eine Aufgabe in der Fachbereichsvertretung erklären.
- (4) Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Mitglieder der Fachbereichsvertretung. In drei getrennten Wahlgängen werden gewählt
  - a) das Vorstandsmitglied der DiAg MAV,
  - b) der/die Fachbereichssprecher/-in,
  - c) drei Beisitzer/-innen.
- (4) Gewählt in den Wahlgängen a) und b) ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Im Wahlgang c) sind die drei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine sofortige Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 3

## Die Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Wahl der Fachbereichsvertretungen lädt der/die Wahlleiter/-in die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.
- (2) Der/die Wahlleiter/-in leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Der/die Wahlleiter/-in stellt das Ergebnis in einer Wahlniederschrift fest und teilt es dem Generalvikar mit.

## § 4

## Allgemeines

Für die Arbeit des/r Wahlleiters/-in gelten § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO entsprechend.

## § 5

## Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAg) nach § 2 Abs. 2 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 16. August 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 161, S. 240) außer Kraft.

Aachen, 7. Mai 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 109 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 12. Juni 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2008, Nr. 109, S. 146), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 Abschnitt A. wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. März 2009:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.210,00
2	0,00	2.259,00
3	2.350,00	2.306,00
4	2.526,00	2.441,00
5	2.701,00	2.576,00
6	2.876,00	2.712,00
7	3.052,00	2.847,00
8	3.168,00	2.937,00
9	3.285,00	3.027,00
10	3.402,00	3.118,00
11	3.520,00	3.207,00
12	3.636,00	3.298,00

Gültig ab 1. März 2010:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.237,00
2	0,00	2.286,00
3	2.378,00	2.334,00
4	2.556,00	2.470,00
5	2.733,00	2.607,00
6	2.911,00	2.745,00
7	3.089,00	2.881,00
8	3.206,00	2.972,00
9	3.324,00	3.063,00
10	3.443,00	3.155,00
11	3.562,00	3.245,00
12	3.680,00	3.338,00

2. Anlage 1 Abschnitt B. lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 701,43 € und bei Kaplänen monatlich 589,85 €; ab 1. März 2010 bei Pfarrern monatlich 709,85 € und bei Kaplänen monatlich 596,93 €.

3. Die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung treten rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.

Aachen, 11. Mai 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 110 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)**

Die „Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung“ - (DBO) vom 5. September 1988, zuletzt geändert am 12. Juni 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2008, Nr. 110, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 2 der Ordnung wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. März 2009:

Dienstjahr	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	2.677,02
Drittes und viertes Dienstjahr	2.781,55
Fünftes und sechstes Dienstjahr	2.886,02
Siebtes und achttes Dienstjahr	3.219,11
Ab dem neunten Dienstjahr	3.338,30

Gültig ab 1. März 2010:

Dienstjahr	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	2.709,15
Drittes und viertes Dienstjahr	2.814,92
Fünftes und sechstes Dienstjahr	2.920,65
Siebtes und achttes Dienstjahr	3.257,47
Ab dem neunten Dienstjahr	3.378,36

2. In Anlage 2 zu § 2 der Ordnung werden die Familien- und Kinderzulagen wie folgt geändert:

Ab dem 1. März 2009 beträgt die Familienzulage für den verheirateten Diakon monatlich 233,00 € und die Kinderzulage monatlich 96,00 €. Der ledige, der verwitwete und der Diakon, dessen Ehefrau zu 50% oder mehr der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage von 120,50 € monatlich.

Ab dem 1. März 2010 beträgt die Familienzulage für den verheirateten Diakon monatlich 236,00 € und die Kinderzulage monatlich 97,00 €. Der ledige, der verwitwete und der Diakon dessen Ehefrau zu 50% oder mehr der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage von 122,00 € monatlich.

3. Der Ortszuschlag gemäß § 3 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird ab 1. März 2009 auf monatlich 532,44 € und ab dem 1. März 2010 auf monatlich 538,83 € festgelegt.

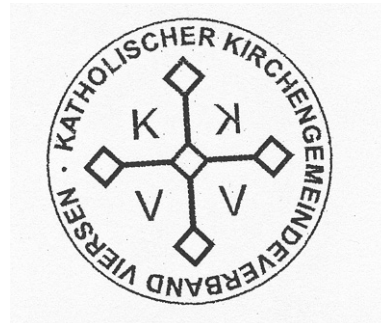
4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.

Aachen, 11. Mai 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 111 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen,



genehmigt am 21. April 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom

14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 22. April 2009

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 112 Kirchenvorstandswahl 2009

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl am 7./8. November 2009 und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

I. 26./27. September 2009

a) Anordnung der Kirchenvorstandswahl.  
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste.  
(Art. 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses.  
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,

b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

3./4. Oktober 2009

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung.  
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Pfarrkirche und den Filialkirchen durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

II. 10./11. Oktober 2009

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1WO).

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5, Abs. 4 WO).

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Pfarrkirche und den Filialkirchen bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs (Art. 6 WO).

III. 24./25. Oktober 2009

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4 - 6 WO. Bei Wahlmöglichkeit in Filialwahllokalen sind zusätzlich Ort und Zeit anzugeben.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art.8 u. 11 b WO).

IV. 31.Oktober./1. November 2009

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 6 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

V. 4. November 2009

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 11 a WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VI. 7./8. November 2009

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

VII. 23. November 2009

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses in Pfarrkirche und Filialkirchen mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, bei Beginn der Veröffentlichung spätestens am 9. November 2009. (Art. 16. WO). Der Beginn des Aushangs ist auf diesem zu vermerken (Art. 17 Abs. 1, Satz 2 WO).

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem, d.h. begunnenem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 17 Abs. 1 WO).

IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 19 WO).

X. Einführung der neu Eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 20, Abs. 3 WO).

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. August 2006 geltenden Neufassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2006, Nr. 149, S. 227 ff).

Hinweis

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zur Verfügung gestellt. Die Formblätter werden zusätzlich unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) als Dateien abrufbar sein. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Herrn Justitiar Karl Dyckmans, F. (02 41) 45 25 15, Herrn Assessor Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62, oder Herrn M. A. Peter Meuser, F. (02 41) 45 24 40, E-Mail: [rechtsabteilung@bistum-aachen.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-aachen.de), gerichtet werden.

**Nr. 113 Exerzitenkollekte 2009**

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitenwerk. Sie findet dieses Jahr am 25./26. Juli statt, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerziten, und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Allen Pfarreien wird ein Exerzitenkollekten-Plakat zugesandt. Das Exerzitenkollekten-Plakat ist auch auf der Homepage [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) zu finden.

Die diesjährige Exerzitenkollekte steht wiederum unter dem Thema „Ferien für's Ich“. Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich“ machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten können, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Pastoralreferent Manfred Langner, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: [manfred.langner@bistum-aachen.de](mailto:manfred.langner@bistum-aachen.de).

**Nr. 114 Internationale Priesterexerziten zum Priesterjahr**

Papst Benedikt XVI. hat aus Anlass des 150. Todestages des Heiligen Pfarrers von Ars ein Priesterjahr ausgerufen. Es beginnt am 19. Juni 2009 und steht unter dem Leitgedanken: „Treue in Christus, Treue des Priesters“. Aus diesem Anlass finden unter der Schirmherrschaft der Kongregation für den Klerus vom 27. September bis 3. Oktober 2009 internationale Priesterexerziten in Ars sur Formans, Frankreich, statt. Die Anmeldung wird direkt unter <http://82.127.81.81/BEATITUDES/cgi-bin/omnisapi.dll>, erbeten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Fachbereich Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41 / 45 22 82, E-Mail: [abt.21@bistum-aachen.de](mailto:abt.21@bistum-aachen.de).

**Nr. 115 Exerzitienangebote 2009**

Für Priester

„Du umschließt mich von allen Seiten und legst Deine Hand auf mich“ (Ps. 139,5) vom 23. bis 27. November 2009 in der Benediktinerabtei Plankstetten unter der Leitung von P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei Plankstetten, Gästehaus St. Gregor, Klosterplatz 1, 92334 Berching, F. (0 84 62) 20 61 30, Fax 0 84 62 / 20 61 21, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de, Internet: www.kloster-plankstetten.de, erbeten.

**Nr. 116 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2010**

Im Jahr 2010 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

**REGION AACHEN-LAND**

GdG Alsdorf  
GdG Baesweiler

**REGION DÜREN**

GdG Heimbach/Nideggen  
GdG Titz

**REGION HEINSBERG**

GdG Übach-Palenberg  
GdG Wegberg

**REGION KEMPEN-VIERSEN**

GdG Kempen/Tönisvorst

**REGION MÖNCHENGLABACH**

GdG Jüchen  
GdG Korschenbroich  
GdG Mönchengladbach-Mitte  
GdG Mönchengladbach-Neuwerk  
GdG Mönchengladbach-Ost  
GdG Mönchengladbach-Südwest  
GdG Mönchengladbach-West

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch

und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter bzw. die Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

**Nr. 117 Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision**

Das Interesse an Glaubenswegen für Erwachsene nimmt zu. Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) lädt Interessierte Haupt- und Ehrenamtliche zu einer Informations- und Schnupperveranstaltung ein. Unter dem Titel „WeG - Anliegen, Konzept und Vision“ findet diese in zwei aufeinander aufbauenden Teilen am 19./21. Juni 2009 statt. Am Freitag, 19. Juni, wird von 16.00 bis 20.30 Uhr zunächst eine Grundinformation zum WeG-Konzept,

dem Vallendarer Glaubenskurs und möglichen Schritten zur Umsetzung geboten. Am Samstag, 20. Juni, 10.00 Uhr, bis Sonntag, 21. Juni, 13.30 Uhr, besteht die Möglichkeit, erste Schnupper-Erfahrungen mit dem Vallendarer Kurs zu machen und die Schritte zum Einstieg in Wege erwachsenen Glaubens näher zu besprechen. Nähere Informationen, Prospekte und Anmeldung bei der WeG Projektstelle Vallendar, Pallottistr. 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 29 90, Fax 02 61 / 6 40 29 91, Internet: [www.weg-vallendar.de](http://www.weg-vallendar.de).

## Kirchliche Nachrichten

### **Nr. 119 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 118 Hilferuf aus Taizé für Albanien**

Die Brüdergemeinschaft von Taizé bittet um Unterstützung für den albanischen Bischof von Sapa Mons, Lucjan Avgustini. Seit Jahren pflegen die Brüder von Taizé freundschaftliche Kontakte zu den osteuropäischen Ländern und versuchen die Christen dort zu unterstützen. In den Gemeinden des jungen albanischen Bistums fehlt es zurzeit vor allem an Ausstattung zur Feier der Gottesdienste. Willkommen sind Messgewänder, Messdienergewänder, Kelche und andere liturgische Geräte. Falls in den Pfarrkirchen Gegenstände und Gewänder abzugeben sind, setzen Sie sich bitte mit [frere.bernard@taize.fr](mailto:frere.bernard@taize.fr) in Verbindung. Rückfragen sind auch beim Diözesanjugendseelsorger Pfarrer Hubertus Deuerling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: [hubertus.deuerling@bistum-aachen.de](mailto:hubertus.deuerling@bistum-aachen.de), möglich.



## **Nr. 120 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## **Nr. 121 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 23. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 52, am 25. April in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 7; insgesamt 59 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 26. April im Mädchengymnasium St. Josef-Schule (St. Mariä Himmelfahrt, Jülich) 19, am 9. Mai in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 17, am 10. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 14; insgesamt 50 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger am 1. Mai in der Klosterkirche des Franziskanerklosters zu Hürtgenwald-Vossenack Br. Daniel-Paulus Züscher OFM, geb. 18. August 1965 in Wittlich, die Priesterweihe.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7**

**Aachen, 1. Juli 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite	Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>		
Nr. 122 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2009 . . . . .	134	Nr. 127 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk . . . 141
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		
Nr. 123 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen . . . . .	136	Nr. 128 Informationstag zum Ständigen Diakonats . . 141
Nr. 124 Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009 . . . . .	136	Nr. 129 Informationstag zum Beruf des Gemeindere- ferenten/der Gemeindereferentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin . . . 141
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		
Nr. 125 Finanzdaten des Bistums Aachen 2007 . . . . 137		Nr. 130 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates . . . . . 142
Nr. 126 Richtlinien zur Förderung von Katholischen öffentlichen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen . . . . .	139	Nr. 131 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 142
		Nr. 132 Woche der ausländischen Mitbürger 2009 . . 142
		Nr. 133 Exerzitienangebote 2009 . . . . . 142
		Nr. 134 Essener Adventskalender 2009 . . . . . 142
		Nr. 135 Neue Ausgabe von „Bibel heute“ . . . . . 143
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>
		Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . . 143
		Nr. 137 Personalchronik . . . . . 144
		Nr. 138 Pontifikalhandlungen . . . . . 145

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 122 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2009

Der Heilige Paulus Migrant, 'Völker-Apostel'

Liebe Schwestern und Brüder,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: »Der Heilige Paulus Migrant, 'Völker-Apostel'«, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein »Migrant aus Berufung« war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Zilizien ausgewandert war, wurde Sautius in jüdischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. Gal 1,13-16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. Rom 9,1-5; 10,1; 2 Kor 11,22; Gal 1,13-14; Phil 3,3-6), ohne Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: »Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden« (Apg 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. Phil 3,7-11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das »eine Kraft Gottes [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen« (Rom 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. Apg 18,4-6). Wurde er von ih-

nen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren »Missionar der Migranten«, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine »neue Schöpfung« zu werden (2 Kor 5,17).

Die Verkündigung des Kerygma veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als »Christen« bezeichnet wurden (vgl. Apg 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet - Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte -, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (Rom 8,15-16; Gal 4,6), um »möglichst viele [für Christus] zu gewinnen« (1 Kor 9,19), wobei er »den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten« (1 Kor 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er »von Christus ergriffen« (Phil 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte »durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden« (Phil 3,10; vgl. auch Rom 8,17; 2 Kor 4,8-12; Kol 1,24). Dies ist die Quelle

des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: »...Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige...« (Gal 1,15-16; vgl. auch Rom 15,15-16). Mit Christus fühlte er sich »mit-gekreuzigt«, so dass er schließlich von sich sagen konnte: »Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir« (Gal 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. / Thess 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. Eph 5,1-2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. 7 Kor 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, um so mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoß-erregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. Rom 14,1-3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als »Brüder«, als Kinder des einen Vaters (Rom 8,14-16; Gal 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, »jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren« (vgl. Rom 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. 1 Tim 3,2; 5,10; Tit 1,8; Phlm 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: »Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein« (2 Kor 6,17-18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und' schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten

Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: »Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott« (1 Kor 1,27-29).

Liebe Schwestern und Brüder, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. Deus Caritas est, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe - und dies wissen wir nur allzu gut - wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine »Freunde« auf den Spuren Christi, der zum »Diener« der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: »Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen« (Gal 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. / Thess 3,12).

Liebe Schwestern und Brüder, lasst uns unablässig diese »Frohe Botschaft« verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castel Gandolfo, 24. August 2008

+ Benedictus PP. XVI.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### **Nr. 123 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 26. Mai 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2008, Nr. 89, S.122), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2009 11,26 €.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Aachen, 5. Juni 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 124 Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009**

I. Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Februar 2009 den folgenden Spruch gefällt, der gemäß § 15 Absatz 5 Sätze 8 bis 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der Fassung vom 17. Oktober 2007 an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission tritt:

„1. Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.

2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.“

II. Diesen Spruch setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Mai 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen



## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 125 Finanzdaten des Bistums Aachen 2007

Im Folgenden wird die finanzielle Entwicklung im Jahr 2007 auf der Basis des geprüften Jahresabschlusses dokumentiert. Die Darstellung des Jahresergebnisses basiert auf der aufgabenorientierten Ergebnisübersicht der Kosten- und Leistungsrechnung. Durch die Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis wird die Übereinstimmung des Jahresergebnisses mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch sichergestellt.

#### Gesamtergebnisübersicht - Jahresergebnis

Im Vergleich zu 2006 ist auf der Erlösseite der deutliche Anstieg der Kirchensteuereinnahmen der wesentliche Faktor, während die Reduzierung der Kosten vor allem auf der im Konsolidierungsplan für 2007 vorgesehenen letzten Stufe der Absenkung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden beruht.

\* Zeile 2.1 einschließlich 12.000.000 € Zuschuss an den Diözesancaritasverband.

\* Zeile 2.7 einschließlich Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 11.400.000 €.

\* Zeile 6.0 einschließlich 6.000.000 € Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden.

Zeile	Ergebniszeilen	IST 2006	IST 2007
<b>1.0</b>	<b>Erlöse der Hauptaufgaben</b>	<b>236.136.605 €</b>	<b>250.685.485 €</b>
1.1	davon Kirchensteuer	187.556.115 €	203.505.510 €
1.2	davon Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	42.038.356 €	40.477.980 €
1.3	davon Kollekten und Spenden	1.594.400 €	1.192.457 €
1.4	davon sonstige Erlöse	4.947.734 €	5.509.537 €
<b>2.0</b>	<b>Kosten der Hauptaufgaben</b>	<b>201.955.026 €</b>	<b>190.377.510 €</b>
2.1	Grundfragen und -aufgaben der Pastoral*	22.552.981 €	20.189.375 €
2.2	davon Pastoral in Lebensräumen	12.457.517 €	13.303.370 €
2.3	davon Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpastoral	3.842.507 €	4.562.492 €
2.4	davon Erziehung und Schule	47.145.279 €	48.038.146 €
2.5	davon Akademie	2.207.475 €	2.048.701 €
2.6	davon Pastoralpersonal	34.976.228 €	33.006.918 €
2.6.1	davon Personaleinsatz Kirchengemeinden einschl. Dienstwohnungen	31.478.700 €	28.241.450 €
2.7	davon Verrechnung Generalvikariat - Kirchengemeinden*	61.496.633 €	53.593.345 €
2.8	davon diözesane und überdiözesane Aktivitäten	17.276.407 €	15.635.163 €
<b>3.0</b>	<b>Deckungsbeitrag der Hauptaufgaben</b>	<b>34.181.579 €</b>	<b>60.307.975 €</b>
<b>4.0</b>	<b>Zusammenfassung der Nebenaufgaben</b>	<b>-19.398.637 €</b>	<b>-23.073.596 €</b>
4.1	Fixe Verwaltungskosten	-11.537.851 €	-12.587.057 €
4.2	Sonstige Nebenerträge	-665.112 €	-1.256.244 €
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste	-11.165.740 €	-13.294.794 €
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen		100.326 €
4.5	Finanzergebnis	643.275 €	1.411.025 €
4.6	Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis	3.326.790 €	2.553.149 €
<b>5.0</b>	<b>Gewöhnliches Ergebnis</b>	<b>14.782.942 €</b>	<b>37.234.380 €</b>
<b>6.0</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis*</b>	<b>-2.243.964 €</b>	<b>-10.824.940 €</b>
<b>7.0</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>12.538.978 €</b>	<b>26.409.440 €</b>

## Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

- Zeile 1.0 Dieser Berichtzeile sind die Erlösarten-  
gruppen aus den Zeilen 1.1 - 1.4 zugeord-  
net. Die Erlöse dienen der Finanzierung der  
Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der  
Hauptaufgaben.
- Zeile 2.0 Dieser Berichtzeile sind die Kostenarten-  
gruppen aus den Zeilen 2.1 - 2.8 zugeord-  
net, die für die Aktivitäten zur Erfüllung der  
Hauptaufgaben entstehen. Die Gesamtkos-  
ten der Berichtzeile bestehen aus Einzel-  
und Gemeinkosten, die im Zusammenhang  
mit der Leistungserbringung für die Haupt-  
aufgaben stehen.
- Zeile 3 Die Berichtzeile Deckungsbeitrag stellt das  
Ergebnis der Berichtzeilen Erlöse der  
Hauptaufgaben und Kosten der Haupt-  
aufgaben dar. Der Deckungsbeitrag ermittelt  
den Überschuss bzw. Fehlbetrag, der mit der  
Erfüllung der Hauptaufgaben im Zusammen-  
hang steht. Die Deckungsbeitragsrechnung  
bietet im Sinne eines nachhaltigen Finanz-  
controlling die Möglichkeit, Erlös- und  
Kostenstrukturen auf verschiedenen Stufen  
wie z.B. der Kostenträgergruppenebene bzw.  
Kostenträgerebene transparent darzustellen.  
Eine kritische Auseinandersetzung durch  
Abweichungsanalysen (Soll / Ist-Vergleich)  
im Sinne einer aufgabenbezogenen  
Steuerung ist die Folge.
- Zeile 4.0 Der Berichtzeile Zusammenfassung der Ne-  
benaufgaben sind die Erlösartengruppen und  
Kostengruppen aus den Zeilen 4.1 - 4.6 zu-  
geordnet, die mit der Verwaltungstätigkeit,  
Finanzierungstätigkeiten etc. im Zusammen-  
hang stehen.
- Zeile 4.1 Der Berichtzeile Fixe Verwaltungskosten  
sind die Kosten zur Erfüllung der Verwal-  
tungsaufgaben zugeordnet. Es handelt sich  
hierbei um die sogenannten Verwaltungskos-  
tenträger. Eine Verwaltungskostenträger-  
gruppe, die diese Berichtzeile beispielswei-  
se beinhaltet, ist 20400000 Innenrevision.  
Diese Kostenträgergruppe setzt sich wieder-  
um aus den einzelnen Verwaltungskos-  
tenträgern: 20400101 - interne Prüfung,  
20400201 - externe Prüfung, 20400301 -  
Berichterstattung, zusammen. Eine genaue  
Auflistung der zugeordneten Verwaltungskos-  
tenträger erfolgt im Bericht „Fixe Verwal-  
tungskosten“.
- Zeile 4.2 Der Berichtzeile Sonstige Nebenerträge  
sind die Erlöse zugeordnet, die nicht im un-  
mittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung  
der Hauptaufgaben stehen, die also nicht  
zum eigentlichen „Kerngeschäft“ der  
Leistungserbringung des Generalvikariates  
gehören. Hierbei handelt es sich beispiels-  
weise um Erlöse aus Vermietung und  
Verpachtung.
- Zeile 4.3 In der Berichtzeile Sonstige Gewinne und  
Verluste werden Sachverhalte aufgeführt, die  
eben nicht mit der Verwaltungstätigkeit im  
Zusammenhang stehen, also sich weder mit  
der Erfüllung der Haupt- und Verwaltungs-  
aufgaben, noch mit Vorgängen der betriebli-  
chen Nebenleistungen (Sonstige Nebener-  
träge) beschäftigt.
- Zeile 4.4 In dieser Berichtzeile wird das Ergebnis aus  
Beteiligungen zusammengefasst. Dieser Be-  
richtzeile sind sowohl die Erlöse / Kosten  
aus Beteiligungen als auch die von verbun-  
denen Unternehmen zugeordnet. Die Beteili-  
gungen im eigentlichen Sinne umfassen  
Anteile und Eigentumsrechte an anderen juri-  
stischen Personen (i.d.R. Unternehmen), die  
bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeits-  
interesse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz  
muss auf Dauer angelegt sein und es ermög-  
lichen, Einfluss im Interesse der Bistums-  
verwaltung auszuüben (§ 271 Abs. 1 HGB).
- Zeile 4.5 In der Berichtzeile Finanzergebnis wird das  
Finanzergebnis durch die Saldierung der zu-  
geordneten Erlöse und Kosten als Über-  
schuss oder Fehlbetrag aus der finanziellen  
Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen) der  
Bistumsverwaltung ermittelt.
- Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches Ergebnis und  
betriebswirtschaftliches Ergebnis. In dieser  
Berichtzeile erfolgt eine Abgrenzungs-  
rechnung zwischen dem handelsrechtlichen  
Ergebnis und dem Betriebsergebnis. Eine  
Abweichung kann sich durch die Berücksich-  
tigung von kalkulatorischen Kosten- und  
Erlösarten ergeben.
- Zeile 5.0 Als gewöhnliches Ergebnis wird der Saldo  
zwischen dem Deckungsbeitrag und den zu-  
vor beschriebenen Berichtzeilen bezeichnet.
- Zeile 6.0 Außerordentliche Erträge / Aufwendungen  
werden durch "außerordentliche" Ereignisse  
verursacht. Das sind Ereignisse, die zeitlich  
nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren  
oder sachlich außerhalb der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind (§ 277 Abs. 4 HGB).

Zeile 7.0 Das Jahresergebnis ergibt sich als Summe aus dem gewöhnlichen Ergebnis (Zeile 5.0) und dem außerordentlichen Ergebnis (Zeile 6.0).

## **Nr. 126 Richtlinien zur Förderung von Katholischen öffentlichen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen**

### 0. Präambel

Katholische öffentliche Büchereien (im Folgenden KÖB's) sind seit mehr als 160 Jahren Bestandteil der Katholischen Kirchengemeinden (im Folgenden Pfarreien) in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für jung und alt. Ihr Engagement findet im Kontext pastoraler Aktivitäten statt. KÖB's sind zunehmend Orte der Begegnung in der Gemeinde und offen für Fragen nach Orientierung, Sinn und Glauben im Hinblick auf die persönliche Lebensgestaltung.

### 1. Förderintention

Das Bistum Aachen fördert die KÖB's und Bibliotheken in Krankenhäusern mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Medienerwerb (Grundförderung),
- Veranstaltungen,
- Ergänzung und Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen (Investitionsförderung),
- Elektronische Datenverarbeitung (EDV) und
- Projekte.

### 3. Fördervoraussetzungen

#### 3.1 Grundförderung

Pfarreien, Kirchengemeindeverbände (im Folgenden KGV's) und Bibliotheken in katholischen Krankenhäusern können für den Bestandsaufbau des Medienbestandes Grundfördermittel erhalten.

#### (1) Fördervoraussetzungen

Gefördert werden alle KÖB's und Bibliotheken in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen, deren Zielbestand gemäß den Vorgaben des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen, Fachstelle für Büchereiarbeit (im Folgenden Fachstelle) unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz von mindestens 0,5 haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Fachstelle eingereicht haben. Der Einreichung der Deutschen Bibliotheksstatistik ist ein formloser Antrag auf Grundförderung an die Fachstelle beizufügen.

#### (2) Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung des zweckgebundenen Zuschusses ergibt sich aus dem von der Fachstelle festgelegten Zielbestand der KÖB's sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr. Bei der Festlegung des Zielbestandes der KÖB's sind pro 15 Quadratmeter Publikumsfläche 1000 Medien, ohne Zeitungen und Zeitschriften, zu Grunde gelegt.<sup>1</sup>

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:  $[(\text{Zielbestand} \times 0,1) + (\text{Ausleihe} \times 0,02)] \times \text{Umsatz} (\text{Ausleihe} : \text{Bestand})^2$

Bei KÖB's, die einen Umsatz von 2,0 oder höher haben, wird der tatsächliche Medienbestand als Zielbestand anerkannt, sofern dieser den von der Fachstelle errechneten überschreitet.

#### (3) Höhe der Förderung

Die vom Bistum Aachen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

<sup>1</sup> Grundsätze zur Ausstattung von Öffentlichen Bibliotheken, Stand 2004. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat Öffentliche Bibliotheken ([http://www.tub.tu-harburg.de/fs/html/Bau-Checkliste08\\_05\\_2004\\_Server.rtf](http://www.tub.tu-harburg.de/fs/html/Bau-Checkliste08_05_2004_Server.rtf)).

<sup>2</sup> Bestand = Gesamtmedienzahl abzüglich Magazinbestand (siehe Deutsche Bibliotheksstatistik Nr. 35-39).

Beispiel:

Die KÖB hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 4.000 Ausleihen getätigt.  $[(3.000 \times 0,1) + (4.000 \times 0,02)] \times [(4.000 : 2.750)] (300 + 80) \times 1,45 = 551$  Punkte

(4) Verfahren

Die Bewilligungen der Grundförderung werden in der Regel zu Beginn des II. Quartal eines Jahres erteilt.

Der zweckgebundene Zuschuss wird in Form einer Gutschrift beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 7-9, 53115 Bonn hinterlegt. Die bewilligte Zweckzuweisung ist bis zum 10. Dezember eines Kalenderjahres durch Medieneinkauf beim Borromäusverein zu veranlassen. Nicht abgerufene Gutschriften verfallen oder werden auf Antrag mit zu bewilligenden Grundfördermitteln des Folgejahres verrechnet.

3.2 Veranstaltungsförderung

KÖB's können Fördermittel für Veranstaltungen erhalten. Dadurch soll das besondere Engagement über die Ausleihfähigkeit hinaus honoriert werden.

(1) Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die in der Deutschen Bibliotheksstatistik des Vorjahres aufgeführten Veranstaltungen. Diese sind nach Maßgabe der Fachstelle genauer zu spezifizieren und als Anhang der fristgerechten Einreichung der Deutschen Bibliotheksstatistik und dem formlosen Antrag auf Grundförderung beizufügen.

(2) Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Bistum Aachen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach einem von der Fachstelle festgelegten Punktesystem. Die Zuweisung wird zusammen mit der bewilligten Grundförderung als Gutschrift beim Borromäusverein hinterlegt.

3.3 Investitionsförderung

Pfarreien oder KGV's können für Neueinrichtungen, für die Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung bestehender Regalsysteme, für ihre KÖB's Investitionsfördermittel beantragen.

(1) Fördervoraussetzungen

Es muss sich bei der Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung um bibliotheksgerechte Einrichtungsgegenstände handeln. Für eine Investitionsförderung müssen gemäß den Allgemeinen Vergaberichtlinien des Bistums Aachen die geforderten Kostenvoranschläge dem Antrag beigefügt werden.

Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist in der Regel verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 von Hundert selbst zu tragen.

(2) Verfahren

Die Pfarrei oder der KGV stellt bei der Fachstelle bis zum 31. März des lfd. Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln. Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Pfarrei oder des Kirchengemeindeverbandes, von der Fachstelle ermittelt und festgesetzt. Ein zweckgebundener Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle zuvor, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Fachstelle die Schlussabrechnung vorzulegen.

3.4 EDV-Förderung

(1) Förderintention

Um den Nutzern/-innen einen zeitgemäßen Service der EDV- und Internettechnologien bieten zu können, fördert die Fachstelle die Anschaffung von Hard- und Software und bietet Unterstützung bei der Nutzung an.

(2) Fördervoraussetzungen und Verfahren

Bei der Implementierung einer Bibliothekssoftware muss diese dem von der Fachstelle definierten Standard entsprechen. Derzeit wird das Bibliotheksverwaltungsprogramm BVS der Firma IBTC im Rahmen der Bistumslizenz kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(1) Fördervoraussetzung

Die Pfarrei oder der KGV stellt für die Durchführung einer der unter Punkt 3.5 genannten Maßnahmen bei der Fachstelle bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres

einen Antrag auf Gewährung von Projektfördermitteln. Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes beigefügt sein sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe des beantragten zweckgebundenen Zuschusses.

#### (2) Verfahren

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Pfarrei oder des KGV von der Fachstelle ermittelt und festgesetzt.

#### 4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird bei den Pfarreien und den KGV's vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.4 - Innenrevision, geprüft. Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren. Die Fördermittel des Bistums Aachen müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein. Dies gilt auch für den beim Borromäusverein hinterlegten Gutschein zur Grund- und Veranstaltungsförderung.

#### 5. Vorbehalt

Diese Richtlinien stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Bistumshaushaltes und des für diese Förderung vorgesehenen Budgets.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 15. November 2008

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### **Nr. 127 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk**

Für den 16. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig

in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind wie im Kollektenplan angegeben zu überweisen.

#### **Nr. 128 Informationstag zum Ständigen Diakonat**

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 22. August 2009, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, ein Informationstag statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufs begleitend durch das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Die Anmeldung wird bis 31. Juli 2009 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35, E-Mail: staendiger.diakonat@bistum-aachen.de, erbeten.

#### **Nr. 129 Informationstag zum Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin**

Am Samstag, 22. August 2009, findet von 10.00 bis 17.00 Uhr ein Informationstag für Interessierte an den Berufen des/der Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, statt. Ausbildungsleiter Wolfgang Meurer informiert über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungswege und Berufsbilder im Bistum Aachen. Außerdem berichten Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen aus ihrer konkreten beruflichen Praxis. Der Tag wird von Pfarrer Ludwig Kröger

und Sr. Martina Kohler SSpS begleitet. Die Anmeldung wird bis 31. Juli 2009 bei der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), erbeten.

### **Nr. 130 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 28. August 2009, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

### **Nr. 131 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane**

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 21. August 2009, der neue Aufbaukurs für Sakristane beginnt am 28. August 2009. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachstelle Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [elisabeth.jansen@bistum-aachen.de](mailto:elisabeth.jansen@bistum-aachen.de).

### **Nr. 132 Woche der ausländischen Mitbürger 2009**

„Misch mit!“. Unter diesem Thema steht die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche, die im Zeitraum vom 18. September bis 3. Oktober 2009 begangen werden soll. Das Gemeinsame Wort der Kirchen und weitere Informationsmaterialien sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de) erhältlich. Ein einzelnes Materialheft kann kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: [angelika.gerads@bistum-aachen.de](mailto:angelika.gerads@bistum-aachen.de), abgerufen werden.

### **Nr. 133 Exerzitenangebote 2009**

Für Priester

„Gemeinsam die Zeichen der Zeit erkennen, um die Hoffnung Christi der Welt zu bringen“ vom 19. bis 23. Oktober 2009 im Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, unter der Leitung von Dr. Bodgan Piwowarczyk.

Die Kosten betragen einschl. Kursgebühr und Vollpension 47,00 € pro Tag, für Mitglieder des Klerusverbandes 40,00 €.

Anmeldungen werden an Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, E-Mail: [info@gaestehaus-sankt-josef.de](mailto:info@gaestehaus-sankt-josef.de), Internet: [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de), erbeten.

Schwesternexerziten

„Leben aus dem Ursprung“ - Exerziten im Geist von Klaus Hemmerle vom 24. bis 31. Oktober 2009 im Gästehaus St. Josef unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann.

Die Kosten betragen einschl. Kursgebühr und Vollpension 37,00 € pro Tag.

Anmeldungen werden an Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, E-Mail: [info@gaestehaus-sankt-josef.de](mailto:info@gaestehaus-sankt-josef.de), Internet: [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de), erbeten.

### **Nr. 134 Essener Adventskalender 2009**

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheint in einem graphisch ansprechenden Gewand in diesem Jahr zum 32. Mal. Sein diesjähriges Thema lautet: „Advents-Gesichter“. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I sollen angesprochen werden und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge, Erklärungen adventlicher Gebräuche usw.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von

möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,40 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,75 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 11. September 2009 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de, vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt Anfang November.

### **Nr. 135 Neue Ausgabe von „Bibel heute“**

„Bibel lesen in Gemeinschaft“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ des Katholischen Bibelwerks e.V. Eigentlich ist die Bibel die Seele kirchlichen Lebens. „Gemeinschaft im Wort“ ist ein wesentliches Konzept von Kirche. Doch viele Gemeinden tun sich schwer, die Bibel kennen und lieben zu lernen. Die aktuelle Heftausgabe von „Bibel heute“ enthält daher konkrete Artikel zu grundlegenden Fragen: Warum ist die Kirche eine Erzählgemeinschaft? Wie kommt eine Bibelgruppe ins Laufen? Welche Erfahrungen machen Gemeinden weltweit mit der Bibel? Wie lässt sich in Gemeinden das Interesse an der Bibel wecken? Darüber hinaus bietet das Heft eine Fülle praktischer Anregungen für die Bibelarbeit, für Zusammenkünfte in der Gemeinde und die Liturgie. Der Praxisteil zeigt zahlreiche Methoden für Bibelgespräche. Ein Heft, das dazu anregen möchte, die Bibel zur Hand zu nehmen und verschiedene Zugänge auszuprobieren.

Die Zeitschrift „Bibel heute“ ist beim Katholischen Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20 50, Fax 07 11 / 6 19 20 77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibel-heute.de, erhältlich. Das Einzelheft kostet 6,00 €, im Abonnement (4 Ausgaben im Jahr) 22,00 €.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 137 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 20. Mai 2009 die kanonische Visitation der GdG Herzogenrath-Kohlscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 30, am 10. Mai in St. Matthias zu Herzogenrath-Berensberg 12, am 10. Mai in St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath-Bank 6, am 17. Mai in St. Barbara zu Herzogenrath-Pannesheide 17; insgesamt 65 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 20. Mai im Pfarrheim von St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath-Bank statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 22. Mai in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 51, am 23. Mai in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 71, am 24. Mai in St. Katharina zu Aachen-Forst 71, am 30. Mai in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 46, am 1. Juni in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 41, insgesamt 280 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 29. November bis 20. Dezember 2008 die kanonische Visitation der GdG Willich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Katharina zu Willich 1, am 7. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 31, am 7. Dezember in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 29, am 14. Dezember in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 50; insgesamt 111 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. Dezember im Pfarrheim von St. Katharina zu Willich-Anrath statt.

## Nr. 138 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 30. Mai im Hohen Dom zu Aachen drei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Helmut Finzel, geb. 7. Juli 1981 in Altdorf, Marc Kuballa, geb. 16. Juli 1965 in Köln, DDr. Matthias Schmidt, geb. 13. März 1971 in Berlin.

Er nahm in der Zeit vom 12. bis 29. Mai die kanonische Visitation der GdG Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Mai in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 45, am 17. Mai in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 21, am 23. Mai in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 52; insgesamt 118 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. Mai im Pfarrzentrum von St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp statt.

Er nahm in der Zeit vom 4. bis 15. Mai 2009 die kanonische Visitation der GdG Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 17, am 10. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 14, am 16. Mai in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 20, am 20. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 42; insgesamt 93 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Mai im Cyriakushaus zu Grefrath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 21. Dezember 2008 in St. Laurentius zu Merzenich 68, am 19. Mai in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 31, am 23. Mai in St. Nikolaus zu Brügggen 29, am 28. Mai St. Marien zu Aachen 10, am 29. Mai in St. Foillan zu Aachen 7, am 30. Mai in St. Philipp Neri zu Aachen-Hörn 39, am 31. Mai in St. Michael zu Schwalmthal-Waldniel 43, am 31. Mai in St. Luzia zu Selfkant-Saeffelen 34, am 1. Juni in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 23, am 5. Juni in St. Johann Baptist zu

Stolberg-Vicht 39, am 6. Juni in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 30, insgesamt 353 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 23, am 23. Mai in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 11, am 27. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 13, am 29. Mai in der GdG St. Thomas Morus zu Erkelenz 71, am 30. Mai in St. Andreas zu Aachen 18, am 1. Juni in St. Gertrud zu Schwalmtal-Dilkrath 10, am 6. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 60; insgesamt 206 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Hans Joachim Hellwig das Sakrament der Firmung am 31. Mai in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 15, am 1. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldnieler Heide 21; insgesamt 36 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Simon Ntamwana von Gitega, Burundi, das Sakrament der Firmung am 25. April in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 40 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 139 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009 .....	149	Nr. 144 Bistumswallfahrt der Geistlichen Gemeinschaften 2009 .....	158
		Nr. 145 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel ..	158
		Nr. 146 Abschluss der Aktion „gottes-wort am menschen-ort“ .....	158
		Nr. 147 Caritas-Sonntag 2009 .....	159
		Nr. 148 Exerzitienangebote 2009 .....	159
		Nr. 149 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ..	159
		Nr. 150 Kirchliches Handbuch .....	160
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 140 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf. .	150	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 141 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest .....	150	Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 .....	160
Nr. 142 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	151	Nr. 152 Personalchronik .....	162
Nr. 143 Baubetreuung leerstehender Gebäude der Kirchengemeinden .....	157	Nr. 153 Pontifikalhandlungen .....	164

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### **Nr. 139 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebiete

ten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Thema der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewöhnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus einer inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. September 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr. 140 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Alsdorf**

Nach Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Verbandsversammlung ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf um die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg, mit Wirkung zum 1. Juli 2009 an.

Diesem Kirchengemeindeverband sind damit zugehörig die Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf, Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, St. Josef, Alsdorf, St. Michael, Alsdorf-Begau, und St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg.

Gleichzeitig genehmige ich die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg, vom 28. April 2009 und der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf vom 6. Mai 2009 über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 17. Juni 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf mit den Kirchengemeinden Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf, Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, St. Josef, Alsdorf, und St. Michael, Alsdorf-Begau, um die Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 26. Juni 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Meyers

### **Nr. 141 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest**

Die katholischen Pfarreien St. Anna, Krefeld, St. Cyriacus, Krefeld-Hüls, und St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath, haben mit Datum vom 10. Mai 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 17. Juni 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Anna, Krefeld, St. Cyriacus, Krefeld-Hüls, und St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest mit Wirkung vom 1. Januar 2010 genehmigt.

Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der vier laut Strukturplan für die Diözese Aachen in der aktuellen Fassung vorgesehenen Pfarreien zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest dar.

## Nr. 142 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, Nr. 65, S. 89, wurden die Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie die Änderungen zum Anhang (Teil E) dieser Richtlinien, die für das Jahr 2009 gelten.

### E.) Anhang

#### 1.) Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen“ gliedert sich in

#### Teil I

#### Grundregeln

#### § 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (KGV) erhalten eine Schlüsselzuweisung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

#### § 2 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden/KGV im Rahmen der SZ werden aus den drei Ansätzen

- Personalkostensäule,
- Sachkostensäule und
- Sockelsäule

ermittelt.

- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig.

- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden/KGV für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Aufwendungen zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendungen, § 6).

#### § 3 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient im wesentlichen der Bezuschussung von Aufwendungen, die in einer Kirchengemeinde/einem KGV durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde/dem KGV und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalaufwendungen durch Gesetz oder durch Änderung der zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.

- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde/des KGV. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindemitglied multipliziert.

- (3) Kirchengemeinden/KGV als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von je 760,00 €<sup>1</sup>, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden/KGV, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von 1.135,00 €<sup>2</sup>. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, sofern es sich um eine anerkannte Einrichtung handelt.

#### § 4 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient für
1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrliche Aktivitäten,
  2. Verwaltungsaufwand,
  3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
  4. Grundbesitzabgaben.

<sup>1</sup> Gilt nur, sofern die Kirchengemeinde/der KGV keinem Verwaltungszentrum beigetreten ist, ansonsten entfällt der Ansatz.

<sup>2</sup> Bei Kirchengemeinden/KGV, die einem Verwaltungszentrum beigetreten sind, erfolgt noch eine Kürzung in Höhe von 8,1 % des Zuschussbetrages von 2003.

- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied. Die Kirchengemeinden/KGV erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem € Betrag ergeben.

Diese Mittel werden bis zu einer Neuregelung der Schlüsselzuweisung auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

#### § 5 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied.

#### § 6 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Aufwendungen werden den Kirchengemeinden/KGV außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 2 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten - wie bisher schon - besondere Regelungen.

- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit keine Aufgaben wahrgenommen werden, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllen könnte (z. B. Küster, pädagogische Kraft im Kindergarten etc.),
2. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
4. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
5. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei,
6. laufende Instandhaltungsaufwendungen der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird bis zu einer Neuregelung der Schlüsselzuweisung auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime

und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.

Neu ab 2008: Es wird auf die Hinweise hinsichtlich der zukünftigen Behandlung der bisher gewährten Zuschüsse für die laufenden Instandhaltungsaufwendungen im Anhang (Berechnung Schlüsselzuweisung; 4. Sonderzuwendungen, Ziffer 7) verwiesen.

7. die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal 1.534,00 € pro Haushaltsjahr.

Neu: Die bisher gewährten Sonderzuwendungen für sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben werden ab 2009 direkt von der Hauptabteilung 2 gewährt.

- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 6 und 7.

#### § 7 Verrechnung von Erträgen

Für das Haushaltsjahr 2009 gelten die bisherigen Regelungen:

1. Von den Mieterträgen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen sowie der Schuldendienst zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 25.600,00 € voll und darüber hinaus mit 30 % nicht mit der Zuweisung an die Kirchengemeinden/KGV verrechnet.

In TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) sind bei der Budgeterstellung nur die Darlehensverpflichtungen einzutragen, die auf die Mieterträge anzurechnen sind. Sonstige Darlehen (alt: Titel 2.7.3 und 2.7.4 z. B. für die Anschaffung einer Orgel etc.) sind hierbei nicht zu berücksichtigen. In der Buchhaltung sind selbstverständlich alle Darlehensverpflichtungen zu erfassen.

2. Von den Pacht- und Zinserträgen (mit Ausnahme der Erträge aus dem Pfarr- und Vikariefonds) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag



wird bis zur Höhe von 2.560,00 € nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von 2.560,00 € hinausgehende Betrag verbleibt zu 15 % zusätzlich den Kirchengemeinden/KGV.

3. Pacht- und Zinserträge des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10 % dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden/KGV.

4. Die den Kirchengemeinden/KGV verbleibenden Erträge dienen im Wesentlichen dazu, die laufenden Instandhaltungsaufwendungen der wirtschaftlichen Objekte sowie die Verwaltungsaufwendungen zu finanzieren.

## 2.) Berechnung Schlüsselzuweisung/Kirchensteuerzuschuss

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

### 1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	26,00 €,
zusätzlich von 501 bis 2.000 Mitglieder je Mitglied	16,60 €,
zusätzlich von 2.001 bis 4.000 Mitglieder je Mitglied	15,35 €,
zusätzlich von 4.001 bis 7.000 Mitglieder je Mitglied	14,10 €,
zusätzlich über 7.000 Mitglieder je Mitglied	5,90 €.

Für Kirchengemeinden/KGV mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von 760,00 € je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden.

Kirchengemeinden/KGV, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Türe oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von 1.135,00 €. Bei der KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die anerkannt sind.

### 2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigenden Gemeindemitgliedern sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1.000 Gemeindemitgliedern = 1.600,00 €,

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden = 800,00 €.

Für bis 6.000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von 1,40 € gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von 0,55 €.

Für die Nettogrundrissfläche einer Kirche/Kapelle wird pro qm die Summe von 4,80 € gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann der Zuschuss gewährt, wenn die Nettogrundrissfläche mindestens 100 qm beträgt.

### 3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von 1.420,00 € gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1.000 Gemeindemitglieder wohnen.

Für bis 6.000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 1,45 € gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6.000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit 0,45 € berücksichtigt.

Besonderer Hinweis: Die vorstehenden Werte/Ansätze gelten nur für Kirchengemeinden, die noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetreten sind. Sofern die Kirchengemeinde beigetreten ist, erfolgt jeweils noch eine Kürzung um 8,1 % - von den Ansätzen, die im Jahr 2003 gültig waren -. In TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) werden diese Kürzungsbeträge dann besonders errechnet bzw. ausgewiesen.

Rechtlich nicht selbstständige Kapellengemeinden, die kein eigenes Budget mehr erstellen werden, erhalten ihre Schlüsselzuweisung im Rahmen des Gesamtbudgets der Kirchengemeinde (Hauptmandant). In der Höhe der Berechnung ergibt sich gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Verfahren keine Änderung. Auf den Infobrief vom 28. Februar 2008 wird Bezug genommen. In TN-Planning (Modul Zuschussberechnung) können die 3 Säulen der Schlüsselzuweisung getrennt eingegeben und berechnet werden.

### 4. Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen werden gewährt für:

#### 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder

Die Höhe des aktuellen Gestellungsgeldes ist dem Kirchlichen Anzeiger zu entnehmen. Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen für die Tageseinrichtung für Kinder oder ein Altenheim anfallen oder ein

Mitglied eines Ordens Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllen würde (z.B. Pfarramtsshelferdienste, Küsterdienste etc.).

#### 2. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder

Die Beträge, die Sie für das Jahr 2009 erhalten, werden Ihnen besonders bekannt gegeben.

#### 3. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT

Grundsätzlich stehen für das Jahr 2009 die gleichen Beträge wie in 2008 zur Verfügung. Sofern es für 2009 besondere Absprachen mit der Abt. 1.3 gibt, wird gebeten, diese bei der Erstellung des Budgets zu beachten. Bei den Sonderzuwendungen werden nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt, die anerkannt sind.

#### 4. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche

Diese Aufwendungen werden mit 100 % bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt. Dies gilt nur für die Fälle, in denen eine entsprechende Zusage der Abteilung 2.2 vorliegt.

#### 5. Sonstige Mieten

Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70 % der Aufwendungen für die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

#### 6. Laufende Instandhaltungsaufwendungen nicht wirtschaftlich genutzter Gebäude

Die bisher gewährten Zuschüsse werden seit 2008 als Festbetrag -ohne besondere Zweckbindung- zur Verfügung gestellt. Allerdings hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Instandhaltungsaufwendungen der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude sicher zu stellen sind. Die Schlüsselzuweisung/der Kirchensteuerzuschuss kann in der Finanzbuchhaltung insgesamt auf dem Konto 5 522 000 „Zuweisungen des Bistums für laufende Aufwendungen“ gebucht werden.

Auch für das Jahr 2009 erfolgt die Ermittlung noch in der bisher bekannten Form: Im Programm von

TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) findet man unter den Sonderzuwendungen den Block der bisherigen Zuschüsse für die laufenden Instandhaltungsaufwendungen. Dort werden die notwendigen Daten eingegeben, um den Gesamtbetrag ermitteln zu können (abhängig von den Gebäuden, der Fläche sowie dem Alter).

Auf die Schlüsselzuweisung/Kirchensteuerzuschuss anzurechnende Erträge:

Die Erträge aus Mieten und Nutzungsentschädigungen (für Dienstwohnungen) für Gebäude, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-, Pacht- und Zinserträge werden nach Maßgabe des § 7 der Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

#### 3.) Verteilung der Kirchensteuermittel

Die Zuschüsse für die Kindergärten und die offenen Jugendfreizeitstätten werden bei der Budgeterstellung in TN-Planning direkt auf die entsprechenden Kostenträger verteilt. In der laufenden Buchführung der Datev muss hingegen eine manuelle Zuordnung auf die Kostenträger erfolgen.

Es steht jedem Kirchenvorstand frei, sofern es die finanzielle Lage zulässt, den genannten Einrichtungen zusätzliche Mittel zukommen zu lassen.

Die Verteilung der restlichen Kirchensteuermittel auf die verschiedenen Hauptaufgaben liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes. Die ermittelten Beträge müssen auf die entsprechenden Kostenträger umgebucht werden.

#### 4.) Behandlung der Fonds im neuen Finanzsystem

Anlage der Finanz-/Fondsmittel:

Alle Finanzmittel werden zukünftig im nicht fondsgebundenen Vermögen nachgewiesen. Die einzelnen Fonds haben somit eine Forderung an das Zweckkapital in Höhe der entliehenen Finanzmittel. Die Kirchengemeinden haben hierdurch die Möglichkeit, die gesamten Finanzmittel zu günstigeren Konditionen anzulegen. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung wird aber nur der Mindestzinssatz der Forderungen berücksichtigt.

In Höhe der Forderungen (zu 100 %) der einzelnen Fonds müssen mindestens liquide Mittel vorgehalten werden (Werthaltigkeit). Sofern zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung vorübergehend Beträge aus

dem Fondsvermögen eingesetzt werden dürfen, wird diese Werthaltigkeit entsprechend reduziert. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass innerhalb einer genehmigten Laufzeit die Werthaltigkeit wieder zu 100 % erreicht wird. Bei der Verrechnung der Zinsen mit der Schlüsselzuweisung gehen wir vom jeweiligen Sollbestand der Forderungen aus (analog zu den bisherigen Regelungen für innere Darlehen).

#### Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Fonds:

Am Ende des Rechnungsjahres sind die einzelnen Fonds auf das Ergebnis hin zu überprüfen (unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Abschreibungen). Sofern einzelne Fonds negativ, andere aber mit einem positiven Ergebnis abschließen, sind die positiven auf 0,00 € (durch Umbuchungen) zu setzen und damit die negativen (evtl. nur teilweise möglich) auszugleichen. Sollten dann noch negative Ergebnisse/Beträge übrig bleiben, so gehen diese zu Lasten der nicht fondsgebundenen Mittel.

Ergibt sich insgesamt ein positives Ergebnis, so ist dieses zu Gunsten der nicht fondsgebundenen Mittel zu buchen.

#### Mindestzins und Wertausgleich für die Forderungen der Fonds:

Ein Mindestzinssatz für die Forderungen der Fonds wird in diesem Jahr nicht vorgegeben, da die Schwankungen auf dem Kapitalmarkt zu groß sind. Für mittelfristige Anlagen empfehlen wir eine durchschnittliche Verzinsung von möglichst 2,5 %. Die Aufhebung des Wertausgleiches für die Jahre 2008 und 2009 wurde bereits im Kirchlichen Anzeiger vom 1. April 2009, Nr. 76, S. 67, veröffentlicht.

#### Pfarr- und Vikariefonds:

Die bisher vorgeschriebenen Rücklagen sind nicht mehr erforderlich. Die vorhandenen Bestände sind dem Zweckkapital (Erhöhung der Forderung) zuzuführen. Vor der Durchführung zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen oder Investitionen ist die Genehmigung für den Einsatz des Zweckkapitals (Minderung der Forderung) zu beantragen.

#### Waldbesitz/Landwirtschaftlich genutzte Flächen:

1. Die Zweckbindung der vorhandenen Rücklagen wird aufgehoben. Die Bestände können den nicht fondsgebundenen Mitteln zugeführt werden.

2. Aufwand und Ertrag ist zukünftig, sofern er direkt zugeordnet werden kann, Grundstücks-/Fondsbezogen nachzuweisen. Darunter fallen u.a. Erträge aus Holzverkäufen sowie die Aufwendungen einer notwendigen Aufforstung. Diese Aufwendungen und Erträge sind direkt dem betreffenden Grundstück zuzuordnen.

Aufwand für z. B. Grundsteuer A, Landwirtschaftskammerumlagen sowie Umlagen für den Boden- und Wasserverband, werden, sofern der Aufwand direkt zugeordnet werden kann, auf dem jeweiligen Gebäude-/Grundstückskostenträger gebucht. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, kann der Ertrag/Aufwand auf dem allgemeinen Kostenträger des Fabrikfonds (29xx9991) gebucht werden. Der Zeitaufwand für eine detaillierte Fondsaufteilung steht ggf. in keinem Verhältnis zu den angefallenen Kosten.

Dies gilt auch für Erträge, wie z. B. die Jagdpacht sowie die Nebenleistungen der Pächter. Auch diese sollen, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, ausschließlich dem Fabrikfonds zugeordnet werden, ansonsten kann eine Zuordnung zum entsprechenden Gebäude-/Grundstückskostenträger erfolgen.

#### Verkaufserlöse über/unter Buchwert:

Bei Erlösen, die über dem Buchwert (bei vorhandenen Immobilien/Liegenschaften Bewertung zum Eröffnungsbilanzstichtag; für neue Immobilien/Liegenschaften in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten) liegen, ist in Höhe des Buchwertes eine Zuführung zum jeweiligen Fonds (Erhöhung der Forderung) erforderlich. Der verbleibende Differenzbetrag kann den nicht fondsgebundenen Mitteln zugeführt werden. Er steht somit u. a. auch für einen notwendigen Budgetausgleich der Folgejahre zur Verfügung.

Sofern der Verkaufserlös unter dem Buchwert liegt, wirtschaftlich der Verkauf aber dennoch sinnvoll ist, handelt es sich um Aufwand aus dem Abgang des Anlagevermögens. In Höhe der Differenz kann das Zweckkapital des Fonds (Reduzierung der Forderung) in Anspruch genommen/reduziert werden. Es handelt sich in diesem Fall um einen buchmäßigen Vermögensverlust, der sich nicht auf die Liquidität auswirkt.

Da zur Zeit noch keine Bewertung der Immobilien/Liegenschaften erfolgt ist, soll in der Zwischenzeit, sofern ein Verkauf angedacht ist, eine Einzelbewertung der betreffenden Immobilie/Liegenschaft vorgenommen und dann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen verfahren werden.

Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung in einer Immobilie des Fonds:

Derartige Anschaffungen (z. B. Kopierer etc.) werden auf dem Hilfsbetrieb allgemeine Verwaltung aktiviert und im nicht fondsgebundenen Teil abgebildet. Eine Zuordnung zum Gebäudekostenträger ist nicht vorgesehen, da ansonsten automatisch der Fonds (auf dem das Gebäude steht) belastet würde.

Anschlussbeiträge und Erschließungskosten:

Sofern etwas neues, bisher nicht vorhandenes, geschaffen wird (Investition), so ist dieses aktivierungspflichtig und wird in der Bilanz dokumentiert. Ansonsten handelt es sich um Instandhaltungsaufwand, der über die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet wird. In Höhe des Aufwandes (auch für die Investition) kann eine Genehmigung zur Freigabe von Fondsmitteln (bzw. Reduzierung der Forderung) beantragt werden. Im Falle der Investition handelt es sich dann um einen Aktivtausch.

Wertausgleich der Immobilien:

Das Vermögen der Fonds (in Höhe der Forderungen) ist durch regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten.

Anschaffungsnebenkosten (bei Grunderwerb):

Derartige Aufwendungen sind aktivierungspflichtig und müssen Grundstücksbezogen nachgewiesen werden.

Kosten notwendiger Flurbereinigungsverfahren: Auch diese Aufwendungen müssen Grundstücksbezogen nachgewiesen werden.

## 5.) Sonstige grundsätzliche Hinweise

Hilfsbetriebe:

Im Rahmen des neuen Rechnungswesens werden in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden Hilfsbetriebe eingerichtet. Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband, die nicht einem Aufgabenbereich zugeordnet werden können, sondern als interne Dienstleister für mehrere Aufgabenbereiche agieren. In den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sind aktuell die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Arbeitsbereiche welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeister Tätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten von externen Dienstleistern ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu buchen. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb gebucht. Als Umlageschlüssel für die Nutzer des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist ein Umlageschlüssel für die Nutzer (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit etc.) festzulegen.

Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen:

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ zu buchen. Somit ist sichergestellt, dass keine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung erfolgt.

Pacht- und Zinserträge:

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln. Dieser ist im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht. Die nicht beigetretenen Kirchengemeinden können den Orientierungsrahmen über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) aufrufen.

Behandlung von Messstiftungen:

Bei den Messstiftungen ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger gebucht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Messstiftungen wird auf den Buchungshinweis 05/07 verwiesen.

Rücklagen für wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich genutzte Gebäude:

Die Rücklagenpflicht wurde zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Die vorhandenen Beträge können als Gewinnvortrag der Vorjahre eingesetzt werden.

Behandlung von Überschüssen/Gewinnen:

Sofern am Ende des Rechnungsjahres ein Überschuss festgestellt wird (nach erfolgtem Fondsausgleich), entscheidet der Kirchenvorstand im Rahmen der Mittelverwendung, wie dieser eingesetzt wird. Empfohlen wird eine Ausweisung als Gewinnvortrag, um damit ggf. in Folgejahren einen notwendigen Budgetausgleich vornehmen zu können.

Hinweis: Bei der Prüfung der Kirchenrechnungen, die noch nach kameralen Gesichtspunkten aufgestellt wurden, wird die Innenrevision die zum 31. Dezember des geprüften Jahres vorhandenen freien Mittel und Rücklagen als Gewinnvortrag ausweisen.

Kollekten

Es wird empfohlen, die Kollektenerträge, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, insgesamt im inhaltlichen Teil (entweder auf dem Kostenträger Liturgie oder Kultstätten) zu buchen.

## 6.) Allgemeines

Abschließend wird auch nochmals auf die Dokumentation des Mustermantanten, St. Pankratius, verwiesen. Diese ist im Organisationshandbuch (für Lotus Notes Anwender) zu finden und wurde den nicht beigetretenen Kirchengemeinden durch die Innenrevision als CD-ROM zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation beschreibt die Überleitung eines kameralen Abschlusses in eine kaufmännische Struktur und soll den Kirchengemeinden und den Verwaltungszentren als Arbeitshilfe dienen.

Dieser Anhang zu den Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen gilt für das Jahr 2009.

Aachen, 10. Juli 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 143 Baubetreuung leerstehender Gebäude der Kirchengemeinden

Im Frühjahr 2009 sind aufgrund der niedrigen Außentemperaturen vermehrt Schäden in Form von zugefrorenen Wasserleitungen in Gebäuden der Kirchengemeinden aufgetreten. Es war festzustellen, dass es sich bei einer Vielzahl von betroffenen Gebäuden um leerstehende Objekte handelte, die nicht ausreichend beheizt wurden, wasserführende Leitungen nicht abgesperrt waren und Kontrollgänge nicht regelmäßig durchgeführt wurden.

Durch das Bistum Aachen wird im Rahmen der Eigenschadenversicherung für alle kircheneigenen Gebäude gegen Leitungswasserschäden Deckungsschutz auf der Basis der Bedingungen der freien Versicherungswirtschaft gewährt.

Wird einem Versicherer ein durch Rohrbruch oder Frost verursachter Leitungswasserschaden gemeldet, prüft der Versicherer, ob der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Schadenverlauf begünstigt hat. Sollte dies der Fall sein, kann der Versicherer die Ersatzpflicht des Schadens ganz oder teilweise ablehnen.

Für ganz oder teilweise leerstehende Gebäude gilt nach den Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VBG):

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. alle gesetzlichen behördlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
2. die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
3. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Die Kontrolle muss mindestens alle 2 Tage erfolgen.
4. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Die Kontrolle muss mindestens alle 2 Tage erfolgen.

Nach der heutigen Rechtsauffassung kann ein Schaden, der durch die Missachtung der o.a. Obliegenheiten begünstigt wird, nicht zu 100 % durch den Versicherer bezahlt werden.

In Zeiten hoher Energiekosten ist es einerseits verständlich, dass nicht genutzte Räume/Gebäude nicht oder nur sehr schwach beheizt werden, andererseits müssen dann hieraus resultierende Nachteile bedacht und akzeptiert werden. In ungeheizten Räumen können Feuchtigkeitsschäden (z.B. Schimmelpilzbildungen) durch Kondenswasser entstehen. Die Beseitigung dieser Schäden ist oft aufwändig und kostspielig und wird durch das Bistum nicht erstattet. Künftig wird bei Frostschäden durch ungeheizte Räume genau geprüft, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Kostenübernahme möglich ist. Auf jeden Fall wird eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde erfolgen müssen.

Nachfolgende Verhaltensregeln bitten wir zu beachten:

Im Falle der Nichtnutzung eines Objektes sind die Wasserleitungen abzusperren und zu entleeren. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Räume auch dann ausreichend beheizt werden, wenn sie nicht genutzt werden. Um Schimmelpilzschäden vorzubeugen ist eine ausreichende Beheizung und eine regelmäßige Lüftung (Stoßlüftung) dringend zu empfehlen. Weiter bitten wir die Wasseruhren zu kontrollieren und die Verbrauchswerte zu notieren. Oftmals weist die Höhe des Verbrauchs auf Unregelmäßigkeiten hin. Rechtzeitiges Reagieren erspart Kosten für übermäßigen Wasserverbrauch, dieser wird nicht ausgeglichen.

Für Rückfragen steht Ihnen das zuständige Verwaltungszentrum oder das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, Fachbereich Versicherung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 49, F. (02 41) 45 22 96, E-Mail: [petra.veckes@bistum-aachen.de](mailto:petra.veckes@bistum-aachen.de), F. (02 41) 45 24 67, E-Mail: [marion.sprickmann@bistum-aachen.de](mailto:marion.sprickmann@bistum-aachen.de), und F. (02 41) 45 24 16, E-Mail: [heidemarie.weiss@bistum-aachen.de](mailto:heidemarie.weiss@bistum-aachen.de), zur Verfügung.

#### **Nr. 144 Bistumswallfahrt der Geistlichen Gemeinschaften 2009**

Am Samstag, 29. August 2009, findet die Bistumswallfahrt der Geistlichen Gemeinschaften nach Heimbach statt. Die Wallfahrt steht unter dem Thema „Ich weiß, wem ich geglaubt habe“ (2Tim 1,12). Weihbischof Karl Borsch wird die Wallfahrt begleiten.

Die Koordination dieser Wallfahrt erfolgt - in enger Zusammenarbeit mit den Kontaktpersonen der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen - durch Sr. Christl Winkler sa, Exerzitienseelsorgerin und Mitarbeiterin der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen.

Der Anmeldeschluss für Pilgerinnen und Pilger ist der 15. August 2009. Anmeldungen nehmen sowohl die Kontaktpersonen der Geistlichen Gemeinschaften als auch die Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), entgegen. Das Programm und der Streckenverlauf sind unter [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) als pdf-Datei abrufbar.

#### **Nr. 145 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel**

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 13. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Neue Technologien - neue Verbindungen. Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs, der Freundschaft“. Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, angefordert werden. Weitere Informationen, auch zum download, sind unter [www.dbk.de/initiativen/mediensonntag/2009/index.html](http://www.dbk.de/initiativen/mediensonntag/2009/index.html), erhältlich.

#### **Nr. 146 Abschluss der Aktion „gottes-wort am menschen-ort“**

Am Sonntag, 20. September 2009, dem Caritas-Sonntag, beendet Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff offiziell die Aktion „gottes-wort am menschen-ort“. Der Bischof lädt aus diesem Anlass zu einer Abschlussfeier nach Aachen ein. Die Feier hat zwei Teile: Um 10.00 Uhr findet eine feierliche Heilige Messe im Hohen Dom zu Aachen statt, bei der Gott Dank gesagt werden soll für die vielen Wege mit seinem Wort, die während der fünf Aktionsmonate im Bistum gegangen wurden. Um 12.00 Uhr folgt, nach einem Imbiss, in der Citykirche St. Nikolaus die Aufführung des Theaterstücks „Um Gottes Willen - Von Heiligen

und guten Menschen“, Autorin: Barbara Geis, Musik: Matthias Kreuels, Regie: Annette Schmidt. Dieses Theaterstück ist ein besonderer Beitrag des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. zur Aktion.

### Nr. 147 Caritas-Sonntag 2009

Am 20. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Kampagnethema der Caritas in Deutschland „Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“.

Die Caritas stellt 2009 „Menschen am Rande“ in den Mittelpunkt ihrer Kampagne. Mit dem Plakatslogan „Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ fordert sie Respekt, Kommunikation und Offenheit. Dabei geht es auch um den politischen Stil in diesem Land, gerade im Umgang mit den Ärmsten der Armen. Die Caritasinitiative und auch die bischöfliche Aktion „gottes-wort am menschen-ort“ stehen hier in einem engen Zusammenhang. Wenn Menschen vom Rand in die Mitte geholt werden, wird die Botschaft Jesu realisiert, die an den Orten der Menschen nicht nur vom Heil spricht, sondern spürbare Heilung ermöglichen soll. Mehr zur Kampagne finden Sie auf den Internetseiten [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de). Unter dieser Adresse können auch die Anregungen zur Gottesdienstgestaltung heruntergeladen werden.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die karitativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu beziehen. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: [kruland@caritas-ac.de](mailto:kruland@caritas-ac.de), zur Verfügung.

### Nr. 148 Exerzitionsangebote 2009

Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern, Bad Wörlshofen, mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, verschiedenen Therapieangeboten und wohlthuender Atmosphäre, beste Voraussetzungen für eine leibliche und seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention, bietet vom 11. bis 17. Oktober eine Gesundheitswoche unter Begleitung von Pfarrer Paul Ringseisen an.

Inhalt der Gesundheitswoche

- 6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC, inkl. ausgewogener Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost,
- Geistlicher Impuls nach dem Frühstück,
- Täglich um 17.15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft,
- Gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend,
- Freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad,
- Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzernar.

Während der Woche können Sie ein Therapiepaket buchen

- Erstellung eines Therapieplanes oder Verordnungen laut Privat Rezept des Hausarztes,
- 5 Kneippanwendungen, 3 Teilmassagen und Kurtaxe,
- Entspannungsübungen und geführte Wanderung.

Die Kosten betragen 450,00 € für Übernachtung, Vollpension und Kurtaxe sowie 75,00 € für das Therapiepaket. Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich. Weitere Informationen und Anmeldung beim Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörlshofen, F. (0 82 47) 30 80, Fax 0 82 47 / 30 81 50, E-Mail: [info@kneippkurhaus-st-josef.de](mailto:info@kneippkurhaus-st-josef.de), Internet: [www.kneippkurhaus-st-josef.de](http://www.kneippkurhaus-st-josef.de).

### Nr. 149 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2009 bis August 2010 aufgelistet: Exerzitionen mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerzitionen, Exerzitionen im Alltag, Vortragsexerzitionen, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), erhältlich. Er ist ebenfalls unter [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) als pdf-Datei abrufbar.

## **Nr. 150 Kirchliches Handbuch**

Der neueste Band des Kirchlichen Handbuches, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der deutschen Bischofskonferenz, Band 39, Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2005 und 2006, ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die vorherigen Bände 28 bis 38 noch erhältlich sind. Interessenten wenden sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 11, Fax 02 28 / 10 33 74.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.



Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 152 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



### **Nr. 153 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 3. bis 29 Juni 2009 die kanonische Visitation der GdG Heilig Geist, Jülich, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Juni in St. Martin zu Jülich-Stetternich 21, am 6. Juni in St. Marien zu Jülich-Welldorf 55, am 7. Juni im Haus Overbach zu Jülich-Barmen 44, am 12. Juni in St. Martin in Jülich-Kirchberg 16, am 13. Juni in St. Rochus zu Jülich 12, am 14. Juni in der Propstei St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 62, am 15. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 15, am 18. Juni in Hl. Maurische Märtyrer zu Jülich-Bourheim 8, am 20. Juni in St. Martin zu Jülich-Barmen 18, am 21. Juni in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 23, am 22 Juni in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 28; insgesamt 302 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. Juni im Andreas-haus zu Jülich-Lich-Steinstraß statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 66 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung 13. Juni in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 36, am 14. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 54, am 21. Juni in St. Jakob zu Aachen 67, am 22. Juni in St.

Nikolaus zu Gangelt 27, am 23. Juni in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 25, am 26. Juni in St. Urbanus zu Gangelt-Birgden 31, am 27. Juni in St. Valentin zu Erkelenz-Venrath 7, am 28. Juni in St. Josef zu Erkelenz-Hetzerath 20; insgesamt 267 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 30. Mai in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 21, am 4. Juni in St. Margareta zu Blankenheim-Reetz 13, am 5. Juni in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 10, am 6. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 43, am 9. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 49, am 12. Juni in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 45, am 13. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim-Uedelhoven 15, am 19. Juni in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach 11, am 20. Juni in St. Cosmas und Damian zu Erkelenz-Holzweiler 31, am 22. Juni in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 8, am 23. Juni in St. Johann Baptist zu Blankenheim-Ripsdorf 28, am 24. Juni in St. Johann Baptist zu Blankenheim-Dollendorf 30, am 25. Juni St. Johann Baptist zu Blankenheim-Mülheim 19, am 27. Juni in St. Vitus zu Mönchengladbach; insgesamt 345 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 58, am 14. Juni in St. Peter zu Brüggen-Born 25, am 20. Juni in St. Barbara zu Mönchengladbach 31, am 24. Juni in Heilig Geist zu Wegberg-Tüschenbroich 30, am 26. Juni in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 46, am 27. Juni in St. Peter und Paul zu Wegberg 50, am 28. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Wegberg-Rickelrath 21; insgesamt 261 Firmlinge.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.



# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9**

**Aachen, 1. September 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009 . . . . .	170	Nr. 161 Reduzierung von Bankkonten . . . . .	176
Nr. 155 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009 . .	170	Nr. 162 Internationales Priestertreffen 2009 . . . . .	177
		Nr. 163 Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral 2010 . . . . .	177
		Nr. 164 „Was heilt und was hilft?“ – Interdisziplinäre Fachtagung zum Thema Chancen und Risiken spiritueller Heilungsangebote . . . . .	177
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 156 Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen . . . . .	172	Nr. 165 Weltmissionssonntag 2009 im Bistum Aachen . . . . .	178
Nr. 157 Beschlüsse der Regional-KODA . . . . .	173	Nr. 166 IndukTive Höranlagen ermöglichen Teilhabe für Schwerhörige . . . . .	178
Nr. 158 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . .	175	Nr. 167 Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause . . . . .	179
		Nr. 168 Kirchengeräte für die Katholische Kirche auf Kreta gesucht . . . . .	179
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 159 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2009. . . . .	175	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 160 Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools . . . . .	176	Nr. 169 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	179
		Nr. 170 Personalchronik . . . . .	181
		Nr. 171 Pontifikalhandlungen . . . . .	183

## **Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

### **Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispielandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großherzige Spende!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

### **Nr. 155 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009**

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Bundestagswahl am 27. September stellen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Weichen für die Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Wahl fällt in eine Zeit weltweiter Unsicherheiten und Turbulenzen vor allem im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswelt. Sie betreffen auch unser Land. Über ihren Ausgang und ihr Ende gibt es noch keine Klarheit. Zugleich erleben wir in vielen Teilen der Erde krisenhafte Entwicklungen und gewaltsame Konflikte, die auch uns berühren. Hinzu kommt eine Fülle schwieriger Probleme im Inneren unserer Gesellschaft und unseres Landes, dessen 60. Gründungstag wir gerade begangen haben und das bald den zwanzigsten Jahrestag der Wiedergewinnung seiner staatlichen Einheit begehen kann. Entsprechend muss die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler klug, besonnen und verantwortungsbewusst erfolgen, damit sie zu politischer Stabilität und Handlungsfähigkeit beiträgt.

Zu Recht erwarten die Wählerinnen und Wähler von den politischen Parteien einen fairen, sachbezogenen und informativen Wahlkampf, in dem die unterschiedlichen politischen Auffassungen, Inhalte und Ziele erkennbar werden. Zugleich müssen sie darauf vertrauen können, dass Wahlaussagen nach den Wahlen Bestand haben, was natürlich nicht ausschließt, dass unsere Demokratie immer auch Kompromisse braucht, deren Wesen es ist, dass sich alle Beteiligten bei der konkreten Einigung entgegenkommen und auf die uneingeschränkte Durchsetzung ihrer Ziele, Interessen und Lösungswege verzichten.

Die Wahlentscheidung des Einzelnen beruht auf einer Vielzahl von Gründen und Motiven. Auch folgende Überlegungen sollten nach unserer Auffassung dabei mit bedacht werden.

Zu den vordringlichen Aufgaben der nächsten Zeit gehört die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachhaltige und gerechte Lösungen können - im nationalen wie im internationalen Rahmen - nur auf der Grundlage einer festen Werteordnung gefunden werden. Unser Grundgesetz bringt eine solche Werteordnung zur Geltung. Die katholische Sozial-

lehre enthält zusätzliche Kriterien. Auch kann eine Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hilfreich sein. Sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bedürfen der ethischen Klärung z. B. bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie im Hinblick auf die Belastung der nächsten Generationen unter dem Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit oder auch im Hinblick auf eine vertretbare internationale Lastenverteilung. Es ist ein Regelwerk anzustreben, das Auswüchse, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, so weit wie möglich verhindert, und zugleich werteorientierte Verhaltensweisen fördert. In seiner neuen Enzyklika „Caritas in Veritate“ mahnt Papst Benedikt XVI.: „Die ganze Wirtschaft und das ganze Finanzwesen - nicht nur einige ihrer Bereiche - müssen nach ethischen Maßstäben als Werkzeuge gebraucht werden, so dass sie angemessene Bedingungen für die Entwicklung des Menschen und der Völker schaffen.“ (Nr. 65).

Ebenfalls eine Aufgabe von großer Aktualität ist der Schutz der Würde und des Lebens des Menschen in allen Phasen seiner Existenz. Dies gilt für alle Politikbereiche, insbesondere für die Bereiche der Rechts-, Gesundheits-, Wissenschafts- und Forschungspolitik.

Wiederholt haben wir auch unsere Sorge über Tendenzen zum Ausdruck gebracht, die auf die Trennung von Ehe und Familie und eine Entgrenzung des Familienbegriffs hinauslaufen. Wir wiederholen deshalb unsere Erwartung, dass die herausragende Rechtsstellung von Ehe und Familie gesichert und die materielle Lage der Familien verbessert werden. Zugleich bedürfen die Eltern der Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Zu den Aufgaben der Politik gehört schließlich auch die Förderung eines kinder- und familienfreundlicheren Umfelds.

Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen zukunftsfähig bleiben. Niemand darf alleine gelassen werden. Wer krank ist, muss unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter die erforderliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien dürfen nicht im Stich gelassen werden; sie haben Anspruch auf Hilfe, Unterstützung und Förderung. Menschen, die über lange Zeit erwerbstätig sind, müssen die Aussicht auf ein Alterseinkommen haben, das

ihnen ein Leben ohne Armut ermöglicht. Armut, insbesondere auch Kinderarmut, ist in unserem wohlhabenden Land ein Skandal, der dringend Abhilfe verlangt. Nicht hinnehmbar ist die hohe und derzeit wieder ansteigende Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos ist, muss die Chance haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Er verdient dabei Unterstützung, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Die Bereitschaft zu eigener Initiative ist zu fordern und zu fördern. Solidarität und Eigenverantwortung bleiben die prägenden Säulen des Sozialstaats.

Bildung ist für jeden Menschen von existentieller Bedeutung. Sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Politik, die Bildung vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten versteht und nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen beurteilt, griffe deshalb zu kurz. Bedauerlicherweise sind die Bildungschancen in unserem Land ungleich verteilt. Die Verbesserung der Chancen gerade sozial schwacher Menschen im Bildungswesen ist eine wichtige politische Herausforderung.

In unserem Land leben viele Menschen ausländischer Herkunft. Sie alle haben ein Recht darauf, bei uns menschenwürdig und unter Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte sowie der ihnen zukommenden Grundrechte aufgenommen zu werden. Eine besondere Verantwortung haben wir für diejenigen, die vor Verfolgung und Gefahren zu uns geflohen sind. Die Ausländer- und Migrationspolitik ist daran zu messen, ob sie diesen Erfordernissen genügt und für die betroffenen Personengruppen humane Lebensbedingungen gewährleistet.

Trotz aller Probleme, die wir in unserem Lande zu lösen haben, dürfen wir nicht vergessen, dass in vielen Ländern dieser Erde Not und Armut herrschen. Auch die dort lebenden Menschen bedürfen unserer Solidarität. Die Politik in der nächsten Legislaturperiode wird deshalb auch danach zu beurteilen sein, welchen Stellenwert sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

Das Ende der Legislaturperiode möchten wir schließlich auch zum Anlass nehmen, den Abgeordneten zu danken, die in diesen Jahren nach bestem Wissen und Gewissen Verantwortung für unser Gemeinwesen getragen haben.

Für allgemeine Politikerschelte und Politikverdrossenheit besteht kein Grund. Wir bitten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger,

von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, verzichtet auf die aktive Beeinflussung der Politik. Er übernimmt Mitverantwortung für den Fall, dass politische Kräfte auf die Gestaltung der Geschicke unseres Gemeinwesens einwirken, denen diese - aus welchen Gründen auch immer - nicht anvertraut werden können. Wahlenthaltung ist keine vernünftige und konstruktive Antwort auf tatsächliche oder vermeintliche Missstände.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in allen Gottesdiensten verlesen oder den Pfarrgemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### **Nr. 156 Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

Nach Herstellung des Benehmens mit der Staatsbehörde gemäß § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens wird Artikel 3 der Geschäftsanweisung vom 25. Juni 1931 (zuletzt geändert am 11. Mai 2009, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2009, Nr. 106, S. 118) wie folgt neu gefaßt:

I. Art. 3 in der bisherigen Fassung wird aufgehoben.

II. Artikel 3 erhält folgende Fassung:  
Artikel 3

Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner

1. Satzungsgemäß übernehmen Verwaltungszentren für Kirchengemeinden, die Mitglied ihres Rechtsträgers sind, die Aufgabe der Vorbereitung und Ausführung sämtlicher Kirchenvorstandsbe-

schlüsse sowie die des Rechnungswesens (Finanz- und Kassenwesen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach vorgegebenen Standards sowie die Erstellung der Budgets und Jahresabschlüsse - GuV, Bilanzen).

2. Durch Geschäftsbesorgungsvertrag übernimmt das örtlich zuständige Verwaltungszentrum aufgrund dieser Anordnung folgende Dienstleistungen:

a) für den Kirchengemeindeverband auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen,

b) für eine die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden umfassende Kirchengemeinde die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung.

3. Die Verwaltungszentren erledigen die jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse oder bevollmächtigter Personen und in Verantwortung ihnen gegenüber sowie unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften.

4. Als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernehmen die Verwaltungszentren für ihre Mitglieder (Ziff.1) oder Vertragspartner (Ziff. 2) das Rechnungswesen, die Personalverwaltung sowie alle übrigen Verwaltungstätigkeiten in dem jeweils übertragenen Umfang im Rahmen einer kirchenhoheitlichen, nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.

5. Jegliche den Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen über die vorgenannten Dienstleistungen hinaus obliegende Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung sowie des Rechnungswesens bleibt unangetastet; Aufgaben dieses Verantwortungsbereichs erledigen sie - nach vorgegebenen Standards - weiterhin selbständig mit Hilfe evtl. beauftragter Personen oder Einrichtungen.

III. Die Neufassung des Artikels 3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle im Rang unterhalb der Geschäftsanweisung geltenden, entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 724 der Diözesanstatuten, außer Kraft.

Aachen, 7. Juli 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 157 Beschlüsse der Regional-KODA**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 23. März 2009 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Oktober 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2008, Nr. 178, S. 277 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Erfolgt die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, ohne dass es hierzu eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung bedarf, und war der Mitarbeiter bereits in dieser niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert, bevor er in die

höhere Entgeltgruppe eingruppiert wurde, ist der Mitarbeiter der Stufe zuzuordnen, die er ohne Umgruppierung in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hätte. Erfolgt die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, ohne dass es hierzu eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung bedarf, und war der Mitarbeiter bereits in dieser höheren Entgeltgruppe eingruppiert, bevor er in die niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert wurde, ist der Mitarbeiter der Stufe zuzuordnen, die er ohne Umgruppierung in der höheren Entgeltgruppe erreicht hätte.

\* § 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt nur für Eingruppierungen, die vor dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfinden.“

2. § 3 der Anlage 21 erhält die folgende Fassung:

„§ 3  
Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt:

Gültig ab 1. Mai 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	27,38 €	30,35 €	33,16 €	35,03 €	35,47 €
15	21,46 €	23,81 €	24,69 €	27,81 €	30,19 €	31,75 €
14	19,44 €	21,56 €	22,81 €	24,69 €	27,56 €	29,13 €
13	17,92 €	19,88 €	20,94 €	23,00 €	25,88 €	27,06 €
12	16,06 €	17,81 €	20,31 €	22,50 €	25,31 €	26,56 €
11	15,50 €	17,19 €	18,44 €	20,31 €	23,03 €	24,28 €
10	14,94 €	16,56 €	17,81 €	19,06 €	21,44 €	22,00 €
9	13,19 €	14,63 €	15,38 €	17,38 €	18,94 €	20,19 €
8	12,35 €	13,69 €	14,31 €	14,88 €	15,50 €	15,89 €
7	11,56 €	12,81 €	13,63 €	14,25 €	14,72 €	15,16 €
6	11,34 €	12,56 €	13,19 €	13,78 €	14,19 €	14,59 €
5	10,86 €	12,03 €	12,63 €	13,22 €	13,66 €	13,97 €
4	10,33 €	11,44 €	12,19 €	12,63 €	13,06 €	13,32 €
3	10,16 €	11,25 €	11,56 €	12,06 €	12,44 €	12,78 €
2	9,37 €	10,38 €	10,69 €	11,00 €	11,69 €	12,41 €
1	-	8,35 €	8,50 €	8,69 €	8,86 €	9,31 €

II. Die vorstehende Änderung unter Ziffer I 1 tritt am 1. April 2009 in Kraft. Die vorstehende Änderung unter Ziffer I 2 tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Juli 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 23. März 2009 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert am 5. Januar 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2009, Nr. 34, S. 32), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Juli 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 22. Juni 2009 beschlossen:

II. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Oktober 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2008, Nr.178, S. 277 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (GrO) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

c) Im neuen Satz 4 werden hinter dem Wort „Entgeltregelungen“ die Worte „dieser Ordnung“ eingefügt.

d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

e) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

2. § 26a Absatz 1 in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „- unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden -“ gestrichen.

b) An Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Monatliches Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das ständige monatliche Entgelt im Sinne von § 5 Anlage 28 dieser Ordnung; abweichend davon sind Strukturausgleiche einbezogen. Unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden (§ 15) gezahlte Entgelt mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden.“

3. § 32 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Jubiläumsdienstzeiten werden Zeiten

einer Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für nach dem 30. Juni 2009 geborene Kinder angerechnet, nicht aber Zeiten eines Sonderurlaubs im Sinne von § 38 Abs. 2.“

II. Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Juli 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 158 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 18. Juni 2009 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.

3. Diese Beschlüsse treten zum 1. Juli 2009 in Kraft.

II. Diese Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr. 159 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2009**

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9)

Unter dieses Leitbild hat das Internationale Katholische Missionswerk missio den diesjährigen Sonntag der Weltmission gestellt. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass zeitgleich in Rom die 2. Afrikasynode stattfindet. Die Vertreter der Afrikanischen Bischöfe suchen bei ihrer Versammlung nach Wegen, wie die Katholische Kirche in Afrika ihren Dienst für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden erfüllen kann.

Am Beispielland Nigeria wird exemplarisch dargestellt, wie durch den von missio unterstützten Einsatz von Friedensstifterinnen und Stiftern Versöhnung und Frieden möglich wird. missio geht es dabei vor allem darum, eine missionarische Kirche vorzustellen, in deren Gemeinden und Gemeinschaften Heilung, Verzeihung und Versöhnung gelebt wird.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission

Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die für die Vorbereitung und Durchführung des Monats der Weltmission wichtig sind. Ein Bericht des missio Partners Father George Ehusani beleuchtet die Hintergründe, wie Frieden und Versöhnung in Nigeria geschieht. Die Reportage des Friedenshandelns des missio Projektpartners Erzbischof Ignatius Kaigama aus der Diözese Jos zeigt auf ermutigende Weise, wie Christen und Muslime gemeinsam Versöhnung und Frieden stiften.

Plakat

Das Plakat zeigt einen Priester, der ein verängstigtes Kind in den Arm nimmt. Er legt schützend seine Hände um das Kind. „Fürchte dich nicht. Es gibt Hoffnung. Du hast Zukunft!“. Mit dieser Zusage wird der Priester, dessen Gesicht auf dem Bild nicht erkennbar ist, zum Friedensstifter. Er steht stellvertretend für unzählige Priester und Ordensleute, für Katechisten und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in Afrika, die an der Seite

der Menschen in Afrika stehen und sich für Frieden und Versöhnung in ihrem Land einsetzen.

#### Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen, eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wort-Gottes-Feier.

Kinderaktion „Komm mach mit - Miteinander Frieden bauen“

Hier finden Sie Aktionsvorschläge für Kinder im Kindergarten, Grundschule und für die Gruppenstunde.

Jugendaktion Jugendliche in Nigeria - auf der Suche nach Frieden

Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Für Lehrer gibt es in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine.

Frauengebetskette: Kraft schöpfen - gemeinsam handeln

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio Aktion zum Monat der Weltmission

Fotowettbewerb „Wie sieht Frieden aus?“ missio möchte mit Ihren Bildern den Fokus auf Augenblicke des Friedens richten.

Die missio Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, 25. Oktober 2009, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/ 3488 vom 27. Mai 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1. bis 4. Oktober 2009 in Osnabrück statt, die zentrale Abschlussveranstaltung vom 22. bis 25. Oktober 2009 in Starnberg, Diözese Augsburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: [www.missio.de](http://www.missio.de).

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien für ihre engagierte Mithilfe.

### **Nr. 160 Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools**

Mit dem Einsatz des Kassentools für die vor Ort geführten Barkassen und Girokonten, haben die Kirchengemeinden Vorteile, da Bestand und Saldo der Nebenkasse jederzeit und einfach zu überprüfen und abzulesen ist.

Im Kassentool kann ein Teilkontenrahmen mit den notwendigen Analysenummern hinterlegt und die erfassten Daten können problemlos in die Buchhaltung der Kirchengemeinde integriert werden. Die Fehlerhäufigkeit reduziert sich gegenüber der Anwendung von sonstigen Nebenkassen um ein vielfaches.

Das manuelle Einbuchen der Belege von Barkassen, die in den Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden geführt werden, ist mit einer doppelten Bearbeitung verbunden, wenn auf den Einsatz des Kassentools verzichtet wird. Das von DATEV zur Verfügung stehende Kassentool, das auf einer Excel-Anwendung basiert, ist bedienerfreundlich und kann von den Verwaltungszentren in die Buchhaltung eingelesen werden. Daher wird seitens des Teilprojektes „Finanzen“ im Rahmen des Projektes „Wettbewerbsfähige Verwaltung“ empfohlen, das Kassentool grundsätzlich zur Abrechnung von Nebenkassen einzusetzen.

Das Kassentool steht für web-mail- oder Token-Nutzer direkt über das Bistumsnetz zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Einrichtung des Kassentools an den entsprechenden Ansprechpartner in Ihrem Verwaltungszentrum.

### **Nr. 161 Reduzierung von Bankkonten**

Im kameralen System war die Einbindung von mehreren Bankkonten/Sparbüchern erforderlich, um die



verschiedenen Zweckbindungen zu dokumentieren bzw. die verschiedenen Abrechnungskreise (Kirche, Kindergarten, offene Jugendfreizeitstätte etc.) getrennt nachzuweisen.

Im kaufmännischen Rechnungswesen erfolgen die Zuordnungen zu Zweckbindungen und Einrichtungen über die Analysenummern. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die teilweise enorme Anzahl verschiedener Bankkonten weiter vorzuhalten.

Daher wird seitens des Teilprojektes „Finanzen“ im Rahmen des Projektes „Wettbewerbsfähige Verwaltung“ empfohlen, bis zum 31. Dezember 2009 die Anzahl der Konten folgendermaßen zu reduzieren (Kirchengemeinden, die fusionieren, sollten die Reduzierung im Rahmen der Fusion durchführen):

- Kirche (Kultbereich)  
max. 2 Girokonten,  
1 Fondskonto,
- Filialkirchen/Kapellen  
1 Fondskonto pro Filialkirche/Kapelle,
- Kindergarten oder andere Einrichtungen  
(bei Trägerwechsel kann die Reduzierung der Konten vollzogen werden)  
1 Girokonto pro Einrichtung (Kassentool),  
1 Barkasse (Kassentool).

Darüber hinaus sollte es max. 5 Konten für kurz/mittel- und langfristige Liquidität geben.

In den Kirchengemeinden, die Immobilien vermieten, sollte pro Mieter ein Sparbuch mit der Mietkaution (Mietkautionssparbuch) angelegt werden, sofern es nicht z. B. eine Bankbürgschaft gibt. Konten, die längere Kündigungsfristen haben, können sukzessive zusammengelegt werden. Dies führt bei allen Beteiligten (Kirchengemeinden, Verwaltungszentren, Bischöfliches Generalvikariat) zu erheblichen Erleichterungen in der Bearbeitung.

### **Nr. 162 Internationales Priestertreffen 2009**

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil. In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Lüttich ausgerichtet und findet am Montag, 28. September 2009, von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr, statt. Tagungsort ist die Benediktine-

rinnenabtei „Paix Notre Dame“, Lüttich. Das Tagungsthema lautet: „Realität und Traum: Als Priester im Spannungsfeld, eine Großgemeinde leiten zu müssen und dem Wunsch, in kleineren Einheiten pastoral wirken zu können.“

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Dompropst Helmut Poqué, Klosterplatz 1, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 71 61, Fax 02 41 / 47 70 91 44, E-Mail: Dompropst@Dom.Bistum-Aachen.de, melden.

### **Nr. 163 Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral 2010**

Unter dem Thema „Dein Glaube hat Dir geholfen - Heilung aus der Begegnung“ stellt sich ein Seminar für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in der Gemeindepastoral mit dem Bamberger Moralthologen Dr. Georg Birker im Kloster Andechs vom 3. Mai, 15.00 Uhr, bis 7. Mai 2010, 13.00 Uhr, der Frage nach der heilenden Kraft des Glaubens im pastoralen Begegnen und geistlichen Begleiten. Nähere Informationen sind bei Frater Lambert Stangel, Kloster Andechs, Bergstr. 2, 82346 Andechs, F. (0 81 52) 37 60, E-Mail: nikolauskolleg@andechs.de, Internet: www.andechs.de, erhältlich. Die Anmeldung wird beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41 / 45 28 62, E-Mail: abt.21@bistum-aachen.de, erbeten.

### **Nr. 164 „Was heilt und was hilft?“ - Interdisziplinäre Fachtagung zum Thema Chancen und Risiken spiritueller Heilungsangebote**

Von Freitag, 6. November, 14.30 Uhr, bis Samstag, 7. November 2009, 18.00 Uhr, veranstaltet das Bistum Aachen in Kooperation mit der evangelischen Kirche im Rheinland und der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, eine Fachtagung zu den Chancen und Risiken spiritueller Heilungsangebote.

Referenten sind Dorothea Galuska, Psychotherapeutin, zum Thema „Spirituelle Krisen - Definition, Diagnostik, Behandlungsmöglichkeiten und Forschung“, Kirchenrat Pfarrer Bernhard Wolf zum Thema „Alternative Heilmethoden zwischen Therapie und Spiritualität. Religionskulturelle Orientierungen“, Jörg Wichman, Heil-

praktiker, zum Thema „Spirituelle Heils- und Therapieangebote aus esoterischer Sicht“, Dr. Wolfgang Siepen, Theologe, Psychotherapeut, zum Thema „Chancen und Grenzen spiritueller Heilsangebote im Christentum und Buddhismus“ und Siegfried Hamm, Dipl.-Psych., Psychotherapeut, zum Thema „Spirituelle Heils- und Heilungsangebote aus psychotherapeutischer Sicht“.

Die Kernfrage der Veranstaltung wird sein: Unter welchen Bedingungen können spirituelle Heilungsangebote gesund erhalten oder zur Gesundung beitragen? In den angebotenen Workshops geht es um die praktischen Einblicke in verschiedene Übungswege und um Unterscheidungskriterien in der weltanschaulichen Vielfalt. Eingeladen sind Ärzte, Psychotherapeuten, Seelsorger, Berater und Weltanschauungsbeauftragte. Interessierte bitten wir, sich den Termin jetzt schon vorzumerken.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Kath. Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen, Beratung für Religions- und Weltanschauungsfragen, Bettrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 4 95 14 96, E-Mail: brw-mg@bistum-aachen.de, Internet: www.brw-mg.de.

### **Nr. 165 Weltmissionssonntag 2009 im Bistum Aachen**

Mit dem Wort Jesu aus der Bergpredigt „Selig die Frieden stiften“ (Mt 5,9) stellt missio 2009 das Engagement der Katholischen Kirche in Afrika für Versöhnung und Frieden in den Mittelpunkt seiner Kampagne zum Weltmissionssonntag. Damit greift missio das Thema der zeitgleich im Oktober 2009 in Rom stattfindenden Zweiten Afrikasynode mit dem Thema „The church in Africa in service to reconciliation, justice and peace“ – Die Kirche in Afrika im Dienst von Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden – auf. Beispielland ist in diesem Jahr Nigeria.

Der Gast zum Weltmissionssonntag 2009 im Bistum Aachen ist Sr. Rosemary Mamman. Sie gilt als die „bekannteste Ordensfrau in Nigeria“. Für eine Frau in der nigerianischen Männergesellschaft ungewöhnlich, baute Sie das Gesundheitssystem für die 19 Diözesen Nordnigerias auf. Als Oberin der „Sisters of Nativity“ initiiert sie die Zusammenarbeit und Fortbildung mehrerer Ordensgemeinschaften. Auf dem Hintergrund persönlicher Erfahrung baut sie das erste Krebszentrum in Nigeria auf, in einem Land, in dem Krebskranke bisher stigmatisiert wurden.

Die Eröffnung der Kampagne zum Weltmissionssonntag im Bistum Aachen findet mit einer weltkirchlichen Liturgie am 4. Oktober ab 10.45 Uhr in Mechernich mit Weihbischof Dr. Johannes Bündgens,

Regionaldekan Erik Pühringer, Pater Chidi Emezi CSSp und der Kulturgruppe der englischsprachigen afrikanischen Gemeinde im Bistum Aachen statt. Danach werden Sr. Rosemary Mamman und die nigerianische Musikgruppe Assumption Chorals in Hochschulen, Schulen, Pfarreien und Verbänden von ihrer konkreten Arbeit für Versöhnung und Frieden berichten.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: weltkirche@bistum-aachen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

### **Nr. 166 IndukTive Höranlagen ermöglichen Teilhabe für Schwerhörige**

Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Betroffenen wendet sich der Diözesanbeauftragte für Menschen mit Hörschädigungen, Pfarrer Arnold Jörres, an die Verantwortlichen der Kirche am Ort und bittet um ihre Unterstützung. Denn immer mehr Menschen sind vom Problem der Schwerhörigkeit betroffen, zunehmend auch jüngere Personen. Da diese Menschen Schwierigkeiten haben, dem Gottesdienst zu folgen, bleiben sie einfach weg. Schwerhörigkeit wird zur Barriere.

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 sollen Maßnahmen ergriffen werden, um „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen“. (§1) Weiter heißt es dort in § 4: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Im Fall der Barriere „Schwerhörigkeit“ schaffen so genannte „IndukTive Höranlagen“ Abhilfe. Menschen mit Hörgeräten können mit Hilfe einer solchen Anlage wieder in das liturgische Geschehen eingebunden werden. Dazu bedarf es an gekennzeichneteter Stelle einer Induktionsschleife, die z.B. im Zuge anstehender Baumaßnahmen problemlos und kostengünstig installiert werden kann.

Der Diözesanbeauftragte hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, eine Erhebung durchgeführt, um festzustellen, wo bereits überall im Bistum Aachen „IndukTive Höranlagen“ installiert sind. Die Ergebnisse der Befragung sind zusammengestellt worden und bieten ab sofort den Interessierten eine Orientierung, wo die Mitfeier der Liturgie auch bei beeinträchtigtem Hörvermögen ohne Schwierigkeiten möglich ist und können unter [www.hoeranlagen-bistum-aachen.de](http://www.hoeranlagen-bistum-aachen.de) abgerufen werden. Weitere Nachmeldungen sind jederzeit an Pfarrer Arnold Jörres, E-Mail: [arnold.joerres@bistum-aachen.de](mailto:arnold.joerres@bistum-aachen.de), oder Stephan Miethke, E-Mail: [stephan.miethke@bistum-aachen.de](mailto:stephan.miethke@bistum-aachen.de), möglich.

Die Verantwortlichen für die Pastoral für Menschen mit Hörschädigung fordern zugleich dazu auf

- in den Pfarreien bei zukünftigen Baumaßnahmen die Installation einer Induktionsschleife einzuplanen,
- die vorhandenen Anlagen offensiv und dauerhaft zu bewerben (Infos in Pfarrbrief, Gottesdienstordnung, auf der Homepage, in der Kirche, ...),
- die Anlagen in Bauunterlagen zu dokumentieren, damit das Wissen um vorhandene Anlagen durch Personenwechsel (Pfarrer, Sakristane/-innen, ...) nicht verloren gehen.

Für weitere Unterstützung, sowohl durch die Zusendung von Kennzeichnungsmaterial oder Hintergrundinformationen zum Thema Schwerhörigkeit als auch in Form eines ausführlichen Beratungsgesprächs, wenden Sie sich bitte an Pfarrer Arnold Jörres, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 79 96 70, E-Mail: [arnold.joerres@bistum-aachen.de](mailto:arnold.joerres@bistum-aachen.de).

### **Nr. 167 Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause**

„Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ ist eine Arbeitshilfe mit Gestaltungsvorschlägen für Familien, die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr bereits zum 27. Mal herausgibt. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Lukas erzählt von Weihnachten“. Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83, E-Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de), Internet: [www.erzbistum-paderborn.de](http://www.erzbistum-paderborn.de). Die Kosten je Heft betragen 0,20 €. Bestellungen sind bis 30. September

2009 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [joachim.hoeps@bistum-aachen.de](mailto:joachim.hoeps@bistum-aachen.de), zu richten. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

### **Nr. 168 Kirchenggeräte für die Katholische Kirche auf Kreta gesucht**

Für die Einrichtung römisch-katholischer Kirchen auf Kreta, Griechenland, sucht Generalvikar P. Petros Roussos OFMCap Einrichtungsgegenstände vielfältiger Art, insbesondere Kerzenleuchter, Tabernakel (klein und groß), Kirchenbänke, Reliquiare, Bilder von Heiligen, Statuen der Gottesmutter, des Heiligen Franziskus und anderer Heiligen, Sitze für Priester und Ministranten, Kelche und Zubehör, Holz-Ambo und Altar-Lese-pult, Mechanische Pfeiffenorgel für die Kathedrale in Chania, große und kleine Kreuze, Holztische. Wer helfen kann, wende sich bitte in deutsch, italienisch oder griechisch (ggf. mit Digitalfotos) an Generalvikar P. Petros Roussos OFMCap, Katholische Kirche, Chalidon, 46, GR - 73100 Chania/Crete, E-Mail: [vigeher@gmail.com](mailto:vigeher@gmail.com). Nähere Informationen erteilt auch Pfarrer Ludwig Kröger, Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Domhof 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 02, E-Mail: [Ludwig.Kroeger@bistum-aachen.de](mailto:Ludwig.Kroeger@bistum-aachen.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 169 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 170 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



### **Nr. 171 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 23. August in St. Cosmas und Damian zu Titz 40 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Hans Joachim Hellwig das Sakrament der Firmung am 31. Juli in St. Johann B. zu Simmerath 1 Firmling.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.



# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Kirchengemeinden und Gemeinde-	
Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zum		verbänden des Bistums Aachen . . . . .	195
Diaspora-Sonntag 2009 . . . . .	185	Nr. 179 Kollekte am Allerseelentag . . . . .	197
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 180 Zählung der sonntäglichen	
Nr. 173 Satzung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Düren - Eifel . . . . .	186	Gottesdienstteilnehmer . . . . .	197
Nr. 174 Ordnung über die Gestellung		Nr. 181 „Nacht der Lichter“ im	
von Ordensmitgliedern . . . . .	191	Hohen Dom zu Aachen . . . . .	197
Nr. 175 Richtlinien zur Ausbildung von		Nr. 182 Studententag Kooperative Pastoral	
Leiterinnen und Leitern für		- Zwischen Vision und Wirklichkeit -	
Wort-Gottes-Feiern im Bistum Aachen . . . . .	191	Überforderung oder Chance für die	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Kirchliche Jugendarbeit . . . . .	198
Nr. 176 Hinweise zur Durchführung des		Nr. 183 Volkstrauertag 2009 . . . . .	198
Diaspora-Sonntags 2009. . . . .	193	Nr. 184 Caritas-Adventssammlung 2009 . . . . .	198
Nr. 177 Vertretung der katholischen Kirche		Nr. 185 Internationale Ministrantenwallfahrt	
in den Schulausschüssen der Kreise,		2010 nach Rom . . . . .	198
Städte und Gemeinden . . . . .	195	Nr. 186 Die kirchliche Begräbnisfeier . . . . .	199
Nr. 178 Verfahren bei der Genehmigung von		Nr. 187 Adventskalender 2009 des Bonifatius-	
Dienst- und Arbeitsverträgen gem.		werkes der deutschen Katholiken . . . . .	199
Artikel 7 der Geschäftsanweisung für		Nr. 188 Caritas-Buchkalender 2010 . . . . .	199
die Verwaltung des Vermögens in den		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 189 Änderungen im Personal- und	
		Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	200
		Nr. 190 Personalchronik . . . . .	200
		Nr. 191 Pontifikalhandlungen . . . . .	202

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon

verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (LK 15,1-6).

So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns.

„Der Einzelne zählt – egal wo.“ So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein sind. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt. Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. November 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Pfarrgemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 173 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der in dieser Satzung beschriebene Kirchengemeindeverband ist Gemeindeverband gemäß §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Der Kirchengemeindeverband (künftig KGV genannt) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gibt sich den Namen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel.
- (2) Der KGV hat seinen Sitz in 53937 Schleiden.
- (3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düren-Eifel“.
- (4) Zweck des KGV ist die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Personal, Finanzen, Bau und Liegenschaften.
- (5) Der KGV kann weitere Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden übernehmen.

- (6) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in diesem Verband verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in Bezug auf die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens der angeschlossenen Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den KGV nicht berührt.

#### § 2 KGV im Rechtsverkehr

Für den KGV im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesanrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3 Angeschlossene Kirchengemeinden

- (1) Angeschlossen sind die Kirchengemeinden, die in den Anordnungen des Bischofs von Aachen und den Genehmigungsurkunden der Staatsbehörde benannt sind.
- (2) Beschließt eine bisher nicht beigetretene Kirchengemeinde den Beitritt zum KGV, so reicht sie den Beschluss über den KGV beim Bischöflichen Generalvikariat ein. Stimmberechtigte Mitglieder

der Verbandsversammlung werden die Vertreter der beitretenden Kirchengemeinden, wenn die Urkunden über die Anordnung des Bischofs und die Genehmigung der Staatsbehörde dem KGV zugehen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

- (3) Der KGV führt ein Verzeichnis der angeschlossenen Kirchengemeinden.
- (4) Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden können z. Zt. nicht Mitglieder des KGV werden. Der KGV kann jedoch vertraglich die Erledigung von Verwaltungsarbeiten für Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden übernehmen.

#### § 4 Austritt und Ausscheiden aus dem KGV

- (1) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl ihres Kirchenvorstandes verlassen. Der Austritt setzt voraus, dass sowohl der alte als auch – nach entsprechender Konstituierung – der neue Kirchenvorstand dem Austritt zugestimmt haben. Der Austritt wird wirksam zum Ende des auf die Anordnung des Bischofs und die Zustimmung der Staatsbehörde folgenden Rechnungsjahres.
- (2) Eine Kirchengemeinde scheidet aus dem KGV aus, wenn sie in eine nicht angeschlossene Kirchengemeinde inkorporiert wird oder mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden fusioniert.
- (3) Eine Kirchengemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn sie sich trotz Abmahnung grob den Verband schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss.

#### § 5 Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. In der Abstimmung über die Auflösung können die Vertreter einer Kirchengemeinde ihre Stimmen nur namentlich und gleichlautend abgeben.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Zusammenschluss mit einem anderen Kirchengemeindeverband beschließen.
- (3) Die Beschlüsse über Auflösung und Zusammenschluss bedürfen der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

#### § 6 Organe des KGV

- (1) Der Vorsitzende des KGV wird vom Bischof aus dem Kreis der Pfarrer der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ernannt. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (2) Organe des KGV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Entschädigung; im Einzelfall kann ihnen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden. Sie sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenvorstandsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die von einer Abstimmung einen persönlichen Vorteil haben, sind sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Vorteil dem Ehe-/Lebenspartner oder Personen zufällt, die mit dem Ausschussmitglied in grader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

#### § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden. Nach jeder turnusmäßigen Neuwahl des Kirchenvorstandes werden die wählbaren Vertreter durch ihren Kirchenvorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes an der Teilnahme der Verbandsversammlung verhindert, ist die Aufgabe des Vorsitzenden mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats dauernd an einen geschäftsführenden Stellvertreter delegiert oder gibt es bei Vakanz oder nach c. 517 (2) CIC keinen Kirchenvorstandsvorsitzenden, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Eine konkrete Verhinderung des Vorsitzenden hinsichtlich einer Kirchengemeinde ist auch dadurch gegeben, dass dieser nur für eine Kirchengemeinde stimmberechtigt an der Verbandsversammlung teilnehmen kann

und er dieses Recht bereits für eine andere Gemeinde ausübt.

Ein vom Bischof nach den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes ersatzweise eingesetzter Vermögensverwalter einer angeschlossenen Kirchengemeinde ist persönliches, stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Vertritt er mehrere Kirchengemeinden als Vermögensverwalter hat er je Kirchengemeinde eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht für jede Kirchengemeinde verschieden ausüben. Er kann jedoch nicht gleichzeitig als Kirchenvorsteher einer angeschlossenen Kirchengemeinde Mitglied der Verbandsversammlung sein.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus seinem Kirchenvorstand aus, verliert es sein Mandat in der Verbandsversammlung. Die Kirchengemeinde kann dem KGV einen Nachfolger benennen.
- (4) Die gegenseitigen Informationspflichten regelt eine Verfahrensordnung.

#### § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung nach turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen die Zahl der wählbaren Mitglieder des Verbandsausschusses (sechs bis maximal zwölf) und wählt diese.
- (2) Sie wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der von ihr gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
- (4) Sie beschließt ferner mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen, stimmberechtigten Mitglieder über die Übernahme weiterer Aufgaben für den KGV.
- (5) Auf Empfehlung des Verbandsausschusses beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest; ferner bestellt sie aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören.
- (6) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen kann die Verbandsversammlung in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen qualifizierten Abschlussprüfer bestellen.
- (7) Die Verbandsversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Verbandsausschusses entgegen. Sie beschließt über die Entlastung desselben.

- (8) Der Leiter des Verwaltungszentrums sowie gegebenenfalls die Leiter etwaiger weiterer Einrichtungen und ebenso ein bestellter Geschäftsführer des KGV erstatten der Verbandsversammlung auf Anforderung durch den Vorsitzenden ihren Tätigkeitsbericht.
- (9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des KGV zu unterrichten.

#### § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Verbandsgeschäfte erforderlich ist, beruft der Vorsitzende des Verbandes eine außerordentliche Verbandsversammlung ein. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.
- (2) Zu der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes ein. Der Versammlungsort ist im Verbandsgebiet. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels.
- (3) Gleichzeitig ist das Bischöfliche Generalvikariat durch Zusendung der Einladung zu unterrichten. Ebenso werden die Regionaldekane und die Kirchensteuerratsvertreter des Verbandsgebietes durch die Zusendung der Einladung unterrichtet.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse.
- (5) Der Vorsitzende des KGV leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sind weder er noch einer seiner Stellvertreter anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

#### § 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer von den Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden gewählten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die 15 Minuten später beginnt und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Versammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss vor Eröffnung der Abstimmung gestellt sein.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Diese ist am Ende der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Bereits zu Sitzungsbeginn bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder als Mitunterzeichner dieser Niederschrift. Diese und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift unter Beifügung des Verbandssiegels. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Mitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer beizufügen.

#### § 11 Der Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und sechs bis zwölf weiteren, wählbaren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Bischof kann neben dem Vorsitzenden einen weiteren Pfarrer einer angeschlossenen Kirchengemeinde zum Ausschussmitglied ernennen.
- (2) Die von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden auch im Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse bilden; den Fachausschüssen können auch andere sachkundige Personen beratend angehören. Über die ständige Mitwirkung sachkundiger Personen beschließt der Verbandsausschuss.
- (4) Der Verbandsausschuss und seine Fachausschüsse tagen nicht öffentlich.

#### § 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Aufgaben gemäß § 26 des Vermögensverwaltungs-gesetzes wahr, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

#### § 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende die Ausschussmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden. In diesen Fällen gilt für die Fristwahrung der Absendetag. Sitzungsort ist ein Ort im Verbandsgebiet. Im Einzelfall kann der Vorsitzende einen anderen Ort bestimmen.
- (2) Mit der Einladung der Ausschussmitglieder ist das Bischöfliche Generalvikariat von der Einladung und der Tagesordnung zu unterrichten.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung auch in Beschluss-sachen durch Mehrheitsbeschluss zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn er dies für zweckmäßig hält oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. Der Ausschuss kann die Teilnahme begrenzen. Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates haben in jedem Fall das Recht auf Teilnahme und Gehör.
- (5) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

#### § 14 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Ausschusssitzung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt ist. Ist der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende unter Wahrung der Ladungsfrist eine erneute Ausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen mit dem Hinweis, dass die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 (2) und (3) gelten entsprechend.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung des Verbandsausschusses auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung und das Ab-

stimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

- (4) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Ausschussmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen.

#### § 15 Finanzen

- (1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich aus der Gesamtsumme der Beiträge der Kirchengemeinden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen. Alle Einnahmen fließen in die Verbandskasse.
- (2) Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Budget des KGV, des Verwaltungszentrums und etwaiger anderer Einrichtungen. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (3) Im Rahmen der durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigten Budgets kann der Leiter des Verwaltungszentrums bzw. die Leiter etwaiger Einrichtungen oder ein Geschäftsführer in Absprache mit dem Verbandsausschuss über die Mittel verfügen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.
- (4) Für Aufwendungen außerhalb genehmigter Budgets muss der KGV die vorherige Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates einholen.
- (5) Gemäß § 8 (5) beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest. Sie legt beides dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

#### § 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Der KGV kann mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des KGV.

#### § 17 Verwaltungszentrum

- (1) Der KGV unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben ein Verwaltungszentrum.
- (2) Der Leiter des Verwaltungszentrums ist verantwortlich für die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände. Außerdem bereitet er

die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

- (3) Dienstvorgesetzter des Leiters des Verwaltungszentrums ist der Vorsitzende des KGV. Der Leiter des Verwaltungszentrums seinerseits ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungszentrums.
- (4) Der Leiter des Verwaltungszentrums hat den Vorsitzenden des KGV über alle wichtigen Angelegenheiten des Verwaltungszentrums zu unterrichten.

#### § 18 Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung der Satzung oder ihrer Teile mit Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

#### § 19 Bekanntmachungen

Der KGV veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

#### § 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Sitzung am 8. Mai 2009 von der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Bischof und der Zustimmung der Staatsbehörde. Die bis dahin geltende, bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

#### Genehmigung

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel in der Sitzung am 8. Mai 2009 unter TOP 12 beschlossene Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.

Aachen, 16. September 2009  
L.S.

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 174 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 30. August 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 195, S. 168), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	56.760,00 €
Gestellungsgruppe II	42.960,00 €
Gestellungsgruppe III	32.640,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 21. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 175 Richtlinien zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern für Wort-Gottes-Feiern im Bistum Aachen

### Einführung

Wort-Gottes-Feiern sind in vielen Gemeinden des Bistums zu einer Bereicherung der liturgischen Feierformen geworden. Aus einem Mangel entstanden (dem Wegfall von Eucharistiefiern an Sonn- und Feiertagen) werden sie zwar manchmal auch noch als solcher erlebt, sind aber feste Punkte geworden, wo die Gemeinde sich gottesdienstlich versammelt und Gottes Wort in die Mitte ihres Feierns und Lebens lässt.

Aus ihrer Entstehung heraus waren Wort-Gottes-Feiern im Kontext der deutschen Kirche durchgängig mit Kommunionfeiern verbunden, als sie häufig nur zeitweise entfallende Eucharistiefiern ersetzten und die Hl. Messe am Sonntag der vertraute und „normale“ Höhepunkt des Herrentages / des Sonntags war. Dies ist in vielen Gemeinden inzwischen nicht mehr der Fall: Die geringere Zahl von Priestern und personell kleiner und territorial größer werdende pastorale Räume führen dazu, dass zunehmend am Sonntag keine Eucharistiefier mehr stattfinden kann und andere Gottesdienstformen an ihre Stelle treten.

Die Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung ist in diesem Kontext zum Konfliktpunkt geworden. Nicht aus dem Blick fallen sollte bei der Bewertung, dass es eine unaufgebbare Verbindung von Sonntag und Eucharistiefier gibt und dass die Eucharistiefier der eigentliche Ort der Kommunionsspendung ist. Auch

damit Verwechslungen ausgeschlossen werden, wollen die deutschen Bischöfe Wort-Gottes-Feiern mit Kommunionfeier nicht als Regelfall in den Gemeinden, sondern sie sollen als eigenständige, in sich vollständige und sinnvolle Gottesdienstform gefeiert werden, wenn keine Hl. Messe gefeiert werden kann.<sup>1</sup>

Frauen und Männer aus den Gemeinden, die die Aufgabe übernehmen, Wort-Gottes-Feiern und andere nicht-eucharistische Gottesdienste zu leiten, erweisen ihrer Gemeinde in größeren kirchlichen Strukturen einen wesentlichen Dienst und stärken deren Identität. Durch den Rückhalt von Pfarrer und Pfarrgemeinderat / GdG-Rat tragen sie wesentlich mit dazu bei, dass an vielen Orten Gemeinden und Gemeinschaften sich zur Feier des Glaubens versammeln können, um Gottes Wort zu hören und für den Alltag „fruchtbar zu machen“.

Gottesdienstbeauftragte sind in den Gemeinden und Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) eine eigene Gruppe, die sich zum Austausch treffen und ihre Erfahrungen in die Seelsorge einbringen sollte. Grundabsprachen zu ihrem Dienst sind gemeinsam im Pastorkonzept zu verankern und in der GdG umzusetzen.

Der Ausbildung der Gottesdienstbeauftragten kommt deswegen eine besondere Rolle zu. Frauen und Männer aus den Gemeinden werden durch die Ausbildung qualifiziert, Gottesdienste vorzubereiten und zu leiten, die der Liturgie der Kirche gerecht werden und auf angemessenem Niveau ihren lebendigen Traditionen entsprechen. Sie sind authentisch als Glaubende in ihrer Rolle der Gottesdienstleitung erlebbar und sprechen die mitfeiernden Christinnen und Christen adäquat an.

Um diesen hohen Ansprüchen nahe zu kommen, werden folgende Richtlinien für die Ausbildung in Kraft gesetzt.

Verbindliche Grundlagen für die Ausbildungskurse:

- Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004,
- Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch, hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2008,

- Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, Die deutschen Bischöfe, Bonn 1999, 7. Auflage 2007 (Schriften der Deutschen Bischöfe Nr. 62),
- Den Glauben gemeinsam feiern. Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen, Bischof Heinrich Mussinghoff, Aachen 2001.

**Aufbau und Umfang der Ausbildung:**

Aufgrund der differenzierten Ausgangssituation in den unterschiedlichen Regionen des Bistums und unterschiedlicher Bedürfnislagen sind folgende Kursmodelle möglich:

A) Grundkurs zur Ausbildung von Gottesdienstbeauftragten mit Teilnehmer/-innen aus ver-

schiedenen Pfarreien, der auf der Ebene der Regionen durchgeführt wird.

B) Regionaler Grundkurs in einer oder zwei Gemeinschaften der Gemeinden, der vor Ort unter Einbeziehung des Pastoralen Personals durchgeführt wird.

Für beide Formen gilt:

- Die Verantwortung liegt jeweils in der Region, in der sie durchgeführt werden.
- Die Konzeption des jeweiligen Kurses ist im Vorfeld dem „Fachbereich Liturgie & Spiritualität“ im Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.
- Organisatorisch ist die Beauftragung der Foren für Erwachsenen- und Familienbildung durch die Regionen zu nutzen.
- Mit den Pfarrern und anderen pastoralen Mitarbeitern/-innen vor Ort ist im Modell B eine enge Kooperation zu suchen.

Zulassung zum Kurs	Anmeldung mit Zustimmung des Pfarrers und PGR- oder GdG-Rat
Mindestdauer	Gesamtumfang: mind. 25 Unterrichtsstunden in einer Kombination aus Abend- und (Halb)Tagesveranstaltungen
Mindestteilnahme	70% der Kursdauer
Mindestinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstrukturen liturgischer Feiern und ihre Bedeutung</li> <li>- geistliche Dimension (als roter Faden)</li> <li>- Aufbau der Wort-Gottes-Feier</li> <li>- „Tätige Teilnahme“ aller Mitfeiernden</li> <li>- dialogisches Geschehen</li> <li>- Rolle des/der Leiter/-in</li> <li>- Umgang mit Sprache</li> <li>- verschiedene Dienste in der Wort-Gottes-Feier</li> <li>- Bibel in der Wort-Gottes-Feier</li> <li>- Liturgisches Jahr, Leseordnung</li> <li>- Hilfen zur Erschließung des Wortes Gottes im Rahmen der Wort-Gottes-Feier</li> <li>- Beten im Gottesdienst und seine Formen</li> <li>- Symbolik, Zeichenhandlungen</li> <li>- Segnungen, die zum Dienst gehören</li> <li>- Wort-Gottes-Feiern in ihrem Verhältnis zu Eucharistiefeier und anderen liturgischen Feiern</li> <li>- Bedeutung der Kommunionausteilung und warum sie nicht Bestandteil sein soll</li> <li>- Hilfestellungen zur gesamten Vorbereitung (Literatur, Internet, etc.)</li> </ul>
Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeinsames spirituelles Tun (verschiedene Formen)</li> <li>- Hospitationen</li> <li>- praktisches Einüben (durchgängig im Kurs)</li> <li>- „Hausaufgaben“ (z.B. Orationen, Fürbitten)</li> <li>- Lernvergewisserung</li> <li>- Begleitung vor Ort durch das pastorale Personal, bzw. Kontakt zum pastoralen Personal, bzw. dem/der koordinierenden ehrenamtlichen Mitarbeiter/-in vor Ort während des Kurses</li> </ul>



Lernvergewisserung zum Kursabschluss	- Lernvergewisserung (schriftlicher Test) in vorletzter Stunde - bei Nichtbestehen Nachholmöglichkeit vor Kursabschluss - Multiple-Choice-Test: 20 Fragen aus umfangreichem Fragenkatalog, der vom Fachbereich „Liturgie & Spiritualität“ erstellt wird
Prüfungsverantwortung	Fachbereich „Liturgie & Spiritualität“
Kriterien persönlicher Eignung	Bei Nicht-Eignung trotz „theoretischen Bestehens“ sollten die entsprechenden Teilnehmer/-innen schon während des Kurses von der Kursleitung angesprochen werden. Zu Beginn des Kurses werden Kriterien transparent gemacht, die im Zusammenhang mit dieser Frage stehen.
Kursabschluss	Übergabe des Abschlusszertifikates durch die Kursleitung
Beauftragung	- Antrag durch den Pfarrer nach Zustimmung von PGR / oder GdG-Rat, für einzelne Gemeinden oder die GdG - Beauftragung durch den Regionaldekan - Beauftragung für 4 Jahre
Zertifizierung des Kurses	Kurskonzept (Stunden, Aufteilung Stoff) muss vor Beginn im Fachbereich „Liturgie & Spiritualität“ vorgelegt werden

#### Weitere Begleitung

Nach der Ausbildung sind eine weitere Begleitung (Praxis-Austauschtreffen etc.) und die Teilnahme an Fortbildungsangeboten sowie Besinnungsangeboten notwendig.

#### Geltung

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. September 2009. Sie treten an die Stelle des Rahmenplans zur

Befähigung für die Leitung von Gemeindegottesdiensten durch Laien, die 1995 von der Liturgiekommission beschlossen worden waren.

Nach 5 Jahren soll eine Überprüfung der Richtlinien stattfinden.

Aachen, 15. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Siehe Die Deutschen Bischöfe "Zum gemeinsamen Dienst berufen" (Nr. 36) sowie die Richtlinie im Bistum Aachen "Den Glauben gemeinsam feiern" von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff.

## Bekanntmachungen des Generalvikarites

### Nr. 176 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2009

„Der Einzelne zählt – egal wo.“

Unsere Gemeinden sehen sich vor großen Herausforderungen: Seelsorgebereiche vergrößern sich, Pfarrer und pastorale Mitarbeitende betreuen nicht mehr nur eine Gemeinde, sondern müssen mehreren gerecht werden. Der Zusammenhalt von Christinnen und Christen ist gerade in diesen Zeiten wichtiger denn je. Jeder Einzelne ist gefordert, das Licht des Glaubens für andere lebendig zu halten und die

Gemeinschaft in Jesus Christus zu stärken. „Für Gott bin ich wichtig“ – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit und macht uns im Innersten froh. Wir dürfen auf IHN vertrauen: SEIN Geist wirkt in unserer Zeit.

„Der Einzelne zählt – egal wo“. So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion diese Erfahrung, die allen Christen Zuversicht gibt – besonders jenen, die weit verstreut voneinander leben. Vor allem Kinder und Jugendliche sehnen sich nach Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Sie brauchen Orte der Begegnung und Vorbilder missionarischen Handelns, damit ihr Glaube wachsen und sich entfalten

kann. Doch gibt es viele Menschen, die damit ganz allein stehen, die sich als Außenseiter fühlen und denen ein elementarer Teil im Leben fehlt: das lebendige Miteinander mit Gleichgesinnten. Dort, wo katholische Christen eine absolute Minderheit sind, wo sie verstreut über weite geografische Gebiete leben, wo sie durch große Entfernungen voneinander getrennt sind und sich das Licht des Glaubens nur schwer verbreiten kann, da stellt sich das Bonifatiuswerk helfend an ihre Seite – und das seit 160 Jahren.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag/Sonntag, 14./15. November 2009. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte fördert das Bonifatiuswerk gezielt zukunftsweisende Projekte in der Kinder- und Jugendkatechese, unterstützt den Bau und Erhalt von Kirchen, Klöstern und Gemeindezentren, Kindergärten, Schulen und Jugendhäusern und macht die notwendige Arbeit von Seelsorgern und pastoralen Mitarbeitern möglich.

So können Sie die Diaspora-Aktion in Ihrer Gemeinde unterstützen:

Ende September 2009

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter F. (0 52 51) 29 96-42 oder E-Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de).

Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatsitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2009

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt unter [www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/Download](http://www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/Download).

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter F. (0 52 51) 29 96 42. Legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter F. (0 52 51) 29 96 42).

Montag, 26. Oktober 2009

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 31. Oktober/1. November 2009

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 7./8. November 2009

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend (siehe Gottesdienstheft).

Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2009

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den einzelnen Kirchenbänken aus.

Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag/Sonntag, 21./22. November 2009

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr wichtiges Engagement, das die Basis unserer Arbeit ist.

Bei Fragen, Wünschen und Anregungen steht Ihnen das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de), gerne zur Verfügung.

## Nr. 177 Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert am 21. April 2009, hat die Katholische Kirche das Recht zur Benennung von Vertretern/-innen in den Schulausschüssen.

In § 85 heißt es:

1. Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
2. Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
3. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Für das Bistum Aachen bedeutet dies:

- I. Benennung und Beendigung der Beauftragung
  - (1) Der Regionaldekan oder ein von ihm beauftragter GdG-Leiter benennt eine volljährige katholische Person als Vertreter der katholischen Kirche im Schulausschuss bzw. gemeinsamen Ausschuss. Die Benennung erfolgt schriftlich. Sie wird in den Kreisen an die Landrätin bzw. den Landrat, in den kreisfreien Städten an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an die Bürgermeisterin bzw. an den Bürgermeister gerichtet.
  - (2) Die Beauftragung endet
    - wenn die Amtsperiode des Ausschusses endet,
    - wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter gegenüber dem Auftraggeber erklärt, das Amt niederzulegen,
    - wenn sie vom Auftraggeber widerrufen wird,
    - durch Tod der Vertreterin bzw. des Vertreters.
  - (3) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Erziehung und Schule, wird über die Benennung und die Beendigung der Beauftragung informiert.

## II. Die Aufgaben

- (1) Die Vertreterin bzw. der Vertreter nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Schul- bzw. gemeinsamen Ausschusses teil.
- (2) Sie/Er nimmt aus kirchlicher Sicht Stellung und bringt die Anliegen der katholischen Kirche zum Wohle der an der Schule beteiligten Menschen und des Gemeinwesens vor.

## III. Unterstützung durch das Bischöfliche Generalvikariat

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bietet den Vertreterinnen und Vertretern im Schulausschuss bzw. gemeinsamen Ausschuss Beratung und Unterstützung durch die notwendigen Informationen und das zur Verfügung stellen von Unterlagen an.

Die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2000, Nr. 197, S. 284, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 14. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 178 Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

### § 1 Genehmigungspflicht

Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen bedürfen nach Artikel 7 Ziffer 1 h der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.

### § 2 Antizipation der Genehmigung

- (1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt generell als erteilt (Antizipation) für Kirchengemeindeverbände (kgv) und Kirchengemeinden

auf GdG-Ebene sowie für Kita-Träger bei Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die eine

- geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen im Reinigungs- und Hausmeisterdienst sowie in der Pflege der Außenanlage auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Auszubildenden und Praktikant(en)/-innen,
- Befristung nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und Krankheit),
- Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG,
- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Abfindung

oder deren Änderung zum Gegenstand haben.

(2) Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Abs. 1 ist

a) die Verwendung des Mustervertrages gemäß Anlage 2 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;

b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum, dass die Voraussetzungen der/des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen,
- geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

(3) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 Buchstabe b bestätigt das Verwaltungszentrum durch folgenden Vermerk, der auf den Vertrag aufzubringen ist:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und

Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. Oktober 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 178, S. 195)“

Für die Richtigkeit: .....  
Ort ....., Datum .....  
Verwaltungszentrum .....  
Leiter des Verwaltungszentrums .....

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf Einzelkirchengemeinden bis zum 31. Dezember 2009 Anwendung.

### § 3 Abstimmung

(1) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

(2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen.

### § 4 Ausschluss der Genehmigung

(1) Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die aus der Schlüsselzuweisung finanziert werden, gelten die Abs. 2 bis 4.

(2) Dienst- und Arbeitsverträge, die infolge

- der Einrichtung neuer Planstellen,
- der Ausweitung von Beschäftigungsumfängen in vorhandenen Planstellen und der Wiederbesetzung von Planstellen geschlossen werden oder
- die zu einer Ausweitung der Personalkosten ohne gesetzlich zwingende Veranlassung führen,

werden nur in Kirchengemeindeverbänden<sup>1</sup> und in Kirchengemeinden<sup>2</sup> auf GdG-Ebene unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen sowie bei Einhaltung des jeweils geltenden Stellenplans kirchenaufsichtlich genehmigt.

(3) In Kirchengemeinden, die noch keinem Kirchengemeindeverband<sup>1</sup> oder noch keiner Kir-

chengemeinde<sup>2</sup> auf GdG-Ebene angehören, sind Verträge im Sinne des Abs. 2 nur als nach dem TzBfG bis zum 31. Dezember 2009 befristet genehmigungsfähig.

Soweit Verträge im Sinne des Abs. 2 unbefristet abgeschlossen werden sollen, ist ein diesbezügliches einstimmiges positives Votum aller Kirchengemeinden des zukünftigen Kirchengemeindeverbandes<sup>1</sup> bzw. der zu vereinigenden Pfarreien<sup>2</sup> auf GdG-Ebene einzuholen. Das Votum ist im Hinblick auf die zukünftige Personalstruktur und Finanzsituation zu treffen und in Form von Kirchenvorstandsbeschlüssen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Beizufügen ist ein Abgleich der momentanen Ist-Personalkosten aller beteiligten Kirchengemeinden mit der dem künftigen Kirchengemeindeverband<sup>1</sup>, bzw. der Kirchengemeinde<sup>2</sup> auf GdG-Ebene zugedachten Personalkostensäule.

- (4) Die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung vorhandener Planstellen sowie die Wiederbesetzung von Planstellen für Verwaltungsmitarbeiter im Sinne der in den Kirchengemeinden bestehenden Berufsgruppe (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) sind nicht genehmigungsfähig.
- (5) Die Einrichtung neuer Planstellen für die Berufsgruppe der Koordinatoren der Verwaltung im Kirchengemeindeverband<sup>1</sup> bzw. in der Kirchengemeinde<sup>2</sup> auf GdG-Ebene ist genehmigungsfähig. Dies gilt auch für die teilweise oder ganze Umwidmung von Planstellen der Verwaltungsmitarbeiter (Abs. 4) in Planstellen eines Koordinators.

#### § 5 Inkraftsetzung

Die Regelung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 13. November 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2006, Nr. 241, S. 315)

Aachen, 8. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

<sup>1</sup> Gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

<sup>2</sup> Kirchengemeinden auf GdG-Ebene sind eine Vereinigung aller Pfarreien einer GdG zu einer einzigen Pfarrei nach canon 515 § 2 CIC.

### Nr. 179 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2009“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

### Nr. 180 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

### Nr. 181 "Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen

Am Samstag, 14. November 2009, findet um 20.00 Uhr die „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen statt. Die „Nacht der Lichter“ ist ein ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus der Gemeinschaft von Taizé, Frankreich. Hierzu sind insbesondere Jugendliche, Jugendgruppen, und Firmgruppen herzlich eingeladen.

Die „Nacht der Lichter“ wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Aachener Taizégruppe mit Unterstützung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 – Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, vorbereitet und veranstaltet. Es werden Besucher aus allen Teilen des Bistums Aachen und der Umgebung erwartet. Nach dem Abendgebet besteht Gelegenheit zu Gesprächen und Austausch. Die in vielen Orten Europas stattfindende "Nacht der Lichter" ist auch ein Baustein auf dem Weg zum

"Europäischen Jugendtreffen", das dieses Jahr vom 29. Dezember 2009 bis zum 2. Januar 2010 in Posen, Polen, stattfindet.

Plakate und Handzettel werden an die Pfarreien verschickt. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.taize-bistum-aachen.de](http://www.taize-bistum-aachen.de) oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 – Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: [martin.stankewitz@bistum-aachen.de](mailto:martin.stankewitz@bistum-aachen.de).

### **Nr. 182 Studentag Kooperative Pastoral – Zwischen Vision und Wirklichkeit – Überforderung oder Chance für die Kirchliche Jugendarbeit**

Die Sozialgestalt der Kirche in Deutschland und im gesamten deutschsprachigen Raum verändert sich zunehmend. In unserem Denken und Handeln sind wir herausgefordert, die Gemeinde in der „Kirche am Ort“ immer mehr in einen größeren Pastoralen Raum einzubetten. Dies erfordert verstärkt die Koordination in der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation aller Beteiligten, auch der Jugendpastoral.

Prof. Dr. Manfred Belok, Ordinarius für Pastoraltheologie und Homiletik, Chur, Schweiz, wird in seinem Referat die kirchlichen und gesellschaftlichen Hintergründe für die strukturellen Veränderungen aufzeigen sowie pastoraltheologische Optionen einer Kooperativen Pastoral benennen. Es geht darum, von der Strukturdebatte zu einer Zieldiskussion zu kommen, die eine Handlungsperspektive für die Kirchliche Jugendarbeit und die Rolle des Pastoralen Personals in ihr reflektiert und weiterentwickelt. Am Nachmittag geben Workshops Gelegenheit, das Thema unter verschiedenen Aspekten zu vertiefen.

Der Studentag findet am Dienstag, 17. November 2009, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ – Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Rollefbachweg 64, 52078 Aachen, F. (02 41) 99 72 89 90, E-Mail: [mail@rolleferberg.de](mailto:mail@rolleferberg.de), statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und wird bis zum 20. Oktober 2009 erbeten. Der Studentag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, und dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 – Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen.

Weitere Informationen und eine Onlineanmelde-möglichkeit finden Sie unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 –

Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: [martin.stankewitz@bistum-aachen.de](mailto:martin.stankewitz@bistum-aachen.de).

### **Nr. 183 Volkstrauertag 2009**

Am Sonntag, 15. November 2009, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Pfarrgemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de), angefordert werden.

### **Nr. 184 Caritas-Adventssammlung 2009**

In der Zeit vom 21. November bis 12. Dezember 2009 wird die diesjährige Adventssammlung der Caritas durchgeführt. Die Sammlung steht unter dem Thema „Not hat ein Gesicht“. Werbematerialien und Sammlisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail [kruland@caritas-ac.de](mailto:kruland@caritas-ac.de) zu beziehen. Mitte September wurden den Pfarrgemeinden, die auf dem Anfang des Jahres verteilten Sammlungsplan ihre Teilnahme angekündigt haben, die Bestellunterlagen zur Adventssammlung zugesandt. Den Pfarrgemeinden, deren E-Mail-Adressen bekannt sind, wurden die Unterlagen auf diesem Weg zugestellt. Bemusterungen per Post sind nur an die Pfarrgemeinden versandt worden, deren E-Mail-Adressen nicht bekannt sind. Auch Pfarrgemeinden, die nicht an der Adventssammlung 2009 teilnehmen, können für ihre Zwecke kostengünstige Weihnachtsdoppelkarten aus dem Materialbestand bestellen.

### **Nr. 185 Internationale Ministrantenwallfahrt 2010 nach Rom**

„Aus der wahren Quelle trinken“, unter diesem Leitwort werden vom 1. bis 8. August 2010 Messdienerinnen und Messdiener aus dem Bistum Aachen nach Rom

zu einer Internationalen Wallfahrt aufbrechen. Diese sieht ein abwechslungsreiches Programm aus religiösen und kulturellen Angeboten sowie interessanten Freizeit-Aktivitäten vor. Im Rahmen von zwei internationalen Tagen wird eine Papstaudienz angestrebt.

Teilnehmen können Gruppen mit 12 bis 17jährigen Messdienerinnen und Messdienern und volljährigen Begleitpersonen mit Gruppenleiterqualifikation. Die Kosten betragen 370,00€ pro Person. Der Versand der Ausschreibungen und Plakate an die Pfarreien und die örtlichen Ansprechpartner/-innen für Ministranten-pastoral erfolgt im Oktober.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.rom2010-aachen.de](http://www.rom2010-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 – Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: [rom2010@bistum-aachen.de](mailto:rom2010@bistum-aachen.de).

### **Nr. 186 Die kirchliche Begräbnisfeier**

Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuausgabe ist der „Ordo exsequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Nachdem die Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfe des deutschen Sprachgebietes die Neuausgabe approbiert haben und diese durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 5. März 2007 für Deutschland rekognosziert wurde, erscheint jetzt das erneuerte Buch unter dem Titel: „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg - Basel - Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2009.

Die Neuausgabe ersetzt ab dem 1. Adventssonntag, 29. November 2009, die Ausgabe von 1972/1973, kann jedoch unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Gleichzeitig veröffentlichen die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes eine Pastorale Einführung, die als Arbeitshilfe 232 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wird und die Praenotanda des liturgischen Buches im Blick auf die Bedingungen des Sprachgebietes konkretisiert.

### **Nr. 187 Adventskalender 2009 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken**

Im Adventskalender 2009 des Bonifatiuswerkes / Diaspora-Kinderhilfe gehen Kinder der 3. bis 6. Klasse „Mit Timo und Anna auf Entdeckungsreise durch den Advent“. In Familien, Schulklassen und Ministrantengruppen fiebern die jungen Leserinnen und Leser mit, was sich in einer prall gefüllten, staubigen Schatztruhe verbirgt. Welche Entdeckungen machen sie an jedem Tag bis Weihnachten? Dazu hat die bekannte schwedische Malerin Andréa Räder eine bezaubernd winterliche Landschaft gemalt. Zusammen mit dem 40-seitigen Adventsheft (mit Rätseln, Rezepten, Spielanleitungen) wird der Standkalender zum täglichen Begleiter. Adventskalender und Begleitheft kosten 2,80 € zzgl. Versand, für Klassensätze ab 20 Exemplare 10% Rabatt. Mit dem Erlös unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle/Saale. Bestellungen richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54/53, Fax 0 52 51/29 96 83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).

### **Nr. 188 Caritas-Buchkalender 2010**

Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender über den Caritasverband für das Bistum Aachen bezogen werden. Die Buchkalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten. Der Buchkalender kann auch direkt beim Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 10 26, 79010 Freiburg bestellt werden. Der Einzelpreis beträgt 5,40€ zzgl. Versandkosten. Bei dieser Bestelladresse ist auch der beliebte Tagesabreißkalender – Unser täglich Brot 2010 – zum Preis von 4,35€ zzgl. Versandkosten zu beziehen. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage, sowie Hinweise zu den kirchlichen Festen. Nähere Informationen sind beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail [kruland@caritas-ac.de](mailto:kruland@caritas-ac.de), erhältlich.

## Kirchliche Nachrichten

### **Nr. 189 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 190 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





### **Nr. 191 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 29. August in St. Johann B. zu Wegberg-Wildenrath 20 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

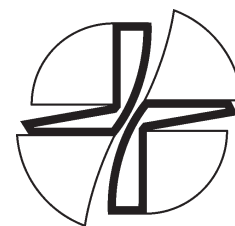
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11**

**Aachen, 1. November 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>			
Nr. 192	207	Nr. 200	218
Partikularnomen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstituion Ex Corde Ecclesiae . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt Kempen, St. Josef Kempen-Kamperlings und Christus König Kempen-Neue Stadt . . . . .	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 193	211	Nr. 201	219
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2009 . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich und St. Katharina Willich . . . . .	
Nr. 194	212	Nr. 202	220
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010 . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton Schwalmtal-Amern, St. Georg Schwalmtal-Amern, St. Gertrud Schwalmtal-Dilkath, St. Jakob der Ältere Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael Schwalmtal-Waldniel und St. Mariä Himmelfahrt Schwalmtal-Waldnieler Heide . . . . .	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 195	212	Nr. 203	221
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld, St. Bonifatius Krefeld-Stahldorf, St. Clemens Krefeld- Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus Mönchengladbach, St. Elisabeth Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach und St. Mariä Rosenkranz Mönchengladbach und die Auflösung des Kirchengemeinde- verbandes Mönchengladbach-Stadtmitte . . . . .	
Nr. 196	213	Nr. 204	222
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld, Christus König Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld- Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Mönchengladbach-Rheydt, St. Josef Mönchengladbach-Rheydt und St. Marien Mönchengladbach-Rheydt und die Auflösung des Kirchengemeindever- bandes Rheydt-Mitte . . . . .	
Nr. 197	214	Nr. 205	223
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Meerbusch-Strümp, St. Nikolaus Meerbusch-Osterath und St. Stephanus Meerbusch-Lank . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen . . . . .	
Nr. 198	216	Nr. 206	224
Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach- Rheydt, St. Laurentius Mönchengladbach- Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen . . . . .	
Nr. 199	217		
Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter Viersen-Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken . . . . .			

Nr. 207	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach-Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo . . . . .	225	Nr. 216	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Herzogenrath-Pannesheide, St. Katharina Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Verkündigung Herzogenrath-Bank und St. Matthias Herzogenrath-Berensberg . . .	236
Nr. 208	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Mönchengladbach-Westend, St. Hermann Josef Mönchengladbach-Speick und St. Michael Mönchengladbach-Holt . . . . .	226	Nr. 217	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Alsdorf-Broich, St. Cornelius Alsdorf-Hoengen, St. Jakobus der Ältere Alsdorf-Warden, St. Mariä Empfängnis Alsdorf-Mariadorf und St. Michael Alsdorf-Begau . . . . .	237
Nr. 209	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta Mönchengladbach-Hockstein . . . . .	228	Nr. 218	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König Alsdorf-Busch, Herz Jesu Alsdorf-Kellersberg, St. Barbara Alsdorf-Ofden, St. Castor Alsdorf, St. Josef Alsdorf und St. Mariä Heimsuchung Alsdorf-Schaufenberg . . . . .	238
Nr. 210	Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Hückelhoven und St. Barbara Hückelhoven . . . . .	229	Nr. 219	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Eschweiler, Herz Jesu Eschweiler, St. Antonius Eschweiler-Röhe, und St. Michael Eschweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Mitte . . . . .	239
Nr. 211	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn, St. Christophorus Erkelenz-Gerderath, St. Lambertus Erkelenz, St. Laurentius Erkelenz-Houverath, und St. Stephan Erkelenz-Golkrath . . . . .	230	Nr. 220	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Eschweiler-Hücheln und St. Severin Eschweiler-Weisweiler . . . . .	240
Nr. 212	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu Erkelenz-Kuckum, St. Antonius Erkelenz-Tenholt, St. Cosmas und Damian Erkelenz-Holzweiler, St. Josef Erkelenz-Hetzerath, St. Lambertus Erkelenz-Immerath, St. Mariä Empfängnis Erkelenz-Katzem, St. Michael Erkelenz-Granterath, St. Pauli Bekehrung Erkelenz-Lövenich, St. Servatius Erkelenz-Kückhoven und St. Valentin Erkelenz-Venrath . . . . .	231	Nr. 221	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Aachen, St. Adalbert Aachen, St. Peter Aachen, St. Foillan Aachen, St. Andreas Aachen, St. Marien Aachen und St. Paul Aachen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte . . . . .	241
Nr. 213	Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen und St. Johann Baptist Geilenkirchen-Hünshoven . . . . .	232	Nr. 222	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth Aachen, St. Martin Aachen, St. Germanus Aachen-Haaren und St. Hubertus Aachen-Verlautenheide und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord . . . . .	242
Nr. 214	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Fidelis Übach-Palenberg-Boscheln, St. Dionysius Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Theresia Übach-Palenberg-Palenberg, St. Mariä Himmelfahrt Übach-Palenberg-Scherpenseel, St. Dionysius Übach-Palenberg-Übach und St. Mariä Heimsuchung Übach-Palenberg-Marienberg . . . . .	233	Nr. 223	Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia Aachen-Eilendorf, St. Barbara Aachen-Rothe Erde und St. Severin Aachen-Eilendorf . . . . .	243
Nr. 215	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Willibrord Herzogenrath-Merkstein, St. Benno Herzogenrath-Hofstadt, Herz Jesu Herzogenrath-Thiergarten, St. Johann Baptist Herzogenrath-Merkstein und St. Thekla Herzogenrath-Streifeld . . .	234	Nr. 224	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina Aachen-Forst, und St. Bonifatius Aachen-Forst . . . . .	244
			Nr. 225	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden	

	meinden Herz Jesu Aachen, St. Gregorius Aachen, St. Johann Baptist Aachen-Burtscheid und St. Michael Aachen-Burtscheid und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu, Aachen . . . . .	245
Nr. 226	Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. . . . .	247

#### Bekanntmachungen des Generalvikarites

Nr. 227	Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2009 . . . . .	248
Nr. 228	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd . .	249
Nr. 229	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand . . . . .	249
Nr. 230	Siegel des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Aachen-Ost/Eilendorf . . . . .	250
Nr. 231	Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord . . . . .	250
Nr. 232	Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem . . . . .	251
Nr. 233	Meldung von Taufen an das Standesamt . .	251
Nr. 234	Sicherheit von Informationssystemen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen . . . . .	251

Nr. 235	Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort . . . . .	252
Nr. 236	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien . . . . .	252
Nr. 237	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen . . . . .	253
Nr. 238	Aktion Dreikönigssingen 2010 . . . . .	253
Nr. 239	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 . . . . .	253
Nr. 240	Spät (?) berufen - Jetzt antworten ! . . . . .	254
Nr. 241	„Komm und sieh!“ - Informationstage zum Priesterberuf . . . . .	254
Nr. 242	Internet-Glaubenskurs www.touch-me-gott.com . . . . .	254
Nr. 243	Neuer Aufbau- und Grundkurs für Sakristane/-innen . . . . .	254
Nr. 244	Erwachsenentaufe 2010 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen . . .	254
Nr. 245	Exerzitienangebote 2010 . . . . .	255
Nr. 246	Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee . . . . .	255

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 247	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	255
Nr. 248	Personalchronik . . . . .	258
Nr. 249	Pontifikalhandlungen . . . . .	261

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 192 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 2008 hat die nachstehenden „Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae“ beschlossen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Partikularnormen“ am 8. Januar 2009 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 21. Juli 2009 zugestimmt. Die „Partikularnormen“ sind am 2. September 2009 gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002 promulgiert worden. Sie treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

#### § 1

Geltungsbereich und Bezeichnungen<sup>1</sup>

- (1) Diese Partikularnormen finden Anwendung auf Katholische Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die als Universitäten oder Hochschulen im Sinne von cc. 807 – 814 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae (ECE) vom 15. August 1990 unterliegen.
- (2) Die Partikularnormen finden keine Anwendung auf Hochschulen oder Fakultäten/Fachbereiche, die als kirchliche Universitäten oder Fakultäten im

<sup>1</sup> Abkürzungen

CIC 1983: Codex Iuris Canonici

ECE: Apostolische Konstitution Ex Corde Ecclesiae

SapChrist: Apostolische Konstitution Sapientia Christiana

SapChrOrd: Ordinationes zur Apostolischen Konstitution

Sapientia Christiana

Sinne von cc. 815 – 821 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 15. April 1979 unterliegen.

- (3) Katholische Hochschulen im Sinne der Partikularnormen sind gegenwärtig folgende Einrichtungen

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,  
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,  
Katholische Fachhochschule Freiburg,  
Katholische Fachhochschule Mainz,  
Katholische Stiftungsfachhochschule München,  
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen,  
Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar.

Weitere Hochschulen werden mit ihrer kirchlichen Errichtung (§ 4 Abs. 2 Partikularnormen) in den Geltungsbereich dieser Partikularnormen einbezogen.

- (4) Die Bezeichnung Universität ist solchen Katholischen Hochschulen vorbehalten, die ein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht besitzen und die nach Größe, wissenschaftlicher Ausrichtung und Zahl der Disziplinen entsprechenden Einrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft vergleichbar sind.
- (5) Katholische Fachhochschulen bzw. Hochschulen mit entsprechender Ausrichtung pflegen Lehre, Studium und Forschung mit anwendungsbezogener Orientierung und unterliegen – ohne Universitäten zu sein – gemäß c. 814 CIC 1983 als *alia studiorum superiorum instituta* ebenfalls diesen Partikularnormen.
- (6) Regelungswerke der Hochschule und ihres Trägers werden in diesen Partikularnormen als Satzungen, die Hochschulverfassung jedoch als Grundordnung bezeichnet.

## § 2

### Auftrag der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen widmen sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben. Als Katholische Hochschulen suchen sie dabei „Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen“ und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen (Einleitung Nr. 10 ECE). Dabei achten sie die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen Disziplinen, um so zu einer Integration des Wissens in der einen Wahrheit zu gelangen. Die Wissenschaftspflege an Katholischen Hochschulen ist geprägt von der Treue ge-

genüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche übermittelt wird. Die Hochschulen machen „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (Teil 1 Nr. 13 ECE).

- (2) Die Hochschulen bilden eine Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern<sup>2</sup> (Allgemeine Normen Art. 4 ECE). Bei Auswahl und Fortbildung der Dozenten ist darauf zu achten, dass diese zur Erfüllung des Auftrags der Hochschule in umfassender Weise beitragen können sowie fähig und bereit sind, den Dialog zwischen ihrer Disziplin und den Glaubenswissenschaften zu führen. Die Studierenden sollen zu Menschen herangebildet werden, „die in ihren Wissenschaften bestens bewandert, wichtigen Aufgaben im öffentlichen Leben gewachsen und Zeugen des Glaubens in der Welt sind“ (Einleitung Nr. 9 ECE).
- (3) Die Katholischen Hochschulen halten Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz (Allgemeine Normen Art. 5 § 1 ECE). Das Zusammenwirken und die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Verantwortungsträger sind unter Beachtung der spezifischen Form der Errichtung und eventueller staatskirchenrechtlicher Festlegungen in der Grundordnung der Katholischen Hochschule zu regeln.
- (4) Die Katholischen Hochschulen fügen sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entsprechen als staatlich anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts.

## § 3

### Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

- (1) Die Hochschulen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe ihrer Grundordnung.
- (2) Die Verantwortung für die Erfüllung ihres Auftrags und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule kommt vor allem der Hochschule selbst zu (Allgemeine Normen Art. 4 § 1 ECE). In der Grundordnung oder einem anderen geeigneten Dokument sind Wesen, Aufgabe und Ziel der Hochschule im Sinne von § 2 Partikularnormen darzulegen (Allgemeine Normen Art. 2 § 3 ECE).

<sup>2</sup> Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983; Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Partikularnormen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.



- (3) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung regeln die Hochschulen – unbeschadet der Mitwirkungsrechte der kirchlichen und staatlichen Stellen und der Organe ihrer Träger – insbesondere
- die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
  - die Auswahl der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter,
  - die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  - die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
  - die Forschungsprogramme,
  - die Weiterbildungsprogramme.
- (4) In wesentlichen Hochschulangelegenheiten, insbesondere zur gedeihlichen Wahrnehmung förmlicher Beteiligungsrechte, pflegen Hochschule, Träger, Diözesanbischof und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere kirchliche Autoritäten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertraulichen Austausch.
- (5) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium (c. 218 CIC 1983, Allgemeine Normen Art. 2 § 5 ECE, Art. 5 Abs.3 GG); die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule und zur staatlichen Verfassung.

#### § 4

##### Errichtung einer Katholischen Hochschule

- (1) Als Voraussetzungen für die Errichtung sind der zuständigen kirchlichen Autorität nachzuweisen, dass
- ein entsprechender Bedarf für die Errichtung einer neuen Hochschule besteht,
  - eine ausreichende Nachfrage von Studierenden zu erwarten ist,
  - eine personelle und sächliche Ausstattung für eine den staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitgestellt wird und
  - die Finanzierung auf Dauer gesichert ist.
- Ferner sind ihr die Grundordnung sowie die notwendigen Satzungen vorzulegen.
- (2) Die Errichtung einer Katholischen Hochschule und die Genehmigung ihrer Regelungswerke im Sinne von § 1 Abs. 6 Partikularnormen erfolgen nach Allgemeine Normen Art. 3 ECE. Wird die Hochschule von einem Ordensinstitut, von einer anderen öffentlichen juristischen Person oder von anderen Personen nach Allgemeine Normen Art. 3

§§ 2-3 ECE errichtet, bedarf es der Zustimmung bzw. Billigung durch den für den Sitz der Hochschule zuständigen Diözesanbischof.

- (3) Die Entscheidung über die Errichtung einer Katholischen Hochschule wird im Benehmen mit der für die Hochschulplanung zuständigen Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) getroffen (c. 809 CIC 1983).

#### § 5

##### Trägerschaft

- (1) Katholische Hochschulen können in der Regel nur von kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen oder von deren Zusammenschlüssen auf verbandsrechtlicher Grundlage getragen werden.
- (2) Ein verbandsrechtlich organisierter Träger stellt in seiner Satzung sicher, dass der Verband seinem Zweck und seiner Aufgabe entsprechend berufen ist, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen<sup>3</sup>.
- (3) Der Träger regelt in einer Satzung seine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule.
- (4) Die Grundordnung, die Satzungen und der Haushalt der Hochschule bedürfen der Zustimmung des Trägers, soweit die Satzung des Trägers nicht Ausnahmen zulässt. Ist die Hochschule durch den Apostolischen Stuhl errichtet oder approbiert, bedarf die Grundordnung auch der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Etwaige staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Der Träger ist Dienstherr des Hochschulpersonals, bestimmt das anzuwendende Dienst- und Arbeitsrecht und entscheidet unbeschadet der Beteiligungsrechte der Hochschule über Einstellungen und Entlassungen.

#### § 6

##### Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe der Grundordnung
- die Lehrenden,
  - die Studierenden,
  - die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
  - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule bilden eine akademische Gemeinschaft (Allgemeine Normen Art. 4 ECE).

<sup>3</sup> BVerfGE 46, 73 (85).

- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule und über dessen Folgen förmlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern.
- (5) Die Hochschulen sind bestrebt, ihrem Personal und den Studierenden ein familienfreundliches Umfeld zu bieten.

§ 7  
Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule wird vom Präsidenten geleitet. Es bleibt der Hochschule vorbehalten, in ihrer Grundordnung die Amtsbezeichnung Rektor vorzusehen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren sein. In der Grundordnung ist zu bestimmen, dass mindestens die Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen sind.
- (3) Der Präsident und der Leiter der Hochschulverwaltung (Kanzler) sowie die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung müssen der katholischen Kirche angehören.

§ 8  
Lehrende und Professuren

- (1) An den Hochschulen können neben Lehrenden katholischen Glaubens auch Lehrende anderer Bekenntnisse und Weltanschauungen tätig sein. Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist sicherzustellen, dass die katholischen Lehrenden unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers die Mehrheit bilden (Allgemeine Normen Art. 4 § 4 ECE).
- (2) Die Lehrenden müssen die nach kirchlichem und staatlichem Hochschulrecht geltenden Einstellungsbedingungen erfüllen.
- (3) Die Berufung der Professoren erfolgt in einem Berufungsverfahren, das ein Vorschlagsrecht der

Hochschule vorsehen muss. Die Berufung (Angebot der Professur) bleibt dem Träger vorbehalten.

- (4) Lehrende, die theologische Fächer vertreten, bedürfen eines Mandats der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 812 CIC 1983).
- (5) Für die Kernfächer der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge bestehen Professuren, die grundsätzlich mit hauptberuflich nur an dieser Hochschule lehrenden Vollzeitkräften zu besetzen sind. Ein etwaiger dienst- oder arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch des Stelleninhabers auf Teilzeitbeschäftigung bleibt davon unberührt.
- (6) Der theologischen Perspektive kommt bei Forschung und Lehre als integrativem Bestandteil besondere Bedeutung zu; deshalb muss an jedem Standort einer Katholischen Hochschule wenigstens eine Dozentur für Theologie bestehen.

§ 9  
Studierende

Die Hochschulen stehen Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschulen anzuerkennen und zu beachten.

§ 10  
Lehrveranstaltungen

An den Hochschulen sind für die Studierenden aller Disziplinen und an allen Standorten im Sinne eines Studium generale Lehrveranstaltungen anzubieten, die über das Fachstudium der gewählten Disziplin hinaus ein Grundverständnis der Glaubenslehre der Kirche sowie eine angemessene ethische Bildung vermitteln und auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorbereiten. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 11  
Hochschulseelsorge

- (1) An der Hochschule ist in angemessener Form für die Seelsorge der Mitglieder der Hochschulgemeinschaft Sorge zu tragen (c. 813 CIC 1983; Allgemeine Normen Art. 6 ECE).
- (2) In der Regel ist eine Hochschulgemeinde im Sinne eines Universitätszentrums einzurichten. In ihr sollen die kirchlichen Grundfunktionen Martyria, Liturgia und Diakonia verwirklicht und der Dialog zwischen den Mitgliedern der Hochschule gepflegt werden (c. 813 CIC 1983).

- (3) Die Hochschulgemeinde arbeitet mit der Hochschule und örtlichen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien zusammen.

### § 12

#### Zusammenarbeit von Hochschulen

- (1) Die Katholischen Hochschulen arbeiten untereinander und mit anderen Hochschulen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen (Allgemeine Normen Art. 7 ECE). Sie leisten damit einen spezifischen, durch den kirchlichen Hochschulauftrag geprägten Beitrag zu Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Aufgrund des universalen Charakters der Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen soll die Zusammenarbeit die internationale Dimension einschließen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt gewidmet werden.

### § 13

#### Kirchliche Hochschulaufsicht, Hochschulplanung

- (1) Die kirchliche Hochschulaufsicht wird von der für die jeweilige Hochschule zuständigen kirchlichen Autorität wahrgenommen.
- (2) Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, für den Schutz und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule zu sorgen (Allgemeine Normen Art. 5 § 2 ECE). Dies kommt ebenfalls dem Heiligen Stuhl, der Deutschen Bischofskonferenz und anderen zuständigen kirchlichen Autoritäten zu.
- (3) Die gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1 – 2 ECE errichteten Hochschulen berichten jährlich der zuständigen kirchlichen Autorität über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

Die nicht vom zuständigen Diözesanbischof errichteten Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 3s I – 2 ECE und die Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 § 3 ECE informieren jährlich den zuständigen Diözesanbischof über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

- (4) In Streitfällen, die bei der Ausübung der Aufsichtsrechte entstehen, ist gemäß § 3 Abs. 4 Partikularnormen eine einvernehmliche Regelung anzustreben (c. 1733 CIC 1983).
- (5) Für dienst- oder arbeitsrechtliche Streitfälle der Lehrenden ist durch Hochschulsatzung ein den Vorschriften der Art. 30 SapChr und Art. 22

SapChrOrd entsprechendes Verfahren einzurichten.

- (6) Die Hochschulen informieren in Abstimmung mit ihrem Träger jährlich auch die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII).

### § 14

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Partikularnormen treten nach der Rekognoszierung durch den Heiligen Stuhl gemäß c. 455 § 2 CIC 1983 und Allgemeine Normen Art. 1 § 2 ECE am Ersten des auf die Promulgation folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Hochschulen und ihre Träger sind verpflichtet, ihre Regelungswerke (§ 1 Abs. 6 Partikularnormen) den Partikularnormen innerhalb von zwei Jahren nach deren In-Kraft-Treten anzupassen.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 193 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2009

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion ADVENIAT lenkt den Blick auf die Menschen in Haiti, dem ärmsten Land des amerikanischen Kontinents.

„Er hat mich gesandt, den Armen eine gute Nachricht zu bringen“. Dieses Wort Jesu haben wir Bischöfe aus dem Lukasevangelium in diesem Jahr als Leitwort der ADVENIAT-Aktion gewählt. Es erinnert daran, dass das Evangelium sich an alle richtet, zuerst aber an die Armen und Bedrängten.

Wenn wir von den Armen sprechen, denken wir an die, die Hunger und Durst oder kein Dach über dem Kopf haben. Arm sind aber auch jene, denen es verwehrt ist, sich zu bilden, zu arbeiten und ihre von Gott geschenkten Talente zu entfalten. Sie werden nicht selten unterdrückt und ausgebeutet. Solches Elend bedroht die Würde des Menschen.

Die Kirche in Lateinamerika hilft den Armen durch ihren täglichen Dienst der Verkündigung

und der Caritas sowie mit ihrem Bemühen um Gerechtigkeit. Dabei wird sie von ADVENIAT in vielen Projekten erfolgreich unterstützt. So bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

#### **Nr. 194 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009 / 2010**

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder,

„Kinder finden neue Wege“. So lautet dieses Mal das Thema der Aktion Dreikönigssingen. Es erinnert an die oft langen Wege, die Kinder und Jugendliche in vielen Teilen der Welt täglich gehen müssen, um leben und überleben zu können: zur Schule, zur Kirche,

zur Wasserstelle, zum Holz sammeln oder auf den Markt in der weit entfernten Stadt. So ist es auch im Senegal, dem diesjährigen Beispiel land des Dreikönigssingens. Immer wieder dürfen wir aber auch die erstaunliche Erfahrung machen, mit welchem Mut und welcher Beharrlichkeit Kinder trotz der schwierigen Verhältnisse ihr eigenes Leben und das ihrer Familien meistern. Viele finden dabei Zuversicht und Orientierung im Glauben.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger in unseren Gemeinden wieder auf den Weg. Wenn sie von Haus zu Haus ziehen, nehmen sie teil am Leben ihrer Altersgenossen aus den Armutszonen der Welt. Zugleich verkünden sie dabei Jesus Christus. In ihm geht Gott selbst unsere Wege des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen / Sternsinger ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2009.

### **Bischöfliche Verlautbarungen**

#### **Nr. 195 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld, St. Bonifatius Krefeld-Stahldorf, St. Clemens Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

##### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Herz Jesu Königshof  
St. Bonifatius Stahldorf  
St. Clemens Fischeln  
St. Johann Baptist  
St. Martin

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden.

##### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Clemens geweihte Kirche. Weitere Kirchen der

neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patroninnen Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Johann Baptist und St. Martin.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Maria Frieden in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Maria Frieden.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Maria Frieden über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria Frieden verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld-Königshof, St. Bonifatius Krefeld-Stahldorf, St. Clemens Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 196 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld, Christus König Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld-Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

St. Hubertus  
Christus König Verberg  
St. Josef Traar  
St. Gertrud Bockum  
Herz Jesu Bockum

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus vereinigt.



Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Gertrud. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef, Christus König, St. Hubertus und Herz Jesu.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Christophorus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Christophorus.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Christophorus über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz

Jesu bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld, Christus König Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld-Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## **Nr. 197 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Meerbusch-Strümp, St. Nikolaus Meerbusch-Osterath und St. Stephanus Meerbusch-Lank**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Meerbusch

St. Franziskus Strümp  
St. Nikolaus Osterath  
St. Stephanus Lank  
mit den Vikarien St. Cyriakus Nierst, St. Martin  
Kierst, St. Pankratius Ossum-Bösinghoven

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Stephanus geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Franziskus, St. Nikolaus, St. Cyriakus, St. Martin und St. Pankratius.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus und deren Vikarien werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Hildegundis von Meer in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Hildegundis von Meer.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermö-

gen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Hildegundis von Meer über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hildegundis von Meer verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 19. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Meerbusch-Strümp, St. Nikolaus Meerbusch-Osterath und St. Stephanus Meerbusch-Lank, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

Schoel

**Nr. 198 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

St. Franziskus Vorst  
St. Mariä Hilfe der Christen Dornbusch  
St. Clemens Süchteln

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher**

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Clemens ist die auf den Titel St. Clemens geweihte Kirche. St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Clemens in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Clemens.

**3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde**

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen.

**4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge**

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Clemens über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

**5. Fortführung der Fondsvermögen**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

**6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. In-Kraft-Treten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.



Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 199 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter Viersen-Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

Herz Jesu Dülken  
St. Peter Boisheim  
St. Cornelius Dülken

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Peter zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Cornelius und Peter.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Cornelius und Peter ist die auf den Titel St. Cornelius geweihte Kirche. Herz Jesu, St. Peter und St. Ulrich sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu und St. Peter werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Cornelius und Peter in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Cornelius und Peter.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Peter.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter

Viersen-Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 200 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt Kempen, St. Josef Kempen-Kamperlings und Christus König Kempen-Neue Stadt**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Kempen

St. Mariä Geburt  
St. Josef Kamperlings  
Christus König Neue Stadt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Mariä Geburt geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef und Christus König.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Mariä Geburt in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Mariä Geburt.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Mariä Geburt über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt Kempen, St. Josef Kempen-Kamperlings und Christus König Kempen-Neue Stadt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 201 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich, und St. Katharina Willich**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Willich

St. Mariä Rosenkranz  
St. Katharina

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Katharina ist die auf den Titel St. Katharina geweihte Kirche. St. Mariä Rosenkranz ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Mariä Rosenkranz werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Katharina in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Katharina.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Katharina über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Katharina verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich und St. Katharina Willich, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 202 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton Schwalmtal-Amern, St. Georg Schwalmtal-Amern, St. Gertrud Schwalmtal-Dilkrath, St. Jakob der Ältere Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael Schwalmtal-Waldniel und St. Mariä Himmelfahrt Schwalmtal-Waldnieler Heide**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Schwalmtal

St. Anton Amern  
St. Georg Amern  
St. Gertrud Dilkrath  
St. Jakob der Ältere Lüttelforst  
St. Michael Waldniel  
St. Mariä Himmelfahrt Waldnieler Heide

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der

neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere und St. Mariä Himmelfahrt.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Matthias in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Matthias.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Matthias über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Musisnghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton Schwalmtal-Amern, St. Georg Schwalmtal-Amern, St. Gertrud Schwalmtal-Dilkath, St. Jakob der Ältere Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael Schwalmtal-Waldniel und St. Mariä Himmelfahrt Schwalmtal-Waldnieler Heide, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 203 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus Mönchengladbach, St. Elisabeth Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach und St. Mariä Rosenkranz Mönchengladbach und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

St. Albertus

St. Elisabeth

St. Mariä Himmelfahrt mit der Vikarie St. Barbara

St. Mariä Rosenkranz

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Vitus (Münster) geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt, St. Barbara und St. Mariä Rosenkranz.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Vitus in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Vitus.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.



b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Vitus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Vitus verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus Mönchengladbach, St. Elisabeth Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach und St. Mariä Rosenkranz Mönchengladbach und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 204 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Mönchengladbach-Rheydt, St. Josef Mönchengladbach-Rheydt, und St. Marien Mönchengladbach-Rheydt und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

St. Franziskus Rheydt  
St. Josef Rheydt  
St. Marien Rheydt

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Josef zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien.

Auf diese Pfarrei und Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Marien ist die auf den Titel St. Marien geweihte Kirche. St. Franziskus und St. Josef sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Franziskus und St. Josef werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Marien.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Josef.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Mönchengladbach-

Rheydt, St. Josef Mönchengladbach-Rheydt und St. Marien Mönchengladbach-Rheydt und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 205 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Jüchen

St. Jakob der Ältere  
St. Pankratius

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Jakob der Ältere ist die auf den Titel St. Jakob der Ältere geweihte Kirche. St. Pankratius ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Pankratius werden zum 31. Dezember 2009 geschlos-

sen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Jakob der Ältere in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Jakob der Ältere.

### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius.

### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

Schoel

### **Nr. 206 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach-Rheydt, St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Heilig Geist Geistenbeck  
St. Laurentius Odenkirchen  
St. Michael Odenkirchen

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Laurentius.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Laurentius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Geist und St. Michael.



### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Laurentius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Laurentius.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Laurentius über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Laurentius verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach-Geistenbeck, St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 207 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach-Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu Wickrathhahn  
St. Antonius Wickrath  
St. Mariä Himmelfahrt Wanlo

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchen-

gemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Antonius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu und St. Mariä Himmelfahrt.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Matthias in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Matthias.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Matthias über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach-Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## **Nr. 208 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Mönchengladbach-Westend, St. Hermann Josef Mönchengladbach-Speick und St. Michael Mönchengladbach-Holt**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Heilig Kreuz Westend  
St. Hermann Josef Speick  
St. Michael Holt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia).

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Kreuz und St. Hermann Josef.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Benedikt (von Nursia) in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Benedikt.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Mönchengladbach-Westend, St. Hermann Josef Mönchengladbach-Speick und St. Michael Mönchengladbach-Holt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 209 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta Mönchengladbach-Hockstein**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu Rheydt  
St. Konrad von Parzham Ohler  
St. Margareta Hockstein

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel Herz Jesu geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patroninien St. Konrad von Parzham, St. Margareta und St. Johann B.

**3. Kirchenbücher**

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei Herz Jesu in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neu gegründeten Pfarrei Herz Jesu.

**4. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta.

**5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge**

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde Herz Jesu über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

**6. Fortführung der Fondsvermögen**

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde Herz Jesu verwaltet.

**7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

**8. In-Kraft-Treten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta Mönchengladbach-Hockstein, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. September 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 210 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Hückelhoven und St. Barbara Hückelhoven**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Hückelhoven

St. Lambertus  
St. Barbara

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Lambertus und Barbara.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lambertus und Barbara ist die auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche. St. Barbara ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Barbara werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Lambertus und Barbara in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lambertus und Barbara.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus



(Hückelhoven) und St. Barbara (Hückelhoven) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 211 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn, St. Christophorus Erkelenz-Gerderath, St. Lambertus Erkelenz, St. Laurentius Erkelenz-Houverath, und St. Stephan Erkelenz-Golkraht**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Erkelenz

Heiligste Dreifaltigkeit Gerderhahn  
St. Christophorus Gerderath  
St. Lambertus Erkelenz  
St. Laurentius Houverath  
St. Stephan Golkraht

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lambertus ist die auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche. Heiligste Dreifaltigkeit, St. Severin, St. Christophorus, St. Laurentius, St. Lucia und St. Stephan sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heiligste Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lambertus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lambertus.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Lambertus verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heiligste Dreifaltigkeit (Erkelenz-Gerderhahn), St. Christophorus (Erkelenz-Gerderath), St. Lambertus (Erkelenz), St. Laurentius (Erkelenz-Houverath) und St. Stephan (Erkelenz-Golkraath) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 212 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu Erkelenz-Kuckum, St. Antonius Erkelenz-Tenholt, St. Cosmas und Damian Erkelenz-Holzweiler, St. Josef Erkelenz-Hetzerath, St. Lambertus Erkelenz-Immerath, St. Mariä Empfängnis Erkelenz-Katzem, St. Michael Erkelenz-Granterath, St. Pauli Bekehrung Erkelenz-Lövenich, St. Servatius Erkelenz-Kückhoven und St. Valentin Erkelenz-Venrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Erkelenz

Heilig Kreuz Keyenberg  
Herz Jesu Kuckum  
St. Antonius Tenholt  
St. Cosmas und Damian Holzweiler  
St. Josef Hetzerath

St. Lambertus Immerath  
St. Mariä Empfängnis Katzem  
St. Michael Granterath  
St. Pauli Bekehrung Lövenich  
St. Servatius Kückhoven  
St. Valentin Venrath

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Servatius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung und St. Valentin.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Maria und Elisabeth in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Maria und Elisabeth.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Va-

lentin erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Kreuz (Erkelenz-Keyenberg), Herz Jesu (Erkelenz-Kuckum), St. Antonius (Erkelenz-Tenholt), St. Cosmas und Damian (Erkelenz-Holzweiler), St. Josef (Erkelenz-Hetzerath), St. Lambertus (Erkelenz-Immerath), St. Mariä Empfängnis (Erkelenz-Katzem), St. Michael (Erkelenz-Granterath), St. Pauli Bekehrung (Erkelenz-Lövenich), St. Servatius (Erkelenz-Kückhoven) und St. Valentin (Erkelenz-Venrath) wird hierdurch für den

staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 213 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen, und St. Johann Baptist Geilenkirchen-Hünshoven**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Geilenkirchen

St. Mariä Himmelfahrt  
St. Johann Baptist Hünshoven

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt ist die auf den Titel St. Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche. St. Johann Baptist ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Johann Baptist werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt.



### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist.

### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachenvom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmel-

fahrt (Geilenkirchen) und St. Johann Baptist (Geilenkirchen-Hünshoven) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 214 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Fidelis Übach-Palenberg-Boscheln, St. Dionysius Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Theresia Übach-Palenberg-Palenberg, St. Mariä Himmelfahrt Übach-Palenberg-Scherpenseel, St. Dionysius Übach-Palenberg-Übach und St. Mariä Heimsuchung Übach-Palenberg-Marienberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Übach-Palenberg

St. Fidelis Boscheln  
St. Dionysius Frelenberg  
St. Theresia Palenberg  
St. Mariä Himmelfahrt Scherpenseel  
St. Dionysius Übach  
St. Mariä Heimsuchung Marienberg

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Dionysius, Übach. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Fidelis, St. Dionysius, Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Heimsuchung.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Fidelis, St. Dionysius, Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius, Übach, und St. Mariä Heimsuchung werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Petrus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Petrus.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius, Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius, Übach, und St. Mariä Heimsuchung.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius, Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius, Übach, und St. Mariä Heimsuchung erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Petrus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius, Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius, Übach, und St. Mariä Heimsuchung bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petrus verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Fidelis (Übach-Palenberg-Boscheln), St. Dionysius (Übach-Palenberg-Frelenberg), St. Theresia (Übach-Palenberg), St. Mariä Himmelfahrt (Übach-Palenberg-Scherpenseel), St. Dionysius (Übach-Palenberg-Übach), St. Mariä Heimsuchung (Übach-Palenberg-Marienberg), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 6. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 215 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Willibrord Herzogenrath-Merkstein, St. Benno Herzogenrath-Hofstadt, Herz Jesu Herzogenrath-Thiergarten, St. Johann Baptist Herzogenrath-Merkstein und St. Thekla Herzogenrath-Streiffeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Herzogenrath

St. Willibrord Merkstein  
St. Benno Hofstadt  
Herz Jesu Thiergarten  
St. Johann Baptist Merkstein  
St. Thekla Streiffeld

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Willibrord ist die auf den Titel St. Willibrord geweihte Kirche. St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Willibrord in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Willibrord.

## 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet, erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla.

## 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Willibrord über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Willibrord (Herzogenrath-Merkstein), St. Benno (Herzogenrath-Hofstadt), Herz Jesu (Herzogenrath-Thiergarten), St. Johann Baptist (Herzogenrath-Merkstein) und St. Thekla (Herzogenrath-Streiffeld) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 216 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Herzogenrath-Pannesheide, St. Katharina Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Verkündigung Herzogenrath-Bank und St. Matthias Herzogenrath-Berensberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Herzogenrath

St. Barbara Pannesheide  
St. Katharina Kohlscheid  
St. Mariä Heimsuchung Kämpchen  
St. Mariä Verkündigung Bank  
St. Matthias Berensberg

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Katharina geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Barbara, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung und St. Matthias.

**3. Kirchenbücher**

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Barbara, St. Katharina, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung und St. Matthias werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Christus unser Friede in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Christus unser Friede.

**4. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara, St. Katharina, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung und St. Matthias.

**5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge**

a) Die Kirchengemeinden St. Barbara, St. Katharina, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung und St. Matthias erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Christus unser Friede über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

**6. Fortführung der Fondsvermögen**

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Barbara, St. Katharina, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung und St. Matthias bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christus unser Friede verwaltet.

**7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

**8. In-Kraft-Treten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 28. August 2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 2. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Marx

**Nr. 217 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Alsdorf-Broich, St. Cornelius Alsdorf-Hoengen, St. Jakobus der Ältere Alsdorf-Warden, St. Mariä Empfängnis Alsdorf Mariadorf und St. Michael Alsdorf-Begau**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Alsdorf

St. Barbara Broich  
St. Cornelius Hoengen  
St. Jakobus der Ältere Warden  
St. Mariä Empfängnis Mariadorf  
St. Michael Begau

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII. vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Mariä Empfängnis geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere und St. Michael.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Johannes XXIII. in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Johannes XXIII.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII. umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Johannes XXIII. über.  
Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Johannes XXIII. verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.



## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. September 2009

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Barbara (Alsdorf-Broich), St. Cornelius (Alsdorf-Hoengen), St. Jakobus der Ältere (Alsdorf-Warden), St. Mariä Empfängnis (Alsdorf-Mariadorf) und St. Michael (Alsdorf-Begau) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 218 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König Alsdorf-Busch, Herz Jesu Alsdorf-Kellersberg, St. Barbara Alsdorf-Ofden, St. Castor Alsdorf, St. Josef Alsdorf und St. Mariä Heimsuchung Alsdorf-Schaufenberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Alsdorf

Christus König Busch  
Herz Jesu Kellersberg  
St. Barbara Ofden  
St. Castor  
St. Josef  
St. Mariä Heimsuchung Schaufenberg

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Castor zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Castor.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Castor ist die auf den Titel St. Castor geweihte Kirche. Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Castor in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Castor.

### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung.

### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Castor über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König (Alsdorf-Busch), Herz Jesu (Alsdorf-Kellersberg), St. Barbara (Alsdorf-Ofden), St. Castor (Alsdorf), St. Josef (Alsdorf) und St. Mariä Heimsuchung (Alsdorf-Schaufenberg) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 219 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Eschweiler, Herz Jesu Eschweiler, St. Antonius Eschweiler-Röhe, und St. Michael Eschweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Mitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Eschweiler

St. Peter und Paul  
Herz Jesu  
St. Antonius Röhe  
St. Michael

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Michael zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul.

Auf diese Pfarrei und Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Mitte über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Peter und Paul ist die auf den Titel St. Peter und Paul geweihte Kirche. St. Antonius, Herz Jesu und St. Michael sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Antonius, Herz Jesu und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Peter und Paul in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Peter und Paul.

## 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius, Herz Jesu und St. Michael.

## 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Peter und Paul (Eschweiler), Herz Jesu (Eschweiler), St. Antonius (Eschweiler-Röhe) und St. Michael (Eschweiler) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 220 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Eschweiler-Hücheln und St. Severin Eschweiler-Weisweiler**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Eschweiler

St. Johannes Baptist Hücheln  
St. Severin Weisweiler

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist Hücheln zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Weisweiler, zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Severin ist die auf den Titel St. Severin geweihte Kirche. St. Johann Baptist ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Johann Baptist werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Severin in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Severin.

#### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensüber-



sicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Severin über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 3. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes Baptist (Eschweiler-Hücheln) und St. Severin (Eschweiler-Weisweiler) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 221 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Aachen, St. Adalbert Aachen, St. Peter Aachen, St. Foillan Aachen, St. Andreas Aachen, St. Marien Aachen und St. Paul Aachen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen

Heilig Kreuz  
St. Adalbert  
St. Peter  
St. Foillan  
St. Andreas  
St. Marien  
St. Paul

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen.

Auf diese neue Pfarrei und Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Foillan geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Andreas, St. Marien und St. Paul.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren

Akten von der Pfarrei Franziska von Aachen in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Franziska von Aachen.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Franziska von Aachen über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sieben Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Franziska von Aachen verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Kreuz (Aachen), St. Adalbert (Aachen), St. Peter (Aachen), St. Foillan (Aachen), St. Andreas (Aachen), St. Marien (Aachen) und St. Paul (Aachen) und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

#### **Nr. 222 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth Aachen, St. Martin Aachen, St. Germanus Aachen-Haaren und St. Hubertus Aachen-Verlautenheide und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen

St. Elisabeth  
St. Martin  
St. Germanus Haaren  
St. Hubertus Verlautenheide

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder Aachen vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindever-

bandes Aachen-Nord über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Germanus geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Elisabeth, St. Martin und St. Hubertus.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus und St. Hubertus werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Christus unser Bruder in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Christus unser Bruder.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus und St. Hubertus.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus und St. Hubertus erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Christus unser Bruder über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christus unser Bruder verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth (Aachen), St. Martin (Aachen), St. Germanus (Aachen-Haaren), und St. Hubertus (Aachen-Verlautenheide) und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 223 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia Aachen-Eilendorf, St. Barbara Aachen-Rothe Erde und St. Severin Aachen-Eilendorf**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen

St. Apollonia Eilendorf  
St. Barbara Rothe Erde  
St. Severin Eilendorf

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia und St. Barbara zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren

Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin auf dem Gebiet Aachen-Eilendorf/Rothe Erde.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Severin ist die auf den Titel St. Severin geweihte Kirche. St. Apollonia und St. Barbara sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Apollonia und St. Barbara werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Severin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Severin.

## 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia und St. Barbara.

## 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Severin über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Apollonia (Aachen-Eilendorf), St. Barbara (Aachen-Rothe Erde) und St. Severin (Aachen-Eilendorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 224 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina, Aachen-Forst, und St. Bonifatius, Aachen-Forst**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen

St. Katharina Forst  
St. Bonifatius Forst

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius zum 31. Dezember

2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Katharina ist die auf den Titel St. Katharina geweihte Kirche. St. Bonifatius ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Bonifatius werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Katharina in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Katharina.

## 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius.

## 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Katharina über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

## 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom

Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 31 August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 31. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina (Aachen-Forst) und St. Bonifatius (Aachen-Forst) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 15. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 225 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Aachen, St. Gregorius Aachen, St. Johann Baptist Aachen-Burtscheid und St. Michael Aachen-Burtscheid und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu Aachen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen



Herz Jesu  
St. Gregorius  
St. Johann Baptist Burtscheid  
St. Michael Burtscheid

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu Aachen über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu, St. Gregorius und St. Johann Baptist.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Gregor von Burtscheid in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Gregor von Burtscheid.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist und St. Michael.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bi-

schöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 28. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu (Aachen), St. Gregorius (Aachen), St. Johann Baptist (Aachen-Burtscheid) und St. Michael (Aachen-Burtscheid) und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Michael - Herz Jesu (Aachen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 226 Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der  
Ordnung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen  
Caritasverbandes e.V.**

Gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Fassung vom 17. Oktober 2007 stelle ich das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses fest und setze mit Wirkung ab 1. November 2009 die folgenden Regelungen in Kraft, die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 wieder außer Kraft treten:

1. In Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Absatz (c) eingefügt:

„(c)

- aa) Der Mitarbeiter, der im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV geringfügig beschäftigt ist, erhält eine pauschalierte Nettostundenvergütung aufgrund der Dienstbezüge nach Abs. (a) S. 1 und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nach Abs. (b) vergleichbarer teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
- bb) Zur Festlegung der Nettostundenvergütung nach Unterabs. aa) wird zunächst die Bruttomonatsvergütung ermittelt. Diese ergibt sich aus der für das Dienstverhältnis des Mitarbeiters geltenden Regelvergütung gemäß Anlagen 3 und 3a zu den AVR i.V.m. Unterabs. cc), der Kinderzulage gemäß Abschnitt V B der Anlage 1 zu den AVR (soweit deren Voraussetzungen vorliegen), einem Zwölftel der Weihnachtsszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, einem Zwölftel des Urlaubsgeldes gemäß §§ 6 - 9 der Anlage 14 zu den AVR und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gemäß Abschnitt IIa Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR (soweit deren Voraussetzungen vorliegen), jeweils in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit die Einrichtung des Mitarbeiters fällt. Sodann wird die durchschnittliche Nettomonatsvergütung ermittelt. Dazu wird die Bruttomonatsvergütung um den mittleren Wert aus den Steuerklassen 1 und 5 und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung reduziert. Anschließend wird die durchschnittliche Nettostundenvergütung ermittelt, indem die durchschnittliche Nettomonatsvergütung durch die Monatsarbeitszeit (durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348) geteilt wird. Schließlich wird diese durchschnittliche Nettostundenvergütung zur Kompensation für geminderte sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche um 10 v.H. erhöht.

Die Weihnachtsszuwendung beinhaltet die Kinderzulage nach Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 5 der Anlage 1 zu den AVR, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Die Steuerklassen 1 und 5 beinhalten die jeweilige Kirchensteuer.

- cc) Abweichend von Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR werden die nachfolgend aufgeführten Regelvergütungsstufen der in Unterabs. bb) genannten Berechnung zugrunde gelegt:

Der neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Regelvergütungsstufe 2 seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlagen 3 und 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt. Nach sechs Jahren erhält der Mitarbeiter die Regelvergütungsstufe 5, nach weiteren sechs Jahren die Regelvergütungsstufe 8 seiner Vergütungsgruppe.

- dd) Daneben erhält der Mitarbeiter Zeitzuschläge gemäß Anlage 6a zu den AVR, Geburtsbeihilfe gemäß Anlage 11a zu den AVR und Jubiläumsgeld gemäß Anlage 16 zu den AVR.“

2. In Abschnitt XIV Absatz (d) Unterabs. (1) der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ist die Weihnachtsszuwendung gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR in den monatlichen Dienstbezügen berücksichtigt.“

3. In § 7 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ist das Urlaubsgeld gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR in den monatlichen Dienstbezügen berücksichtigt.“

4. In den AVR wird folgende neue Anlage 1c eingefügt:

„Anlage 1c:  
Überleitungsregelungen für geringfügig Beschäftigte

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des Abschnitts IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR, die am 31. Oktober 2009 in einem Dienstverhältnis nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ge-

standen haben, das am 1. November 2009 als solches im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Hierbei sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

### § 2

#### Anrechnung von Beschäftigungszeiten

- (1) Die im Geltungsbereich der AVR bis zum 31. Oktober 2009 zurückgelegten Zeiten der geringfügigen Beschäftigung werden auf die drei Regelvergütungsstufen gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) Unterabs. bb) der Anlage 1 zu den AVR angerechnet.
- (2) Die im Geltungsbereich der AVR bis zum 31. Oktober 2009 zurückgelegten Zeiten der geringfügigen Beschäftigung werden zur Hälfte auf die Aufstiege im Sinne des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR angerechnet.

### § 3

#### Besitzstandszulage

Mitarbeiter, die bei unverändertem Beschäftigungsumfang durch die Regelung in Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. November 2009 geringere Dienstbezüge erhalten als bis zum 31. Oktober 2009, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zu dieser bisherigen Vergütung.“

Aachen, 23. Oktober 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 227 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2009

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt

wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Haiti ist das ärmste Land Lateinamerikas und der Karibik. Obwohl es dort seit 2004 eine demokratisch gewählte Regierung gibt, existieren so gut wie keine Verwaltungsstrukturen. Armut und Arbeitslosigkeit haben viele Haitianer in die Auswanderung getrieben. Die größte Auswanderergruppe lebt in der Dominikanischen Republik: Etwa 700.000 Haitianer arbeiten dort unter härtesten Bedingungen als Tagelöhner und Hilfsarbeiter.

Unter dem Thema „Den Armen eine gute Nachricht!“ (vgl. Lk 4,18) wurde Haiti zum Beispielland der diesjährigen ADVENIAT-Aktion gewählt. Dank der Spenden aus Deutschland hilft ADVENIAT den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Haiti, nicht zu resignieren, sondern aus dem Glauben heraus zahlreiche Solidaritätsprojekte ins Leben zu rufen.

Die bundesweite Eröffnung der ADVENIAT-Aktion 2009 findet am 1. Adventssonntag, 29. November 2009, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Bamberg statt. Der Gottesdienst wird im Domradio, [www.domradio.de](http://www.domradio.de), übertragen.

Für den 1. Adventssonntag, 29. November 2009, bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die ADVENIAT-Zeitschrift „ADVENIAT-Report 2009“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2009, soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens 15. Januar 2010 auf das



Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „ADVENIAT 2009“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Aktion 2009 erhalten Sie direkt bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 /1 75 61 11, Internet: [www.ADVENIAT.de](http://www.ADVENIAT.de).

## **Nr. 228 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd**

### **1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd**

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Krefeld-Süd mit den Kirchengemeinden in Krefeld:

Heimsuchung Mariens Forstwald  
Heilige Schutzengel Oppum  
Herz Jesu Königshof  
St. Bonifatius Stahldorf  
St. Clemens Fischeln  
St. Johann Baptist  
St. Karl Borromäus Oppum  
St. Martin  
St. Michael Lindenthal

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde Maria Frieden vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens, Heilige Schutzengel, Maria Frieden, St. Karl Borromäus und St. Michael.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 5. Mai 2009.

### **2. Bezeichnung, Siegel, Sitz**

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Krefeld.

### **3. In-Kraft-Treten**

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd, bestehend aus den Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens in Krefeld-Forstwald, Heilige Schutzengel in Krefeld-Oppum, Herz Jesu in Krefeld-Königshof, St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf, St. Clemens in Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist und St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, St. Martin und St. Michael in Krefeld-Lindenthal, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 1. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## **Nr. 229 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand**

### **1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand**

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Aachen-Forst/Brand mit den Kirchengemeinden in Aachen:

St. Bonifatius Forst  
St. Donatus Brand  
St. Katharina Forst

zum 1. November 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Bonifatius mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Katharina besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Katharina und St. Donatus.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 8. September 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Forst/Brand.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Forst/Brand“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Aachen.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, Aachen-Forst, St. Donatus, Aachen-Brand und St. Katharina, Aachen-Forst, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 1. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 230 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Ost/Eilendorf

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Ost/Eilendorf,



genehmigt am 6. Oktober 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. Oktober 2009

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 231 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord

Die katholischen Pfarreien St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, St. Georg, Eschweiler-St. Jöris, St. Johann Baptist, Eschweiler-Hücheln, St. Severin, Eschweiler-Weisweiler, und St. Silvester, Eschweiler-Neulohn, haben mit Datum vom 5. Oktober 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 10. Oktober 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, St. Georg, Eschweiler-St. Jöris, St. Johann Baptist, Eschweiler-Hücheln, St. Severin, Eschweiler-

Weisweiler, und St. Silvester, Eschweiler-Neulohn, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord genehmigt.

Auf Antrag der Pfarreien wurde der vom Strukturplan vorgesehene Name Eschweiler-Nordwest in Eschweiler-Nord geändert.

### **Nr. 232 Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem**

Die katholischen Pfarreien St. Hieronymus, Dahlem, St. Brictius, Dahlem-Berk, St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, St. Johann Baptist, Blankenheim-Dollendorf, St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim, St. Johann Baptist, Blankenheim-Ripsdorf, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, haben mit Datum vom 23. September 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 1. Oktober 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Hieronymus, Dahlem, St. Brictius, Dahlem-Berk, St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, St. Johann Baptist, Blankenheim-Dollendorf, St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim, St. Johann Baptist, Blankenheim-Ripsdorf, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem genehmigt.

Die „Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem“ vom 7. April 2003 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

### **Nr. 233 Meldung von Taufen an das Standesamt**

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihrer 129. Sitzung am 22. Juni 2009 in Würzburg die Ergänzung des aktuellen Taufformular-

satzes um ein Formular für die Meldung von Taufen an das Standesamt empfohlen. Der Formularsatz (Nr. 103, Einhard-Verlag) ist daher um ein entsprechendes Blatt ergänzt worden. Es wird hiermit darum gebeten, zukünftig auch das Standesamt des Geburtsortes des Täuflings zu benachrichtigen, wobei der Täufling selbst dieser Folgebeurkundung zum Geburtseintrag zustimmen muss, wenn er das 14. Lebensjahr überschritten hat. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres reicht die Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten.

### **Nr. 234 Sicherheit von Informationen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen**

Immer mehr Informationen und Daten werden im gesamten Bistum zwischen den verschiedenen Trägern, Einrichtungen und Organisationseinheiten digital bearbeitet und ausgetauscht. Das Bistum Aachen verfügt über ein Bürokommunikationssystem (Lotus), das im Verbund des Diözesennetzes einen hohen Sicherheitsstandard gewährleistet. Die elektronische Kommunikation zwischen den Beteiligten ist nicht immer als gesichert einzustufen (Stichwort: Unberechtigter Zugriff auf Inhalte von E-Mail-Nachrichten), da teilweise auf die Bereitstellung von E-Mail-Adressen über öffentliche Anbieter zurückgegriffen wird.

Deshalb werden ab 1. Januar 2010 für alle Träger, Einrichtungen und Organisationseinheiten einheitlich strukturierte E-Mail-Adressen und somit E-Mail-Postfächer, sofern nicht bereits umgesetzt, eingeführt. Die genaue Bezeichnung der E-Mail-Adresse wird den Verantwortlichen per Brief zusammen mit der Bitte, zwei Personen zu benennen, die die E-Mail-Nachrichten bearbeiten, mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt wird sämtliche elektronische Kommunikation über diesen Weg abgewickelt. Außerdem können ab diesem Zeitpunkt andere Dienste wie der Kirchliche Anzeiger für die Diözese Aachen und das Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen elektronisch und somit tagesaktuell von den benannten Personen genutzt werden.

Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.1 - Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 31, Fax 02 41 / 45 24 97, E-Mail: robert.vonreth@bistum-aachen.de.

### **Nr. 235 Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort**

Die Pauschalverträge des VDD als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz mit den Verwertungsgesellschaften GEMA, VG Musikedition und VG Wort stellen seit vielen Jahren sicher, dass die Pfarrer und kirchengemeindlichen Mitarbeiter/-innen in den allermeisten Fällen urheberrechtlich geschützte Musik und Texte einsetzen können, ohne sich um die Rechteeinholung sowie Bezahlung zu kümmern. Da immer wieder in der Praxis Unsicherheiten zum Umfang der Leistung der Pauschalverträge bestehen, haben die Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit dem VDD eine Broschüre verfasst, die in komprimierter Form zu den wichtigsten Fragen Antworten und Kontaktadressen liefert und die den Pfarreien mit Bitte um Beachtung und Verbreitung zugestellt wird. Sie ist vor allem für die in den Pfarreien tätigen Kirchenmusiker/-innen gedacht, da das Thema „Vervielfältigung“ häufig den kirchenmusikalischen Bereich betrifft. In den kommenden Wochen werden alle Pfarreien Deutschlands drei Broschüren erhalten. Ansprechpartner sind der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Internet: [www.dbk.de](http://www.dbk.de) sowie die VG Musikedition, Königstor 1 A, 34117 Kassel, F. (05 61) 1 09 65 60, Internet: [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de).

### **Nr. 236 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien**

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien findet am ersten Adventssonntag, 29. November 2009, statt. Vor allem der Sonntagsgottesdienst ist als Ort für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Die nachfolgenden Fürbitten können die Kolumbienpartnerschaft gut zum Ausdruck bringen.

#### Fürbitten

P: Herr, wir beginnen ein neues Jahr in der Kirche. Wir hoffen auf einen Neuanfang durch deine Ankunft mitten unter uns. Deshalb kommen wir zu Dir, um für unsere Partnerkirche in Kolumbien zu bitten:

- Wir bitten Dich für die Kinder und Jugendlichen in aller Welt, besonders in Kolumbien. Sie möchten die Zukunft der Welt gestalten und brauchen dazu alle Unterstützung. Lass sie erfahren, dass ihr Leben wertvoll ist und lass die Verantwortlichen in

aller Welt mithelfen, dass Kinder und Jugendliche gefördert werden.

Du Gott des Lebens, erbarme dich unser.

- Wir bitten für die Partnerinnen und Partner in Kolumbien, dass sie unsere Solidarität und Nähe erfahren und so Kraft und Mut zur Bewältigung ihrer Aufgaben in einer von Gewalt und Not geprägten Umgebung bewahren.  
Du Gott des Lebens...
- Wir bitten für alle, die bei uns und in Kolumbien Ausgrenzung und Verachtung erfahren, vor allem aber für die Armen und Flüchtlinge dort, lass sie den Glauben an Dich und an sich selbst bewahren und schenke uns den Mut, ihnen beizustehen, soweit uns das möglich ist.  
Du Gott des Lebens...
- Wir bitten vor allem für die Partnerinnen und Partner in Kolumbien, die in besonderer Weise für die einstehen, die unter Entwürdigung, Ungerechtigkeit und Gewalt leiden. Bewahre ihr Leben und schenke ihnen Durchhaltevermögen und Anerkennung für ihren Einsatz.  
Du Gott des Lebens...
- Wir bitten für alle, die in unserer Partnerkirche pastorale Dienste tun, oft unter schweren Bedingungen, vor allem für die jungen Männer, die sich auf den priesterlichen Dienst dort vorbereiten. Lass sie Wege zur Solidarität und zur Evangelisierung in ihrem Einsatzort und ihrem Land finden, mit Zuversicht gehen und deinen Segen erfahren.  
Du Gott des Lebens...
- Wir bitten für alle Gemeinden, Gruppen und Initiativen in unserem Bistum, die mit kolumbianischen Partnerinnen und Partnern in Kontakt sind. Schenke ihnen Vertrauen und Offenheit und lass sie miteinander erfahren, dass nur gemeinsame Bemühungen um die Evangelisierung der Welt eine Chance hat.  
Du Gott des Lebens...

P: Herr, wir danken Dir, dass Du uns in deiner Kirche zu einer großen, weltweiten Gemeinschaft zusammengeführt hast. Bewahre uns die Solidarität, die Aufmerksamkeit füreinander und die Einheit im Glauben. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Weitere Informationen zur Partnerschaft des Bistums Aachen mit Kolumbien sind beim Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft, Pfarrer Dr. Stefan Dückers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, E-Mail: [kolumbien@bistum-aachen.de](mailto:kolumbien@bistum-aachen.de), erhältlich.

## Hinweis

Der Gebetstag wird in Abstimmung mit der kolumbianischen Kirche ab 2010 jeweils am ersten Sonntag im September stattfinden, zum neuen Datum also erstmals am 5. September 2010.

### **Nr. 237 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen**

Am Montag, 7. Dezember 2009, werden die in diesem Jahr neu eingestellten Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu ihrem Dienst im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

### **Nr. 238 Aktion Dreikönigssingen 2010**

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Thema „Utub yoon bu bees – Kinder finden neue Wege“. Das Beispielland ist der Senegal.

Am Dienstag, 29. Dezember 2009, findet ab 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen die diözesanweite Aussendungsfeier statt. Der Wortgottesdienst wird geleitet von Weihbischof Dr. Johannes Bündgens. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger aus dem Bistum sind dazu herzlich eingeladen.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) lädt gemeinsam mit den regionalen Vertretern der kirchlichen Jugendarbeit zu Sternsingertagen in Aachen und Mönchengladbach ein. Hier gibt es die Gelegenheit, sich auf das Beispielland und das Aktionsthema einzustimmen. Die Veranstalter hoffen auf zahlreiche Teilnahme von Königinnen und Königen, aber auch von allen anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich für Eine-Welt Arbeit und den Senegal interessieren. Die Veranstaltungsorte sind:

Freitag, 6. November 2009,  
17.00 bis 19.30 Uhr, Aachen-Richterich, Pfarrsaal  
St. Martinus, Horbacherstr.,

Samstag, 14. November 2009,  
14.00 bis 16.30, Mönchengladbach-Geistenbeck,  
Pfarrzentrum Heilig Geist, Stapper Weg 335.

Im Bistum Aachen können auch dieses Jahr die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen

Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden (bitte bei der Überweisung angeben).

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupenerstr. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, Internet: [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de), erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

### **Nr. 239 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen erinnert jedes Jahr daran, dass das Gebet für die Ökumene unablässig sein muss. Unsicherheit oder Unzufriedenheit mit dem Weg der Kirchen zueinander machen das Gebet umso dringender. Die Gebetswoche findet an den Tagen zwischen dem 18. und 25. Januar, den alten Festen Petri Stuhlfeier und Pauli Bekehrung, oder zu einer anderen günstigen Zeit, z. B. zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 13. bis 23. Mai 2010, statt. Der Ökumenische Kirchentag in München vom 13. bis 16. Mai legt diese Zeit besonders nahe.

„Er ist auferstanden – und ihr seid Zeugen!“ Das Thema der diesjährigen Gebetswoche verweist auf die Aufgabe jedes Christen und jeder Christin: Den auferstandenen Herrn zu bezeugen und aus diesem Glauben heraus für das Leben der Menschen und der Schöpfung einzutreten. Die missionarische Dimension des Glaubens kann uns aus den verschiedenen Konfessionen zusammenführen. Wenn wir gemeinsam Zeugnis geben, ist unser Zeugnis stärker. Diese Perspektive macht Mut, den ökumenischen Weg nicht zu verlassen.

Die von der ökumenischen Zentrale herausgegebenen Materialien umfassen ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitshilfe mit CD-Rom für die Arbeit in den Pfarrgemeinden und ein farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen. Zu beziehen sind sie beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, F. (0 93 24) 2 02 92, Fax 0 93 24 / 2 04 95, E-Mail: [info@vier-tuerme.de](mailto:info@vier-tuerme.de), Internet: [www.vier-tuerme-verlag.de](http://www.vier-tuerme-verlag.de).



### **Nr. 240 Spät (?) Berufen? – Jetzt antworten!**

Für Männer im Alter zwischen 25 bis ca. 40 Jahren ohne Abitur, mit Berufsausbildung und Berufstätigkeit, bietet die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Aachen, am Samstag, 23. Januar 2010, im Haus der Pastoralen Dienste, Friedlandstr. 2, 52604 Aachen, einen Informationstag zum Priesterberuf auf dem 3. Bildungsweg unter der Leitung von Pfarrer Ludwig Kröger, Pfarrer Axel Lautenschläger, und zwei Aachener Priesterkandidaten aus dem Spätberufenseminar St. Lambert, an. Die Teilnahme ist nur nach persönlichem Vorgespräch möglich. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 15. Januar 2010 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen – PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

### **Nr. 241 „Komm- und Sieh!“ - Informationstage zum Priesterberuf**

Vom 30. bis 31. Januar 2010 finden unter dem Thema „Komm und sieh!“ in Kooperation mit den Bistümern Münster und Osnabrück auch für Interessenten aus dem Bistum Aachen Informationstage zum Priesterberuf im Priesterseminar Collegium Borromäum, Münster, statt. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen - PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

### **Nr. 242 Internet-Glaubenskurs [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com)**

Gott suchen und Gott begegnen im Internet – das Internetforum für junge Christen. Vom 6. bis 20. Dezember 2009 heißt es wieder: „touch me gott!“. So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 11. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion jeweils in der Fastenzeit und im Advent. Benötigt wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der „Soularea“, dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der „Praystation“ persönliche Gebete hinterlegen. Downloads für Unterrichtsmaterialien sind

vorhanden. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen im Internet unter [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) und beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen -PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de), E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

### **Nr. 243 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen**

Der neue Grundkurs für Sakristane/-innen beginnt am 8. Januar 2010, der neue Aufbaukurs beginnt am 15. Januar 2010. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [elisabeth.jansen@bistum-aachen.de](mailto:elisabeth.jansen@bistum-aachen.de).

### **Nr. 244 Erwachsenentaufe 2010 – Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen**

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt einmal im Jahr am 1. Fastensonntag, das ist in 2010 der 21. Februar, die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Die Katechumenen werden in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Zu diesem Gottesdienst sind auch die Angehörigen der Katechumenen und diejenigen, die ihren Glaubensweg begleiten, eingeladen. Ebenso sind alle Gläubigen eingeladen, die sich darüber freuen, dass Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zu Glauben und Taufe gemacht haben.

Verantwortliche in den Pfarrgemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre auf die Taufe vorbereiten, sind herzlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis zum 26. Januar 2010 mit Namen und Anschrift zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufenerlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 – Recht, zu stellen.

Der Gottesdienst am ersten Fastensonntag ist zugleich als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen gedacht, die im Jahr 2009 getauft worden sind. Sie erhalten eine entsprechende Einladung zu Gottesdienst und Empfang, wenn sie ebenfalls durch ihre Pfarrgemeinden bis zum 26. Januar 2010 angemeldet worden sind.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: joachim.hoepts@bistum-aachen.de.

### **Nr. 245 Exerzitienangebote 2010**

Priesterexerzitien

„Priesterliche Spiritualität – Anregungen im Priesterjahr“ vom 11. bis 15. Januar 2010 in der Erzabtei St. Ottilien, Referent ist Bischof Dr. Walter Mixa, Augsburg.

Die Kosten betragen 280,00 €, Veranstalter ist das Netzwerk katholischer Priester. Weitere Informationen und Anmeldung bei Pfarrer Hendrick Jolie, Hochstr. 23, 64367 Mühlital, F. (0 61 51) 14 51 18, Fax 0 61 51 / 14 44 80, E-Mail: pfarrer.jolie@priesternetzwerk.net, Internet: www.priesternetzwerk.net.

### **Nr. 246 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 247 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.



Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 248 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





Kempen-Kamperlings 39, am 26. September 2009 in Christus König zu Kempen-Neue Stadt 17, am 27. September 2009 in St. Mariä Geburt zu Kempen 29; insgesamt 196 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Abt Martin Werlen OSB, Einsiedeln, Schweiz, das Sakrament der Firmung am 26. September in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 39, am 27. September in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 47; insgesamt 86 Firmlingen.

## Nr. 249 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. September bis 16. September 2009 die kanonische Visitation der GdG Simmerath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 38, am 2. September in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 13, am 4. September in St. Johann B. zu Simmerath 55, am 6. September in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 21, am 8. September in St. Johann B. zu Simmerath-Lammersdorf 48, am 9. September in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 23, am 10. September in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 25, am 12. September in St. Nikolaus zu Simmerath-Einruhr 19, am 15. September in St. Michael zu Simmerath-Dedenborn 31, am 16. September in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 37; insgesamt 310 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 16. September im Pfarrheim von St. Matthias zu Simmerath-Strauch statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. September in St. Sebastian zu Würselen 56, am 27. September in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 19, am 30. September in St. Pantaleon zu Jüchen 40, am 2. Oktober in St. Georg zu Wassenberg 108; insgesamt 223 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 30. August bis 14. September die kanonische Visitation der GdG Nettetal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. September in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 63, am 6. September in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 34, am 9. September in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 10, am 10. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 22, am 11. September in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 65, am 13. September in St. Anna zu Nettetal-Schaag 59; insgesamt 253 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. September 2009 im Pfarrheim „Convent“ von St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. September 2009 in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 111, am 19. September 2009 in St. Josef zu





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.



# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2009**

**79. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 250	267	Nr. 255	272
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas Krefeld-Gellep-Stratum, St. Heinrich Krefeld-Uerdingen, St. Margareta und Maria Himmelfahrt Krefeld-Linn, St. Matthias Krefeld-Hohenbudberg, St. Paul Krefeld-Uerdingen, St. Peter Krefeld-Uerdingen und St. Pius X. Krefeld-Gartenstadt-Elfrath . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus Vettweiß-Müddersheim, St. Antonius Vettweiß-Ginnick, St. Gangolf Vettweiß-Soller, St. Gereon Vettweiß, St. Jakobus der Ältere Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Johann Baptist Vettweiß-Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt Vettweiß-Disternich, St. Martin Vettweiß-Froitzheim, St. Michael Vettweiß-Kelz und St. Petrus Vettweiß-Gladbach . . . . .	
Nr. 251	268	Nr. 256	274
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Georg Wassenberg, St. Mariä Himmelfahrt Wassenberg, St. Lambertus Wassenberg-Birgelen, St. Johann Baptist Wassenberg-Myhl, St. Mariä Himmelfahrt Wassenberg-Ophoven, St. Martin Wassenberg-Orsbeck und St. Martin Wassenberg-Steinkirchen-Effeld . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Balbina Würselen-Morsbach, St. Lucia Würselen-Broichweiden, St. Marien Würselen-Scherberg, St. Nikolaus Würselen-Linden, St. Peter und Paul Würselen-Bardenberg, St. Pius X. Würselen, St. Sebastian Würselen und St. Willibrord Würselen-Euchen . . . . .	
Nr. 252	269	Nr. 257	275
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joachim Düren und St. Peter Düren-Birkesdorf . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschweiler-Bergrath, St. Barbara Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia Eschweiler-Nothberg, St. Marien Eschweiler-Röthgen und St. Wendelinus Eschweiler-Hastenrath . . .	
Nr. 253	270	Nr. 258	276
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Düren, St. Josef Düren, St. Marien Düren, St. Cyriakus Düren-Niederau, St. Antonius Düren und St. Bonifatius Düren . . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lucia Stolberg, St. Franziskus Stolberg, Herz Jesu Stolberg-Münsterbusch, St. Hermann-Josef Stolberg-Liester, St. Josef Stolberg-Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt Stolberg und St. Sebastian Stolberg-Atsch . . . . .	
Nr. 254	271	Nr. 259	277
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gertrud Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Mariä Heimsuchung Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Martinus Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus Nörvenich, St. Nikolaus Nörvenich-Rath und St. Viktor Nörvenich-Hochkirchen. . . . .		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Aachen, St. Hubertus Aachen-Kronenberg und St. Jakob Aachen . . . . .	

Nr. 260 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen . . . . . 278

Nr. 261 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel. . . . . 279

Nr. 262 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen . . . . . 279

Nr. 263 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen . . . . . 279

Nr. 264 KODA-Beschlüsse. . . . . 280

**Bekanntmachungen des Generalvikarites**

Nr. 265 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden . . . . . 282

Nr. 266 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln . . . . . 287

Nr. 267 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest . . . . . 290

Nr. 268 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nettetal . . . . . 290

Nr. 269 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath . . . . . 291

Nr. 270 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst. . . . . 291

Nr. 271 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich . . . . . 292

Nr. 272 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten. . . . . 293

Nr. 273 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd. . . . . 293

Nr. 274 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest. . . . . 294

Nr. 275 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch . . . . . 295

Nr. 276 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg . . . . . 295

Nr. 277 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven . . . . . 296

Nr. 278 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Titz. . . . . 297

Nr. 279 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe. . . . . 297

Nr. 280 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West . . . . . 298

Nr. 281 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich sowie dessen Umbenennung . . . . . 299

Nr. 282 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen . . . . . 299

Nr. 283 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord . . . . . 300

Nr. 284 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia-St. Barbara sowie dessen Umbenennung. . . . . 301

Nr. 285 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Simmerath . . . 301

Nr. 286 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem sowie dessen Umbenennung . . . . . 302

Nr. 287 Siegel des Katholischen . . . . . Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord . . . . . 303

Nr. 288 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte . . . . . 303

Nr. 289 Gemeinschaft der Gemeinden Inden/Langerwehe. . . . . 303

Nr. 290 Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord . . . . . 303

Nr. 291 Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier . . . . . 303

Nr. 292 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf . . . . . 304

Nr. 293 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle. . . . . 304

Nr. 294 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2009 . . . . . 304

Nr. 295 Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010 . . . . . 304

Nr. 296 „CrossingOver“ - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben. . . . . 305

Nr. 297 Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 - Krippenopfer . . . . . 305

Nr. 298 Welttag des Friedens 2010 . . . . . 306

Nr. 299 Afrikatag und Afrikakollekte 2010 . . . . . 306

Nr. 300 Familiensonntag 2010 „Liebe miteinander leben - beieinander bleiben“ . . . . . 306

Nr. 301 Priester- und Diakonentag und Tag der Pastoralen Dienste 2010. . . . . 307

Nr. 302 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2010 . . . . . 307

Nr. 303 Opfer der Erstkommunionkinder 2010 . . . . 307

Nr. 304 Opfer der Firmlinge 2010 . . . . . 308

Nr. 305 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 2010 . . . . . 308

Nr. 306 Neuauflage des Trauungsregisters/ Ehebuchs . . . . . 309

Nr. 307 Neuer Kalender „Priesterexerzitien 2010“.. 309

Nr. 308 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 201 . . . . . 309

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . . 310

Nr. 310 Personalchronik. . . . . 312

Nr. 311 Pontifikalhandlungen. . . . . 314

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 250 **Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas Krefeld-Gellep-Stratum, St. Heinrich Krefeld-Uerdingen, St. Margareta und Maria Himmelfahrt Krefeld-Linn, St. Matthias Krefeld-Hohenbudberg, St. Paul Krefeld-Uerdingen, St. Peter Krefeld-Uerdingen und St. Pius X. Krefeld-Gartenstadt-Elfrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

St. Andreas Gellep-Stratum  
St. Heinrich Uerdingen  
St. Margareta und Maria Himmelfahrt Linn  
St. Matthias Hohenbudberg  
St. Paul Uerdingen  
St. Peter Uerdingen  
St. Pius X. Gartenstadt-Elfrath

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Peter geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Andreas, St. Heinrich, St. Margareta, St. Maria Himmelfahrt, St. Matthias, St. Paul und St. Pius X.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Andreas, St. Heinrich, St. Margareta und Maria Himmelfahrt, St. Matthias, St. Paul, St. Peter und St. Pius X. werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Nikolaus in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Nikolaus.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, St. Heinrich, St. Margareta und Maria Himmelfahrt, St. Matthias, St. Paul, St. Peter, und St. Pius X.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Andreas, St. Heinrich, St. Margareta und Maria Himmelfahrt, St. Matthias, St. Paul, St. Peter und St. Pius X. erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Andreas, St. Heinrich, St. Margareta und Maria Himmelfahrt, St. Matthias, St. Paul, St. Peter, und St. Pius X. bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Nikolaus verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas Krefeld-Gellep-Stratum, St. Heinrich Krefeld-Uerdingen, St. Margareta und Maria Himmelfahrt Krefeld-Linn, St. Matthias Krefeld-Hohenbudberg, St. Paul Krefeld-Uerdingen, St. Peter Krefeld-Uerdingen und St. Pius X. Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 251 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Georg Wassenberg, St. Mariä Himmelfahrt Wassenberg, St. Lambertus Wassenberg-Birgelen, St. Johann Baptist Wassenberg-Myhl, St. Mariä Himmelfahrt Wassenberg-Ophoven, St. Martin Wassenberg-Orsbeck und St. Martin Wassenberg-Steinkirchen-Effeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Wassenberg

St. Georg  
St. Mariä Himmelfahrt  
St. Lambertus Birgelen  
St. Johann Baptist Myhl  
St. Mariä Himmelfahrt Ophoven  
St. Martin Orsbeck  
St. Martin Steinkirchen-Effeld

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchen-

gemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Georg geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, St. Lambertus, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, Ophoven, St. Martin, Orsbeck, und St. Martin, Steinkirchen-Effeld.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, St. Lambertus, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, Ophoven, St. Martin, Orsbeck, und St. Martin, Steinkirchen-Effeld, werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Marien.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, St. Lambertus, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, Ophoven, St. Martin, Orsbeck, und St. Martin, Steinkirchen-Effeld.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, St. Lambertus, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, Ophoven, St. Martin, Orsbeck, und St. Martin, Steinkirchen-Effeld, erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.



## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sieben Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 25. August 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 25. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Georg (Wassenberg), St. Mariä Himmelfahrt (Wassenberg), St. Lambertus (Wassenberg-Birgelen), St. Johann Baptist (Wassenberg-Myhl), St. Mariä Himmelfahrt (Wassenberg-Ophoven), St. Martin (Wassenberg-Orsbeck) und St. Martin (Wassenberg-Steinkirchen-Effeld) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 21. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 252 Urkunde über die Neuordnung der  
Katholischen Pfarreien und  
Kirchengemeinden St. Joachim  
Düren und St. Peter Düren-Birkesdorf**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

## 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Düren

St. Joachim  
St. Peter Birkesdorf

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joachim und Peter.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Peter geweihte Kirche. Eine weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Patroziniums St. Joachim.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der einzelnen Pfarreien St. Joachim und St. Peter werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Joachim und Peter in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Joachim und Peter.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joachim und Peter umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die einzelnen Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Joachim und Peter über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der einzelnen Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Joachim und Peter verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joachim (Düren) und St. Peter (Düren-Birkesdorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 253 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Düren, St. Josef Düren, St. Marien Düren, St. Cyriakus Düren-Niederau, St. Antonius Düren und St. Bonifatius Düren**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Düren

St. Anna  
St. Josef  
St. Marien  
St. Cyriakus Niederau  
St. Antonius  
St. Bonifatius

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Anna geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lukas in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Lukas.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lukas über.
- c) Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lukas verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Anna (Düren), St. Josef (Düren), St. Marien (Düren), St. Cyriakus (Düren-Niederau), St. Antonius (Düren) und St. Bonifatius (Düren) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land

Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 254 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gertrud Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Mariä Heimsuchung Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Martinus Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus Nörvenich, St. Nikolaus Nörvenich-Rath und St. Viktor Nörvenich-Hochkirchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Nörvenich

St. Gertrud Binsfeld  
St. Heribert Eschweiler über Feld  
St. Mariä Heimsuchung Frauwüllesheim  
St. Martinus Wissersheim  
St. Medardus  
St. Nikolaus Rath  
St. Viktor Hochkirchen

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Medardus geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus, St. Nikolaus und St. Viktor.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus,

St. Medardus, St. Nikolaus und St. Viktor werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Josef in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Josef.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus, St. Medardus, St. Nikolaus und St. Viktor.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus, St. Medardus, St. Nikolaus und St. Viktor erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Josef über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus, St. Medardus, St. Nikolaus und St. Viktor bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 30. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 30. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Gertrud (Nörvenich-Binsfeld), St. Heribert (Nörvenich-Eschweiler über Feld), St. Mariä Heimsuchung (Nörvenich-Frauwüllesheim), St. Martinus (Nörvenich-Wissersheim), St. Medardus (Nörvenich), St. Nikolaus (Nörvenich-Rath) und St. Viktor (Nörvenich-Hochkirchen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

#### **Nr. 255 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus Vettweiß-Müddersheim, St. Antonius Vettweiß-Ginnick, St. Gangolf Vettweiß-Soller, St. Gereon Vettweiß, St. Jakobus der Ältere Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Johann Baptist Vettweiß-Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt Vettweiß-Disternich, St. Martin Vettweiß-Froitzheim, St. Michael Vettweiß-Kelz und St. Petrus Vettweiß-Gladbach**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Vettweiß

St. Amandus Müddersheim  
St. Antonius Ginnick  
St. Gangolf Soller  
St. Gereon  
St. Jakobus der Ältere Jakobwüllesheim  
St. Johann Baptist Sievernich



St. Mariä Himmelfahrt Disternich  
St. Martin Froitzheim  
St. Michael Kelz  
St. Petrus Gladbach

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Gereon geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Jakobus der Ältere, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Gereon, St. Jakobus der Ältere, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Marien.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Gereon, St. Jakobus der Ältere, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Gereon, St. Jakobus der Ältere, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Gereon, St. Jakobus der Ältere, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 30. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 30. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Amandus (Vettweiß-Müddersheim), St. Antonius (Vettweiß-Ginnick), St. Gangolf (Vettweiß-Soller), St. Gereon (Vettweiß), St. Jakobus der Ältere (Vettweiß-Jakobwüllesheim), St. Johann Baptist (Vettweiß-Sievernich), St. Mariä Himmelfahrt (Vettweiß-Disternich), St. Martin (Vettweiß-Froitzheim), St. Michael (Vettweiß-Kelz) und St. Petrus (Vettweiß-Gladbach) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 256 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Balbina Würselen-Morsbach, St. Lucia Würselen-Broichweiden, St. Marien Würselen-Scherberg, St. Nikolaus Würselen-Linden, St. Peter und Paul Würselen-Bardenberg, St. Pius X. Würselen, St. Sebastian Würselen und St. Willibrord Würselen-Euchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Würselen

St. Balbina Morsbach  
St. Lucia Broichweiden  
St. Marien Scherberg  
St. Nikolaus Linden  
St. Peter und Paul Bardenberg  
St. Pius X.  
St. Sebastian  
St. Willibrord Euchen

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Sebastian.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Sebastian geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X. und St. Willibrord.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Sebastian in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Sebastian.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Sebastian über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Sebastian verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 19. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 19. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Balbina (Würselen-Morsbach), St. Lucia (Würselen-Broichweiden), St. Marien (Würselen-Scherberg), St. Nikolaus (Würselen-Linden), St. Peter und Paul (Würselen-Bardenberg), St. Pius X. (Würselen), St. Sebastian (Würselen) und St. Willibrord (Würselen-Euchen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 257 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschweiler-Bergrath, St. Barbara Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia Eschweiler-Nothberg, St. Marien Eschweiler-Röthgen und St. Wendelinus Eschweiler-Hastenrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Eschweiler

St. Antonius Bergrath  
St. Barbara Pumpe-Stich  
St. Cäcilia Nothberg  
St. Marien Röthgen  
St. Wendelinus Hastenrath

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Marien geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia und St. Wendelinus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Heilig Geist in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heilig Geist.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der fünf Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltet.

## 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius (Eschweiler-Bergrath), St. Barbara (Eschweiler-Pumpe-Stich), St. Cäcilia (Eschweiler-Nothberg), St. Marien (Eschweiler-Röthgen) und St. Wendelinus (Eschweiler-Hastenrath) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 258 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lucia Stolberg, St. Franziskus Stolberg, Herz Jesu Stolberg-Münsterbusch, St. Hermann-Josef Stolberg-Liester, St. Josef Stolberg-Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt Stolberg und St. Sebastian Stolberg-Atsch**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Stolberg

St. Lucia  
St. Franziskus

Herz Jesu Münsterbusch  
St. Hermann Josef Liester  
St. Josef Donnerberg  
St. Sebastian Atsch  
St. Mariä Himmelfahrt

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, Herz Jesu, Münsterbusch, St. Hermann Josef, Liester, St. Josef, Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian, Atsch, zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lucia, Stolberg, zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lucia.

Auf diese Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lucia ist die auf den Titel St. Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche. St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Lucia und St. Sebastian sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lucia in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lucia.

### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet, erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian zu den umliegenden Pfarreien.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lucia über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lucia (Stolberg), St. Franziskus (Stolberg), Herz Jesu (Stolberg-Münsterbusch), St. Hermann Josef (Stolberg-Liester), St. Josef (Stolberg-Donnerberg), St. Mariä Himmelfahrt (Stolberg) und St. Sebastian (Stolberg-Atsch) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 259 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Aachen, St. Hubertus Aachen-Kronenberg und St. Jakob Aachen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen

Heilig Geist  
St. Hubertus Kronenberg  
St. Jakob

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Jakob geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Geist, Maria im Tann und St. Hubertus.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Jakob in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Jakob.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob umfasst die bisherigen



Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Jakob über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Jakob verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 11. September 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Geist (Aachen), St. Hubertus (Aachen-Kronenberg) und St. Jakob (Aachen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich

auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 260 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Papst Johannes XXIII., Krefeld

Aachen, 25. März 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen durch die Katholische Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. In Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

**Nr. 261 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren – Eifel wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Peter, Mechernich-Berg  
St. Andreas, Mechernich-Glehn  
St. Martin, Mechernich-Eicks

Aachen, 23. September 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Mechernich-Berg St. Andreas, Mechernich-Glehn St. Martin, Mechernich-Eicks wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 262 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kir-

chengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Bonifatius, Aachen-Forst

Aachen, 23. Januar 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Aachen-Forst wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 263 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Josef und Fronleichnam, Aachen-Forst

Aachen, 23. September 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen Fronleichnam, Aachen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 264 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 23. März 2009 und am 28. September 2009 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KA-VO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 13. Juli 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 157, S. 173 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) § 38 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 38 Abs. 2 Satz 5 wird neuer Satz 4.

2. Es wird ein § 60y folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 60y  
Besitzstandsregelung zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften in der Anlage 5b  
– Fallgruppenkennziffer 2.2  
(Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro) –  
ab 1. Mai 2009

Für die Mitarbeiterin, die am 30. April 2009 schon und am 1. Mai 2009 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 5b, Fallgruppenkennziffer 2.2, Anwendung findet, gilt § 11 Abs. 3 Anlage 27 entsprechend.“

3. Es wird ein § 60z folgenden Wortlauts eingefügt:

## „§ 60z

Überleitungsbestimmung zur Änderung des § 38 zum 1. Oktober 2009

§ 38 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung vom 30. September 2009 findet auf einen Sonderurlaub, der auf seiner Grundlage vereinbart wurde und der am 1. Oktober 2009 besteht, bis zu seinem vereinbarten Ende Anwendung.“

4. In Teil III der Anlage 1 werden an die Fußnote 38 folgende Fußnoten 39 bis 43 angefügt:

„<sup>39</sup> Der bürotechnische Dienst im Pfarrbüro umfasst zum Beispiel:

- Postannahme und Postabfertigung
- Vervielfältigungsdienst
- Einkauf und/oder Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken
- Annahme und Weiterleitung von Unterlagen an die zuständigen Stellen
- Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt
- Abwicklung des Zeitschriftendienstes
- Terminvereinbarungen
- Botengänge

<sup>40</sup> Die Betreuung von Besuchern und Anrufern umfasst zum Beispiel:

- Telefondienst/Fax
- Entgegennahme, Erledigung oder Weiterleitung von Anliegen und Anfragen unterschiedlichster Art als erste Ansprechpartnerin
- Annahme und Eintragung von Messbestellungen
- Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist

<sup>41</sup> Der Schreibdienst umfasst zum Beispiel:

- Rechnergestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen
- Verfassen kleinerer Schriftstücke, weitgehend selbständig, zum Teil nach Kurzangaben und sonstige kleinere Schriftstücke
- Telefonnotizen
- Aktenvermerke

<sup>42</sup> Pfarrliche Aufgaben im Sinne der ab 1. Mai 2009 gültigen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 in Anlage 5b dieser Ordnung sind zum Beispiel:

- Erstellen der Pfarrnachrichten (wöchentlich) und ggf. Weitergabe der Manuskripte an die Kirchenzeitung



- Pflege der Internetseite, Internetrecherche
- Einnahme von Gebühren nach der Stipendien- und Gebührenordnung und Weitergabe an die Kirchenkassen
- Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei
- Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes
- Eintragung in die Kirchenbücher oder ins Familienstammbuch
- Friedhofsangelegenheiten
- Ausstellung von Bescheinigungen
- <sup>43</sup> Schwierige pfarrliche Aufgaben im Sinne der ab 1. Mai 2009 gültigen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 in Anlage 5b dieser Ordnung sind zum Beispiel:
  - Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens, einschließlich des Änderungsdienstes
  - Führung der Registratur und des Archivs
  - Kompetente Beratung und Hilfestellung bei schwierigen Problemen von Besuchern (z.B. in Trauerfällen, im sozial-caritativen Bereich und in aktuellen Notsituationen)
- Selbständige Führung der Pfarramtskasse in nicht unerheblichem Umfang mit Rechnungsabschluss, Zahlungsverkehr
- sachliche und rechnerische Prüfung der Zahlungsbelege zur Vorbereitung der Zahlungsanweisung und Weiterleitung an die entsprechenden Stellen
- Führung des Kollekten- und Spendenbuches und des Treuhandbuches im Auftrag des Seelsorgers
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen, Konferenzen und Dienstreisen
- Selbständige Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
- Selbständige Belegung und Vergabe von pfarreigenen Räumen, einschließlich eventuell damit zusammenhängender Abrechnungen
- Umfangreiche Nachforschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Kirchenbücher, mit der Ausstellung von Bescheinigungen und bei Informationen an Besucher
- Erstellung von Auswertungen: Geburtenliste, Altersliste, Altersstatistik, Wählerverzeichnis für KV- und PGR-Wahl, Firmbewerberliste“

5. In der Anlage 5b werden die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe	Fallgruppe	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die Aufgaben im bürotechnischen Dienst <sup>39</sup> wahrnehmen und/oder Besucher und Anrufer betreuen <sup>40</sup>
3	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich Aufgaben im Schreibdienst <sup>41</sup> wahrnehmen
5	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich pfarrliche Aufgaben <sup>42</sup> selbständig wahrnehmen
6	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich schwierige pfarrliche Aufgaben <sup>43</sup> selbständig wahrnehmen
7	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 6 dadurch heraushebt, dass ihnen zusätzlich leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit insgesamt mindestens fünf unterstellten Mitarbeiterinnen oder mit unterstellten Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mehr als zwei Vollzeitkräften übertragen wurden“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I. 2., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. Mai 2009 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter den Ziffern I. 1. und 3. treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 23. Oktober 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 265 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden

Die bisher geltende Regelung zur Ordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bistum und Kirchengemeinden ist im Kontext der Veränderungsprozesse angepasst und auf die kooperative Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) ausgerichtet worden. Die Verantwortung für die Herbeiführung eines Strukturausgleichs zwischen den Kirchengemeinden innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden trägt die Gemeinschaft mit Ihren Organen.

#### I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

##### § 1 Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (KGV) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

##### § 2 Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

###### 1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den KGV und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Werklöhne, z. B. für Hausmeister oder Reinigung, gehören nicht zu den Personalkosten. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die KGV sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

###### 2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

###### 3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

##### § 3 Ermittlung der Schlüsselzuweisung

###### 1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger<sup>1</sup>
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (qm) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (cbm) der Kirchen- und Kapellengebäude

###### 2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

<sup>1</sup> Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	10.890,00 €	bis 5.000	5,70 €
6 bis 10	4.600,00 €	5.001 - 10.000	17,50 €
über 10	2.680,00 €	10.001 - 15.000	14,80 €
		15.001 - 25.000	15,70 €
		über 25.000	7,40 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im KGV

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des KGV. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im KGV. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	5.820,00 €	bis 5.000	2,40 €
6 bis 10	790,00 €	5.001 - 10.000	5,70 €
über 10	3.450,00 €	10.001 - 15.000	4,20 €
		15.001 - 25.000	4,00 €
		über 25.000	4,20 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel	Zuweisungssätze
Je qm	5,90 €
Je cbm	0,50 €

engebäude gilt als Stichtag der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung.

3. Aus Gründen der Planungssicherheit werden die Zuweisungssätze für die Jahre 2010, 2011 und 2012 verbindlich festgesetzt. Die Veränderungen in den Katholikenzahlen werden jährlich bei der Ermittlung der Zuweisungen berücksichtigt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude

#### § 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
- Tageseinrichtungen für Kinder
  - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

- Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Sofern es bereits gesonderte Absprachen mit der Abt. „Pastoral und Bildung mit Jugendlichen und Erwachsenen“ gibt, können diese bei der Erstellung der Budgets selbstverständlich berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

- Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
- Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
- Zu den Schwesterngestellungsleistungen wird es eine Neuregelung, die von der HA Pastoralpersonal in Kraft gesetzt wird, geben. Die Zuweisungen erfolgen dann direkt über die HA Pastoralpersonal.

## § 5 Verrechnung von Erträgen

- Pfarr- und Vikariefonds:

Die Mieterträge dienen der Instandhaltung der Mietobjekte der Personalfonds. Sofern der Mietertrag den Aufwand für die Mietobjekte übersteigt, ist der Differenzbetrag einer zweckgebundenen Rücklage des Pfarr- oder Vikariefonds zuzuführen.

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds werden – wie in der Vergangenheit – zu 90 % mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester.

- Fabrikfonds und andere Fonds:

Soweit nach den bisher geltenden Regelungen eine Verrechnung der Erträge mit der Schlüsselzuweisung erfolgte, entfällt diese ab 2010.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) (am Beispiel eines KGV oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 15 Zuweisungsempfängern und 26.172 Katholiken).

- Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>					<u>Zuweisungsbetrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001-10.000	10.001-15.000	15.001-25.000	> 25.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	5	5.000	5.000	5.000	10.000	1.172	
<u>Betrag</u>	10.890	4.600	2.680	5,70	17,50	14,80	15,70	7,40	
<u>Summe</u>	54.4500	23.000	13.400	28.500	87.500	74.000	157.000	8.674,65	446.524,65

- Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem KGV:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des KGV ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:  
Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (15) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

## Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (26.172) dividiert. Der so ermittelte Wert (4,07 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

## Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

## Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

## Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

## Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken					Kirchengebäude		Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001-10.000	10.001-15.000	15.001-25.000	> 25.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
<u>Anzahl</u>	5	5	5	5.000	5.000	5.000	10.000	1.172	9.037	128.738	
<u>Betrag</u>	5.820	790	3.450	2,40	5,70	4,20	4,00	4,20	5,90	0,50	
<u>Summe</u>	29.100	3.950	17.250	12.000	28.500	21.000	40.000	4.923,45	53.318,30	64.369	274.410

50.300,00 : 15 = 3.353,33 €  
Zuweisungsempfänger 1 - 15  
je 3.353,33 €

106.423,45 : 26.172 = 4,07 €  
Zuweisungsempfänger 1:  
1.753 Kath. x 4,07 € = 7.134,71 €  
Zuweisungsempfänger 2:  
856 Kath. x 4,07 € = 3.483,92 €  
Zuweisungsempfänger 3 - 15

Zuweisungsempfänger 1:  
Kirche 518 qm x 5,90 €  
= 3.056,20 €  
4.962 m<sup>3</sup> x 0,50 €  
= 2.481,00 €  
Zuweisungsempfänger 2 - 15

## II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

## § 1 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel

1. Zur Finanzierung der Verwaltungskosten der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände Krefeld/Kempfen-Viersen, Mönchengladbach-Heinsberg, Düren-Eifel und Aachen werden aus Kirchensteuermitteln für die Jahre 2010, 2011 und 2012 € 5,5 Mio. pro Jahr zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf die Kirchengemeindeverbände für die Erledigung der Dienstleistungen für die beigetretenen KG 3,5 Mio. €.

2. Weitere 2,0 Mio. € teilen sich wie folgt auf:

Die Kirchengemeindeverbände erhalten für Dienstleistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen für nicht beigetretene KG Zuweisungen von insgesamt 1,0 Mio. €. Die nicht den Kirchengemeindeverbänden beigetretenen Kirchengemeinden erhalten für die nicht im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragenen Verwaltungsaufgaben Zuweisungen des Bistums in Höhe von 0,8 Mio. €. Für die zentrale Verwaltung der nicht beigetretenen Kirchengemeinden im Generalvikariat werden 0,2 Mio. € angesetzt.

3. Für die Finanzierung der Kirchengemeindeverbände gelten im Übrigen eigene Budgetrichtlinien.

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG (am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken					Kirchengebäude		Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001-10.000	10.001-15.000	15.001-25.000	> 25.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
<u>Anzahl</u>	5	5	5	5.000	5.000	5.000	10.000	1.172	9.037	128.738	
<u>Betrag</u>	5.820	790	3.450	2,40	5,70	4,20	4,00	4,20	5,90	0,50	
<u>Summe</u>	29.100	3.950	17.250	12.000	28.500	21.000	40.000	4.923,45	53.318,30	64.369	274.410

50.300,00 : 15 = 3.353,33 €

106.423,45 : 26.172 = 4,07 €

Beispiel KG: 3.353,33 €

1.753 Kath. x 4,07 € = 7.134,71 €

Summe: 10.488,04 €

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 3.353,33 ermittelt. Pro Katholik ergaben sich 4,07 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (qm und cbm) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Anteil der für Verwaltung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von 5,5 Mio. € an der Summe aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung von 7.135.325,00 € beträgt 75,79 %. Der Anteil des den nicht beigetretenen Kirchengemeinden zuzuweisenden Betrages von 0,8 Mio. € an 2,0 Mio. € (s. § 1, Ziffer 2) beläuft sich auf 40 %. Für die Kirchengemeinde im o. a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 10.488,04 €. Hiervon 75,79 % ergeben 7.948,89 €, davon 40 % betragen 3.179,56 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung.

### III. Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen

#### § 1 Voraussetzungen für eine Förderung

Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen der Kirchengemeinden an nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden können im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gefördert werden, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien die Durchführung begründet:

1. gesetzliche/rechtliche Verpflichtung
2. Gefahr im Verzuge oder vergleichbar zwingende Gründe
3. hohe Förderung aus Drittmitteln
4. erhebliche Störung des Dienstbetriebes
5. innovative Projekte (Umnutzung/Abbau von Infrastruktur) zur Förderung der kooperativen Pastoral

Voraussetzung für die Förderung ist im Übrigen eine pastorale Begründung.

#### § 2 Ermittlung der Förderung

Grundsätzlich gelten folgende Zuschusssätze:

Förderungsfähige Kosten

bis 300.000,00 € 60 % Zuschuss  
über 300.000,00 € 70 % Zuschuss

Maßnahmen sind bei Kosten ab 15.000,00 € bezuschussungsfähig. Die Eigenleistung der Kirchengemeinde beträgt 40 % bzw. 30 %, mindestens aber 6.000,00 €.

Die Zuschussregelung gilt für die Jahre 2010, 2011 und 2012.

Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen (vor allem Ziffer 3) und für innovative



Projekte/Investitionen gelten Einzelfallregelungen. Innovative Projekte/Investitionen sind vorrangig durch Verkaufserlöse der Kirchengemeinden (aus dem Verkauf von Immobilien) zu finanzieren.

Bauprojekte an Tageseinrichtungen für Kinder sind aus den Mitteln der Einrichtung und des Trägers sicherzustellen. Kirchensteuermittel werden nachrangig gewährt.

### § 3 Wirtschaftlich genutzte Objekte

Die Instandsetzung der wirtschaftlich genutzten Immobilien oder Investitionen in diese sind aus den Mieterträgen oder Nutzungsentschädigungen zu finanzieren. Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln erfolgen nicht.

### IV. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Einzelheiten für die Zuweisungen regeln ergänzend zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen, die vom Generalvikar erlassen werden.

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Richtlinie „Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschl. der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes“ vom 1. Januar 2000 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005, Nr. 204, S. 274 ff, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 9. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 266 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln

### 1. Sondermittel

Sondermittel stehen für „Pastorale Sachgebiete nach Festlegung durch den Bischof“ gemäß Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ zur Verfügung. Darunter fallen pastorale Schwerpunkte einer Gemeinschaft der Gemeinden, die von Seiten des Bistums gewollt, von überörtlicher Bedeutung sind und einen eher exemplarischen Charakter für die Ebene „Kirche am Ort“ haben. Es handelt sich um Schwerpunkte, für die es in der Regel eine bistümliche Verantwortung gibt, die aber in der Durchführungsverantwortung der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden, der Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden oder eines anderen örtlichen katholischen Trägers liegen. Die pastoralen Schwerpunkte sind langfristig angelegt, ohne dass eine aufgabengerechte Prüfung der Schwerpunkte ausgeschlossen ist.

#### 1.1 Festlegung der Bereiche, für die Sondermittel geltend gemacht werden können:

„Pastorale Sachgebiete nach Festlegung durch den Bischof“ lt. aktuellem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste (2.2.1.1)“:

Krefeld-Mitte City-Pastoral;  
Krefeld-Süd Kunst und Kirche, Pax Christi;  
Mönchengladbach-Mitte City-Pastoral;  
Heimbach/Nideggen Wallfahrtsseelsorge;  
Heimbach/Nideggen Freizeitpastoral;  
Aachen-Mitte City-Pastoral;  
Hellenthal/Schleiden  
Nationalpark Eifel/Vogelsang.

#### 1.2 Zweckbestimmung der Sondermittel

Sondermittel werden als Zuschuss für die unter 1.1. genannten „Pastoralen Sachgebiete“ mit folgender Zweckbestimmung gewährt:

- Sach- und Betriebskosten sowie Kosten für allgemeine Dienstleistungen zur Durchführung von Maßnahmen,
- Sach- und Betriebskosten zur Bewirtschaftung der jeweiligen Räumlichkeiten ausgenommen Diensträume für Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen vom 11. November 2008.

- Personalkostenzuschuss in Ergänzung zur Zuweisung zu den Personalkosten und in Abstimmung mit dem Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes/der Kirchengemeinde auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden. Andere örtliche katholische Träger legen eine Übersicht ihrer Personalfinanzierung vor.

### 1.3 Antrag, Vergabe und Nachweis der Sondermittel

Die Vergabe der Mittel erfolgt aufgrund der Beteiligung an den unter 1.1 genannten „Pastoralen Sachgebieten“. Zur Förderung ist ein einmaliger Antrag des Trägers erforderlich. Der Antrag enthält einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Darlegung der Eigenbeteiligung des Trägers aus Mitteln der Schlüsselzuweisung und Eigenmitteln sowie ggf. weiterer Drittmittel ersichtlich wird. Es erfolgt eine Pauschalzuweisung bis maximal 25.000 € pro Jahr für einen Zeitraum bis zu drei Jahren. Der Betrag ist jährlich im Budget des betreffenden Kirchengemeindeverbandes/der Kirchengemeinde auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden zu berücksichtigen. Andere örtliche katholische Träger erbringen einen Verwendungsnachweis. Eine höhere Zuwendung bzw. eine Verlängerung über den Zeitraum von drei Jahren sind gegenüber der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung in einem erneuten Antrag zu verdeutlichen.

### 1.4 Entscheidung über die Vergabe von Sondermitteln

Über die Vergabe von Sondermitteln entscheidet der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung bis zum 28. Februar des Folgejahres (für das Haushaltsjahr 2010 bis zum 31. März 2010).

## 2. Projektmittel

Projektmittel werden bereitgehalten für innovative Impulse und zukunftsgerichtete Neuerungen für die Pastoral der Kirche am Ort. Es geht u.a. um solche Projekte, die geeignet sind, Menschen anzusprechen, die sich außerhalb der herkömmlichen Gemeindestrukturen bewegen, aber offen sind für kirchliche Angebote. Darunter fallen einmalig, befristete Maßnahmen ebenso wie Projekte mit der Perspektive der Verstetigung.

## 2.1 Förderung

2.1.1 Gefördert werden innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen für die Pastoral der „Kirche am Ort“ wie beispielsweise: der Aufbau einer „Pilgerkirche“ oder „Jugendkirche“, Meditationsangebote an öffentlichen, nicht kirchlichen Orten wie Thermen, Einkaufszentren, Fußballstadien u.a., Erwachsenenkatechumenat, Kundschafterprojekte wie „Soziale Not“ und/oder „Religiöse Suche“, Medien und Pastoral.

2.1.2 Die Projekte sind eingebunden in das Pastoral-konzept der Gemeinschaft der Gemeinden bzw. der Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden und entsprechen einem oder mehreren dieser Kriterien: milieuspezifische Zugänge zum Glauben, gesellschaftliche Megatrends oder soziokulturellen Trends, Inkulturation des Evangeliums in die post-säkulare Gesellschaft.

2.1.3 Antragsberechtigt sind Kirchengemeindeverbände, Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden oder andere katholische Träger, deren Projekte sich auf die Ebene der "Kirche am Ort" beziehen. Die Anträge sind jährlich zu stellen.

2.1.4 Bei der Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Darlegung der Eigenbeteiligung des/der Antragsteller/-in und ggf. weiterer Drittmittel ersichtlich wird.

2.1.5 Die Mittel dienen als Anschubfinanzierung und werden befristet maximal für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt.

2.1.6 Priorität für die Vergabe von Projektmitteln haben:

- Sach- und Betriebskosten sowie Kosten für allgemeine Dienstleistungen zur Durchführung von Maßnahmen.
- Sach- und Betriebskosten zur Bewirtschaftung der jeweiligen Räumlichkeiten, ausgenommen Diensträume gemäß Richtlinie für Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen vom 11. November 2008.



- Ein Personalkostenzuschnitt in Ergänzung zur Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten und in Abstimmung mit dem Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes/der Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden. Die „anderen örtlichen katholischen Träger“ legen eine Übersicht ihrer Personalfinanzierung vor.

## 2.2 Vergabeverfahren

2.2.1 Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober d. J. (für das Haushaltsjahr 2010 bis zum 28. Februar 2010) an das Bischöfliche Generalvikariat Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu stellen.

2.2.2 Zu Anträgen der Kirchengemeindeverbände/Kirchengemeinden auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden und anderer katholischer Träger auf Ebene der "Kirche am Ort" kann durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung eine Stellungnahme des jeweiligen Regionaldekans/Regionalpastoralrates eingeholt werden.

2.2.3 Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages bis zum 28. Februar des Folgejahres. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

2.2.4 Die Projektmittel werden beim Träger der Maßnahme (2.1.3) verrechnet. Dies gilt auch, wenn das Bistum die Initiative zu derartigen Projekten ergreift. Die Träger sind Zuweisungsempfänger.

2.2.5 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Er beinhaltet die Kosten und Erlöse, differenziert nach Personal- und Sachkosten einschließlich der Eigen- und Drittmittelförderung und enthält einen Sachbericht.

2.2.6 Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, können bei Finanzierung des gleichen Trägers die Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

## 3. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

3.1 Die Projektmittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung verwaltet. Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

3.2 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel erstellt.

Ihm gehören an:

- der/die Abteilungsleiter/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“,
- je ein Mitglied aus dem Diözesanpriesterat, Diözesanpastoralrat, dem Diözesanrat der Katholiken und dem Diözesancaritasverband,
- zwei Mitarbeiter/-innen der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung,
- ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal.

3.3 Der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“ ist Vorsitzende/r des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Mitarbeiter/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“.

3.4 Der Vergabeausschuss erstellt eine Entscheidungsvorlage über die Anträge unter Berücksichtigung der Vergabekriterien und der Voten der Region.

## 4. Allgemeine Grundlagen

4.1 Grundlage für die Vergabe von Sonder- und Projektmitteln bildet die jeweilige jährliche Bereitstellung von Kirchensteuermitteln.

4.2 Im Budget des jeweiligen Geschäftsjahrs wird die Höhe für die Sonder- und Projektmittel festgelegt. Als Richtgröße sollte ein Förder volumen von insgesamt 500.000 € bereitgestellt werden, von denen 300.000 € für Sondermittel und 200.000 € für Projektmittel zur Verfügung stehen.

4.3 Die Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln gilt ab dem 1. Januar 2010.

Aachen, 10. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 267 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest mit den Kirchengemeinden in Krefeld:

St. Cyriakus Hüls  
St. Elisabeth von Thüringen Inrath  
St. Thomas Morus

zum 1. November 2009.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 tritt – auf Grund ihrer Zuordnung zur Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest – die Kirchengemeinde St. Anna Krefeld diesem Kirchengemeindeverband bei.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 5. Oktober 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Krefeld.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Cyriakus in Hüls, St. Elisabeth von Thüringen in Inrath, St. Thomas Morus und St. Anna, wird hiermit für den staatlichen Bereich, auf-

grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallosek

## **Nr. 268 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nettetal**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nettetal

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Nettetal mit den Kirchengemeinden in Nettetal:

St. Anna Schaag  
St. Klemens Kaldenkirchen  
St. Lambertus Breyell  
St. Lambertus Leuth  
St. Peter Hinsbeck  
St. Peter und Paul Leatherheide  
St. Sebastian Lobberich

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 15. Juni 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Nettetal.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Nettetal“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Nettetal.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nettetel, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Anna in Schaag, St. Klemens in Kaldenkirchen, St. Lambertus in Breyell, St. Lambertus in Leuth, St. Peter in Hinsbeck, St. Peter und Paul in Leutherheide und St. Sebastian in Lobberich, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 19. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### **Nr. 269 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Grefrath mit den Kirchengemeinden in Grefrath:

St. Heinrich Mülhausen  
St. Josef Vinkrath  
St. Laurentius  
St. Vitus Oedt

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 16. Juni 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Grefrath

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Grefrath“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Grefrath.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grefrath, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Heinrich in Mülhausen, St. Josef in Vinkrath, St. Laurentius und St. Vitus in Oedt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### **Nr. 270 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Kempen/Tönisvorst mit den Kirchengemeinden

in Kempen:

Christus König Neue Stadt  
St. Hubertus St. Hubert  
St. Josef Kamperlings  
St. Mariä Geburt

in Tönisvorst:

St. Cornelius St. Tönis  
St. Godehard Vorst

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Christus König, St. Josef und St. Mariä Geburt zum 1. Januar 2010 aufgeho-

ben und zur neuen Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Mariä Geburt vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Hubertus, St. Mariä Geburt, St. Cornelius und St. Godehard.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 13. August 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Kempen/Tönisvorst.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kempen/Tönisvorst“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Kempen.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst, bestehend aus den Kirchengemeinden in Kempen: St. Christus König Neue Stadt, St. Hubertus St. Hubert, St. Josef Kamperlings, St. Mariä Geburt und in Tönisvorst: St. Cornelius St. Tönis und St. Godehard Vorst, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 19. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## Nr. 271 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Willich mit den Kirchengemeinden in Willich:

St. Hubert Schiefbahn  
St. Johann Baptist Anrath  
St. Katharina  
St. Mariä Empfängnis Neersen  
St. Mariä Rosenkranz

zum 1. November 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Katharina besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Hubert, St. Johann Baptist, St. Katharina und St. Mariä Empfängnis.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 21. Juli 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Willich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Willich“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Willich.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Willich, bestehend aus den Kirchengemeinden

meinden St. Hubert in Schiefbahn, St. Johann Baptist in Anrath, St. Katharina, St. Mariä Empfängnis in Neersen und St. Mariä Rosenkranz, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### **Nr. 272 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Brüggen/Niederkrüchten mit den Kirchengemeinden

in Brüggen:

St. Mariä Helferin Lüttelbracht  
St. Mariä Himmelfahrt Bracht  
St. Nikolaus  
St. Peter Born

in Niederkrüchten:

St. Bartholomäus  
St. Laurentius Elmpt  
St. Martin Oberkrüchten

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 12. Juli 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Brüggen/Niederkrüchten.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brüggen/Niederkrüchten“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Niederkrüchten.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 28. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten, bestehend aus den Kirchengemeinden in Brüggen: St. Mariä Helferin, St. Mariä Himmelfahrt, St. Nikolaus und St. Peter und in Niederkrüchten: St. Bartholomäus, St. Laurentius und St. Martin, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 13. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### **Nr. 273 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Süd mit den Kirchengemeinden in Mönchengladbach:

Heilig Geist Geistenbeck  
Herz Jesu Wickrathhahn  
St. Antonius Wickrath  
St. Laurentius Odenkirchen  
St. Maria Himmelfahrt Wanlo  
St. Michael Odenkirchen

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael mit Ablauf des 31. Dezembers



2009 aufgehoben und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Laurentius zusammen gelegt werden und die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Matthias zusammen gelegt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius und St. Matthias.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 18. Mai 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd, bestehend aus den Kirchengemeinden Heilig Geist in Geistenbeck, Herz Jesu in Wickrathhahn, St. Antonius in Wickrath, St. Laurentius in Odenkirchen, St. Maria Himmelfahrt in Wanlo und St. Michael in Odenkirchen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 19. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallosek

## Nr. 274 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Südwest mit den Kirchengemeinden in Mönchengladbach:

Heilig Kreuz Westend  
St. Helena Rheindahlen  
St. Hermann Josef Speick  
St. Matthias Günhoven  
St. Mariä Heimsuchung Hehn  
St. Michael Holt  
St. Rochus Broich-Peel

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Benedikt (von Nursia), St. Helena, St. Mariä Heimsuchung, St. Matthias und St. Rochus.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 28. September 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Südwest.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Südwest“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest, zum 1. November 2009 bestehend aus den Kirchengemeinden Heilig Kreuz in Westend, St. Helena in Rheindahlen, St. Hermann Josef in Speick, St. Matthias in Günhoven, St. Mariä Heimsuchung in Hehn, St. Michael in Holt und St. Rochus in Broich-Peel und zum 1. Januar 2010 St. Benedikt (von Nursia), St. Helena, St. Mariä Heimsuchung, St. Matthias und St. Rochus, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### **Nr. 275 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Heinsberg-Oberbruch mit den Kirchengemeinden in Heinsberg:

St. Aloysius Oberbruch  
St. Andreas Eschweiler  
St. Josef Horst  
St. Lambertus Dremmen  
St. Lambertus Randerath  
St. Mariä Himmelfahrt Uetterath  
St. Mariä Rosenkranz Porselen

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 23. September 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Heinsberg-Oberbruch.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heinsberg-Oberbruch“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Heinsberg.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 8. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler St. Josef, Heinsberg-Horst St. Lambertus Heinsberg-Dremmen St. Lambertus, Heinsberg-Randerath St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 276 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Wegberg mit den Kirchengemeinden in Wegberg:

Heilige Familie Klinkum  
Heilig Geist Tüschenbroich  
St. Adelgundis Arsbeck  
St. Johann Baptist Wildenrath  
St. Mariä Himmelfahrt Rickelrath  
St. Maternus Merbeck  
St. Peter und Paul  
St. Rochus Dalheim-Rödgen  
St. Rochus Rath-Anhoven  
St. Vinzenz Beek

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 9. Juni 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Wegberg.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wegberg“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Wegberg.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 6. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg durch die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie, Klinkum, Heilig Geist, Tüschenbroich, St. Adelgundis, Arsbeck, St. Johann Baptist, Wildenrath, St. Mariä Himmelfahrt, Rickelrath, St. Maternus, Merbeck, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Beeck, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 23. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 277 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte

ich den Kirchengemeindeverband Hückelhoven mit den Kirchengemeinden in Hückelhoven:

Herz Jesu Rurich  
St. Barbara  
St. Brigida Baal  
St. Bonifatius Schaufenberg  
St. Dionysius Dovern  
St. Gereon Bracheln  
St. Johann Baptist Ratheim  
St. Lambertus  
St. Leonhard Hilfarth  
St. Stephan Kleingladbach

zum 1. November 2009.

Die Kirchengemeinde St. Barbara wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben und ihr Gebiet der Kirchengemeinde St. Lambertus zugewiesen. Ab dem 1. Januar 2010 trägt die erweiterte Kirchengemeinde den Namen St. Lambertus und Barbara.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 30. Juni 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Hückelhoven.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hückelhoven“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Hückelhoven.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 25. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven durch die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Rurich, St. Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Baal, St. Bonifatius, Schaufenberg, St. Dionysius, Dovern, St. Gereon, Bracheln, St. Jo-



hann Baptist, Ratheim, St. Lambertus, Hückelhoven, St. Leonhard, Hilfarth, St. Stephan, Kleingladbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 23. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 278 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Titz**

#### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Titz

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Titz mit den Kirchengemeinden in Titz:

St. Cornelius Rödingen  
St. Cosmas und Damian  
St. Peter Müntz

um die Kirchengemeinden in Titz:

Heilig Kreuz Hasselsweiler  
St. Gereon Spiel  
St. Mariä Himmelfahrt Kalrath  
St. Mariä Schmerzhaftige Mutter Jackerath  
St. Nikolaus Ameln  
St. Pankratius Bettenhoven  
St. Urban Mündt  
St. Vitus Gevelsdorf

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 9. Juli 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Titz.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Titz“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Titz.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 25. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Titz durch die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hasselsweiler St. Gereon, Spiel St. Mariä Himmelfahrt, Kalrath St. Mariä Schmerzhaftige Mutter, Jackerath St. Nikolaus, Ameln St. Pankratius, Bettenhoven St. Urban, Mündt St. Vitus, Gevelsdorf wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 2. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 279 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Inden/Langerwehe mit den Kirchengemeinden

in Inden:

St. Barbara Schophoven  
St. Clemens und St. Pankratius  
St. Cornelius Lamersdorf  
St. Nikolaus Frenz  
St. Nikolaus Lucherberg

in Langerwehe:

St. Katharina Wenau  
St. Martin  
St. Martin Schlich-D'horn

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 20. September 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Inden/Langerwehe.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Inden/Langerwehe“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Langerwehe.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 25. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe durch die Katholischen Kirchengemeinden Inden St. Barbara, Schophoven St. Klemens und Pankratius, Inden St. Kornelius, Lamersdorf St. Nikolaus, Frenz St. Nikolaus, Lucherberg Langerwehe St. Katharina, Wenau St. Martin, Langerwehe St. Martin, Schlich-D'horn wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 2. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 280 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte

ich den Kirchengemeindeverband St. Elisabeth von Thüringen Düren-West mit den Kirchengemeinden in Düren:

St. Johann Evangelist Gürzenich  
St. Martin Birgel  
St. Michael Lendersdorf  
St. Hubertus Kufferath  
St. Nikolaus Rölsdorf

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 27. August 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband St. Elisabeth von Thüringen Düren-West.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband St. Elisabeth von Thüringen Düren-West“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Düren.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 6. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich St. Martin, Düren-Birgel St. Michael, Düren-Lendersdorf St. Hubertus, Düren-Kufferath St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 5. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 281 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich sowie dessen Umbenennung**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Merzenich mit den Kirchengemeinden in Merzenich:

St. Amandus Girelsrath  
St. Gregorius Golzheim  
St. Lambertus Morschenich  
St. Laurentius

um die Kirchengemeinden in Niederzier:

St. Andreas und Matthias Lich-Steinstraß  
St. Antonius Hambach  
St. Cäcilia  
St. Josef Huchem-Stammeln  
St. Martin Oberzier  
St. Thomas von Canterbury Ellen

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 25. September 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Merzenich/Niederzier .

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Merzenich/Niederzier“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Merzenich.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merzenich um die Kirchengemeinden St. Andreas und Matthias, Lich-Steinstraß St. Antonius, Hambach St. Cäcilia, Niederzier St. Josef, Huchem-Stammeln St. Martin, Oberzier St. Thomas von Canterbury, Ellen und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Merzenich/Niederzier wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 2. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 282 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen mit den Kirchengemeinden

in Heimbach:

St. Dionysius Vlatten  
St. Klemens  
St. Martin Hergarten  
St. Nikolaus Hausen

in Nideggen:

St. Hubert Schmidt  
St. Johann Baptist  
St. Klemens Berg  
St. Martinus Abenden

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 2. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heimbach/Nideggen“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Nideggen.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen durch die Katholischen Kirchengemeinden in Heimbach St. Dionysius, Vlaten St. Klemens, Heimbach St. Martin, Hergarten St. Nikolaus, Hausen in Nideggen St. Hubert, Schmidt St. Johann Baptist, Nideggen St. Klemens, Berg St. Martinus, Abenden wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 10. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 283 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Eschweiler-Nord mit den Kirchengemeinden in Eschweiler:

St. Blasius Kinzweiler  
St. Bonifatius Dürwiß  
St. Cäcilia Hehlrath  
St. Georg St. Jöris  
St. Johann Baptist Hüheln  
St. Severin Weisweiler  
St. Silvester Neulohn

zum 1. November 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Johann Baptist mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Severin besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Blasius, St. Bonifatius, St. Cäcilia, St. Georg, St. Severin und St. Silvester.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 15. Juni 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Eschweiler-Nord.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Eschweiler-Nord“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Eschweiler.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 25. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Blasius, Kinzweiler, St. Bonifatius, Dürwiß, St. Cäcilia, Hehlrath, St. Georg, St. Jöris, St. Johann Baptist, Hüheln, St. Severin, Weisweiler, St. Silvester, Neulohn wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 23. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 284 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia-St. Barbara sowie dessen Umbenennung**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia-St. Barbara

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband St. Apollonia-St. Barbara mit den Kirchengemeinden in Aachen:

St. Apollonia Eilendorf  
St. Barbara Rothe Erde

um die Kirchengemeinden

St. Josef und Fronleichnam  
St. Severin Eilendorf

zum 1. Januar 2010.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinden St. Apollonia und St. Barbara mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Severin besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Josef und Fronleichnam sowie St. Severin.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 16. Juni 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Ost/Eilendorf .

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Ost/Eilendorf“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Aachen.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 25. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia-St. Barbara um die Kirchengemeinden St. Josef und Fronleichnam, Aachen-Ost St. Severin, Eilendorf und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Ost/Eilendorf werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 4. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 285 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Simmerath**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Simmerath

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Simmerath mit den Kirchengemeinden in Simmerath:

St. Apollonia Steckenborn  
St. Barbara Rurberg  
St. Matthias Strauch  
St. Michael Dedenborn  
St. Nikolaus Einruhr

um die Kirchengemeinden in Simmerath:

St. Bartholomäus Hammer  
St. Johann Baptist  
St. Johann Baptist Lammersdorf  
St. Lucia Eicherscheid  
St. Mariä Empfängnis Rollesbroich  
St. Peter und Paul Kesternich

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 28. Juli 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Simmerath.  
Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Simmerath“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Simmerath.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Simmerath zum Katholischen Kirchengemeindeverband Simmerath durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Hammer St. Johann Baptist, Simmerath St. Johann Baptist, Lammersdorf St. Lucia, Eicherscheid St. Mariä Empfängnis, Rollesbroich St. Peter und Paul, Kesternich wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 286 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem sowie dessen Umbenennung**

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Dahlem mit den Kirchengemeinden in Dahlem:

St. Brictius Berk  
St. Hieronymus  
St. Johann Baptist Kronenburg  
St. Mariä Geburt Baasem  
St. Martin Schmidtheim

um die Kirchengemeinden in Blankenheim:

St. Agatha Alendorf  
St. Johann Baptist Dollendorf

St. Johann Baptist Mülheim  
St. Johann Baptist Ripsdorf  
St. Margareta Reetz  
St. Mariä Himmelfahrt Uedelhoven  
St. Mariä Himmelfahrt  
St. Peter und Paul Blankenheimerdorf  
St. Philippus und Jakobus Lommersdorf  
St. Wendelin Rohr

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 1. März 2004 und aus dem Begleitvertrag zu dieser Satzung vom 30. September 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Blankenheim.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Dahlem um die Kirchengemeinden in Blankenheim St. Agatha, Alendorf St. Johann Baptist, Dollendorf St. Johann Baptist, Mülheim St. Johann Baptist, Ripsdorf St. Margareta, Reetz St. Mariä Himmelfahrt, Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim St. Peter und Paul, Blankenheimerdorf St. Philippus und Jakobus, Lommersdorf St. Wendelin, Rohr und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Blankenheim/Dahlem werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 10. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia



### Nr. 287 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eschweiler-Nord



genehmigt am 20.10.2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 20. Oktober 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### Nr. 288 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte

Die katholischen Pfarreien Papst Johannes XXIII., Krefeld, und Heilig Geist, Krefeld, haben mit Datum vom 23. Juni 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. Oktober 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien Papst Johannes XXIII., Krefeld, und Heilig Geist, Krefeld, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte genehmigt.

### Nr. 289 Gemeinschaft der Gemeinden Inden/Langerwehe

Die katholischen Pfarreien St. Barbara, Inden-Schophoven, St. Clemens und Pankratius, Inden, St. Cornelius, Inden-Lamersdorf, St. Katharina, Langerwehe-Wenau, St. Martin, Langerwehe, St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'Horn, St. Nikolaus, Inden-Frenz, und St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, haben mit

Datum vom 1. November 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Inden/Langerwehe vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 5. November 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Barbara, Inden-Schophoven, St. Clemens und Pankratius, Inden, St. Cornelius, Inden-Lamersdorf, St. Katharina, Langerwehe-Wenau, St. Martin, Langerwehe, St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'Horn, St. Nikolaus, Inden-Frenz, und St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Inden/Langerwehe genehmigt.

### Nr. 290 Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord

Die katholischen Pfarreien St. Joachim, Düren, St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, St. Peter, Düren-Birkensdorf, St. Michael, Düren-Echtz, Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, St. Peter, Düren-Merken, und St. Martin, Düren-Derichsweiler, haben mit Datum vom 1. November 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 5. November 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Joachim, Düren, St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, St. Peter, Düren-Birkensdorf, St. Michael, Düren-Echtz, Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, St. Peter, Düren-Merken, und St. Martin, Düren-Derichsweiler, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die „Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord“ vom 1. Februar 2001 und die „Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest“ vom 28. Mai 2004 ihre Gültigkeit.

### Nr. 291 Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier

Die katholischen Pfarreien St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, St. Laurentius, Merzenich, St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, St. Josef, Niederzier-Huchem-

Stammeln, St. Martin, Niederzier-Oberzier, und St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, haben mit Datum vom 26. Oktober 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 5. November 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, St. Laurentius, Merzenich, St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln, St. Martin, Niederzier-Oberzier, und St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die „Vereinbarung zur Bildung der „Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich“ vom 23. Mai 2002 ihre Gültigkeit.

#### **Nr. 292 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf**

Die katholischen Pfarreien St. Apollonia, Aachen-Eilendorf, St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, St. Severin, Aachen-Eilendorf, und St. Josef und Fronleichnam, Aachen, haben mit Datum vom 17. August 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 2. September 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Apollonia, Aachen-Eilendorf, St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, St. Severin, Aachen-Eilendorf, und St. Josef und Fronleichnam, Aachen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf genehmigt.

#### **Nr. 293 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 23. Januar 2010, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todes-tag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

#### **Nr. 294 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2009**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2009 spätestens bis zum 20. Januar 2010 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Pastoralpersonal, Abt. 2.2 – Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort unter F. (02 41) 45 22 05 angefordert werden. Bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

#### **Nr. 295 Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010**

Die regionalen Gespräche unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff mit dem pastoralen Personal finden 2010 zu folgenden Terminen statt.

- Regionen Heinsberg und Mönchengladbach  
Samstag, 6. Februar 2010, in Geilenkirchen-Gillrath,
- Regionen Kempen-Viersen und Krefeld  
Samstag, 20. Februar 2010, in Krefeld-Hüls,
- Regionen Düren und Eifel  
Samstag, 20. März 2010, in Mechernich,
- Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land  
Samstag, 17. April 2010, in Würselen-Broichweiden.

Die genauen Ortsangaben erfolgen mit der schriftlichen Einladung.



## Nr. 296 „CrossingOver“ - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben

Das Bistum Aachen beabsichtigt, sich im Jahr 2010 zum fünften Mal an dem Projekt „CrossingOver“ der Lehrstühle für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Professor Dr. Wilhelm Damberg, und Pastoraltheologie, Prof. Dr. Matthias Sellmann, an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu beteiligen. Ziel des Projektes ist es, über die Beschäftigung mit dem amerikanischen Katholizismus einen neuen Zugang zu den derzeitigen religiösen und pastoralen Umbruchsprozessen in Deutschland zu gewinnen. Für das 4 bis 6-wöchige Praktikum (September/Oktober 2010) stehen dem Bistum Aachen potenziell ein bis zwei Plätze zur Verfügung.

Bewerben können sich Priester, Pastoralreferenten/-innen, Diakone und Gemeindeferenten/-innen im pastoralen Dienst, die nicht älter als 45 Jahre sind, begründete Ausnahmen sind möglich. Wer sich für eine Teilnahme am Projekt interessiert, richtet bitte seine Bewerbung bis zum 31. Dezember 2009 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Pastoralpersonal, Abt. 2.1 – Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, zu Händen Herrn Domvikar Dr. Elmar Nass, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: Motivation zur Teilnahme (mission statement) in englischer Sprache, tabellarischer Lebenslauf und Bildungsgang. Bei einem 6-wöchigen USA-Aufenthalt werden von den 30 Arbeitstagen 15 Tage auf das Fortbildungskontingent angerechnet und 15 Tage Freistellung bei laufenden Bezügen gewährt. Kosten entstehen außer für Taschengeld nicht. Die Versicherung erfolgt über den Dienstgeber, da es sich um eine dienstliche Veranstaltung handelt. Im Vorfeld ist dringend geboten, die Fragen des derzeitigen Einsatzfeldes mit den Kollegen/-innen und Vorgesetzten für den entsprechenden Zeitraum im Herbst 2010 zu besprechen, wie es bei sonstigen längerfristigen Fortbildungen auch üblich ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 2.1 Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, wird Anfang Januar 2010 mitteilen, ob im Falle einer Aufnahme in das Projekt die entsprechende Dienstbefreiung, bei den Laien unter Anrechnung des Fortbildungskontingentes, erfolgt. Erst nach dieser Mitteilung des Dienstgebers kann seitens der Interessenten/-innen die Bewerbung in Bochum erfolgen. Die Bewerbungsunterlagen werden dann direkt nach Bochum geschickt. Auf diese Bewerbung und die Entscheidungsfindung hat das Bistum Aachen keinen Einfluss. Die Lehrstühle werden nach einer Vorauswahl aufgrund der Bewerbungsunterlagen Bewerber/-innen zum Gespräch einladen. Dieses Gespräch findet teilweise in englischer Spra-

che statt. Die Lehrstühle werden über Ablehnung oder Aufnahme informieren und dem Bistum Aachen die aufgenommenen Teilnehmer/-innen für das USA Praktikum melden. Danach wird das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, mit diesen die weitere inhaltliche Begleitung absprechen. Bei Rückfragen zur Freistellung und Personalsituation wenden Sie sich bitte an Herrn Domvikar Dr. Elmar Nass, F. (02 41) 45 22 57, bei Fragen zur inhaltlichen Konzeption und Begleitung des Projektes an Pastoralreferent Dr. Martin Pott, F. (02 41) 45 23 03. Weitere Projektinformationen finden Sie auch unter [www.ruhr-uni-bochum.de/mnkg/CrossingOver/](http://www.ruhr-uni-bochum.de/mnkg/CrossingOver/).

## Nr. 297 Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, 26. Dezember 2009 bis 6. Januar 2010, den die Pfarrgemeinden bestimmen können gehalten. Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials stehen Plakat und Sparkästchen mit einer afrikanischen Krippendarstellung des senegalesischen Künstlers Claude Diène. Dazu gibt es im didaktischen Beiheft mit „Der kunterbunte Bus“ eine etwas andere Weihnachtsgeschichte aus dem Senegal. Diese wird ergänzt durch didaktische Impulse, Gottesdienstbausteine und Projektbeispiele, die zeigen, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/48, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: [bestellung@kindermissionswerk.de](mailto:bestellung@kindermissionswerk.de), Internet: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de), zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistums-

kasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Zur Aktion Dreikönigs-singen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

### **Nr. 298 Welttag des Friedens 2010**

Zur Vorbereitung des 43. Welttag des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2010 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Arbeitshilfe Nr. 237 auf. Sie trägt den Titel "Wenn Du den Frieden willst, bewahre die Schöpfung". Dieses Thema verweist auf den engen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Schöpfung und der Friedensarbeit. Wenn vor allem in den ärmsten Ländern der Erde durch Klimaveränderungen die Ressourcen knapp werden, entbrennen Kriege und Konflikte. Deshalb sind Entwicklungshilfe und Klimaschutz zwei parallele Maßnahmen für nachhaltigen menschlichen Fortschritt und den Schutz des weltweiten Gemeinwohls. Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen, die das Thema aus sozio-ökonomischer, sozialetischer und exegetischer Sicht behandeln, wird die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A 4-Format Erfahrungsberichte aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Pfarreien enthalten. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden.

### **Nr. 299 Afrikatag und Afrikakollekte 2010**

„Wir machen Hoffnung“

Am 3. Januar 2010 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich für die Verbreitung des Evangeliums sowie für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Viele Länder des afrikanischen Kontinents sind durch Kriege und Flüchtlingsnot, Armut und Krankheit gezeichnet. Doch es blüht auch Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an die Seite der Menschen stellen, die Hilfe suchen, kann die befreiende Botschaft des Evangeliums Wirklichkeit werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuverlässige Brückenköpfe für die Partnerschaftsarbeit und sie

eröffnen anderen Menschen neue Lebensperspektiven. So zum Beispiel Schwester Hedwig, die auf dem Plakat zum Afrikatag 2010 zu sehen ist. Schwester Hedwig hat eine schwere Mission übernommen. Eine Plage biblischen Ausmaßes hat ihre Heimat-Provinz Kwa Zulu-Natal/Südafrika überzogen. Jeder Vierte hat HIV-Aids. Die engagierte Ordensfrau hilft den Betroffenen, sie tröstet Kinder, trocknet Tränen und nimmt sie in den Arm. Doch sie kümmert sich auch um die praktischen Dinge des Alltags: sie sucht Pflegefamilien, kümmert sich um die Schulgebühren etc. Menschen wie Schwester Hedwig brauchen unsere Unterstützung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden. Die Kollekte ist am 3. Januar 2010 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2010“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarreien erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 zum Aushang im Schaukasten,
- Plakat DIN A 2 zum Aushang in der Kirche,
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder Beilage in Pfarrbrief,
- Liturgische Hilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: [www.missio.de](http://www.missio.de).

### **Nr. 300 Familiensonntag 2010 „Liebe miteinander leben – beieinander bleiben“**

Im Rahmen des familienpastoralen Leitthemas 2008 – 2010 „Liebe miteinander leben“ steht 2010 das Leben all der Familien im Zentrum der Aufmerksamkeit, die die Phase der Erziehung kleiner Kinder hinter sich gelassen haben.

In der Seelsorge gibt es viele Arten und Möglichkeiten, für diese Ehepaare und Familien aufmerksam zu sein, sie zu begleiten und zu unterstützen. Der

Familiensonntag 2010 soll auch dazu beitragen, bestehende Angebote bekannter zu machen und zu intensivieren. Dazu bietet die familienpastorale Arbeitshilfe aus Anlass des Familiensonntags, der am 17. Januar 2010 begangen wird, vielfältige Anregungen und lädt zugleich zum Weiterdenken und Weiterhandeln in der Seelsorgepraxis ein. Die Arbeitshilfe umfasst 34 Seiten (DIN A 4) und ist durchgehend mehrfarbig gestaltet. Auch ein Plakat im Format DIN A 4 zum Familiensonntag 2010 steht zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe und das Plakat können interessierten Pfarrgemeinden auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, zu richten.

### **Nr. 301 Priester- und Diakonentag und Tag der Pastoralen Dienste 2010**

Der Priester- und Diakonentag für alle Priester und Diakone wird am Montag, 31. Mai 2010, der Tag der Pastoralen Dienste für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen wird am Montag, 6. September 2010, stattfinden. Zum Priesterjahr findet der Priester- und Diakonentag in Münster, dem Ausbildungsort der Aachener Priesterkandidaten, als Tagesveranstaltung statt. Es schließt sich am 1. Juni für Interessierte ein halber Studientag mit Prof. Dr. Reinhard Feiter an. Für den Tag der Pastoralen Dienste ist der übliche Zeitrahmen von 15.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen. Eine gesonderte Einladung wird rechtzeitig zugehen.

### **Nr. 302 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2010**

Der Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen mit Bischof Heinrich Mussinghoff findet am Mittwoch, 29. September 2010, statt. Alle Priester und Diakone im Ruhestand sowie die Priester und Diakone, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten rechtzeitig zusammen mit näheren Informationen eine persönliche Einladung.

### **Nr. 303 Opfer der Erstkommunionkinder 2010**

„Komm mit, wir finden den Schatz“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist das Gleichnis vom Schatz im Acker (Mt 13, 44) bzw. die Rede von den Schätzen im Himmel (Lk 12, 32-48).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Komm mit, wir finden den Schatz“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfer-

tüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2010. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [backhaus@bonifatiuswerk.de](mailto:backhaus@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **Nr. 304 Opfer der Firmlinge 2010**

„Spirit und power: beflügelt vom Geist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Be-

deutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Spirit und power: beflügelt vom Geist“. Der „Firmbegleiter 2010“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfer-tüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [backhaus@bonifatiuswerk.de](mailto:backhaus@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **Nr. 305 Wahlen zum Kirchenstewerrat der Diözese Aachen 2010**

I. Gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchenstewerrat der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 207, S. 205) hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff am 3. November 2009 zu Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses berufen:

1. Herrn Karl Dyckmans
2. Herrn Lutz Lürken
3. Herrn Kurt Stremmel-Kray

II. In der konstituierenden Sitzung am 29. Oktober 2009 wurde Herr Dyckmans zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:



Diözesanausschuss f. d. Wahlen  
zum Kirchenstewerrat 2010  
Herrn Karl Dyckmans  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

III. Innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene Betroffenen zugewandt ist, wurde als Endtermin für die Meldung der Wahlergebnisse der 9. April 2010 festgelegt.

IV. Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, bis zum 20. Januar 2010 den/die Wahlmann/-frau und den/die Ersatzwahlmann/-frau zu wählen sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich rechtzeitig an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.

Aachen, 2. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 306 Neuauflage des Trauungsregisters/Ehebuchs**

Das nach kanonischem Recht (c. 535 CIC) für alle Pfarreien vorgeschriebene Ehebuch/liber matrimonialis ist neu gestaltet und nun in deutscher Sprache aufgelegt worden; es löst damit das bisher als Trauungsregister verfügbare Buch ab und ist wieder unter der Form.-Nr. 158 beim Einhard Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50, Fax 02 41 / 1 68 52 53, E-Mail: info@einhardverlag.de, zu beziehen.

### **Nr. 307 Neuer Kalender „Priesterexerzitien 2010“**

Die neue Ausgabe des Heftes „Priesterexerzitien 2010“ des Erzbistums Paderborn ist erschienen. Dieser besondere Exerzitienkalender beinhaltet vielfältige Angebote im deutschsprachigen Raum. Es ist darauf hinzuweisen, dass Einzelexerzitien und kontemplative Exerzitien in der Regel offen für alle Interessierten sind, d.h. nicht nur für Priester gemeint sind. Der Kalender kann kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, bezogen werden.

### **Nr. 308 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2010**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2010 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Wartha als großer Marienwallfahrtsort in Schlesien  
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
2. Die Kolpingbewegung in Schlesien  
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 22, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
3. Karl Jensch im Konflikt mit dem I. Vatikanischen Konzil und seine journalistische Tätigkeit  
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, F. (0 70 71) 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2010 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2010. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 310 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





## Nr. 311 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 29. September bis 27. Oktober die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in Heilig Geist (Pfarrkirche St. Stephan) zu Krefeld 27, am 17. Oktober in Papst Johannes XXIII. (Pfarrkirche St. Dionysius) zu Krefeld 45; insgesamt 72 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 27. Oktober im Mutterhaus der Franziskusschwestern (Heilig Geist) statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. November im Hohen Dom zu Aachen 48 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 30 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 15. August den Altar der Kirche St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg, am 16. August den Altar der Kirche St. Pius X. zu Würselen, am 11. Oktober den Altar der Alten Kirche zu Linnich-Körrenzig.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 8. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 30, am 25. Oktober in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 61, am 27. Oktober in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 20, am 4. November im Hermann-Josef-Haus zu Kall-Urft 5, am 7. November in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 23, am 8. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt-Pongs 33, am 8. November in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 30; insgesamt 202 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 14 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 63, am 3. November in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 44, am 5. November in St. Heribert zu Kreuzau 30, am 6. November in St. Urban zu Kreuzau-Winden 23, am 9. November in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 17; insgesamt 177 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Dompropst Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 21. September im Hohen Dom zu Aachen 1 Firmling.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

---



**79. Jahrgang**

**2 0 0 9**

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

## A

<b>ADVENIAT</b> .....	211, 248
<b>Altarweihe</b> .....	314
<b>Anzeige</b>	
Kirchengeräte gesucht .....	179
<b>Arbeitswelt</b>	
Anstellung von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	17
Ausbildung und Berufseinführung von Gemeindefereenten/-innen und Pastoral- referenten/-innen im Bistum Aachen .....	17
Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen .....	11
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen .....	253
Crossing Over - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben .....	305
Informationstag zum Beruf des Gemeindefereenten/der Gemeindefereentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin .....	141
Informationstage zum Priesterberuf .....	254
Kirchliche Studienbegleitung für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und Angebote für Lehramtsanwärter/-innen mit dem Fach Katholische Religionslehre .....	31
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen .....	64, 73
Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/ -innen für eine "Pastoral in der Arbeitswelt" .....	51
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane .....	142, 254
Spät (?) Berufen - Jetzt antworten! .....	254
<b>Ausländer</b>	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. Zum Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	134
Woche der ausländischen Mitbürger .....	142
<b>Ausschreibung</b>	
Kardinal-Bertram-Stipendium - 2010 .....	309
<b>AVR</b>	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	46, 175
Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	247
Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	136

## B

<b>Bauwesen</b>	
Baubetreuung leerstehender Gebäude der Kirchengemeinden .....	157
<b>Beauftragungen</b> siehe Personalchronik	
<b>Behindertenseelsorge</b>	
IndukTive Höranlagen ermöglichen Teilhabe für Schwerhörige .....	178

## Bibel

"gottes-wort am menschen-ort" .....	158
Neue Ausgabe von "Bibel heute" .....	143

## Büchereiwesen

Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen .....	139
--	-----

## Budget

Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach .....	33
Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools .....	176
Finanzdaten des Bistums Aachen 2007 .....	137
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	172
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden .....	282
Reduzierung von Bankkonten .....	176
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln .....	287
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	67, 151
Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen .....	139
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	195
Vorlage von Jahresabschluss 2008 sowie Budget 2008 und 2009 von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen .....	49

## C

## Caritas

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	46, 175
Caritas-Adventssammlung .....	198
Caritas-Buchkalender 2010 .....	199
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan .....	18
Caritas-Sommersammlung .....	74
Caritas-Sonntag .....	149, 159
Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	247
Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	136

## Christus König, Alsdorf-Busch

Urkunde über die Neuordnung .....	238
-----------------------------------	-----

<b>Christus König, Kempen-Neue Stadt</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Kempen/Tönisvorst .....	291
Urkunde über die Neuordnung .....	218
<b>Christus König, Krefeld-Verberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	213

## D

### Datenschutz

Sicherheit von Informationssystemen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen.....	251
--	-----

### Denkmalschutz

Tag des offenen Denkmals .....	53
--------------------------------	----

### Deutsche Bischofskonferenz

Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT .....	211
- Bundestagswahl am 27. September .....	170
- Caritas-Sonntag.....	149
- Diaspora-Sonntag .....	185
- Dreikönigssingen 2009/2010.....	212
- MISEREOR-Fastenaktion .....	2
- RENOVABIS-Pfingstaktion.....	64
- Palmsonntags-Kollekte .....	46
- Weltmissionssonntag .....	170
- Wiederaufbau Propsteikirche St. Trinitatis, Leipzig..	2
Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT .....	248
- Diaspora-Sonntags .....	193
- MISEREOR-Fastenaktion .....	10
- RENOVABIS-Pfingstaktion.....	66
Partikularnormen zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae .....	207

### DiAg

Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	118
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen .....	18
Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder für die Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV).....	122

### Diakone

Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen .....	6
Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010.....	304
Crossing Over - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben .....	305
Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen und Berufung von Mitgliedern der "Kommission sexuelle Missbrauch" .....	9
Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral .....	177
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Bistum Aachen .....	5
Informationstag zum Ständigen Diakonats.....	141
Krankmeldung von Priestern und Diakonen.....	16

Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO).....	124
Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen .....	14
Priester- und Diakonentag und Tag der Pastoralen Dienste 2010 .....	307
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2010 .....	307

### Diaspora

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....	199
Diaspora-Sonntag .....	185, 193
Essener Adventskalender .....	142
Opfer der Erstkommunionkinder 2010.....	307
Opfer der Firmlinge 2010.....	308

## E

### Ehe und Familie

Broschüre zur Änderung des Personenstandsgesetzes .....	35
Familiensonntag 2010 "Liebe miteinander leben - beieinander bleiben" .....	306
Familienwallfahrt .....	52
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	179
Neuaufgabe des Trauungsregisters/Ehebuchs .....	309
Was wir uns trauen - Ehebrieft für junge Paare.....	19

### Entpflichtungen siehe Personalchronik

### Ernennungen siehe auch Personalchronik

Berufung von Mitgliedern der "Kommission sexueller Missbrauch" .....	9
Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen .....	9

### Erziehung und Schule

Grundlagen Katholischer Religionsunterricht .....	51
Kirchliche Studienbegleitung für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und Angebote für Lehramtsanwärter/-innen mit dem Fach Katholische Religionslehre .....	31
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae .....	207
Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden .....	195

### Exerzitien

Exerzitienangebote	
- 2009.....	18, 35, 54, 127, 142, 159
- 2010.....	255
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	159
Exerzitienkollekte .....	126
Internationale Priesterexerzitien zum Priesterjahr..	126
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2010.....	309

## F

### Fastenzeit

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. ....	62
Fastenhirtensbrief .....	2
MISEREOR-Fastenaktion .....	2, 10

### Finanzen

Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und	
---	--

Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 .....	253
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen .....	107	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	252
Baubetreuung leerstehender Gebäude der Kirchengemeinden .....	157	Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe ...	52
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach .....	33	Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	52
Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools .....	176	<b>Gedenktage</b>	
Finanzdaten des Bistums Aachen 2007 .....	137	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff .....	16
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	172	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ....	51
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden ...	282	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle .....	304
Reduzierung von Bankkonten .....	176	<b>GEMA</b>	
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln .....	287	Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort .....	252
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	67, 151	<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	
Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen .....	139	Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26
Stiftung "Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen" .....	91	GdG	
Stiftung "Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen" ...	86	- Aachen-Forst/Brand .....	34
Stiftung "Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung - für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege" .....	96	- Aachen-Ost/Eilendorf .....	304
Stiftung "San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung" ...	102	- Blankenheim/Dahlem .....	251
Stiftung "Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen" .	81	- Düren-Nord .....	303
Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden .....	71	- Eschweiler-Nord .....	250
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	195	- Inden/Langerwehe .....	303
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen .....	118	- Krefeld-Mitte .....	303
Vorlage von Jahresabschluss 2008 sowie Budget 2008 und 2009 von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen .....	49	- Krefeld-Nordwest .....	150
		- Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
		- Merzenich/Niederzier .....	303
		- Nörvenich/Vettweiß .....	16
		- Stolberg-Süd .....	16
		Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der GdG im Bistum Aachen .....	67
		Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln .....	287
		Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" .....	107
<b>Firmung</b>		<b>Generalvikariat</b>	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2010 .....	127	Mitarbeiter/-innentag .....	142
Firmung Erwachsener .....	34	<b>Gestellungsleistungen</b>	
Firmungen		Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern .....	191
- 2008 .....	21	<b>Gottesdienst</b>	
- 2009 .....	40, 59, 76, 113, 131, 145, 164, 183, 202, 261, 314	Chrisammesse in der Karwoche .....	51
Opfer der Firmlinge 2010 .....	308	Die kirchliche Begräbnisfeier .....	199
<b>Frieden</b>		Familiensonntag 2010 "Liebe miteinander leben - beieinander bleiben" .....	306
Welttag des Friedens 2010 .....	306	Gebetstag für die Kirche in China .....	109
		Jugendsonntag .....	74
		Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort .....	252
		Richtlinien zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern für Wort-Gottes-Feiern im Bistum Aachen..	191
		Volkstrauertag .....	198
		Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	52
		<b>gottes-wort am menschen-ort</b> .....	158
		<b>H</b>	
		<b>Haushälterinnen</b>	
		Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	136
		<b>Heilig Geist, Aachen</b>	
		Urkunde über die Neuordnung .....	277
<b>G</b>			
<b>Gebet</b>			
Gebetstag für die Kirche in China .....	109		



<b>Heilig Geist, Krefeld</b>	
GdG Krefeld-Mitte .....	303
<b>Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Süd .....	293
<b>Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295
<b>Heilig Kreuz, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
<b>Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15
<b>Heilig Kreuz, Mönchengladbach-Westend</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294
Urkunde über die Neuordnung .....	226
<b>Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>Heilige Familie, Wegberg-Klinkum</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295
<b>Heilige Öle</b>	
Chrisammesse in der Karwoche.....	51
<b>Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249
<b>Heiliges Land</b>	
Palmsonntags-Kollekte .....	46
<b>Heimsuchung Mariens, Krefeld-Forstwald</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249
<b>Herz Jesu, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV St. Michael - Herz Jesu, Aachen.....	245
<b>Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	238
<b>Herz Jesu, Düren-Hoven</b>	
GdG Düren-Nord .....	303
<b>Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>Herz Jesu, Eschweiler</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Eschweiler-Mitte .....	239
<b>Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	234
<b>Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven.....	296
<b>Herz Jesu, Krefeld</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	212
<b>Herz Jesu, Krefeld-Bockum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	213
<b>Herz Jesu, Krefeld-Königshof</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249
<b>Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	228
<b>Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Süd .....	293
<b>Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn,</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	225
<b>Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	276

<b>Herz Jesu, Viersen-Dülken</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	217
<b>Hirtenbriefe/-aufrufe</b>	
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT .....	211
- Bundestagswahl am 27. September .....	170
- Caritas-Sonntag.....	149
- Diaspora-Sonntag .....	185
- Dreikönigssingen 2009/2010.....	212
- MISEREOR-Fastenaktion .....	2
- Palmsonntags-Kollekte .....	46
- RENOVABIS-Pfingstaktion.....	64
- Weltmissionssonntag .....	170
- Wiederaufbau Propsteikirche St. Trinitatis, Leipzig..	2
Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen .....	64
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings ....	134
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit .....	62
Fastenhirtenbrief .....	2
Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32
<b>Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	230
<b>Hl. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15

## J

<b>Jugend</b>	
Aktion Dreikönigssingen 2009/2010 .....	212, 253
Hilferuf aus Taizé für Albanien.....	128
Internationale Ministrantenwallfahrt 2010 nach Rom.....	198
Internet-Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....	54, 254
Jugendsonntag .....	74
"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen.....	197
Neue Schlagworte auf der Internetplattform für Taizégebete und -fahrten.....	75
Opfer der Erstkommunionkinder 2010.....	307
Opfer der Firmlinge 2010.....	308
Studententag Kooperative Pastoral - Zwischen Vision und Wirklichkeit - Überforderung oder Chance für die Kirchliche Jugendarbeit .....	198
Tag der Berufung - Auf Sendung! CHRIST SEIN – Ein Angebot für junge Menschen .....	52
Termine der Kirchlichen Jugendarbeit .....	74
Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 und Krippenopfer .....	305

## K

<b>Katechumenat</b>	
DKV-Jahrestagung zur Sakramentenpastoral.....	34
Erwachsenentaufe 2010 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen .....	254
Firmung Erwachsener.....	34
<b>KAVO</b>	
KAVO-Änderungen .....	173, 280
Beschlüsse der Regional-KODA.....	173, 280
<b>Kirchbau</b>	
IndukTive Höranlagen ermöglichen Teilhabe für Schwerhörige.....	178
Tag des offenen Denkmals .....	53

## Kirchenangestellte

Anstellung von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	17
Ausbildung und Berufseinführung von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	17
Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen .....	11
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen .....	253
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	46, 175
Beschlüsse der Regional-KODA .....	32, 173, 280
Beschlüsse der Zentral-KODA	
- Einbeziehungsklauseln .....	65
- Entgeltbestandteilen .....	65
Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010 .....	304
Crossing Over - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben .....	305
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	18
Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral .....	177
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	5
Informationstag zum Beruf des Gemeindefereenten/der Gemeindefereentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin .....	141
Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/-innen für eine "Pastoral in der Arbeitswelt" .....	51
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen .....	142, 254
Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen .....	14
Priester- und Diakonntag und Tag der Pastoralen Dienste 2010 .....	307
Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der GdG im Bistum Aachen .....	67
Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	247
Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar .....	136
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	195
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen .....	18

## Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde

Änderung der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118
---	-----

Baubetreuung leerstehender Gebäude der Kirchengemeinden .....	157
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach .....	33
Colloquium Europäischer Pfarreien .....	53
Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools .....	176
Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26
GdG Aachen-Forst/Brand .....	34
GdG Aachen-Ost/Eilendorf .....	304
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
GdG Düren-Nord .....	303
GdG Eschweiler-Nord .....	250
GdG Inden/Langerwehe .....	303
GdG Krefeld-Mitte .....	303
GdG Krefeld-Nordwest .....	150
GdG Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
GdG Merzenich/Niederzier .....	303
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
GdG Stolberg-Süd .....	16
IndukTive Höranlagen ermöglichen Teilhabe für Schwerhörige .....	178
Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen .....	54, 72, 125
Meldung von Taufen an das Standesamt .....	251
Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband .....	47
Neuaufgabe des Trauungsregisters/Ehebuchs .....	309
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	172
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden .....	282
Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort .....	252
Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der GdG im Bistum Aachen .....	67
Reduzierung von Bankkonten .....	176
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	67, 151
Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen .....	139
Satzung des Katholischen KGV Düren - Eifel .....	186
Sicherheit von Informationssystemen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen .....	251
Siegel	
- Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn .....	50
- Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld .....	50
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" .....	107
Tag des offenen Denkmals .....	53
Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden .....	71

Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven .....	28	im Bistum Aachen .....	67, 151
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe .....	27	Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen .....	139
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Erkelenz-Borschemich, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz .....	26	Satzung des Katholischen KGV Düren - Eifel .....	186
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen .....	29	Sicherheit von Informationssystemen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen .....	251
Urkunde über die Auflösung des Katholischen KGV (siehe unter Kirchengemeindeverband)		Siegel des Katholischen KGV	
Urkunde über die Errichtung des Katholischen KGV (siehe unter Kirchengemeindeverband)		- Aachen-Ost/Eilendorf .....	250
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen KGV (siehe unter Kirchengemeindeverband)		- Eschweiler-Nord .....	303
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden (siehe unter Pfarreinamen)		- St. Peter, Mönchengladbach .....	109
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	195	- Viersen .....	124
Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Organistendiensten .....	109	Urkunde über die Auflösung des Katholischen KGV	
Volkstrauertag .....	198	- Aachen-Mitte .....	241
Vorlage von Jahresabschluss 2008 sowie Budget 2008 und 2009 von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen .....	49	- Aachen-Nord .....	242
Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchengemeinden, die vereinigt werden .....	71	- Eschweiler-Mitte .....	239
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	34, 197	- Mönchengladbach-Stadtmitte .....	221
<b>Kirchengemeindeverband</b>		- Rheydt-Mitte .....	222
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118	- St. Michael - Herz Jesu, Aachen .....	245
Empfehlung zum Einsatz des elektronischen Kassentools .....	176	Urkunde über die Errichtung des Katholischen KGV	
Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26	- Aachen-Forst/Brand .....	249
Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband .....	47	- Brüggen/Niederkrüchten .....	293
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	172	- Eschweiler-Nord .....	300
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden ...	282	- Grefrath .....	291
Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der GdG im Bistum Aachen .....	67	- Heimbach/Nideggen .....	299
Reduzierung von Bankkonten .....	176	- Heinsberg-Oberbruch .....	295
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände		- Hückelhoven .....	296
		- Inden/Langerwehe .....	297
		- Kempen/Tönisvorst .....	291
		- Krefeld-Nordwest .....	290
		- Krefeld-Süd .....	249
		- Mönchengladbach-Süd .....	293
		- Mönchengladbach-Südwest .....	294
		- Nettetal .....	290
		- St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West .....	298
		- Viersen .....	30
		- Wegberg .....	295
		- Willich .....	292
		Urkunde über die Erweiterung des Katholischen KGV	
		- Aachen .....	279
		- Alsdorf .....	150
		- Dahlem und Umbenennung .....	302
		- Düren - Eifel .....	279
		- Krefeld - Kempen/Viersen .....	278
		- Merzenich und Umbenennung .....	299
		- Mönchengladbach-Heinsberg .....	30
		- Simmerath .....	301
		- St. Apollonia - St. Barbara und Umbenennung ....	301
		- Titz .....	297
		Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	195
		Vorlage von Jahresabschluss 2008 sowie Budget 2008 und 2009 von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen .....	49
		<b>Kirchenmusik</b>	
		Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort .....	252
		Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Organistendiensten .....	109

## Kirchenrecht

Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26
Neuaufgabe des Trauungsregisters/Ehebuchs .....	309
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution	
Ex Corde Ecclesiae .....	207
Siegel	
- Pfarrei St. Maria Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn .....	50
- Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld.....	50
- KGV Eschweiler-Nord.....	303
- KGV St. Peter, Mönchengladbach .....	109
- KGV Viersen.....	124
- KGV Aachen-Ost/Eilendorf.....	250

## Kirchensteuer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	118
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 2010.....	308

## Kirchenvorstand

Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118
Kirchenvorstandswahl .....	54, 125
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	172
Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden .....	71
Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchengemeinden, die vereinigt werden.....	71

## KODA

Beschluss der Zentral-KODA	
- Einbeziehungsklauseln.....	65
- Entgeltbestandteilen .....	65
KODA-Beschlüsse .....	32, 173, 280

## Kollekten

ADVENIAT.....	211, 248
Afrikatag und Afrikakollekte 2010 .....	306
Allerseelentag .....	197
Arbeitslosenmaßnahmen .....	73
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan .....	18
Caritas-Sommersammlung.....	74
Caritas-Sonntag.....	149, 159
Diaspora-Sonntag.....	185, 193
Exerzitienkollekte .....	126
Maximilian-Kolbe-Werke .....	141
MISEREOR-Fastenaktion.....	2, 10
Opfer der Erstkommunionkinder 2010.....	307
Opfer der Firmlinge 2010.....	308
Palmsonntags-Kollekte .....	46
RENOVABIS-Pfingstaktion .....	64, 66
Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen .....	64
Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis, Leipzig .....	2
Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	52
Weltmissionssonntag.....	170, 175
Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 und Krippenopfer .....	305

## Kommunion

Opfer der Erstkommunionkinder 2010.....	307
---	-----

## L

**Laien** siehe Kirchenangestellte

## Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche.....	51
Die kirchliche Begräbnisfeier .....	199
Kreuzweg "Auf dem Weg mit dem Völkerapostel Paulus".....	75
Pauschalverträge des VDD mit GEMA, VG Musikedition und VG Wort.....	252
Richtlinien zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern für Wort-Gottes-Feiern im Bistum Aachen..	191
Volkstrauertag .....	198

## M

## MAVO

Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	118
Wahlauftrag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32

## Medien

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....	199
Afrikatag und Afrikakollekte 2010 .....	306
Broschüre zur Änderung des Personenstandsgesetzes .....	35
Caritas-Buchkalender 2010 .....	199
Die kirchliche Begräbnisfeier .....	199
Essener Adventskalender .....	142
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	159
Familiensonntag 2010 "Liebe miteinander leben - beieinander bleiben" .....	306
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010.....	253
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	252
Grundlagen Katholischer Religionsunterricht .....	51
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause .....	179
Informationen aus dem Diözesanpriesterrat.....	18
Internet-Glaubenskurs <a href="http://www.touch-me-gott.com">www.touch-me-gott.com</a> .....	254
Jugendsonntag .....	74
Kirchliches Handbuch.....	160
Kreuzweg "Auf dem Weg mit dem Völkerapostel Paulus".....	75
Meldung von Taufen an das Standesamt.....	251
Neuaufgabe des Trauungsregisters/Ehebuchs .....	309
Neue Ausgabe von "Bibel heute".....	143
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2010.....	309
Sicherheit von Informationssystemen im Kommunikationssystem des Bistums Aachen.....	251
Volkstrauertag .....	198
Vortrag unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff zur Hoffnung .....	110
Was wir uns trauen - Ehebriefe für junge Paare.....	19
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	158
Welttag des Friedens 2010.....	306
Woche der ausländischen Mitbürger .....	142

## Meldewesen

Meldung von Taufen an das Standesamt.....	251
---	-----

## MISEREOR

Fastenaktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	2
- Hinweise zur Durchführung .....	10

## missio

Afrikatag und Afrikakollekte 2010 .....	306
---	-----

Weltmissionssonntag .....	170, 175, 178	Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral .....	177
<b>Mitarbeitervertretung</b>		Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Bistum Aachen .....	5
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	18	Informationen aus dem Diözesanpriesterrat.....	18
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	118	Informationstage zum Priesterberuf .....	254
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen.....	18	Internationale Priesterexerzitien zum Priesterjahr..	126
Wahlauf Ruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32	Internationales Priestertreffen .....	177
		Krankmeldung von Priestern und Diakonen .....	16
		Neuer Kalender Priesterexerzitien 2010.....	309
		Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (PrBVO).....	123
		Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	136
		Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen .....	14
		Priester- und Diakonntag und Tag der Pastoralen Dienste 2010 .....	307
		Priesterweihe .....	131, 145
		Spät (?) Berufen - Jetzt antworten!.....	254
		Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2010 .....	307
		Urlauberseelsorge .....	255
		<b>PWB</b>	
		Jahreswallfahrt.....	53
		Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe ...	52
		Tag der Berufung - Auf Sendung! CHRIST SEIN - Ein Angebot für junge Menschen .....	52
		Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	52
		<b>R</b>	
		<b>RENOVABIS</b>	
		RENOVABIS-Pfingstaktion .....	64, 66
		<b>S</b>	
		<b>Siegelwesen</b>	
		Siegelfreigabe	
		- KGV Eschweiler-Nord.....	303
		- KGV St. Peter, Mönchengladbach .....	109
		- KGV Viersen .....	124
		- KGV Aachen-Ost/Eilendorf.....	250
		- Papst Johannes XXIII., Krefeld .....	50
		- St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn.....	50
		<b>St. Adalbert, Aachen</b>	
		Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
		<b>St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck</b>	
		Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg....	295
		<b>St. Agatha, Blankenheim-Alendorf</b>	
		GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
		Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung ....	302
		<b>St. Albertus, Mönchengladbach</b>	
		Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Mönchengladbach-Stadtmitte .....	221
		<b>St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch</b>	
		Urkunde über die Errichtung des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295
		<b>St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath</b>	
		GdG Merzenich/Niederzier .....	303
		Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299
Weltmissionssonntag .....	170, 175, 178		
<b>Mitarbeitervertretung</b>			
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	18		
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	118		
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen.....	18		
Wahlauf Ruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32		
		<b>O</b>	
<b>Orden</b>			
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	191		
<b>Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse .....</b>	32, 173		
		<b>Ö</b>	
<b>Ökumene</b>			
"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen.....	197		
Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	134		
Woche der ausländischen Mitbürger .....	142		
		<b>P</b>	
<b>Papst</b>			
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.			
- Fastenzeit .....	62		
- Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	134		
<b>Papst Johannes XXIII., Krefeld</b>			
GdG Krefeld-Mitte .....	303		
Siegel.....	50		
<b>Paulusjahr</b>			
Kreuzweg "Auf dem Weg mit dem Völkerapostel Paulus".....	75		
<b>Personal- und Anschriftenverzeichnis</b>			
Änderungen .....	19, 35, 55, 75, 111, 128, 143, 160, 179, 200, 255, 310		
<b>Personalchronik.....</b>	20, 37, 57, 76, 111, 129, 144, 162, 181, 200, 258, 312		
<b>Pfarrgemeinderat</b>			
Pfarrgemeinderatswahl.....	54, 72		
<b>PMK</b>			
Aktion Dreikönigssingen 2009/2010 .....	253		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010 .....	212		
Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 und Krippenopfer .....	305		
<b>Pontifikalhandlungen</b>			
21, 40, 59, 76, 113, 131, 145, 164, 183, 202, 261, 314			
<b>Priester</b>			
Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen .....	6		
Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010.....	304		
Crossing Over - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben .....	305		
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen .....	304		
Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen und Berufung von Mitgliedern der "Kommission sexuelle Missbrauch" .....	9		

<b>St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim</b>	
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Andreas und Matthias, Niederzier-Lichsteinstraß</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299
<b>St. Andreas, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
<b>St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Heinsberg-Oberbruch .....	295
<b>St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267
<b>St. Andreas, Kreuzau-Stockheim</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
<b>St. Anna, Düren</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Anna, Krefeld</b>	
GdG Krefeld-Nordwest .....	150
<b>St. Anna, Netteal-Schaag</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetal .....	290
<b>St. Anton, Schwalmtal-Amern</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	220
<b>St. Antonius, Düren</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Antonius, Erkelenz-Tenholt</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>St. Antonius, Eschweiler-Berggrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	275
<b>St. Antonius, Eschweiler-Röhe</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Eschweiler-Mitte .....	239
<b>St. Antonius, Hürtgenwald-Gey</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
<b>St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Süd .....	293
Urkunde über die Neuordnung .....	225
<b>St. Antonius, Niederzier-Hambach</b>	
GdG Merzenich/Niederzier .....	303
Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299
<b>St. Antonius, Vettweiß-Ginnick</b>	
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
<b>St. Apollonia, Aachen-Eilendorf</b>	
GdG Aachen-Ost/Eilendorf .....	304
Urkunde über die Erweiterung des KGV St. Apollonia - St. Barbara sowie dessen Umbenennung .....	301
Urkunde über die Neuordnung .....	243
<b>St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald .....	15
<b>St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301
<b>St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler</b>	
GdG Düren-Nord .....	303
<b>St. Balbina, Würselen-Morsbach</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	274
<b>St. Barbara, Aachen-Rothe Erde</b>	
GdG Aachen-Ost/Eilendorf .....	304
Urkunde über die Erweiterung des KGV St. Apollonia - St. Barbara sowie dessen Umbenennung .....	301
Urkunde über die Neuordnung .....	243
<b>St. Barbara, Alsdorf-Broich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	237
<b>St. Barbara, Alsdorf-Ofdon</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	238
<b>St. Barbara, Eschweiler-Pumpe Stich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	275
<b>St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide,</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	236
<b>St. Barbara, Hückelhoven</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven .....	296
Urkunde über die Neuordnung .....	229
<b>St. Barbara, Inden-Schophoven</b>	
GdG Inden/Langerwehe .....	303
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven .....	28
Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe .....	297
<b>St. Barbara, Simmerath-Rurberg</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301
<b>St. Barbara, Stolberg-Breinig</b>	
GdG Stolberg-Süd .....	16
<b>St. Bartholomäus, Niederkrüchten</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Brüggen/Niederkrüchten .....	293
<b>St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301
<b>St. Benno, Herzogenrath-Hofstad</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	234
<b>St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler</b>	
GdG Eschweiler-Nord .....	250
Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord .....	300
<b>St. Bonifatius, Aachen-Brand</b>	
GdG Aachen-Forst/Brand .....	34
<b>St. Bonifatius, Aachen-Forst</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Aachen-Forst/Brand .....	249
Urkunde über die Neuordnung .....	244
<b>St. Bonifatius, Düren</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß</b>	
GdG Eschweiler-Nord .....	250
Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord .....	300
<b>St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven .....	296
<b>St. Bonifatius, Krefeld-Stahldorf</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249
Urkunde über die Neuordnung .....	212
<b>St. Briccius, Dahlem-Berk</b>	
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302
<b>St. Brigida, Hückelhoven-Baal</b>	
Urkunde über die Errichtung	

des KGV Hückelhoven.....	296	<b>St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath</b>	
<b>St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach</b>		GdG Krefeld-Nordwest .....	150
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15	Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Nordwest.....	290
<b>St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath</b>		<b>St. Elisabeth, Aachen</b>	
GdG Eschweiler-Nord.....	250	Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Nord .....	242
Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord.....	300	<b>St. Elisabeth, Mönchengladbach</b>	
<b>St. Cäcilia, Niederzier</b>		Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Mönchengladbach-Stadtmitte .....	221
GdG Merzenich/Niederzier .....	303	<b>St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299	Urkunde über die Neuordnung .....	233
<b>St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg</b>		<b>St. Foillan, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	275	Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
<b>St. Castor, Alsdorf</b>		<b>St. Franziskus, Meerbusch-Strümp</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	238	Urkunde über die Neuordnung .....	214
<b>St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath</b>		<b>St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	230	Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Rheydt-Mitte .....	222
<b>St. Clemens und St. Pankratius, Inden</b>		<b>St. Franziskus, Stolberg</b>	
GdG Inden/Langerwehe .....	303	Urkunde über die Neuordnung .....	276
Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe .....	297	<b>St. Franziskus, Viersen-Vorst</b>	
<b>St. Clemens, Krefeld-Fischeln</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	216
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249	<b>St. Gangolf, Vettweiß-Soller</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	212	GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Clemens, Viersen-Süchteln</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	272
Urkunde über die Neuordnung .....	216	<b>St. Georg, Eschweiler-St. Jöris</b>	
<b>St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen</b>		GdG Eschweiler-Nord.....	250
Urkunde über die Neuordnung .....	237	Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord .....	300
<b>St. Cornelius, Inden-Lamersdorf</b>		<b>St. Georg, Schwalmtal-Amern</b>	
GdG Inden/Langerwehe .....	303	Urkunde über die Neuordnung .....	220
Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe .....	297	<b>St. Georg, Wassenberg</b>	
<b>St. Cornelius, Titz-Rödingen</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	268
Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297	<b>St. Gereon, Hückelhoven-Bracheln</b>	
<b>St. Cornelius, Viersen-Dülken</b>		Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven.....	296
Urkunde über die Neuordnung .....	217	<b>St. Gereon, Titz-Spiel</b>	
<b>St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler</b>		Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
Urkunde über die Neuordnung .....	231	<b>St. Gereon, Vettweiß</b>	
<b>St. Cosmas und Damian, Titz</b>		GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297	Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Cyriakus, Düren-Niederau</b>		<b>St. Gereon-Kreuzau-Boich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270	GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15
<b>St. Cyriakus, Krefeld-Hüls</b>		<b>St. Germanus, Aachen-Haaren</b>	
GdG Krefeld-Nordwest .....	150	Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Nord .....	242
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Nordwest.....	290	<b>St. Gertrud, Krefeld-Bockum</b>	
<b>St. Dionysius, Heimbach-Vlatten</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	213
Urkunde über die Errichtung des KGV Heimbach/Nideggen .....	299	<b>St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld</b>	
<b>St. Dionysius, Hückelhoven-Dovern</b>		GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven.....	296	Urkunde über die Neuordnung .....	271
<b>St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg</b>		<b>St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	233	Urkunde über die Neuordnung .....	220
<b>St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach</b>		<b>St. Gregorius, Aachen</b>	
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach .....	33	Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV St. Michael - Herz Jesu, Aachen.....	245
Urkunde über die Neuordnung .....	233	<b>St. Gregorius, Merzenich-Golzheim</b>	
<b>St. Donatus, Aachen-Brand</b>		GdG Merzenich/Niederzier .....	303
GdG Aachen-Forst/Brand.....	34	Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299
Urkunde über die Errichtung des KGV Aachen-Forst/Brand .....	249	<b>St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen</b>	
		Urkunde über die Errichtung des KGV Grefrath.....	291

<b>St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	267	
<b>St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen</b>		
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294	
<b>St. Helena, Viersen-Helenabrunn</b>		
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Viersen .....	30	
<b>St. Heribert, Kreuzau</b>		
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15	
<b>St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld</b>		
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	
Urkunde über die Neuordnung .....	271	
<b>St. Hermann Josef, Mönchengladbach-Speick</b>		
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294	
Urkunde über die Neuordnung .....	226	
<b>St. Hermann Josef, Stolberg-Liester</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	276	
<b>St. Hieronymus, Dahlem</b>		
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
sowie dessen Umbenennung .....	302	
<b>St. Hubert, Nideggen-Schmidt</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV		
Heimbach/Nideggen .....	299	
<b>St. Hubert, Willich-Schiefbahn</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292	
<b>St. Hubertus, Aachen-Kronenburg</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	277	
<b>St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide</b>		
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung		
des KGV Aachen-Nord .....	242	
<b>St. Hubertus, Düren-Kufferath</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV St. Elisabeth		
von Thüringen, Düren-West.....	298	
<b>St. Hubertus, Kempen-St. Hubert</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV		
Kempen/Tönisvorst.....	291	
<b>St. Hubertus, Krefeld</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	213	
<b>St. Hubertus, Stolberg-Büsbach</b>		
GdG Stolberg-Süd .....	16	
<b>St. Jakob, Aachen</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	277	
<b>St. Jakobus d. Ä., Jüchen</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	223	
<b>St. Jakobus d. Ä., Schwalmtal-Lüttelforst</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	220	
<b>St. Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	237	
<b>St. Jakobus d. Ä., Vettweiß-Jakobwüllesheim</b>		
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	
Urkunde über die Neuordnung .....	272	
<b>St. Joachim, Düren</b>		
GdG Düren-Nord .....	303	
Urkunde über die Neuordnung .....	269	
<b>St. Johann B., Aachen-Burtscheid</b>		
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung		
des KGV St. Michael - Herz Jesu, Aachen.....	245	
<b>St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf</b>		
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
sowie dessen Umbenennung .....	302	
<b>St. Johann B., Blankenheim-Mülheim</b>		
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
sowie dessen Umbenennung .....	302	
<b>St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf</b>		
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
sowie dessen Umbenennung .....	302	
<b>St. Johann B., Dahlem-Kronenburg</b>		
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
sowie dessen Umbenennung .....	302	
<b>St. Johann B., Eschweiler-Hücheln</b>		
GdG Eschweiler-Nord.....	250	
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Eschweiler-Nord .....	300	
Urkunde über die Neuordnung .....	240	
<b>St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	232	
<b>St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	234	
<b>St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim</b>		
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Hückelhoven.....	296	
<b>St. Johann B., Krefeld</b>		
Urkunde über die Errichtung		
des KGV Krefeld-Süd .....	249	
Urkunde über die Neuordnung .....	212	
<b>St. Johann B., Nideggen</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV		
Heimbach/Nideggen .....	299	
<b>St. Johann B., Simmerath</b>		
Urkunde über die Erweiterung		
des KGV Simmerath .....	301	
<b>St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf</b>		
Urkunde über die Erweiterung		
des KGV Simmerath .....	301	
<b>St. Johann B., Stolberg-Vicht</b>		
GdG Stolberg-Süd .....	16	
<b>St. Johann B., Vettweiß-Sievernich</b>		
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	
Urkunde über die Neuordnung .....	272	
<b>St. Johann B., Wassenberg-Myhl</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	268	
<b>St. Johann B., Wegberg-Wildenrath</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg....	295	
<b>St. Johann B., Willich-Anrath</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292	
<b>St. Johann Ev., Düren-Gürzenich</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV St. Elisabeth		
von Thüringen, Düren-West.....	298	
<b>St. Josef und Fronleichnam, Aachen</b>		
GdG Aachen-Ost/Eilendorf.....	304	
Urkunde über die Erweiterung des KGV St. Apollonia		
- St. Barbara sowie dessen Umbenennung.....	301	
<b>St. Josef, Alsdorf</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	238	
<b>St. Josef, Düren</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	270	
<b>St. Josef, Erkelenz-Hetzerath</b>		
Urkunde über die Neuordnung .....	231	
<b>St. Josef, Grefrath-Vinkrath</b>		
Urkunde über die Errichtung des KGV Grefrath.....	291	
<b>St. Josef, Heinsberg-Horst</b>		
Urkunde über die Errichtung		



des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295	<b>St. Lambertus, Hückelhoven</b>	Urkunde über die Errichtung	
<b>St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	229	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15	<b>St. Lambertus, Merzenich-Morschenich</b>	GdG Merzenich/Niederzier .....	303
<b>St. Josef, Kempen-Kamperlings</b>		Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich		
Urkunde über die Errichtung des KGV		sowie dessen Umbenennung .....	299	
Kempen/Tönisvorst.....	291	<b>St. Lambertus, Nettetel-Breyell</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetel.....	290
Urkunde über die Neuordnung .....	218	<b>St. Lambertus, Nettetel-Leuth</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetel.....	290
<b>St. Josef, Krefeld-Traar</b>		<b>St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	268
Urkunde über die Neuordnung .....	213	<b>St. Laurentius, Erkelenz-Houverath</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	230
<b>St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt</b>		<b>St. Laurentius, Grefrath</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Grefrath.....	291
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung		<b>St. Laurentius, Merzenich</b>	GdG Merzenich/Niederzier .....	303
des KGV Rheydt-Mitte .....	222	Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich		
<b>St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln</b>		sowie dessen Umbenennung .....	299	
GdG Merzenich/Niederzier .....	303	<b>St. Josef, Stolberg-Donnerberg</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	276
Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich		<b>St. Josef, Stolberg-Schevenhütte</b>	GdG Stolberg-Süd .....	16
sowie dessen Umbenennung .....	299	<b>St. Josef, Stolberg-Werth</b>	GdG Stolberg-Süd .....	16
<b>St. Josef, Stolberg-Donnerberg</b>		<b>St. Josef, Viersen</b>	Urkunde über die Eingliederung in die	
Urkunde über die Neuordnung .....	276	Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde		
<b>St. Josef, Stolberg-Schevenhütte</b>		St. Remigius, Viersen .....	29	
GdG Stolberg-Süd .....	16	<b>St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum</b>	Urkunde über die Errichtung	
<b>St. Josef, Stolberg-Werth</b>		des KGV Krefeld-Süd .....	249	
GdG Stolberg-Süd .....	16	<b>St. Katharina, Aachen-Forst</b>	GdG Aachen-Forst/Brand .....	34
<b>St. Josef, Viersen</b>		Urkunde über die Errichtung des KGV Aachen-		
Urkunde über die Eingliederung in die		Forst/Brand .....	249	
Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde		Urkunde über die Neuordnung .....	244	
St. Remigius, Viersen .....	29	<b>St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	236
<b>St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum</b>		<b>St. Katharina, Langerwehe-Wenau</b>	GdG Inden/Langerwehe .....	303
Urkunde über die Errichtung		Urkunde über die Errichtung des KGV		
des KGV Krefeld-Süd .....	249	Inden/Langerwehe .....	297	
<b>St. Katharina, Aachen-Forst</b>		<b>St. Katharina, Willich</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292
GdG Aachen-Forst/Brand .....	34	Urkunde über die Neuordnung .....	219	
Urkunde über die Errichtung des KGV Aachen-		<b>St. Klemens, Heimbach</b>	Urkunde über die Errichtung	
Forst/Brand .....	249	des KGV Heimbach/Nideggen.....	299	
Urkunde über die Neuordnung .....	244	<b>St. Klemens, Nettetel-Kaldenkirchen</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetel.....	290
<b>St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid</b>		<b>St. Klemens, Nideggen-Berg</b>	Urkunde über die Errichtung	
Urkunde über die Neuordnung .....	236	des KGV Heimbach/Nideggen.....	299	
<b>St. Katharina, Langerwehe-Wenau</b>		<b>St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	228
GdG Inden/Langerwehe .....	303	<b>St. Lambertus, Erkelenz</b>	Urkunde über die Eingliederung .....	230
Urkunde über die Errichtung des KGV		Urkunde über die Neuordnung .....	219	
Inden/Langerwehe .....	297	<b>St. Lambertus, Erkelenz-Immerath</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>St. Katharina, Willich</b>		<b>St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen</b>	Urkunde über die Errichtung	
Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292	des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295	
Urkunde über die Neuordnung .....	219	<b>St. Lambertus, Heinsberg-Randerath</b>	Urkunde über die Errichtung	
<b>St. Klemens, Heimbach</b>		des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295	
Urkunde über die Errichtung		<b>St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid</b>	Urkunde über die Erweiterung	
des KGV Heimbach/Nideggen.....	299	des KGV Simmerath .....	301	
<b>St. Klemens, Nettetel-Kaldenkirchen</b>		<b>St. Lucia, Stolberg</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	276
Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetel.....	290	<b>St. Lucia, Würselen-Broichweiden</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	274
<b>St. Klemens, Nideggen-Berg</b>		<b>St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	267
Urkunde über die Errichtung		<b>St. Margareta, Blankenheim-Reetz</b>	GdG Blankenheim/Dahlem.....	251
des KGV Heimbach/Nideggen.....	299	Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
<b>St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler</b>		sowie dessen Umbenennung .....	302	
Urkunde über die Neuordnung .....	228	<b>St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	228
<b>St. Lambertus, Erkelenz</b>		<b>St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	237
Urkunde über die Eingliederung .....	230	<b>St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem</b>	Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>St. Lambertus, Erkelenz-Immerath</b>		<b>St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich</b>	Urkunde über die Erweiterung	
Urkunde über die Neuordnung .....	231	des KGV Simmerath .....	301	
<b>St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen</b>		<b>St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff</b>	GdG Stolberg-Süd .....	16
Urkunde über die Errichtung		<b>St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen</b>	Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292
des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295	<b>St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem</b>	GdG Blankenheim/Dahlem.....	251
<b>St. Lambertus, Heinsberg-Randerath</b>		Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem		
Urkunde über die Errichtung		sowie dessen Umbenennung .....	302	
des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295			

<b>St. Mariä Geburt, Kempen</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Kempen/Tönisvorst .....	291
Urkunde über die Neuordnung .....	218
<b>St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg</b>	
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen KGV Alsdorf.....	150
Urkunde über die Neuordnung .....	238
<b>St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	236
<b>St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294
<b>St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim</b>	
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Neuordnung .....	271
<b>St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	233
<b>St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Brüggen/Niederkrüchten .....	293
<b>St. Mariä Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	216
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim</b>	
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven</b>	
GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Brüggen/Niederkrüchten .....	293
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler</b>	
GdG Düren-Nord .....	303
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	232
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Mönchengladbach-Stadtmitte .....	221
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Süd .....	293
Urkunde über die Neuordnung .....	225
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniele Heide</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	220
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	276
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	233
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich</b>	
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg.....	295
<b>St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Heinsberg-Oberbruch.....	295
<b>St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Mönchengladbach-Stadtmitte .....	221
<b>St. Mariä Rosenkranz, Willich</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Willich.....	292
Urkunde über die Neuordnung .....	219
<b>St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn</b>	
Siegel der Katholischen Pfarrei St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn .....	50
<b>St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier</b>	
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven .....	28
Urkunde über die Eingliederung in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe.....	27
<b>St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	236
<b>St. Marien, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
<b>St. Marien, Düren</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Marien, Eschweiler-Röthgen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	275
<b>St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Rheydt-Mitte .....	222
<b>St. Marien, Viersen-Hamm</b>	
Urkunde über die Errichtung des Katholischen KGV Viersen.....	30
<b>St. Marien, Würselen-Scherberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	274
<b>St. Markus, Stolberg-Mausbach</b>	
GdG Stolberg-Süd .....	16
<b>St. Martin, Aachen</b>	
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Nord .....	242
<b>St. Martin, Dahlem-Schmidtheim</b>	
GdG Blankenheim/Dahlem.....	251
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302
<b>St. Martin, Düren-Birgel</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.....	298
<b>St. Martin, Düren-Derichsweiler</b>	
GdG Düren-Nord .....	303
<b>St. Martin, Erkelenz-Borschemich</b>	
Urkunde über die Eingliederung in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Erkelenz .....	26
<b>St. Martin, Heimbach-Hergarten</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Heimbach/Nideggen.....	299
<b>St. Martin, Krefeld</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249

Urkunde über die Neuordnung .....	212	Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Süd .....	249
<b>St. Martin, Kreuzau-Drove</b>		<b>St. Michael, Mönchengladbach-Holt</b>	
GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15	Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294
<b>St. Martin, Langerwehe</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	226
GdG Inden/Langerwehe .....	303	<b>St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen</b>	
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier .....	27	Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Süd .....	293
Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe.....	297	Urkunde über die Neuordnung .....	224
<b>St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn</b>		<b>St. Michael, Schwalmthal-Waldniel</b>	
GdG Inden/Langerwehe .....	303	Urkunde über die Neuordnung .....	220
Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe .....	297	<b>St. Michael, Simmerath-Dedenborn</b>	
<b>St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten</b>		Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301
Urkunde über die Errichtung des KGV Brügggen/Niederkrüchten .....	293	<b>St. Michael, Vettweiß-Kelz</b>	
<b>St. Martin, Niederzier-Oberzier</b>		GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
GdG Merzenich/Niederzier .....	303	Urkunde über die Neuordnung .....	272
Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299	<b>St. Nikolaus, Brügggen</b>	
<b>St. Martin, Vettweiß-Froitzheim</b>		Urkunde über die Errichtung des KGV Brügggen/Niederkrüchten .....	293
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	<b>St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272	Urkunde über die Errichtung des KGV St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.....	298
<b>St. Martin, Wassenberg-Orsbeck</b>		<b>St. Nikolaus, Heimbach-Hausen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268	Urkunde über die Errichtung des KGV Heimbach/Nideggen.....	299
<b>St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld</b>		<b>St. Nikolaus, Inden-Frenz</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268	GdG Inden/Langerwehe .....	303
<b>St. Martinus, Nideggen-Abenden</b>		Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe.....	297
Urkunde über die Errichtung des KGV Heimbach/Nideggen .....	299	<b>St. Nikolaus, Inden-Lucherberg</b>	
<b>St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim</b>		GdG Inden/Langerwehe .....	303
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	Urkunde über die Errichtung des KGV Inden/Langerwehe .....	297
Urkunde über die Neuordnung .....	271	<b>St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath</b>	
<b>St. Maternus-Wegberg-Merbeck</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	214
Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295	<b>St. Nikolaus, Nörvenich-Rath</b>	
<b>St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg</b>		GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
Urkunde über die Neuordnung .....	236	Urkunde über die Neuordnung .....	271
<b>St. Matthias, Krefeld-Hohenbudberg</b>		<b>St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267	Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301
<b>St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven</b>		<b>St. Nikolaus, Titz-Ameln</b>	
Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Südwest .....	294	Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>St. Matthias, Simmerath-Strauch</b>		<b>St. Nikolaus, Würselen-Linden</b>	
Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301	Urkunde über die Neuordnung .....	274
<b>St. Medardus, Nörvenich</b>		<b>St. Notburga, Viersen</b>	
GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	Urkunde über die Eingliederung in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen .....	29
Urkunde über die Neuordnung .....	271	<b>St. Pankratius, Jüchen</b>	
<b>St. Michael, Aachen-Burtscheid</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	223
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV St. Michael - Herz Jesu, Aachen.....	245	<b>St. Pankratius, Titz-Bettenhoven</b>	
<b>St. Michael, Alsdorf-Begau</b>		Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
Urkunde über die Neuordnung .....	237	<b>St. Paul, Aachen</b>	
<b>St. Michael, Düren-Echtz</b>		Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241
GdG Düren-Nord .....	303	<b>St. Paul, Krefeld-Uerdingen</b>	
<b>St. Michael, Düren-Lendersdorf</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	267
Urkunde über die Errichtung des KGV St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.....	298	<b>St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich</b>	
<b>St. Michael, Erkelenz-Granterath</b>		Urkunde über die Neuordnung .....	231
Urkunde über die Neuordnung .....	231	<b>St. Peter und Paul, Blankenheim- Blankenheimderdorf</b>	
<b>St. Michael, Eschweiler</b>		GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Eschweiler-Mitte .....	239		
<b>St. Michael, Krefeld-Lindenthal</b>			

<b>St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf</b> Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302	<b>St. Sebastian, Stolberg-Atsch</b> Urkunde über die Neuordnung .....	276
<b>St. Peter und Paul, Eschweiler</b> Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Eschweiler-Mitte .....	239	<b>St. Sebastian, Würselen</b> Urkunde über die Neuordnung .....	274
<b>St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetal.....	290	<b>St. Severin, Aachen-Eilendorf</b> GdG Aachen-Ost/Eilendorf.....	304
<b>St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich</b> Urkunde über die Erweiterung des KGV Simmerath .....	301	Urkunde über die Erweiterung des KGV St. Apollonia - St. Barbara sowie dessen Umbenennung.....	301
<b>St. Peter und Paul, Wegberg</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295	Urkunde über die Neuordnung .....	243
<b>St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg</b> Urkunde über die Neuordnung .....	274	<b>St. Severin, Eschweiler-Weisweiler</b> GdG Eschweiler-Nord.....	250
<b>St. Peter, Aachen</b> Urkunde über die Neuordnung und die Auflösung des KGV Aachen-Mitte .....	241	Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord .....	300
<b>St. Peter, Brüggem-Born</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Brüggem/Niederkrüchten.....	293	Urkunde über die Neuordnung .....	240
<b>St. Peter, Düren-Birkesdorf</b> GdG Düren-Nord .....	303	<b>St. Silvester, Eschweiler-Neulohn</b> GdG Eschweiler-Nord.....	250
Urkunde über die Neuordnung .....	269	Urkunde über die Errichtung des KGV Eschweiler-Nord .....	300
<b>St. Peter, Düren-Merken</b> GdG Düren-Nord .....	303	<b>St. Stephan, Erkelenz-Golkraht</b> Urkunde über die Neuordnung .....	230
<b>St. Peter, Krefeld-Uerdingen</b> Urkunde über die Neuordnung .....	267	<b>St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Hückelhoven.....	296
<b>St. Peter, Nettetal-Hinsbeck</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetal.....	290	<b>St. Stephanus, Meerbusch-Lank</b> Urkunde über die Neuordnung .....	214
<b>St. Peter, Titz-Müntz</b> Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297	<b>St. Thekla, Herzogenrath-Streffeld</b> Urkunde über die Neuordnung .....	234
<b>St. Peter, Viersen-Bockert</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Viersen.....	30	<b>St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg</b> Urkunde über die Neuordnung .....	233
<b>St. Peter, Viersen-Boisheim</b> Urkunde über die Neuordnung .....	217	<b>St. Thomas Morus, Krefeld</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Krefeld-Nordwest.....	290
<b>St. Petrus, Vettweiß-Gladbach</b> GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16	<b>St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen</b> GdG Merzenich/Niederzier .....	303
Urkunde über die Neuordnung .....	272	Urkunde über die Erweiterung des KGV Merzenich sowie dessen Umbenennung .....	299
<b>St. Philippus und Jakobus, Blankenheim- Lommersdorf</b> GdG Blankenheim/Dahlem.....	251	<b>St. Urban, Kreuzau-Winden</b> GdG Kreuzau/Hürtgenwald.....	15
Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302	<b>St. Urban, Titz-Mündt</b> Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath</b> Urkunde über die Neuordnung .....	267	<b>St. Valentin, Erkelenz-Venrath</b> Urkunde über die Neuordnung .....	231
<b>St. Pius X., Würselen</b> Urkunde über die Neuordnung .....	274	<b>St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen</b> GdG Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Remigius, Viersen</b> Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Viersen, und St. Notburga, Viersen .....	29	Urkunde über die Neuordnung .....	271
Urkunde über die Errichtung des KGV Viersen.....	30	<b>St. Vinzenz, Wegberg-Beeck</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg....	295
<b>St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Mönchengladbach-Südwest.....	294	<b>St. Vitus, Grefrath-Oedt</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Grefrath.....	291
<b>St. Rochus, Stolberg-Zweifall</b> GdG Stolberg-Süd .....	16	<b>St. Vitus, Titz-Geveldsdorf</b> Urkunde über die Erweiterung des KGV Titz.....	297
<b>St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295	<b>St. Wendelin, Blankenheim-Rohr</b> GdG Blankenheim/Dahlem .....	251
<b>St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Wegberg ...	295	Urkunde über die Erweiterung des KGV Dahlem sowie dessen Umbenennung .....	302
<b>St. Sebastian, Nettetal-Lobberich</b> Urkunde über die Errichtung des KGV Nettetal.....	290	<b>St. Wendelinus, Eschweiler-Hastenrath</b> Urkunde über die Neuordnung .....	275
		<b>St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein</b> Urkunde über die Neuordnung .....	234
		<b>St. Willibrord, Würselen-Euchen</b> Urkunde über die Neuordnung .....	274
		<b>St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven</b> Urkunde über die Neuordnung .....	231

## Staatliches Recht

Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	107
Broschüre zur Änderung des Personenstandsgesetzes .....	35
Stiftung "Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen" .....	91
Stiftung "Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen" ...	86
Stiftung "Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung - für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege" .....	96
Stiftung "San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung" ...	102
Stiftung "Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen" ..	81
Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Organistendiensten.....	109
Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden .....	195

## Staatskirchenrecht

Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach .....	33
Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26
Kirchenvorstandswahlen .....	54, 125
Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband.....	47
Neufassung des Artikels 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	172
Satzung des Katholischen KGV Düren - Eifel .....	186
Umgang mit kirchlichem Vermögen bei Vereinigung von Kirchengemeinden .....	71
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Inden-Schophoven .....	28
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde	
- St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier .....	27
- St. Martin, Erkelenz-Borschemich .....	26
- St. Josef, Viersen .....	29
- St. Notburga, Viersen .....	29
Urkunde über die Auflösung des Katholischen KGV	
- Aachen-Mitte .....	241
- Aachen-Nord .....	242
- Eschweiler-Mitte .....	239
- Mönchengladbach-Stadtmitte.....	221
- Rheydt-Mitte .....	222
- St. Michael - Herz Jesu, Aachen .....	245
Urkunde über die Errichtung des Katholischen KGV	
- Aachen-Forst/Brand .....	249
- Brüggen/Niederkrüchten.....	293
- Eschweiler-Nord .....	300
- Grefrath.....	291
- Heimbach/Nideggen .....	299
- Heinsberg-Oberbruch .....	295
- Hückelhoven .....	296
- Inden/Langerwehe.....	297
- Kempen/Tönisvorst.....	291
- Krefeld-Nordwest.....	290

- Krefeld-Süd.....	249
- Mönchengladbach-Süd.....	293
- Mönchengladbach-Südwest .....	294
- Nettetal .....	290
- St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West .....	298
- Viersen.....	30
- Wegberg .....	295
- Willich .....	292
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen KGV	
- Aachen.....	279
- Alsdorf.....	150
- Düren - Eifel.....	279
- Krefeld - Kempen/Viersen .....	278
- Mönchengladbach-Heinsberg .....	30
- Dahlem und Umbenennung.....	302
- Merzenich und Umbenennung .....	299
- Simmerath .....	301
- St. Apollonia - St. Barbara und Umbenennung ....	301
- Titz .....	297
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden (siehe unter Pfarreinamen)	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	118
Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchengemeinden, die vereinigt werden.....	71

## Statistik

Kirchliches Handbuch .....	160
Meldung von Taufen an das Standesamt.....	251
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	34, 197

## Statuten/Satzungen/Rechtsnormen

Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	118
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	107
Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen .....	6
Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen.....	11
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	46, 175
Beschlüsse der Regional-KODA.....	32, 173, 280
Beschlüsse der Zentral-KODA	
- Einbeziehungsklauseln .....	65
- Entgeltbestandteilen .....	65
Entscheidung betreffend rechtlicher Absicherung der Gemeinschaften der Gemeinden .....	26
Ernennung des Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen und Berufung von Mitgliedern der "Kommission sexuelle Missbrauch" .....	9
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	5
Kirchliche Studienbegleitung für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und Angebote für Lehramtsanwärter/-innen mit dem	

Fach Katholische Religionslehre .....	31	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder für die Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) .....	122
Konzept für den Einsatz der Pastoralreferenten/-innen für eine "Pastoral in der Arbeitswelt" .....	51	<b>Steuer</b>	
Mustersatzung Katholischer Kirchengemeindeverband.....	47	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen .....	304
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO).....	124	<b>Stiftungen</b>	
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (PrBVO).....	123	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen .....	107
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	136	Stiftung "Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen" .....	91
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	118	Stiftung "Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen" ...	86
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden ...	282	Stiftung "Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung - für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege" .....	96
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	191	Stiftung "San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung" ...	102
Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen .....	14	Stiftung "Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen" .	81
Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der GdG im Bistum Aachen.....	67	<b>Supervision</b>	
Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	247	Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen .....	14
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln .....	287		
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	67, 151		
Richtlinien zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern für Wort-Gottes-Feiern im Bistum Aachen..	191		
Satzung des Katholischen KGV Düren - Eifel .....	186		
Richtlinien zur Förderung von Katholischen Büchereien der Pfarreien und Kirchengemeindeverbände sowie Bibliotheken in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft im Bistum Aachen.....	139		
Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar .....	136		
Stiftung "Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen" .....	91		
Stiftung "Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen" ...	86		
Stiftung "Prälat Dr. Erich-Stephany-Stiftung - für Kirchen, Kunst und Denkmalpflege" .....	96		
Stiftung "San-Pedro-Claver - Kolumbienstiftung" ...	102		
Stiftung "Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen" .	81		
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" .....	107		
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögen sin den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	195		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	118		
		<b>T</b>	
		<b>Tagungen/Kurse/Seminare</b>	
		Bischofsgespräche mit dem pastoralen Personal 2010.....	304
		Colloquium Europäischer Pfarreien .....	53
		Crossing Over - Katholische Kirche und Gemeindeleben in den USA erleben .....	305
		DKV-Jahrestagung zur Sakramentenpastoral .....	34
		Externes Fortbildungsangebot in der Gemeindepastoral .....	177
		Fachtagung "Mit Behinderung in Europa" .....	34
		Informationstag zum Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin.....	141
		Informationstag zum Ständigen Diakonat.....	141
		Informationstage zum Priesterberuf .....	254
		Interdisziplinäre Fachtagung zum Thema Chancen und Risiken spiritueller Heilungsangebote .....	177
		Internationales Priestertreffen .....	177
		Internet-Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....	54, 254
		Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....	142, 254
		Priester- und Diakonentag und Tag der Pastoralen Dienste 2010 .....	307
		Spät (?) Berufen - Jetzt antworten!.....	254
		Studententag Kooperative Pastoral - Zwischen Vision und Wirklichkeit - Überforderung oder Chance für die Kirchliche Jugendarbeit .....	198
		Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2010 .....	307
		Tag der Berufung - Auf Sendung! CHRIST SEIN - Ein Angebot für junge Menschen ...	52
		Termine der Kirchlichen Jugendarbeit .....	74
		Vortrag unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff zur Hoffnung .....	110
		Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision.....	127
		<b>Taufe</b>	
		Erwachsenentaufe 2010 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen .....	254

**U****Urlaub**

Urlauberseelsorge .....	255
-------------------------	-----

**V****Visitation**

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2010 .....	127
Visitationen 2008 .....	21
Visitationen 2009 .....	59, 76, 113, 145, 164, 261, 314

**W****Wahlen**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl .....	170
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	18
Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen .....	54, 72, 125
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen.....	18
Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen .....	32
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 2010.....	308
Wahlen zum Kirchenvorstand in Kirchengemeinden, die vereinigt werden.....	71
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder für die Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) .....	122

**Wallfahrt**

Bistumswallfahrt der Geistlichen Gemeinschaften .....	158
Familienwallfahrt .....	52
Internationale Ministrantenwallfahrt 2010 nach Rom.....	198
Jahreswallfahrt des PWB.....	53
Karl-Leisner-Pilgermarsch .....	110

**Weihe**

Altarweihe .....	314
Chrisammesse in der Karwoche.....	51
Priesterweihe .....	131, 145

**Weltkirche**

ADVENIAT .....	211, 248
Afrikatag und Afrikakollekte 2010 .....	306
Aktion Dreikönigssingen 2009/2010 .....	212, 253
Gebetstag für die Kirche in China .....	109
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010.....	253
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	252
Hilferuf aus Taizé für Albanien.....	128
Neue Schlagworte auf der Internetplattform für Taizégebete und -fahrten.....	75
Weltmissionssonntag .....	170, 175, 178
Weltmissionstag der Kinder 2009/2010 und Krippenopfer .....	305
Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	134
Welttag des Friedens 2010.....	306
Woche der ausländischen Mitbürger .....	142

**Z****Zentral-KODA**

Beschluss der Zentral-KODA	
- Einbeziehungsklauseln .....	65
- Entgeltbestandteilen .....	65

# Personenverzeichnis

- A**  
Adelfang, Sr. Birgitt Maria..... 130  
Arens, Herbert..... 259  
August, Heribert..... 163
- B**  
Beckers, Hans..... 312  
Beenen, Josef..... 58  
Beiten, Gottfried..... 39  
**Benedikt XVI., Papst**..... 51  
Berg, Antonette..... 260  
Berger, Josef..... 58  
Bergrath, Alfred..... 39  
Bergs, Wilhelm..... 40  
Bering, Robert..... 9  
Bettin, Christina..... 201  
Blättler, Peter..... 112  
Blatzheim, Bernhard..... 312  
Blittersdorf, Ria..... 113  
Boeven, Josef..... 200  
Bohnen, Franz-Karl..... 200, 201  
Bomanns, Josef..... 200, 201  
Bongartz, Christiane..... 201  
Bouschery, Eugen..... 164  
Braun, Caroline..... 182, 183  
Bruckes, Ferdinand..... 312  
Bubenitschek, Maria..... 39  
Bude, Bernhard..... 20  
Buhlmann, Nicolaus Urs..... 145  
Bühner, Andreas..... 21  
Bütow, Claus-Günter..... 144
- C**  
Chirayath, Francis..... 162, 163  
Chrubasik, Benno Fridolin..... 144  
Clancett, Ulrich..... 201  
Conrads, Ralf..... 314  
Crampen, Norbert..... 259  
Cuck, Philipp..... 259
- D**  
Dallmanns, Britta..... 59  
Dederichs, Matthias..... 163, 164  
Dejosez, Herbert..... 9  
Deselaers, Manfred..... 113  
Deutsch, Robert..... 313  
Donth, Bernd..... 21  
Dörenkamp, Gerhard..... 130  
Dors, Klaus..... 112  
Dreeßen, Konrad..... 130  
Dückers, Stefan..... 130  
Dyckmans, Karl..... 9
- E**  
Eicker, Thomas..... 129  
Eitner, Detlef..... 58  
Eller, P. Timotheus..... 112  
Emezi, P. Chidi..... 39  
Erens, Lothar..... 162  
Eß, Marita..... 260  
Ewald, Edgar..... 130
- F**  
Faes, P. Franz..... 164  
Falk, Ansgar..... 144  
Feitehn, Sr. Juliane Maria..... 38  
Felder, Barbara..... 260  
Felten, Dieter..... 201  
Finzel, Helmut..... 145, 163  
Fiswick, Jacqueline..... 183  
Fothén, Hiltrud..... 130  
Freyaldenhoven, Ralf..... 182  
Frohn, Bernhard..... 129  
Funke, Andreas..... 113  
Funken, Hans Rolf..... 144
- G**  
Galbierz, Andreas..... 258, 259  
Gedden, Stephan..... 20, 58  
Gehlen, Alfred..... 130  
Genten, Dieter..... 112  
Gerards, Michael..... 130  
Graff, Karl-Heinz..... 58  
Gresse, Ulrike..... 183  
Grgic, P. Simo..... 259
- H**  
Haak, Udo..... 181, 182  
Häckler, Raphael..... 38  
Hagens, Rüdiger..... 181  
Hall, Jürgen..... 164  
Harperscheidt, Peter..... 130  
Heimlich-Jaquet, Elke..... 314  
Heinemann, Gerd..... 57  
Heinrichs, Heinz-Arnold..... 37, 59  
**Hemmerle, Klaus, Bischof**..... 304  
Hendker, Karl Heinz..... 144  
Hendrickx, P. Franz..... 21  
Henrichs, Paul..... 21  
Heringer, Dominik..... 312, 313  
Hermkens, Waltraud..... 145  
Hinz, Evelyn..... 260  
Hoberg, Heike..... 76  
Honings, Albert..... 21  
Hövel, Klaus..... 163  
Hühnen, Regina..... 164  
Hüring, Alois..... 37, 38  
Hürtgen, Rudolf..... 201  
Hütten, Walter..... 38
- J**  
Jansen, Josef..... 182  
Jansen, Susanne..... 260  
Jentgen, Maria..... 182  
Jentzen-Stellmach, Monika..... 9  
Jodocy, Elke..... 314  
Joye, Anja..... 59  
Jung, Heiko..... 57
- K**  
Kaempffer, Otto..... 181  
Kamps, Matthias..... 76  
Kaniewski, Norbert... 181, 182, 313  
Kappertz, Manfred..... 112  
Kernberger, Markus..... 201  
Kittel, Christian..... 57  
Kiwitz, Josef..... 38  
Klugmann, Roland..... 313  
Klussmeier, Günther... 39, 182, 259  
Knips, Rolf..... 259  
Köchling, Karl-Heinz..... 258  
Kock, Michael..... 39  
Kock, Sabine..... 113  
Korr, Heinrich..... 20  
Kraus, Gerd..... 38  
Kraus, Josef..... 259  
Kremer, Peter..... 144  
Kroh, Burkhard..... 38  
Kruse, Michael..... 201  
Kuballa, Marc..... 145  
Kubella, Marc..... 163  
Kuckelmann, Matthias..... 76
- L**  
Lambertz, Heinz-Josef..... 313  
Landen, Ferdinand..... 144  
Landendinger, Lothar..... 200  
Laurier, Karlheinz..... 162  
Lauscher, Georg..... 111, 112  
Lennartz, Heribert..... 201  
Lenzen, Jürgen..... 181, 182, 201  
Linnartz, Ralf..... 162, 163  
Lossen, Eckhard..... 9
- M**  
Macherey, Helmut..... 144  
Mahr, Anne..... 260  
Martic, P. Mato..... 258  
Maßen, Karl Josef..... 164  
Mauritz, Andreas..... 259  
Meurs, Paul..... 200  
Mohren, Rainer..... 313  
Moll, Susanne..... 182  
Molzberger, Klaus..... 163  
Montag, P. Vincenz..... 258  
Morskieft, P. Laetantius..... 21, 314  
Müllejäns, Johannes..... 183  
Müllenborn, Peter..... 144  
Müller, Alois..... 164  
Müller, Heinrich Joachim..... 76  
**Mussinghoff, Heinrich, Bischof**..... 16  
Müthing, Anne..... 260
- N**  
Nagel, Rita..... 314  
Nass, Elmar..... 112  
Naus, Rolf..... 163
- O**  
Okwuru, P. Christian..... 182  
Ortmann, Gisela..... 164  
Oude Lansink, Maria..... 260



**P**

Pehl, Rita .....	58
Pelzer, Heinz-Peter.....	164
Pesch, Heinrich.....	201
Philipsen, Christine .....	183
Plewnia, Dieter.....	259
Poelen, P. Theodor.....	76
Poltermann, Markus.....	258, 259
Pötter, Wilhelm.....	144, 313
Prielipp, Dietmar .....	76
Puls, Alexius .....	201
Pütz, Karl-Josef.....	258
Pützhoven, P. Ferdinand .....	39

**Q**

Quirnbach, Peter Josef .....	313
------------------------------	-----

**R**

Radermacher-Lamberty, Claudia .....	9
Raes, P. Constantin.....	58
Rang, Wilhelm.....	130
Reidt, Winfried .....	162
Reuters, Peter.....	164
Reyans, Frank.....	38
Richardy, Michael .....	58
Riehn, Sven Peter.....	260
Riethdorf, Manfred .....	181, 182
Rothkranz, Ursula .....	260

**S**

Salentin, Brigitte.....	260
Salentin, Günter.....	37
Schall, Monika.....	59
Scherer, Georg .....	58
Schleiermacher, Franz.....	113
Schlicht, Martin .....	163
Schlößler, Michael .....	58
Schmidt, Hartmut .....	112
Schmidt, Matthias .....	145, 163
Schmitz, Elisabeth .....	58
Schmitz, Erich.....	163
Schmitz, Hans-Karl .....	40
Schmitz, Heiner.....	9
Schmitz-Wienke, Josef .....	9
Schnitzler, Franz .....	129
Schnitzler, Karl.....	181, 182
Schnyder, Elisabeth .....	39
Scholz, Jürgen .....	33
Schürkens, Frank.....	129
Schwarz, Walter Leo.....	58
Sczyrba, Johannes .....	182
Semrau, Franz Josef .....	38, 39
Siegers, P. Fritz .....	130
Simonsen, Christoph ...	37, 39, 112
Sistig, Astrid.....	59
Spoo, Dieter .....	201
Stanusic, Pero.....	129
Steffes, Bernhard.....	162
Steinbusch, Herbert .....	111
Stender, Christoph.....	37, 112
Stephan, Otto.....	21
Stinkes, Ernst-Joachim .....	130
Stoffels, Karl-Heinz .....	162, 182
Stommel, Bernhard.....	182

Sülzen, Dieter .....	259
Szigeti, Stephan.....	40

**T**

Tendyck, Roland.....	181
Teunissen, P. Arnold .....	59
Thome, P. Wolfgang Sylvester .....	163
Thor, Manfred .....	200
Tillmann, Lothar .....	162, 259
Timmermann, P. Joseph .....	58
Tönneßen, Thomas .....	39
Totten, Matthias.....	40, 145
Türlings, Wolfgang.....	163

**U**

Uerschelen, Stefan .....	130
Unterberger, Josef.....	21
Urbanek, P. Winfried.....	182

**V**

van de Laak, P. Dionysius .....	76, 113
van den Berg, Hermann .....	58
van der Vorst, Johannes .....	145, 313
van Stephoudt, Theodor.....	183
Venedey, Josef.....	313
Vienken, Ewald.....	57, 58
Voiß, Achim .....	313
Vonier, Hans Hubert .....	112
Vratz, Elisabeth.....	183

**W**

Wans, Heinz .....	313
Weisgerber, Ursula.....	260
Wienand, Josef.....	313
Winden, Hans-Willi .....	9
Wingender, Lothar .....	112, 113
Wolf, Claus Michael.....	200, 201
Wolters, Johannes.....	113
Wulf, Paul .....	38
Wynen, Franz-Josef.....	258, 259

**Z**

Zettner, Christoph.....	201
Zinnen, Maria-Elisabeth.....	183
Zucketto-Debour, Anita....	201, 260
Züscher, Br. Daniel-Paulus .....	130, 131